



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe NIEDERÖSTERREICH 2014/5

Bericht des Rechnungshofes

Stadtgemeinde Schwechat
und Multiversum Schwechat
Betriebs GmbH

Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8644

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof

Herausgegeben:

Wien, im Juni 2014



Vorbemerkungen

Vorlage an den Gemeinderat und den Landtag

Der Rechnungshof erstattet dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat gemäß Artikel 127a Absatz 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr. Dieser Bericht wird inhalts- und zeitgleich dem Niederösterreichischen Landtag gemäß Artikel 127 Absatz 6 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 18 Absatz 8 Rechnungshofgesetz 1948 vorgelegt.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

Bericht des Rechnungshofes

**Stadtgemeinde Schwechat und
Multiversum Schwechat Betriebs GmbH**

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	6
Abkürzungsverzeichnis _____	9

Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Schwechat**Stadtgemeinde Schwechat und
Multiversum Schwechat Betriebs GmbH**

KURZFASSUNG _____	13
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	48
Finanzielle Lage _____	49
Organisation _____	91
Personal _____	97
Genderaspekte _____	105
Verletzungen der Gemeindeordnung _____	109
Stadtentwicklungsprojekte und ausgewählte gebarungsrelevante Geschäftsfälle _____	122
Multiversum Schwechat Betriebs GmbH _____	156
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	238
ANHANG Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens _____	251

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Einnahmen, Ausgaben und vereinheitlichtes Jahresergebnis _____	52
Abbildung 1:	Einnahmenstruktur der Stadtgemeinde Schwechat und der Vergleichsgemeinden, Durchschnitt 2008 bis 2011 (in % der Gesamteinnahmen) _____	54
Tabelle 2:	Einnahmen aus eigenen Steuern im Vergleich, Jahresdurchschnitte 2008 bis 2011 _____	55
Tabelle 3:	Laufende Einnahmen _____	57
Abbildung 2:	Ausgabenstruktur der Stadtgemeinde Schwechat und der Vergleichsgemeinden, Durchschnitt 2008 bis 2011 (in % der Gesamtausgaben) _____	58
Tabelle 4:	Laufende Ausgaben _____	60
Tabelle 5:	Außerordentlicher Haushalt _____	62
Tabelle 6:	Entwicklung der Ausgaben im außerordentlichen Haushalt 2008 bis 2012 _____	63
Tabelle 7:	Kennzahlen zur laufenden Gebarung und zur Vermögensgebarung _____	64
Tabelle 8:	Freie Finanzspitze 2008 bis 2012 _____	66
Tabelle 9:	Schulden und Finanzierungsverpflichtungen 2008 bis 2012 _____	71
Tabelle 10:	Kennzahlen zur Verschuldung _____	73
Tabelle 11:	Kennzahlen zu den Haftungen _____	76
Tabelle 12:	Überblick – Transfers _____	79
Abbildung 3:	Entwicklung des Transfersaldos 2008 bis 2012 in Mio. EUR _____	81
Tabelle 13:	Kennzahlen zu den öffentlichen Transfers _____	82

Tabelle 14:	Mittelfristige Finanzplanung 2013 bis 2016	84
Abbildung 4:	Mittelfristplan – Finanzschulden	87
Abbildung 5:	Mittelfristplan – Schuldendienst	88
Tabelle 15:	Anzahl Organisationseinheiten nach Organisationsänderungen 2008 bis 2012	92
Abbildung 6:	Aufbauorganisation der Stadtgemeinde Schwechat per 1. Oktober 2012	94
Tabelle 16:	Personalstand der Stadtgemeinde Schwechat	97
Tabelle 17:	Personalausgaben der Stadtgemeinde Schwechat	98
Tabelle 18:	Personalkennzahlen	99
Tabelle 19:	Außerordentliche Vorrückungen und freiwillige Höherreihungen	100
Tabelle 20:	Sozialmaßnahmen – Jahressummen in EUR	104
Tabelle 21:	Personalstand und Frauenanteil der Stadtgemeinde Schwechat	106
Tabelle 22:	Funktionsdienstposten der Stadtgemeinde Schwechat	106
Tabelle 23:	Mitarbeiter der Stadtgemeinde Schwechat mit Personalzulage	107
Tabelle 24:	Durchschnittlicher Monatsbezug der Mitarbeiter mit Personalzulage	107
Tabelle 25:	Mietausgaben und Mieteinnahmen Schloss Freyenthurn	129
Tabelle 26:	Zahlungen der Stadtgemeinde Schwechat an die Academia Nova	141
Tabelle 27:	Planrechnungen für das Geschäftsjahr 2011	174

Abbildung 7:	Entwicklung der Aufwendungen und Erträge in den Planrechnungen bzw. im Jahresabschluss 2011 _____	177
Tabelle 28:	Entwicklung der geplanten Investitionskosten und ihrer Finanzierung _____	184
Tabelle 29:	Erwartete Bundes- und Landesförderungen _____	186
Tabelle 30:	Bundes- und Landesförderungen _____	187
Tabelle 31:	Mittelfluss der Rückzahlung des Darlehens vom Schulverein Komensky bis 31. Juli 2012 _____	200
Tabelle 32:	Finanzierung und Haftungen für die Veranstaltungshalle _____	206
Tabelle 33:	Plan-Ist-Vergleich – Beschäftigte im Vollbetrieb ____	213
Tabelle 34:	Kennzahlen nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz _____	218
Tabelle 35:	Kurzfristiges sowie mittel- und langfristiges Fremdkapital _____	219
Tabelle 36:	Übersicht der Forderungen gegenüber dem Unternehmen _____	221

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
Academia Nova	Academia Nova GmbH
aoH	außerordentlicher Haushalt
BGBL	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
CEIT GmbH	CEIT Central European Institute of Technology gemeinnützige GmbH
d.h.	das heißt
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
etc.	et cetera
EUR	Euro
exkl.	exklusive
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz
f./ff.	folgende
GemO	Gemeindeordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HTL	Höhere technische Lehranstalt
i.d.F.	in der Fassung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
MFP	mittelfristiger Finanzplan
Mio.	Million(en)

Multitraining GmbH	Multitraining Schwechat GmbH
Multiversum GmbH	Multiversum Schwechat Betriebs GmbH bzw. deren Vorläufer: Veranstaltungshalle Schwechat Betriebs GmbH
NÖ GBDO	Niederösterreichische Gemeindebeamtendienstordnung 1976
NÖ GVBG	Niederösterreichisches Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976
NÖ	Niederösterreich(isch/e)
Nr.	Nummer
n.v.	nicht vorhanden
ÖISM	Österreichisches Institut für Sportmedizin
PR	Public Relations
PR-Agentur	Marketing und PR-GmbH
RA	Rechnungsabschluss
rd.	rund
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RH	Rechnungshof
SVS	Sportvereinigung Schwechat
SVS GmbH	Sports Management & Marketing GmbH
TZ	Textzahl(en)
udgl.	und dergleichen
UGB	Unternehmensgesetzbuch
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
USt	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
VA	Voranschlag
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
vgl.	vergleiche
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997
WSA	Werner Schlager Academy Betriebs GmbH
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Schwechat

Stadtgemeinde Schwechat und Multiversum Schwechat Betriebs GmbH

In zahlreichen Geschäftsfällen überschritten insbesondere der Bürgermeister und der stellvertretende Stadtdirektor der Stadtgemeinde Schwechat ihre Kompetenzen und handelten ohne vorherige Befassung des Gemeinderats im Namen der Stadtgemeinde.

Die Verletzungen reichten vom Tätigwerden eines unzuständigen Organs und der Überschreitung der Außenvertretungsbefugnis des Bürgermeisters über die Nichteinholung von aufsichtsbehördlichen Genehmigungen, die Missachtung von Rechnungslegungsvorschriften und Bestimmungen betreffend die voranschlagsunwirksame Gebarung sowie die Überschreitung der Anordnungsbefugnis bis hin zur Missachtung der Bestimmungen über das Notverordnungsrecht des Bürgermeisters.

Die finanziellen Nachteile aus den rechtswidrigen Handlungen des Bürgermeisters und anderer Gemeindeorgane waren für die Stadtgemeinde noch nicht abschätzbar. Durch ihre nicht legitimierten Handlungen bürdeten der Bürgermeister und ihm nahestehende Führungskräfte der Stadtgemeinde Schwechat Geschäftsrisiken auf, deren finanzielle Auswirkungen die Haushaltsgebarung der Stadtgemeinde massiv belasteten. Obwohl Schwechat zu den finanzkräftigsten Gemeinden Österreichs zählte, bestand die Gefahr, dass die Stadtgemeinde dadurch ihre Haushaltsausgaben nicht mehr decken konnte.

Beim Veranstaltungshallenprojekt Multiversum gingen die maßgeblichen Akteure im November 2007 noch von Errichtungskosten in Höhe von rd. 37 Mio. EUR aus. Die tatsächlichen Investitionskosten fielen aber um mehr als ein Drittel höher aus und betrugen rd. 50 Mio. EUR.

Die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Projekts Multiversum sowie die Finanzierung aus dem laufenden Betrieb waren von Beginn an zweifelhaft. Dennoch zog die Stadtgemeinde die Einstellung des Projekts zu keinem Zeitpunkt in Betracht.

Die zur Finanzierung der Multiversum GmbH erforderlichen Aufwendungen (Leasing- und Zinsaufwand) entsprachen nahezu der Betriebsleistung der Gesellschaft und gefährdeten daher langfristig den Bestand des Unternehmens.

Zahlreiche Verträge der Multiversum GmbH wurden von den Geschäftsführern im Alleingang unterschrieben, ohne Beschlüsse durch die Gesellschafter erwirkt zu haben. Durch die Umgehung der vertraglich festgelegten Pflichten zur Einholung von Gesellschafterbeschlüssen durch die Geschäftsführer vor dem Eingehen von Vertragsverhältnissen zwischen der Multiversum GmbH und verschiedenen Vertragspartnern könnten sich Probleme hinsichtlich der in einem Kooperationsvertrag angeführten Nachschussverpflichtungen für die Gesellschafter ergeben.

Ein Beschluss der Bilanz 2008 der Multiversum GmbH unterblieb bislang; die Bilanzen der Jahre 2009 und 2010 erhielten lediglich die eingeschränkte Zustimmung eines Gesellschafters. Auch der testierte Jahresabschluss 2011 wurde mangels der Zustimmung eines Gesellschafters noch nicht von der Generalversammlung beschlossen. Der Jahresabschluss 2012 konnte wegen Auffassungsunterschieden zwischen den Gesellschaftern bis Mitte 2013 weder erstellt noch beschlossen werden.

Ein Geschäftsführer der Multiversum GmbH gab im Anhang zur testierten Bilanz 2011 an, dass die Gesellschafter zu Zuschüssen verpflichtet waren; dies obwohl er wusste, dass die Wirtschaftsprüfungskanzlei ihre Redepflicht anlässlich der Überprüfung der Bilanz 2011 ausübte, eben weil die Stadtgemeinde mangels Gemeinderatsbeschlusses ihrer Zuschussverpflichtung nicht nachkommen müsse.

Im Jahr 2013 wurde die von der Stadtgemeinde im Dezember 2009 abgegebene Haftung für einen Kredit des Leasinggebers der Multiversum GmbH bereits im Teilumfang von rd. 691.400 EUR in Anspruch genommen. Es bestand die Gefahr, dass die gesamte Haftung in Höhe von 12,45 Mio. EUR für die Stadtgemeinde schlagend wird.

Die Stadtgemeinde Schwechat wies im Jahr 2011 beinahe viermal so hohe Steuereinnahmen je Einwohner aus wie Vergleichsgemeinden; die laufenden Einnahmen je Einwohner der Stadtgemeinde Schwechat überstiegen die Werte der Vergleichsgemeinden um bis zu rd. 63 %. Trotz dieser österreichweit herausragend hohen Einnahmen gelang es der Stadtgemeinde Schwechat im gesamten Überprü-

Stadtgemeinde Schwechat und Multiversum Schwechat Betriebs GmbH

fungszeitraum nicht, ausgeglichene Jahresergebnisse zu erwirtschaften. Die vereinheitlichten Jahresergebnisse 2008 bis 2012 waren alle deutlich negativ und bewegten sich zwischen – 5,07 Mio. EUR und – 6,46 Mio. EUR.

Die Finanzschulden der Stadtgemeinde Schwechat stiegen im Zeitraum 2008 bis 2012 von 53,80 Mio. EUR auf 53,94 Mio. EUR an und betragen im Jahr 2012 rd. 86 % der laufenden Einnahmen der Stadtgemeinde. Die Haftungen der Stadtgemeinde Schwechat waren – überwiegend im Zusammenhang mit dem Multiversum – von 3,88 Mio. EUR (2008) auf mehr als das Siebenfache (28,77 Mio. EUR im Jahr 2012) angestiegen. Ein Konsolidierungskonzept fehlte.

Die Personalkosten je Einwohner in der Stadtgemeinde Schwechat waren fast doppelt so hoch wie in den Vergleichsgemeinden und erhöhten sich von 2008 bis 2012 nochmals um 5 %.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziele der Überprüfung der Stadtgemeinde Schwechat waren die Beurteilung der finanziellen Lage, der Organisation und des Personals, von Genderaspekten sowie die Beurteilung der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit von Stadtentwicklungsprojekten und sonstigen gebarungsrelevanten Geschäftsfällen. Darüber waren die im Rahmen der Gebarungsüberprüfung festgestellten zahlreichen Verletzungen der Gemeindeordnung in der Stadtgemeinde Gegenstand der Überprüfung. (TZ 1)

Ziel der Überprüfung der Multiversum Schwechat Betriebs GmbH (Multiversum GmbH) war die Beurteilung der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit, der Risiken und der finanziellen Lage betreffend die Gründung und den Betrieb der Gesellschaft. (TZ 1)

Stadtgemeinde Schwechat

Finanzielle Lage

Die vereinheitlichten Jahresergebnisse¹ 2008 bis 2012 von Schwechat waren alle deutlich negativ und bewegten sich zwischen – 5,07 Mio. EUR und – 6,46 Mio. EUR. Auch bei Abzug der Schul-

¹ Der RH verminderte das im Rechnungsquerschnitt ausgewiesene Jahresergebnis (Saldo 4) um die neu aufgenommenen Finanzschulden. Das so ermittelte Ergebnis bezeichnete er als vereinheitlichtes Jahresergebnis. Es stellt einen rechnerischen Wert dar, um die Jahresergebnisse der Gemeinden vergleichen zu können.

dentilgungen waren die Jahresergebnisse bis zum Jahr 2010 negativ. Der RH beurteilte die negativen Jahresergebnisse äußerst kritisch, weil sie aufzeigten, dass jeweils eine Neuverschuldung zum Haushaltsausgleich erforderlich war. (TZ 4)

Trotz ihrer österreichweit herausragend hohen Einnahmen insbesondere aus eigenen Steuern gelang es der Stadtgemeinde Schwechat im gesamten Überprüfungszeitraum nicht, ausgeglichene Jahresergebnisse zu erwirtschaften. (TZ 5)

Die Stadtgemeinde Schwechat wies im Jahr 2011 beinahe viermal so hohe Steuereinnahmen je Einwohner aus wie die anderen österreichischen und niederösterreichischen Gemeinden mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern (Vergleichsgemeinden); die laufenden Einnahmen je Einwohner der Stadtgemeinde Schwechat überstiegen die Werte der Vergleichsgemeinden um bis zu rd. 63 %. Trotzdem war das vereinheitlichte Jahresergebnis mit bis zu – 6,46 Mio. EUR negativ. (TZ 5)

Gegenüber den Vergleichsgemeinden wies Schwechat höhere Ausgaben in den Haushaltsgruppen 2 (Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft) und 4 (Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung) auf. Dies war auf die hohen Transferausgaben für die Sportvereinigung Schwechat (SVS) und auf die vom Land Niederösterreich vorgeschriebene Sozialhilfe-Umlage zurückzuführen. Allerdings konnte die Stadtgemeinde Schwechat wie auch andere Gemeinden die Transferausgaben insbesondere im Bereich Gesundheit und Pflege weder der Höhe noch ihrer Verwendung nach maßgebend mitgestalten. (TZ 7)

Die laufenden Ausgaben in der Stadtgemeinde Schwechat stiegen in den Jahren 2008 bis 2012 um 7,7 % bzw. um 4,23 Mio. EUR an. Sie erhöhten sich damit sowohl nominell als auch prozentuell stärker als die laufenden Einnahmen, die im gleichen Zeitraum um lediglich 6,4 % bzw. um 3,79 Mio. EUR anstiegen. (TZ 8)

Einen wesentlichen Anteil daran hatte – neben steigenden Ausgaben für die Leistungen für Personal und Pensionen (+ 8,8 %), den Verwaltungs- und Betriebsaufwand (+ 5 %) und die Bezüge der gewählten Organe (+ 22,5 %) – der Anstieg der laufenden Transferzahlungen (+ 21,7 %). Allerdings führten bewusste Fehlkontierungen von Ausgabebelegen dazu, dass die Aufteilung der laufenden Ausgaben – dabei insbesondere von Transfers – nur eingeschränkt aussagefähige Werte ergab. (TZ 8)



Der Ausgabenumfang des außerordentlichen Haushalts verringerte sich im Zeitraum 2008 bis 2012 von 15,77 Mio. EUR auf 7,30 Mio. EUR vor allem aufgrund rückläufiger Investitionen für die Errichtung und die Sanierung von Wohn- und Geschäftsbauten und den Ankauf von Grundstücken. (TZ 9)

Zur Beurteilung der finanziellen Situation des Gemeindehaushalts zog der RH drei Kennzahlen heran: Eigenfinanzierungsquote, Quote freie Finanzspitze und öffentliche Sparquote. Im Überprüfungszeitraum waren die drei Kennzahlen von Schwechat überwiegend – in den Jahren 2010 und 2011 sogar durchwegs – ungünstiger als jene der Vergleichsgemeinden Niederösterreichs und Österreichs; dies obwohl Schwechat zu den einkommensstärksten Gemeinden Österreichs zählte. (TZ 10)

Die Quote freie Finanzspitze war im gesamten Überprüfungszeitraum negativ und hatte sich von 2008 bis 2011 verschlechtert, während sich jene der Vergleichsgemeinden verbesserte. Die Eigenfinanzierungsquote der Stadtgemeinde Schwechat lag 2008 und 2009 unter 100 % und zeigte, dass die Stadtgemeinde in diesen Jahren – ohne Berücksichtigung von Finanztransaktionen – keine Mittel für Investitionen, Schuldentilgungen oder zum Rücklagenaufbau erwirtschaftet hatte. Erschwerend kam hinzu, dass bei der Beurteilung des Trends dieser Kennzahlenwerte auch die rückläufige Umsetzung von Vorhaben im außerordentlichen Haushalt der Stadtgemeinde zu berücksichtigen war, die insgesamt in den letzten Jahren zu einem niedrigeren Finanzierungsbedarf führte. (TZ 10)

Zusätzlich zur schon angespannten finanziellen Lage werden vor allem aufgrund der Zuschussverpflichtungen und Haftungsrisiken für die Multiversum GmbH auch in den nächsten Jahren extreme Belastungen für den Gemeindehaushalt anstehen. Um der bedrohlichen Entwicklung für den Gemeindehaushalt entgegenzutreten, waren daher umgehende strukturelle Maßnahmen durchzuführen. (TZ 10)

Entgegen den Vorschriften der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV), wonach der Nachweis über die Haftungen und der Nachweis über die Wertpapiere und Beteiligungen gesondert darzustellen waren, vermischte die Stadtgemeinde Schwechat bis zum Jahr 2011 diese in einem Sammelnachweis. Auf Anregung des RH waren die Nachweise im Rechnungsabschluss 2012 getrennt erstellt worden. (TZ 11)

Die Vermögensnachweise im Sinne der Niederösterreichischen Gemeindeordnung (NÖ GemO) bzw. anhand der in der VRV geforderten Einzelnachweise lagen bis einschließlich 2011 nicht in vollständiger und ausreichend übersichtlicher Form vor. (TZ 11, 20)

Die Finanzschulden der Stadtgemeinde Schwechat stiegen im Zeitraum 2008 bis 2012 von 53,80 Mio. EUR auf 53,94 Mio. EUR an und betragen im Jahr 2012 rd. 86 % der laufenden Einnahmen der Stadtgemeinde. Obwohl die Stadtgemeinde ihre Investitionen im außerordentlichen Haushalt halbierte, gelang es ihr somit nicht, die hohe Verschuldung zu reduzieren. (TZ 12)

Gegenüber den Vergleichsgemeinden Österreichs war die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadtgemeinde Schwechat im Zeitraum 2008 bis 2011 etwa doppelt so hoch und gegenüber jenen Niederösterreichs durchschnittlich um rd. 24 % höher. Obwohl die Stadtgemeinde Schwechat die Nettoneuverschuldung in den Jahren 2008 bis 2010 verringern und in den Jahren 2011 und 2012 einen Nettoschuldenabbau erzielen konnte, waren der Schuldenstand und der Schuldendienst pro Einwohner noch immer überdurchschnittlich hoch. (TZ 14)

Die Haftungen der Stadtgemeinde Schwechat stiegen von 3,88 Mio. EUR im Jahr 2008 auf 28,77 Mio. EUR im Jahr 2012. Dieser starke Anstieg auf mehr als das Siebenfache war überwiegend auf die übernommenen Haftungsverpflichtungen der Stadtgemeinde im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Multiversums zurückzuführen. Diese Haftungen könnten den Gemeindehaushalt massiv belasten. (TZ 15)

Eine ordnungsgemäße Übersicht über die Haftungen fehlte. Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Schwechat hatte auch Haftungserklärungen unterfertigt, die noch nicht von den zuständigen Organen beschlossen bzw. bewilligt worden waren. Diese hatte er im Zuge der Gebarungsüberprüfung in den Nachweis über die Haftungen der Stadtgemeinde aufgenommen. Der RH stellte ausdrücklich fest, dass mit der Aufnahme von schwebend unwirksamen Rechtsgeschäften in den Rechnungsabschluss 2012 keine Verpflichtung der Stadtgemeinde entstand. (TZ 15)

Der Transfersaldo der Stadtgemeinde Schwechat war im Zeitraum 2008 bis 2012 durchgehend negativ und stieg von - 11,84 Mio. EUR (2008) auf - 14,80 Mio. EUR (2012) an. (TZ 16)



Wie bei den Vergleichsgemeinden veränderte sich der Transfersaldo je Einwohner von 2008 bis 2010 auch in Schwechat zulasten der Gemeinde. Während sich im Jahr 2011 die Transfersalden der Vergleichsgemeinden jedoch verbesserten, verschlechterte sich der Transfersaldo von Schwechat weiter. (TZ 17)

Die Stadtgemeinde Schwechat schenkte in der mittelfristigen Finanzplanung zwar zahlreichen Einflussfaktoren und Einzelpositionen der laufenden Verwaltung großes Augenmerk, bezüglich des mittelfristigen Ausgabenbedarfs für große Ausgabenbereiche war dies jedoch nicht erkennbar. Insbesondere für den Betrieb des Multiversums war feststellbar, dass bereits im Planungszeitraum für die Erstellung des Voranschlags 2013 eine valide Mittelfristplanung auf der Grundlage ausreichender und zuverlässiger Informationen nicht erfolgen konnte. (TZ 18)

Eine realistische Prognose der wesentlichen Einnahmen- und Ausgabenposten wäre von besonderer Bedeutung, um über eine profunde Grundlage für die künftige Entwicklung des Gemeindehaushalts zu verfügen. Dies ist unerlässlich, weil der finanzielle Aufwand der Stadtgemeinde für die Aufrechterhaltung des Betriebs des Multiversums wesentlich höher war als ursprünglich angenommen und die Tragfähigkeit des Gemeindehaushalts massiv gefährdete. Die realistische Prognose wäre erforderlich, um Deckungslücken auf Basis von Planungsergebnissen frühzeitig zu erkennen und entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen und Variantenuntersuchungen rechtzeitig einzuleiten. (TZ 18)

Die Stadtgemeinde Schwechat hatte trotz des vergleichsweise hohen Schuldenstandes und der Unsicherheitsfaktoren für einige Planwerte (z.B. Multiversum, Zinsendienst für Finanzschulden) kein Konsolidierungskonzept entwickelt, aus dem Strategien zur Verbesserung der Haushaltsentwicklung ersichtlich wären. (TZ 18, 19)

Organisation

Die Organisationsstruktur der Stadtgemeinde wurde in nur fünf Jahren sechs Mal geändert. Die Organisation konnte somit durchschnittlich nicht einmal ein Jahr beibehalten werden. (TZ 21)

Durch die Organisationsänderungen wurde die Anzahl der Organisationseinheiten von 2008 bis 2012 um 10 % erhöht. Demzufolge gliederte sich die Gemeindeverwaltung in die Stadtamtsdirektion, drei Geschäftsbereiche, zwei Abteilungen, sechs Stabstellen, fünf Geschäftsgruppen, 33 Referate und sieben Außenstellen. (TZ 21)

Die Stadtgemeinde verfügte über keine Geschäftseinteilung, in der sämtliche Mitarbeiter der Stadtgemeinde erfasst wurden. Den Referaten waren keine Mitarbeiter zugeteilt. Die Betrauung mit der Leitung einer Organisationseinheit führte jedoch zu einer höheren besoldungsrechtlichen Einstufung. (TZ 22)

Stellenbeschreibungen lagen nicht für alle Bereiche vor. Bereits im Juni 2008 ging das von der Stadtgemeinde beauftragte Management-Konzept „SW 21“ in Betrieb, das u.a. als Grundlage für den Elektronischen Akt die Erstellung von Stellenbeschreibungen vorsah. Bis Ende Februar 2013 waren nur wenige Stellenbeschreibungen in SW 21 erfasst. (TZ 23)

Personal

Im Jahr 2012 waren in der Stadtgemeinde 411,26 Mitarbeiter (in VBÄ) beschäftigt. In den Jahren 2008 bis 2012 stiegen die Personalausgaben um insgesamt 6,21 %. Ab dem Jahr 2010 erhöhten sich die Personalausgaben gegenüber den Vorjahren kaum. Die Personalkosten je Einwohner in der Stadtgemeinde Schwechat waren jedoch fast doppelt so hoch wie in den Vergleichsgemeinden. Insgesamt machten die Personalausgaben im Jahr 2012 rd. 30 % der laufenden Ausgaben des Gemeindehaushalts aus. (TZ 25 bis 27)

Insgesamt erreichten 136 Bedienstete in den Jahren 2008 bis 2012 finanzielle Besserstellungen durch außerordentliche Vorrückungen und Höherreichungen, die zusätzliche Personalausgaben von 2,64 Mio. EUR verursachten. Die darüber hinaus gewährten Einzelhonorierungen überdurchschnittlicher Leistungen waren in Relation zur erbrachten Leistung außerordentlich hoch, insbesondere auch die Zuwendung anlässlich der Pensionierung von Mitarbeitern. (TZ 28, 29)

Die Personalzulage für Führungskräfte führte in den Jahren 2008 bis 2012 zu Mehrkosten von 1,10 Mio. EUR; dies, obwohl der Mehraufwand aus der Ausübung personalführender Aufgaben

bereits durch die Ernennung auf entsprechende Funktionsdienstposten abgegolten wurde. (TZ 30)

In den Jahren 2008 bis 2012 zahlte die Stadtgemeinde für freiwillige Sozialmaßnahmen – Essenszuschüsse, Weihnachtsremunerationen und Treuebelohnungen – 2,77 Mio. EUR an ihre Mitarbeiter aus. Diese hohen Ausgaben waren von 2008 bis 2012 um 17,0 % gestiegen, jene für die Treuebelohnung sogar um 28,1 %. (TZ 31)

Die Stadtgemeinde Schwechat gewährte nach 25-jähriger Dienstzeit pauschal Anspruch auf eine Woche Sonderurlaub pro Urlaubsjahr; eine entsprechende Rechtsgrundlage fehlte. Aufgrund dieser Regelung erwarben langjährige Mitarbeiter einen Urlaubsanspruch von sieben Wochen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung betraf dies 83 Bedienstete. (TZ 32)

Genderaspekte

Der Frauenanteil in der Stadtgemeinde lag durchwegs über 50 % und war zwischen 2008 und 2012 kontinuierlich gestiegen. Der Frauenanteil bei leitenden Dienstposten lag bei durchschnittlich knapp 40 % und wies zwischen 2008 und 2012 keine Steigerung auf. Mehr als dreimal soviel Männer wie Frauen erhielten eine Personalzulage als Vergütung für eine hochrangige Leitungsposition. Im Jahr 2012 verdienten weibliche Bedienstete mit Leitungsposition – weil die am höchsten besoldeten Leitungsfunktionen ausschließlich mit Männern besetzt waren – um rd. 30 % weniger als männliche Bedienstete. (TZ 33, 34)

Verletzungen der Gemeindeordnung

Die Vorgaben der Gemeindeordnung sollten nicht nur die Effektivität des Verwaltungshandelns der Gemeinde, sondern auch eine zweckmäßige Arbeitsteilung mit wirksamen Kontrollmöglichkeiten sicherstellen. Dessen ungeachtet überschritten insbesondere der Bürgermeister und der stellvertretende Stadtdirektor in zahlreichen Geschäftsfällen ihre Kompetenzen und handelten ohne vorherige Befassung des Gemeinderats im Namen der Stadtgemeinde. (TZ 36)

Die Verletzungen reichten vom Tätigwerden eines unzuständigen Organs und der Überschreitung der Außenvertretungsbefugnis des Bürgermeisters über die Nichteinholung von aufsichtsbehördlichen

Genehmigungen, die Missachtung von Rechnungslegungsvorschriften und Bestimmungen betreffend die voranschlagsunwirksame Gebarung sowie die Überschreitung der Anordnungsbefugnis bis hin zur Missachtung der Bestimmungen über das Notverordnungsrecht des Bürgermeisters. (TZ 36 bis 39)

Die finanziellen Nachteile (insbesondere anfallende Zinsen, Prozess- und Rechtsberatungskosten, Haftungsentgelte) aus den rechtswidrigen Handlungen des Bürgermeisters und anderer Organe waren für die Stadtgemeinde noch gar nicht abschätzbar. Durch ihre nicht legitimierten Handlungen bürdeten der Bürgermeister und ihm nahestehende Führungskräfte der Stadtgemeinde Schwechat Geschäftsrisiken auf, deren finanzielle Auswirkungen die Haushaltsgebarung der Stadtgemeinde massiv belasteten. Obwohl Schwechat zu den finanzkräftigsten Gemeinden Österreichs zählte, bestand die Gefahr, dass die Stadtgemeinde dadurch ihre Haushaltsausgaben nicht mehr bedecken konnte. (TZ 36)

Rechnungswesen

Die in Schwechat vorgefundene Abwicklung von Zahlungsverpflichtungen über die voranschlagsunwirksame Gebarung stellte einen Missbrauch der voranschlagsunwirksamen Gebarung dar, weil dadurch Ausgaben, die endgültig solche der Gemeinde waren, nicht in voller Höhe in der Haushaltsrechnung abgebildet wurden. Problematisch war insbesondere, dass mangels haushaltswirksamer Abbildung dieser Zahlungen im Voranschlag und Rechnungsabschluss dem Gemeinderat die vollständige Entscheidung über alle haushaltswirksamen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde entzogen wurde. (TZ 37)

In rechtswidrigem Umgang mit Gemeindefinanzen ordneten der Bürgermeister und von ihm bevollmächtigte Organe Auszahlungen an, zu denen sie laut NÖ GemO nicht berechtigt waren. Zum Beispiel ließen sie Subventionen von zumindest 1,93 Mio. EUR als Entgelte für sonstige Leistungen oder Mietzinse auszahlen, ohne den Gemeinderat damit zu befassen. Die Kontierungspraxis der Stadtgemeinde Schwechat führte selbst bei hoch aggregierten Auswertungsebenen wie den Rechnungsquerschnitten zu erkennbaren Auswirkungen und Zuordnungsverschiebungen zwischen den Ausgabenkategorien und veränderte den strukturellen Überblick über den Haushalt der Stadtgemeinde massiv. Nach Bereinigung hätten die Transferausgaben der Stadtgemeinde Schwechat an nicht-

öffentliche Rechtsträger österreichweit den siebenthöchsten Rang erreicht. (TZ 38, 39)

Urkunden über Rechtsgeschäfte

Verträge über Rechtsgeschäfte der Stadtgemeinde Schwechat wurden regelmäßig auf einem Zusatzblatt zur Vertragsurkunde (Allonge) vom Bürgermeister und einem Mitglied des Stadtrats unterfertigt. Weiters umfasste die Allonge die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Gemeinderats, um damit die Genehmigung des Rechtsgeschäfts in der Gemeinderatssitzung zu beurkunden. Die Organe der Stadtgemeinde beurkundeten mit ihren Unterschriften jedoch auch Rechtsgeschäfte, für die kein ordnungsgemäßer Gemeinderatsbeschluss vorlag; fallweise verwendeten die Mitglieder des Gemeinderats als Grundlage des Vertragsabschlusses Gemeinderatsbeschlüsse, die jedoch nicht die Genehmigung dieses Rechtsgeschäfts umfassten. Die Unterfertigung auf Allongen barg die Gefahr der falschen Zuordnung zu einem Vertragswerk als auch der missbräuchlichen Verwendung der Unterschrift. (TZ 40)

Fehlende Originalunterlagen für Rechtsgeschäfte, fehlende Unterschriften der Vertragsparteien und ein fehlendes Unterzeichnungsdatum schufen Rechtsunsicherheit bezüglich der Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde. (TZ 40)

Bei der Unterfertigung einer Patronatserklärung der Stadtgemeinde für eine Projektgesellschaft beim Projekt Trappenweg sowie einer Garantieerklärung der Stadtgemeinde für einen Mobilienleasingvertrag der Multiversum Schwechat Betriebs GmbH bzw. deren Vorläufer (Veranstaltungshalle Schwechat Betriebs GmbH (Multiversum GmbH)) waren die Unterschriften des Bürgermeisters eingescannt und damit missbräuchlich verwendet worden. (TZ 40)

Projekt Intergenerationen–Wohnen

Im September 2007 beschloss der Gemeinderat den Verkauf eines Grundstücks an eine Wohnbauvereinigung zwecks Errichtung von 150 Wohneinheiten sowie 40 betreute Seniorenwohnungen um 2,55 Mio. EUR. Da die Wohnbauvereinigung bis Ende 2010 bei der Verteilung von Wohnbaufördermitteln des Landes nicht berücksichtigt wurde, versuchte die Stadtgemeinde Schwechat andere Investoren für das Projekt zu gewinnen. Nach Verhandlungen mit einem anderen Bauträger, einer Wohnungsgenossenschaft,

bot der Vizebürgermeister in einem Schreiben an den Obmann dieser Wohnungsgenossenschaft einen Teil des bereits verkauften Grundstücks ohne erforderlichen Gemeinderatsbeschluss um 1,30 Mio. EUR nochmals an. (TZ 41)

Darüber hinaus unterzeichnete der Vizebürgermeister wiederum ohne Gemeinderatsbeschluss einen Garantierstellungsauftrag der Stadtgemeinde in Höhe von 1,30 Mio. EUR zugunsten der Wohnungsgenossenschaft für den Fall, dass der angebotene „Kaufvertrag“ nicht in Rechtswirksamkeit erwächst. Auch erklärte der Vizebürgermeister in dem Angebot, dass die Stadtgemeinde Schwechat bereit sei, 3,25 % Zinsen p.a. von 1,30 Mio. EUR zahlbar zum 30. Juni eines jeden Jahres zu entrichten. Im Dezember 2011 verlängerte auch der Bürgermeister die Bankgarantie bis 2012 ohne Gemeinderatsbeschluss. Der Vizebürgermeister der Stadtgemeinde Schwechat war zum Abschluss dieser Geschäfte nicht befugt. (TZ 41)

Im November 2011 ordnete der Geschäftsgruppenleiter „Wohnhäuser, Liegenschaften, Wirtschaft“ die Zahlung von Zinsen in Höhe von 21.414,38 EUR an die Wohnungsgenossenschaft an, obwohl der von ihm angegebene Gemeinderatsbeschluss des Jahres 2007 keine Verpflichtungen gegenüber der erst später kontaktierten Wohnungsgenossenschaft begründete und ausschließlich den Verkauf der Liegenschaft an die Wohnbauvereinigung zum Inhalt hatte. Darüber hinaus wurde die Zahlung vorschriftswidrig über die voranschlagsunwirksame Gebarung abgewickelt. (TZ 41)

Im Dezember 2012 legitimierte der Gemeinderat mit mehrheitlich gefassten Beschlüssen die Geschäfte der Gemeindevertreter nachträglich. (TZ 41)

Schloss Freyenthurn

Die Stadtgemeinde Schwechat erwarb das Schloss Freyenthurn im Jahr 2001 und verkaufte es im Jahr 2005 an eine private Wohnbaugesellschaft. Im Juni 2009 beschloss der Gemeinderat, mehrere Räumlichkeiten im Schloss Freyenthurn von der Wohnbaugesellschaft anzumieten. Der Bürgermeister unterzeichnete im September 2009 einen Generalmietvertrag, der jedoch in mehreren wesentlichen Punkten vom Beschluss des Gemeinderats abwich; der Vertrag enthielt einen Kündigungsverzicht der Stadtgemeinde für 50 Jahre, darüber hinaus verpflichtete sich die Stadtgemeinde

zur Übernahme einer Bürgenhaftung in Höhe von 7,00 Mio. EUR.
(TZ 42)

Der vertraglich vereinbarten Verpflichtung zur Einholung einer Genehmigung der Niederösterreichischen Landesregierung für den Mietvertrag sowie für die Bürgenhaftung kam die Stadtgemeinde nicht nach. (TZ 42)

In weiterer Folge unterzeichnete der Bürgermeister gemeinsam mit einer Stadträtin einen neuen Generalmietvertrag mit der Wohnbaugesellschaft. Die Vertragsunterschrift wurde von der Wohnbaugesellschaft am Vertrag am 24. November 2011 geleistet, die Unterschriften der Stadtgemeinde erfolgten ohne Datumsangabe auf einer Allonge. Dieser Vertrag unterschied sich in mehreren wesentlichen Teilen vom „alten“ Vertrag. (TZ 42)

Den „neuen“ Mietvertrag legte die Stadtgemeinde am 13. März 2012 zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vor, ohne ihn zuvor im Gemeinderat beschlossen zu haben. Ende Juni 2012 teilte die Niederösterreichische Landesregierung mit, dass die Voraussetzungen für eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht gegeben seien, weil der vorgelegte Mietvertrag nicht durch Gemeinderatsbeschluss gedeckt war. (TZ 42)

Obwohl der Mietvertrag erst mit der Genehmigung der Landesregierung rechtswirksam wird, zahlte die Stadtgemeinde in den Jahren 2010 bis 2012 insgesamt 5,28 Mio. EUR (Eigenmittelanteile und Mieten) an die Wohnbaugesellschaft. (TZ 42)

Bei einem Vergleich der Finanzierungsvarianten des Mietvertrags aus dem Jahr 2009 (Eigenmittelanteil 4,00 Mio. EUR, Kündigungsverzicht 50 Jahre) mit dem Vertrag aus 2011 (Eigenmittelanteil 2,83 Mio. EUR, Kündigungsverzicht 40 Jahre) errechnete der RH zusätzliche Finanzierungskosten zulasten der Stadtgemeinde von mehr als 400.000 EUR. (TZ 42)

Weiters ordnete der Bürgermeister den Ankauf von Inventar im Wert von rd. 932.000 EUR im Schloss Freyenthurn als Eigenmittelanteilszahlung an, obwohl er davon Kenntnis hatte, dass diese Ausgaben durch den „neuen“ Mietvertrag nicht mehr gedeckt waren. Durch die Vermischung der Zahlungsverpflichtungen aus beiden Verträgen setzte er darüber hinaus auch noch Maßnahmen, welche zu Rechtsunsicherheit und einer zusätzlichen Belastung des Gemeindehaushalts führten. Außerdem musste die Stadtgemeinde

auch noch auf die Vorsteuerabzugsmöglichkeit (rd. 155.000 EUR) verzichten. (TZ 42)

Der Stadtgemeinde gelang es nicht, die angemieteten Räumlichkeiten auszulasten; die Mietkosten der Stadtgemeinde in den Jahren 2010 bis 2012 waren um rd. 689.000 EUR höher als die Mieterlöse aus den an Dritte zu vermietenden Flächen. (TZ 42)

Die Mieterlöse der im Schloss befindlichen Räumlichkeiten für ein Ärztezentrum und für die Gewichtheber der Sportvereinigung Schwechat (SVS) reichten bei weitem nicht aus, um Kostendeckung zu erreichen. Die für die Jahre 2010 bis 2012 errechnete Kostenunterdeckung betrug rd. 188.000 EUR und kam einer Subventionierung der Betreiber des Ärztezentrums und der SVS gleich. Der Beschluss des Gemeinderats, wonach der Betreiber des Ärztezentrums dieselben Mietbedingungen wie die Stadtgemeinde haben sollte, wurde somit nicht erfüllt. (TZ 42)

Projekt Trappenweg

Im Juli 2005 kaufte die Stadtgemeinde aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderats eine rd. 31.600 m² große Liegenschaft von einem privaten Eigentümer zu einem Preis von rd. 663.000 EUR. Die Erben des inzwischen verstorbenen Verkäufers dieser Liegenschaft beehrten im Jahr 2008 die Aufhebung des Kaufvertrags wegen Verkürzung über die Hälfte, weil aus ihrer Sicht der Kaufpreis viel zu niedrig gewesen sei, und brachten eine Klage gegen die Stadtgemeinde ein. (TZ 43)

Für die Gerichtsverhandlung bevollmächtigte der Bürgermeister eine Rechtsanwaltskanzlei, eine Aufzahlungserklärung der Stadtgemeinde abzugeben, um die Auflösung des Vertrags abzuwenden. Diese Vollmacht galt für den Fall, dass das Gericht eine Aufzahlungserklärung „mit Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat“ nicht akzeptierte und es sich somit um eine Sofortmaßnahme des Bürgermeisters handeln würde. Obwohl der Bürgermeister dem Gemeinderat über diese Sofortmaßnahme hätte berichten müssen, unterblieb die Berichterstattung. (TZ 43)

Im Juli 2010 wurde die Stadtgemeinde Schwechat wegen Verkürzung über die Hälfte für schuldig befunden, rd. 1,88 Mio. EUR samt Zinsen an die Erben des Verkäufers zu zahlen. Da die Stadtgemeinde Schwechat eine Einlösungserklärung zur Zahlung der



Ausgleichsleistung vorgelegt habe, sei der Vertrag nicht aufzuheben gewesen. (TZ 43)

Ende September 2010 ordnete der Bürgermeister zwei Auszahlungen in Höhe von insgesamt 2,04 Mio. EUR (inkl. Zinsen) zur Begleichung der gerichtlich festgestellten Forderung an. Als rechtliche Grundlage für diese Auszahlung wurde ein Gemeinderatsbeschluss herangezogen, der allerdings lediglich die Beauftragung des Rechtsanwalts zum Inhalt hatte. (TZ 43)

Für die Umsetzung des Wohnbauprojekts Trappenweg war geplant, dass die Stadtgemeinde ein zu der Liegenschaft gehörendes Baugrundstück an eine eigens gegründete Projektgesellschaft eines bekannten privaten Immobilienentwicklungsunternehmens veräußert. In weiterer Folge wäre das Wohnbauprojekt durch die Projektgesellschaft auf eigene Rechnung zu realisieren gewesen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sollte die Stadtgemeinde die Projektgesellschaft samt allen vertraglichen Rechten und Pflichten sowie ihrem Vermögen und ihren Verbindlichkeiten erwerben. (TZ 44)

In diesem Sinne, jedoch ohne zuvor den Gemeinderat damit zu befassen, setzte der Bürgermeister im Jänner 2011 weitere Schritte. Er überschritt durch den eigenmächtigen Abschluss von Rechtsgeschäften wiederholt seine Kompetenzen und setzte damit die Kontrollfunktion des Gemeinderats außer Kraft. So unterfertigte er unter anderem einen Kaufvertrag, in dem die Stadtgemeinde das zur Liegenschaft gehörende Baugrundstück um 2,20 Mio. EUR an die Projektgesellschaft veräußerte. Darüber hinaus unterzeichnete er im Namen der Stadtgemeinde einen Put- und Call-Optionsvertrag mit dem Immobilienentwicklungsunternehmen als Alleineigentümer der Projektgesellschaft. Dieser Vertrag berechnete das Immobilienentwicklungsunternehmen, bei Ausübung der Put-Option die Projektgesellschaft jederzeit an die Stadtgemeinde Schwechat bis zum 30. Juni 2012 um 2,20 Mio. EUR samt allen Rechten, Pflichten und Verbindlichkeiten zu verkaufen. (TZ 44)

Weiters erteilte der Bürgermeister auch zwei Aufträge zur Erstellung einer Bankgarantie in Höhe von jeweils 1,80 Mio. EUR zugunsten der Projektgesellschaft bzw. des Immobilienentwicklungsunternehmens. (TZ 44)

Im Juni 2012 übte das Immobilienentwicklungsunternehmen die vertraglich vereinbarte Put-Option aus. Dies bedeutete für die Stadtgemeinde Schwechat die Verpflichtung zur Übernahme aller Anteile an der Projektgesellschaft um einen Kaufpreis von

1,88 Mio. EUR und der bisher in der Projektgesellschaft angefallenen Verbindlichkeiten in Höhe von 2,83 Mio. EUR. (TZ 46)

Daher übermittelte der stellvertretende Stadtamtsdirektor eine Patronatserklärung der Stadtgemeinde Schwechat an ein Kreditinstitut, bei dem die Projektgesellschaft Verbindlichkeiten in Höhe von 2,83 Mio. EUR aushaftend hatte. In der Patronatserklärung erklärte er, dass die Projektgesellschaft im 100%igen Eigentum der Stadtgemeinde Schwechat stünde und sie sich gegenüber dem Kreditinstitut verpflichtete, sämtliche an die Projektgesellschaft gewährten Kredite zurückzuzahlen. Die Patronatserklärung trug eine Unterschrift des Bürgermeisters, die laut Angaben des Bürgermeisters vom stellvertretenden Stadtamtsdirektor ohne sein Wissen eingescannt worden sei. Da für die Patronatserklärung kein rechtsgültiger Gemeinderatsbeschluss vorlag, retournierte das Kreditinstitut sie wieder an die Stadtgemeinde. (TZ 46)

Die genannten Entscheidungsträger der Stadtgemeinde Schwechat hatten rechtswidrige Handlungen gesetzt, die Verbindlichkeiten in Höhe von 2,83 Mio. EUR nach sich zogen, ohne dass das Bauprojekt Trappenweg überhaupt erst begonnen worden war. Die finanziellen Nachteile (insbesondere anfallende Zinsen, Prozess- und Rechtsberatungskosten, Haftungsentgelte) waren für die Stadtgemeinde noch nicht abschätzbar. (TZ 46)

Academia Nova

Eine private Gesellschaft, die Academia Nova GmbH (Academia Nova), führte in der Stadtgemeinde Schwechat eine Abend-HTL sowie duale Berufsakademie-Studiengänge für Technik und Wirtschaft in Kooperation mit der Berufsakademie Nordhessen. Auch in diesem Zusammenhang stellte der RH einen sorglosen Umgang der Stadtgemeinde Schwechat mit öffentlichen Fördermitteln fest. (TZ 47)

Im September 2008 schloss die Stadtgemeinde Schwechat mit der Academia Nova einen Betriebsführungsvertrag für die Abend-HTL und eine Fördervereinbarung für die Berufsakademie-Studiengänge ab. Der dazu gefasste Gemeinderatsbeschluss sah die Finanzierung nicht gedeckter Kosten und Ausgaben welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit den Berufsakademie-Studiengängen standen, durch die Stadtgemeinde vor. Der Antrag ging dabei von Kosten in Höhe von maximal 200.000 EUR pro

Semester aus. Der Betriebsführungsvertrag für die Abend-HTL fand in diesem Antrag keine Erwähnung. (TZ 47)

In den Jahren 2008 bis 2012 wurde die im Gemeinderatsbeschluss angeführte maximale Förderungshöhe (200.000 EUR pro Semester) weit überschritten. Die Academia Nova erhielt in diesem Zeitraum 3,96 Mio. EUR von der Stadtgemeinde Schwechat, damit war die tatsächliche Förderungshöhe beinahe doppelt so hoch wie ursprünglich angenommen. Durch die Anordnung, die Beträge als „Entgelt für sonstige Leistungen“ zu verbuchen, umging die Stadtgemeinde darüber hinaus auch die für Subventionszahlungen vorgesehene Verpflichtung einer gesonderten Beschlussfassung durch den Gemeinderat, wenn der vorgesehene bzw. beschlossene Förderungsrahmen überschritten wurde. (TZ 47)

Ohne den erforderlichen Beschluss des Gemeinderats unterfertigte der Bürgermeister im Juli 2008 einen Mietvertrag mit einem Immobilien Consulting Unternehmen, wonach die Stadtgemeinde Geschäftsflächen für den Betrieb einer Aus- und Weiterbildungseinrichtung anmietete. Die Stadtgemeinde bezahlte die anfallenden Miet-, Betriebs- und sonstigen Nebenkosten für diese Räumlichkeiten, in denen die Academia Nova ihre Bildungsveranstaltungen abhielt; die Kosten beliefen sich in den Jahren 2008 bis 2012 auf insgesamt rd. 375.000 EUR und hatten den Charakter einer weiteren versteckten Subvention. (TZ 47)

Die Academia Nova legte ihre Rechnungen an die Stadtgemeinde in Teilrechnungsbeträgen, die sie „gemäß den vereinbarten Zahlungsmodalitäten“ abrief. Eine vertraglich vereinbarte Ausgabenabrechnung wurde bis zur Gebarungsüberprüfung nicht vorgelegt. Die Zahlungen an die Academia Nova ordnete zumeist der stellvertretende Stadtamtsdirektor im Auftrag des Bürgermeisters an. (TZ 47)

Im April 2013 zahlte die Stadtgemeinde auf Anweisung des Bürgermeisters wiederum rd. 248.000 EUR an die Academia Nova aus, obwohl diese weiterhin keine Ausgabenabrechnung vorgelegt hatte. (TZ 47)

Im August 2010 bzw. August 2011 kündigte der Bürgermeister den Betriebsführungsvertrag für die Abend-HTL bzw. die Förderungsvereinbarung betreffend die Berufsakademie-Studiengänge zum 31. August 2014. Beide Kündigungen erfolgten ohne den erforderlichen Gemeinderatsbeschluss, erst im November 2012 berichtete der Bürgermeister im Gemeinderat über seine Maßnahmen. (TZ 47)

An der Abend-HTL legten im Studienjahr 2011/2012 fünf Studierende die „Reife- und Diplomprüfung“ erfolgreich ab. Den Berufsakademie-Studiengang absolvierten drei Studierende erfolgreich. Der Mitteleinsatz der Stadtgemeinde war unverhältnismäßig hoch. (TZ 47)

Restaurant im Felmayergarten

Die Stadtgemeinde Schwechat verpachtete das in ihrem Eigentum stehende Restaurant im Felmayergarten im Zeitraum 2006 bis 2012 an vier unterschiedliche Betreiber. (TZ 48)

Im Zusammenhang mit einem Pachtverhältnis von lediglich 29 Monaten wendete die Stadtgemeinde Schwechat für Ablösezahlungen und Auflösungskosten insgesamt 330.000 EUR auf. (TZ 48)

Für ein von der Stadtgemeinde gewährtes Darlehen an diesen Pächter in Höhe von 120.000 EUR gab der stellvertretende Stadtamtsdirektor ohne Beschluss des Gemeinderats eine schriftliche Erklärung ab, wonach diese Darlehensfinanzierung zu keinem Zeitpunkt zustande gekommen sei. Es stellte sich jedoch heraus, dass Teiltilgungen von insgesamt 40.000 EUR, die bei der Hauptkassa der Stadtgemeinde Schwechat bar eingezahlt worden waren, vom stellvertretenden Stadtamtsdirektor angeordnet wurden. (TZ 48)

Für die einvernehmliche Auflösung dieses Pachtverhältnisses gewährte der Gemeinderat dem Pächter eine Investitionsablöse in Höhe von 200.000 EUR für Investitionen, die laut dem antragstellenden Bürgermeister nachweislich getätigt wurden. Als Grundlage für die Höhe der Ablösezahlung legte die Stadtgemeinde Schwechat dem RH eine lose Aufstellung mit gerundeten Beträgen vor, die sich hauptsächlich auf einen Betrag des Anlagenverzeichnisses der Bilanz des Jahres 2006 mit einem Buchwert von 139.400 EUR stützte. (TZ 48)

Bezüglich der Verpachtung des Restaurants an einen neuen Pächter unterfertigten der Bürgermeister, eine Stadträtin sowie zwei Mitglieder des Gemeinderats einen Pachtvertrag, der in wichtigen Punkten vom Beschluss des Gemeinderats abwich und Betriebskostennachlässe ohne Beschlussfassung durch den Gemeinderat gewährte. (TZ 49)

Betreffend die Auflösung des Pachtvertrags mit diesem neuen Pächter erstellte der stellvertretende Stadtamtsdirektor eine Nie-

derschrift zu einer von ihm geleiteten Amtshandlung. In dieser Niederschrift hielt der stellvertretende Stadtamtsdirektor fest, dass der Pächter die einvernehmliche Auflösung des Pachtverhältnisses rückwirkend zum 31. Dezember 2011 anstrebe. Zusätzlich begehre er für von ihm getätigte Investitionen, „die dokumentiert sind“, eine Ablöse in Höhe von netto 98.000 EUR, um eine drohende Insolvenz zu verhindern. Außerdem ersuchte dieser Pächter um Erlassung des bis dahin entstandenen Pachtrückstands in Höhe von 203.000 EUR. (TZ 50)

Zuvor hatte dieser Pächter bereits eine Rechnung an die Stadtgemeinde Schwechat in Höhe von 117.600 EUR für getätigte Investitionen in der Gastwirtschaft Felmayer gelegt, dessen Auszahlung vom Vizebürgermeister angeordnet wurde. Ein Nachweis über die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnung des Pächters lag in der Stadtgemeinde Schwechat nicht auf. (TZ 50)

Für einen weiteren Pächter unterzeichnete der Bürgermeister einen Bankgarantierstellungsauftrag der Stadtgemeinde Schwechat an einen Bierlieferanten in Höhe von 17.000 EUR ohne Beschluss des Gemeinderats. (TZ 51)

Sportvereinigung Schwechat

In den Jahren 2008 bis 2012 gewährte der Gemeinderat der SVS Subventionen in Höhe von insgesamt 4,36 Mio. EUR. Eine Kontrolle über die ordnungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel war seitens der Stadtgemeinde nicht vorgesehen, zumal die Kontrollfunktionen in der SVS ohnehin mit Organen der Stadtgemeinde besetzt waren und der Bürgermeister jährlich die Bilanz der SVS erhielt. Die Verknüpfung von Ämtern in der Stadtgemeinde und der SVS barg Potenzial für Interessenkonflikte. (TZ 53)

Bei der Durchsicht von zufällig ausgewählten Belegen stellte der RH fest, dass Verwendungsnachweise nicht ordnungsgemäß belegt waren. Zumeist konnte die SVS lediglich Kopien von Überweisungen des Obmanns an die Zahlungsempfänger ohne entsprechenden Leistungsnachweis vorlegen. (TZ 53)

In der 1982 beschlossenen Jugendportrichtlinie verfolgte die Stadtgemeinde das Ziel, Jugendlichen sportliche und körperliche Betätigung zu ermöglichen. Die sportliche Leitung und Aufsicht der Jugendgruppen sollte geeigneten Personen gegen eine angemessene Entschädigung übertragen werden. Ausdrücklich fest-

gehalten wurde, dass diese Jugendsportrichtlinie keine Grundlage sportlicher Aktivitäten für die SVS oder andere Schwächerer Sportvereine bilden konnte. (TZ 54)

Zur Unterstützung des Jugendsports leistete die Stadtgemeinde in den Jahren 2008 bis 2012 Zahlungen von insgesamt 3,09 Mio. EUR, wobei die Stadtgemeinde unter dem Titel „Sportlehrerentschädigung“ auch entgeltsfremde Zahlungen leistete, so etwa die Sachkosten für Jugendgalas oder Erste-Hilfe-Kurse. Weiters fielen auch die Sozialversicherungs- und sonstigen öffentlichen Abgaben für die Sportlehrer in Höhe von insgesamt 498.000 EUR (2008 bis 2012) an. Die Sportlehrer wurden jedoch nicht als Bedienstete der Stadtgemeinde gesehen; somit wurden auch keine Personalakten über diese Personengruppe geführt; dies für Mitarbeiter, für die die Stadtgemeinde sogar Sozialversicherungsbeträge bezahlte. (TZ 54)

Ab 2011 erfolgte die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen durch die SVS, wobei die Stadtgemeinde die Auszahlungen an die SVS refundierte; somit hatte die Stadtgemeinde die Aufgaben des Jugendsports vollständig der SVS übergeben. (TZ 54)

Der Obmann der SVS war auch Bediensteter der Stadtgemeinde und hatte die Leitung des Referats Jugendsport inne. Zu seinen Aufgaben gehörte unter anderem die Abwicklung der Sportförderungen. Darüber hinaus nahm er auch Funktionen in zahlreichen Vereinen, Verbänden oder Unternehmen wahr. Diese enge personelle Verflechtung der fördernden und zu fördernden Stelle war zu bemängeln, umso mehr in Hinblick auf das außerordentlich hohe Förderungsvolumen für die SVS und die festgestellten Mängel bezüglich der Verwendungsnachweise. (TZ 55)

Im Mai 2001 unterzeichnete der damalige Bürgermeister einen Aktenvermerk, wonach der Referatsleiter Jugendsport zur Wahrnehmung seiner Aufgaben als Obmann der SVS teilweise vom Dienst freigestellt werde. Ein Beschluss des Gemeinderats erfolgte jedoch nicht. Angesichts des Gehalts des Referatsleiters Jugendsport war die teilweise Freistellung ohne entsprechende Bezugsreduktion nicht vertretbar. (TZ 55)

Im Rahmen seiner Gebarungsüberprüfung stellte der RH fest, dass Förderungen der Stadtgemeinde an die SVS und die Weitergabe der Mittel an die Zweigvereine und die Sports Management & Marketing GmbH (ein Unternehmen der SVS, im Folgenden: SVS GmbH) nicht ordnungsgemäß belegt werden konnten. Darüber hinaus hatte der Referatsleiter Jugendsport in seiner Funktion

als zeichnungsberechtigter Gesellschafter der Multiversum GmbH Mittel zum Zweck einer Darlehensrückzahlung an den Schulverein Komensky für die Zweigvereine der SVS entnommen. (TZ 55)

Multiversum Schwe-
chat Betriebs GmbH

Entstehungsgeschichte

Das Multiversum war eine multifunktionelle Veranstaltungshalle der Stadtgemeinde Schwechat für Kultur-, Sport- und Messeveranstaltungen. Darüber hinaus beherbergte es das Tischtenniszentrum „Werner Schlager Academy“. Für die Veranstaltungshalle wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom November 2007 eine Betriebsgesellschaft – die „Veranstaltungshalle Schwechat Betriebs GmbH“, später umbenannt in „Multiversum Schwechat Betriebs GmbH“ – gegründet. Gesellschafter waren die Stadtgemeinde mit 49 %, die Werner Schlager Academy Betriebs GmbH (WSA) mit 33 % und die SVS GmbH mit 18 %. Die Veranstaltungshalle wurde zwischen Februar 2008 und Dezember 2010 errichtet. (TZ 56)

Gesellschaftsvertrag

Bei der Gründung der Betriebsgesellschaft wurde dem Beschluss des Gemeinderats nicht vollinhaltlich entsprochen: Anstatt eines mit Kontrollfunktion ausgestatteten Beirats sah der Gesellschaftsvertrag nur einen Beirat mit beratender Funktion vor. Im Übrigen war der Beirat bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nicht konstituiert. (TZ 57)

Im Juli 2012 beschlossen die Gesellschafter die Einrichtung eines Aufsichtsrats, dessen Installierung jedoch ebenfalls bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung unterblieb. (TZ 57)

Kooperationsvereinbarung

Im Juni 2008 schlossen die Gesellschafter der Multiversum GmbH und Werner Schlager eine Kooperationsvereinbarung über die Nutzung sowie den Betrieb der Veranstaltungshalle ab. Diese Kooperationsvereinbarung enthielt wesentliche Vertragsbestandteile, die der Gemeinderatsbeschluss vom November 2007 jedoch nicht umfasste, z.B. die uneingeschränkte solidarische Zuschussverpflichtung der Gesellschafter. In Vertretung des Gemeinderats unterfertigte der Bürgermeister gemeinsam mit einem Mitglied des Stadtrats die Kooperationsvereinbarung. Die Unterfertigung der

Kooperationsvereinbarung durch zwei Mitglieder des Gemeinderats beurkundete sachverhaltswidrig eine Genehmigung des Rechtsgeschäfts in der Gemeinderatssitzung vom November 2007. (TZ 58)

In der Kooperationsvereinbarung legten die Vertragsparteien unter anderem fest, dass die Gesellschafter der Multiversum GmbH Zuschüsse zu leisten hatten, wenn der Finanzbedarf der Gesellschaft nicht gedeckt war. Die Gesellschafter fixierten gleichzeitig eine Ergänzung zur Kooperationsvereinbarung, wonach sie für die unbeschränkten Gesellschafterzuschüsse auch solidarisch zu haften hatten. Der Bürgermeister holte die erforderlichen Gemeinderatsbeschlüsse und die erforderlichen Genehmigungen der Niederösterreichischen Landesregierung für die Zuschusspflicht in unbeschränkter Höhe sowie für die solidarische Gesellschafterhaftung nicht ein. Er verstieß damit mehrfach gegen die in der NÖ GemO normierte aufsichtsbehördliche Genehmigungspflicht. (TZ 60)

Infolge des unterbliebenen Gemeinderatsbeschlusses war die Kooperationsvereinbarung schwebend unwirksam, womit für die Stadtgemeinde Schwechat keine Leistungspflicht bestand. (TZ 60)

Ein Memorandum einer rechtsberatenden Kanzlei der Multiversum GmbH zur Frage von Zuschussleistungen der Stadtgemeinde an die Multiversum GmbH war Beleg einer Informationsasymmetrie unter den Gesellschaftern; insbesondere die WSA wurde von wesentlichen Informationen ferngehalten. (TZ 61)

Geschäftsführung

Sowohl der Gesellschaftsvertrag als auch die Kooperationsvereinbarung sahen vor, dass die Gesellschaft einen, zwei oder mehrere Geschäftsführer haben konnte. Die Stadtgemeinde und die WSA waren berechtigt, jeweils einen Geschäftsführer zu nominieren. Seitens der Stadtgemeinde wurde der stellvertretende Stadtamtsdirektor als (erster) Geschäftsführer entsandt. Ein Beschluss des Gemeinderats zur Bestellung des stellvertretenden Stadtamtsdirektors zum Geschäftsführer erfolgte nicht. (TZ 62)

Im Rahmen einer außerordentlichen Generalversammlung im Dezember 2010 wurde ein zweiter Geschäftsführer bestellt. Da die WSA zur außerordentlichen Generalversammlung nicht eingeladen war, konnte sie von ihrem Recht zur Nominierung des (zweiten) Geschäftsführers nicht Gebrauch machen. Für die zur außerordentlichen Generalversammlung nicht erschienenen WSA

und SVS GmbH legte der (erste) Geschäftsführer eine Vertretungsvollmacht vor, die ihn jedoch lediglich zum Abschluss des Gesellschaftsvertrags vom April 2008 berechtigt hatte. (TZ 62)

Ein schriftlicher Vertrag mit den Geschäftsführern, welcher deren Aufgabenbereiche und Befugnisse festlegte, lag nicht vor. (TZ 62)

Veranstaltungshallennutzung

Die Mehrzweckhalle konnte sowohl von den Gesellschaftern gegen Zahlung eines marktkonformen Mietentgelts als auch von sonstigen Mietern benutzt werden. Der Stadtgemeinde räumte die Kooperationsvereinbarung das Recht ein, die Mehrzweckhalle vorrangig zu nutzen. Für eine optimale Nutzung der Halle sollte jeweils bis zum 30. September jeden Jahres für das Folgejahr eine Aufteilung der Nutzung vereinbart werden. Diese lag bis zum Ende der Gebarungüberprüfung für kein Geschäftsjahr vor. (TZ 63)

Abtretung von Gesellschaftsanteilen

Eine Übertragung von Gesellschaftsanteilen bedurfte der Zustimmung der anderen Gesellschafter. Nachdem sich die SVS GmbH seit Ende 2011 in Liquidation befand, beschloss die Mehrheit der Gesellschafter eine Übertragung der SVS GmbH-Anteile an eine neu gegründete Tochter der SVS. Mangels Zustimmung der WSA traten die Stadtgemeinde und die SVS GmbH letztlich von diesem Beschluss zurück; ein notwendiger Schritt, um die Konformität mit Gesellschaftsvertrag und Kooperationsvereinbarung zu wahren. (TZ 64)

Betriebswirtschaftliche Entscheidungsgrundlagen für das Projekt Veranstaltungshalle

Mit dem Multiversum beschlossen die Mitglieder des Gemeinderats ein Projekt im Ausmaß von 36,90 Mio. EUR ohne ausreichende betriebswirtschaftliche Entscheidungsgrundlage; sie gaben sich mit einer Darstellung der Gesamtsumme der Erlöse und Aufwendungen aus einem „ersten Entwurf des Businessplans“ und somit mit lediglich rudimentären betriebswirtschaftlichen Informationen zufrieden, die keine seriöse Analyse über die Ergebnissituation ermöglichten. Allfällige Auswirkungen der wirtschaftlichen Entwicklung der Veranstaltungshalle auf die Gemeindefinanzen

konnten somit vom Gemeinderat nicht beurteilt werden. Diskrepanzen in den dargelegten Zahlen hinterfragten die Mitglieder des Gemeinderats ebenso wenig wie den Umstand, dass die Planung für die Veranstaltungshalle einen Gewinn erwarten ließ. (TZ 65)

Dem Businessplan für die Veranstaltungshalle fehlten typische Bestandteile eines derartigen Unternehmenskonzepts (z.B. eine kritische Chancen- und Risikoanalyse oder ein detaillierter Finanzplan). Zudem enthielt der Businessplan keine Abschätzung der Personalkosten, die in der Regel eine wesentliche Aufwandsposition darstellen. Als Grundlage für eine seriöse Investitionsentscheidung war er daher nicht geeignet. (TZ 66)

Die Planrechnungen, die nicht integrierter Teil des übergebenen Businessplans waren, erstellte ein Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen. Aufgrund der großen Schwankungsbreite einzelner Ertrags- und Aufwandspositionen war die Qualität und die Aussagekraft dieser Planrechnungen mangelhaft. Im Zeitablauf verdreifachte sich die Ertragserwartung der vorgelegten Planrechnungen nahezu und die Aufwendungen verdoppelten sich. Die Planung folgte auch nicht dem kaufmännischen Vorsichtsprinzip: In der Planrechnung 2009 waren Förderungen in Höhe von 6,68 Mio. EUR angesetzt, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch keine Förderungsverträge abgeschlossen waren und die von den Förderungsgebern angekündigte Förderungshöhe höchstens 5,60 Mio. EUR betrug. Die Berechnungsgrundlage bzw. die Annahmen zur Höhe der einzelnen Planrechnungspositionen waren nicht durchgängig dokumentiert. (TZ 68)

Die Planrechnungen wiesen fast durchwegs positive Betriebsergebnisse und Ergebnisse gewöhnlicher Geschäftstätigkeit (EGT) aus; ein Umstand, der für ein derartiges Projekt höchst ungewöhnlich war und weder von den Projektbetreibern (Stadtgemeinde, WSA, SVS GmbH) noch den die Planrechnungen erstellenden Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen kritisch hinterfragt wurde. Bei der Erstellung der Planrechnungen standen nicht sachlich fundierte Überlegungen, sondern die Wünsche und Erwartungen der Projektbetreiber im Vordergrund. (TZ 68)

Sämtliche Positionen der im September 2011 erstellten Planrechnung wiesen durchwegs massive Abweichungen zum testierten Jahresabschluss 2011 auf. Diese waren aufgrund der bereits weitgehend vorliegenden Ist-Daten zum Geschäftsjahr 2011 in keiner Weise zu rechtfertigen. (TZ 68)

Leasingfinanzierung

Die Stadtgemeinde legte sich vorschnell auf eine Leasingfinanzierung für die Veranstaltungshalle fest, ohne alternative Finanzierungsformen zu prüfen. Durch die Ausgliederung der Finanzierung in eine eigene Gesellschaft gaben die Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde kein getreues Bild der finanziellen Lage und Risiken der Multiversum GmbH. (TZ 69)

Refinanzierung des Leasings

Der Bürgermeister gab für einen Teil der Leasingfinanzierung eine Garantierklärung an die Kommunalkredit AG im Namen der Stadtgemeinde ab und verpflichtete diese damit in Höhe von 12,45 Mio. EUR, ohne die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung eingeholt zu haben. (TZ 70)

Entwicklung der Investitionskosten und des Finanzierungsbedarfs

Die Investitionskosten fielen um mehr als ein Drittel höher aus, als zum Zeitpunkt der Genehmigung durch den Gemeinderat im Jahr 2007 veranschlagt. Den dadurch ebenfalls gestiegenen Finanzierungskosten standen keine zusätzlichen Einnahmequellen der Multiversum GmbH gegenüber. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Projekts sowie die Finanzierung aus dem laufenden Betrieb waren somit von Beginn an zweifelhaft. Dennoch zog die Stadtgemeinde die Einstellung des Projekts zu keinem Zeitpunkt in Betracht. (TZ 71)

Förderungen des Bundes und des Landes Niederösterreich

Während der Gemeinderat im Jahr 2007 noch von einer Gesamtförderungssumme in Höhe von 13,60 Mio. EUR ausging, betrugen die im Jahr 2010 vertraglich zugesagten Förderungen 5,60 Mio. EUR. Erst durch eine Aufstockung der Förderungszusage des Bundes um 5,00 Mio. EUR auf insgesamt 7,80 Mio. EUR konnten die Förderungen in Höhe von 10,60 Mio. EUR vereinbart werden. Der Bund war mit 7,80 Mio. EUR der größte Förderungsgeber. (TZ 72)

Der Bürgermeister unterrichtete den Gemeinderat nicht über die von ihm im Namen der Stadtgemeinde eingegangenen Haftungs- und Verpflichtungserklärung von letztlich 7,80 Mio. EUR für die Rückzahlung von Bundesförderungen. Zudem holte er die erforderliche Genehmigung der Landesregierung nicht ein. (TZ 73)

Der Bürgermeister informierte den Gemeinderat im November 2007 über Förderungszusagen des Bundes in Höhe von 6,80 Mio. EUR, obwohl der Stadtgemeinde zu diesem Zeitpunkt schriftlich lediglich maximal 2,80 Mio. EUR in Aussicht gestellt wurden. Der (erste) Geschäftsführer der Multiversum GmbH gab im Förderungsantrag an den Bund entgegen der Faktenlage eine Förderung des Landes Niederösterreich in Höhe von 6,80 Mio. EUR an, obwohl der Stadtgemeinde zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal eine schriftliche Förderungszusage des Landes vorlag. Die Förderung des Landes in Höhe von lediglich 2,80 Mio. EUR wurde erst Ende 2008 in Aussicht gestellt und erst im April 2010 verbindlich zugesagt. (TZ 73)

Mietzahlungen der Stadtgemeinde Schwechat

Mit der Rahmennutzungsvereinbarung zwischen der Multiversum GmbH und der Stadtgemeinde verpflichtete sich die Stadtgemeinde zur Nutzung der Mehrzweckhalle – selbst oder durch Weitergabe an Dritte – für zumindest 340 Tage pro Jahr unter Kündigungsverzicht für 30 Jahre. Der Bürgermeister verpflichtete dadurch die Stadtgemeinde langfristig im Gesamtumfang von 25,70 Mio. EUR. Er holte die erforderlichen Genehmigungen durch den Gemeinderat erst ein Jahr und die der Landesregierung erst zwei Jahre nach der Vertragsunterzeichnung ein. (TZ 74)

Förderungsrichtlinien für das Multiversum

Die vom Gemeinderat im Juli 2008 beschlossenen Förderungsrichtlinien legten für verschiedene Veranstaltungsarten gemeindeseitige Zuschüsse an die Veranstalter in Höhe von 80 % bis 100 % der Mietkosten fest. Diese Mietkostenzuschüsse entbanden die Stadtgemeinde nicht von ihren Verpflichtungen aus der Rahmennutzungsvereinbarung. Da die Mietkostenzuschüsse nicht nur die Raummiete der Veranstaltungshalle, sondern auch andere Leistungen umfassten, bedeutete dies für die Stadtgemeinde im Falle der Erfüllung der Rahmennutzungsvereinbarung beträchtliche Mehrkosten. Zudem kamen diese Zuschüsse auch einer zusätzlichen



indirekten Förderung der Multiversum GmbH aus dem Gemeindehaushalt gleich. (TZ 75)

Außerdem subventionierte die Stadtgemeinde Schwechat die Multiversum GmbH auch indirekt über die SVS, weil diese nur über laufend großzügige Transferzahlungen aus Gemeindemitteln in der Lage war, die Zahlungen für die Nutzung der Mehrzweckhalle zu bedienen. (TZ 76)

Mietzahlungen der WSA

Die Nutzungsentgeltzahlungen der WSA sollten ursprünglich gemeinsam mit den Bundes- und Landesförderungen, den Mietzahlungen der Stadtgemeinde sowie sonstigen Miet- und Pachteinnahmen der Finanzierung der Multiversum GmbH dienen. Die Gesellschafter der Multiversum GmbH beschlossen jedoch, die Nutzungsentgeltzahlungen der WSA den Bundes- und Landesförderungen gegenzurechnen, womit der Multiversum GmbH schlussendlich insgesamt Finanzmittel in Höhe von rd. 10,60 Mio. EUR weniger zur Verfügung standen. Dieser Umstand trug erheblich zur schwierigen wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft bei: So wurde ihr allein dadurch zwischen Jänner 2011 und September 2012 Liquidität in Höhe von 1,28 Mio. EUR entzogen. Dieser Betrag erhöhte sich zusätzlich um die von der WSA nicht beglichenen Betriebskosten in Höhe von 198.000 EUR (exkl. USt), die sie als Teil des Nutzungsentgelts ansah. (TZ 77)

Sonstige Miet- und Pachteinnahmen

Mit einer Ausnahme lagen keine schriftlichen Miet- und Pachtverträge mit den langfristig in das Multiversum eingemieteten Unternehmen vor. Die Fortbestandsgarantie des im Multiversum eingemieteten Lebensmittelmarktes war auf zehn Jahre beschränkt, weshalb die Gefahr bestand, dass nach dieser Periode eine wichtige Einnahmequelle zur Finanzierung der Multiversum GmbH wegfallen könnte. (TZ 78)

Zuschussverpflichtung

Basierend auf der unbeschränkten Zuschussverpflichtung der an sich schwebend unwirksamen Kooperationsvereinbarung beschloss der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat im März 2013 einen Zuschuss an die Gesellschaft in Höhe von 2,40 Mio. EUR. Es kam jedoch auch in diesem Zusammenhang zu keiner Genehmigung der Kooperationsvereinbarung durch den Gemeinderat. Die anderen Gesellschafter kamen ihrer Zuschussverpflichtung nicht nach. (TZ 79)

Zusätzliche Finanzierungsquellen

Ende 2012 bestand in der Multiversum GmbH eine Finanzierungslücke von 7,78 Mio. EUR. (TZ 80)

Die Stadtgemeinde leistete Kapitalzuschüsse an die Multiversum GmbH in Gesamthöhe von 340.000 EUR. Ein Beschluss des Gemeinderats hierfür lag nicht vor. Die Ausgabenanordnung unterfertigte der stellvertretende Stadtamtsdirektor, der aber gleichzeitig auch Geschäftsführer der Multiversum GmbH war. Ein weiterer Interessenkonflikt aus nicht strikter Trennung von Funktionen war dem Darlehen des Schulvereins Komensky in Höhe von 1,00 Mio. EUR an die Multiversum GmbH grundgelegt: Der Obmann des Schulvereins war gleichzeitig Geschäftsführer eines Gesellschafters der Multiversum GmbH. Der im Kooperationsvertrag vorgesehene Gesellschafterbeschluss für das Darlehen in Höhe von 1,00 Mio. EUR fehlte, Vergleichsangebote für dieses Darlehen wurden nicht eingeholt. (TZ 81, 82)

Die Rückführung des Darlehens vom Schulverein Komensky erfolgte nur im Ausmaß von rd. 800.000 EUR auf das Bankkonto des Schulvereins. Insgesamt 107.000 EUR entnahm der Obmann des Schulvereins in bar, weitere 133.000 EUR gingen auf das Konto der SVS Sokol (Volleyballverein). Ein vom Darlehensgeber unterfertigter Vertrag lag nicht vor. (TZ 82)

Für einen Kredit der Multiversum GmbH in Höhe von 10,00 Mio. EUR beschloss der Gemeinderat die Übernahme einer Haftung. Der Bürgermeister gab die Garantieerklärung der Stadtgemeinde ab, ohne die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung der Niederösterreichischen Landesregierung abzuwarten. (TZ 83)



Die vom Bürgermeister in der Gemeinderatssitzung vorgebrachte Begründung, wonach der zusätzliche Finanzmittelbedarf von 10,00 Mio. EUR der Multiversum GmbH unter anderem auf Änderungen der Auszahlungsmodalitäten für die Bundes- und Landesfördermittel zurückzuführen sei, entsprach nicht den Tatsachen. Der zusätzliche Finanzmittelbedarf war vielmehr auf die deutlich gestiegenen Investitionskosten für das Projekt in Verbindung mit unrealistischen, nicht auf schriftlichen Förderungszusagen basierenden Förderungserwartungen der Projektbetreiber zurückzuführen. Dies musste auch dem Bürgermeister als Gesellschaftervertreter der Multiversum GmbH bekannt sein. (TZ 83)

Zur „Aufrechterhaltung der Liquidität“ der Gesellschaft nahm die Multiversum GmbH zwei weitere Kredite in Höhe von insgesamt 1,25 Mio. EUR auf, für die die Stadtgemeinde Schwechat ebenfalls unwiderrufliche Zahlungsgarantien abgab. Der Gemeinderat hatte jedoch lediglich eine „Haftungsübernahme für ein Darlehen in Höhe von 1,25 Mio. EUR entsprechend den Gesellschaftsanteilen der Stadt“ beschlossen. Eine Haftungsübernahme im Verhältnis der Geschäftsanteile beliefe sich auf eine Verpflichtung von insgesamt 612.000 EUR. Somit musste die Stadtgemeinde einen Mehrbetrag von rd. 637.000 EUR in Kauf nehmen. (TZ 83)

Im Oktober 2009 nahm die Multiversum GmbH einen Betriebsmittelkredit in Höhe von 500.000 EUR bei einem österreichischen Kreditinstitut auf. Für die gemeindeseitige Garantieerklärung unterließ es der Bürgermeister, einen Gemeinderatsbeschluss herbeizuführen. (TZ 84)

Für das in der Veranstaltungshalle gelegene Fitnesscenter leaste die Multiversum GmbH drei Laufbandergometer. Die Leasinggesellschaft klärte die Stadtgemeinde zuvor in einem Aktenvermerk, den sie sich vom Bürgermeister unterfertigen ließ, über die schwierige finanzielle Lage der Multiversum GmbH auf und forderte daher für die Finanzierung eine Garantie der Stadtgemeinde. Von den Unterschriften auf der Garantieerklärung und besagtem Aktenvermerk hatte der Bürgermeister nach eigenen Angaben keine Kenntnis. Es handelte sich um eingescannte Unterschriften. (TZ 85)

Kurzfassung

Zusammenfassung: Finanzierung und Haftungen für die Veranstaltungshalle

Der Finanzierungsbedarf für das Multiversum von 55,97 Mio. EUR erfolgte überwiegend (rd. 63 %) durch Förderungen oder Haftungsübernahmen der öffentlichen Hand. Die Stadtgemeinde haftete mit einem Betrag von 24,20 Mio. EUR; zusätzliche Haftungen in Höhe von 7,84 Mio. EUR waren mangels ordnungsgemäßer Beschlüsse und/oder aufsichtsbehördlicher Genehmigungen schwebend unwirksam: (TZ 86)

Finanzierungen und Haftungen für die Veranstaltungshalle				
Finanzierungsart	Zeitraum	Betrag	Finanzierung öffentliche Hand	Haftungen bzw. schwebend unwirksame Haftungsübernahmen
Leasingvertrag – Finanzierungsanteil Kommunalkredit	2011 bis 2041	31.800.000		12.450.000
Förderungen Bund	2011 bis 2017	7.800.000	7.800.000	7.800.000
Förderungen Land NÖ	2009 bis 2013	2.800.000	2.800.000	
Abstattungskredit Kreditinstitut	2010 bis 2025	10.000.000		10.000.000
Abstattungskredit Kreditinstitut	2011 bis 2021	970.100		970.100
Abstattungskredit Kreditinstitut	2011 bis 2016	278.900		278.900
Abstattungskredit Kreditinstitut	2011 bis 2016	300.000		
Kontokorrentkredit Kreditinstitut	seit 2009	500.000		500.000
Zwischendarlehen vom Schulverein Komensky	2010 bis 2012	1.000.000		
Mobilien-Leasing	2011 bis 2016	300.000		
Mobilien-Leasing	2011 bis 2016	42.000		42.000
Mobilien-Leasing	2011 bis 2016	48.400		
Mobilien-Leasing	n.v.	132.500		
gesamter Finanzierungsbedarf (Stand April 2013)		55.971.900	10.600.000	32.041.000

Quelle: Stadtgemeinde Schwechat



Die Stadtgemeinde Schwechat war zum Teil aufgrund von Beschlüssen des Gemeinderats oder aufgrund von nicht legitimierten Handlungen ihrer Organe Haftungen in Höhe von rd. 50 % der jährlichen Einnahmen der Stadtgemeinde für die Finanzierung der Veranstaltungshalle eingegangen. Dies bedeutete, dass sie sich dem Risiko aussetzte, im Haftungsfall zahlungsunfähig zu werden. (TZ 86)

Genehmigung der Jahresabschlüsse

Der (zweite) Geschäftsführer der Multiversum GmbH gab im Anhang der testierten Bilanz des Jahres 2011 an, dass die Gesellschafter zu Zuschüssen verpflichtet waren, obwohl er wusste, dass die Wirtschaftsprüfungskanzlei ihre Redepflicht anlässlich der Überprüfung der Bilanz des Jahres 2011 ausübte, eben weil die die Zuschussverpflichtung regelnde Kooperationsvereinbarung mangelhaft und möglicherweise nicht rechtskräftig war. Er informierte somit – mit Wissen der Wirtschaftsprüfer – in der Bilanz 2011 unvollständig über die Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft. Dies wog umso schwerer, als der (zweite) Geschäftsführer wusste, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat lediglich einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 2,40 Mio. EUR gewährt und die Kooperationsvereinbarung gar nicht beschlossen hatte. Obwohl der Grund der Einrede nicht weggefallen war, erhielt die Bilanz 2011 der Multiversum GmbH vom Wirtschaftsprüfer einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. (TZ 87)

Die Bilanz des Jahres 2008 wurde bisher nicht von den Gesellschaftern beschlossen und die Bilanzen der Jahre 2009 und 2010 erhielten lediglich die eingeschränkte Zustimmung eines Gesellschafters. Auch der testierte Jahresabschluss 2011 wurde mangels Zustimmung eines Gesellschafters noch nicht von der Generalversammlung beschlossen. (TZ 87)

Jahresabschluss 2011

Nahezu die Hälfte der erwirtschafteten Betriebsleistung der Multiversum GmbH stammte direkt aus öffentlichen Mitteln (Landes- und Bundesmittel). Darüber hinaus konnten maßgebliche Umsatzerlöse nur generiert werden, weil die Stadtgemeinde die Abhaltung von Veranstaltungen im Multiversum mit bis zu 100 % förderte. Selbst mit den umfangreichen Zuschüssen der öffentli-

chen Hand konnte die Multiversum GmbH jedoch kein positives Ergebnis ausweisen. (TZ 88)

Die betrieblichen Aufwendungen der Multiversum GmbH waren nahezu doppelt so hoch wie ihre Erträge. (TZ 89)

Bereits im ersten Betriebsjahr gab es einen massiven überplanmäßigen Ausbau im Personalbereich, obwohl dem Personal noch die Betriebspraxis fehlte und durch die Erhöhung derselben in weiterer Folge Personalkosteneinsparungen möglich wären. (TZ 89)

Der Werbeaufwand (rd. 861.000 EUR) machte im Geschäftsjahr 2011 mehr als ein Viertel der Umsatzerlöse und sonstigen betrieblichen Erträge der Multiversum GmbH aus und entsprach nahezu dem Personalaufwand der Gesellschaft. Selbst bei Berücksichtigung der erhöhten Marketingaktivitäten im ersten offiziellen Geschäftsjahr zur Etablierung der Halle am Veranstaltungshallenmarkt war der Werbeaufwand zum erwirtschafteten Umsatz unverhältnismäßig hoch. Die Höhe deutete darauf hin, dass sich die Geschäftsführer in diesem Bereich nicht ausschließlich von betriebswirtschaftlichen Motiven leiten ließen. (TZ 89)

Die zur Finanzierung der Gesellschaft erforderlichen Aufwendungen (Leasing- und Zinsaufwand) entsprachen nahezu der Betriebsleistung der Gesellschaft und gefährdeten daher langfristig den Bestand des Unternehmens. (TZ 89)

Das negative Betriebsergebnis der Multiversum GmbH entsprach beinahe der Summe aus den Umsatzerlösen und den sonstigen betrieblichen Erträgen der Gesellschaft. Die Gesellschaft war nicht einmal in der Lage, die Aufwendungen des laufenden Geschäftsbetriebs zu erwirtschaften. (TZ 90)

Die Multiversum GmbH wies im Jahr 2011 ein deutlich negatives Eigenkapital in Höhe von 4,24 Mio. EUR auf, war buchmäßig überschuldet und ihr Fortbestand konnte kurzfristig lediglich durch einen Zuschuss der Stadtgemeinde in Höhe von 2,40 Mio. EUR sichergestellt werden. Die langfristige Fortbestandsprognose war maßgeblich von der finanziellen Belastbarkeit des Gemeindehaushalts abhängig. (TZ 91)

Da die Ausgaben der Gesellschaft nicht annähernd durch die operativen Einnahmen gedeckt werden konnten, kam es im Laufe des Geschäftsjahres 2011 zu einer kritischen Liquiditätssituation. Dieser begegnete die Gesellschaft mit der Aufnahme von Darle-

hen und der Fristerstreckung für eine ursprünglich als Einmalzahlung vorgesehene Leasingsonderzahlung im Zusammenhang mit der Leasingfinanzierung. (TZ 92)

Einzelfeststellungen aus den Geschäftsbeziehungen der Multiversum GmbH

Im Oktober 2009 leistete die Multiversum GmbH einen Vorschuss in Höhe von 110.000 EUR für ein Entwicklungskonzept an ein Unternehmen des ehemaligen City-Managers der Stadtgemeinde Schwechat. Im Jahr 2010 wandelte der (erste) Geschäftsführer diesen Vorschuss ohne Zustimmung der Gesellschafter in ein Darlehen um. Zwei weitere Aufstockungen dieses Darlehens um insgesamt 160.000 EUR veranlasste der (erste) Geschäftsführer im Februar 2010 bzw. im April 2010 aufgrund „eines dringenden Finanzbedarfs“ des Unternehmens des ehemaligen City-Managers. (TZ 93)

In den Jahren 2010 und 2011 verrechnete das Unternehmen des ehemaligen City-Managers der Multiversum GmbH Leistungen von insgesamt 796.800 EUR. Am 30. Dezember 2011 legte die Multiversum GmbH dem Unternehmen des ehemaligen City-Managers zwei Rechnungen in Höhe von insgesamt 676.800 EUR. Als Grund für die Rechnungen wurde eine Einigung zwischen dem (ersten) Geschäftsführer und dem ehemaligen City-Manager angeführt, wonach dessen Unternehmen die Leistungen nicht auftragsgemäß erbracht habe. In der außerordentlichen Generalversammlung vom Juni 2012 gab der (erste) Geschäftsführer an, sich für den Fall der ausbleibenden Rückzahlung zu verpflichten, den ausstehenden Betrag zu begleichen. (TZ 93)

Bis zum 9. Jänner 2013 gingen bei der Multiversum GmbH Zahlungen in Höhe von 935.480,19 EUR ein, welche zur Rückzahlung der offenen Forderungen (inklusive Zinsen für das Jahr 2012) gegenüber dem Unternehmen durch den (ersten) Geschäftsführer dienen sollten. Betreffend die erste Zahlung in Höhe von 100.000 EUR lagen dem RH Unterlagen vor, dass die Mittel nicht vom (ersten) Geschäftsführer stammten, sondern von einem städtischen Baumeister, der seit Jahren mit der Stadtgemeinde wirtschaftliche Beziehungen pflegte. (TZ 93)

Aus den Ausführungen des ersten und zweiten Geschäftsführers in der außerordentlichen Generalversammlung vom Juni 2012 war zu erkennen, dass sie enge Verbindungen mit dem City-Manager

pfliegten und ihre Entscheidungen nach objektiven, wirtschaftlichen Kriterien zu nicht nachvollziehbaren Handlungen zugunsten des City-Managers und dessen Unternehmen führten. (TZ 93)

Zahlreiche Verträge der Multiversum GmbH unterschrieben die Geschäftsführer im Alleingang, ohne Beschlüsse durch die Gesellschafter erwirkt zu haben. Durch die Umgehung der vertraglich festgelegten Pflichten zur Einholung von Gesellschafterbeschlüssen vor dem Eingehen von Verträgen könnten sich Probleme hinsichtlich der im Kooperationsvertrag angeführten Nachschussverpflichtungen für die Gesellschafter ergeben. (TZ 94)

Der (zweite) Geschäftsführer der Multiversum GmbH war gleichzeitig auch alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer einer PR-Agentur, die Leistungen für die Multiversum GmbH erbrachte. Aus dieser Vertragskonstruktion ergaben sich potenzielle Interessenkonflikte, weil der (zweite) Geschäftsführer einerseits die Interessen der Multiversum GmbH und andererseits seines Unternehmens zu vertreten hatte. Seine PR-Agentur erhielt ab 2011 von der Multiversum GmbH Akontozahlungen in der Höhe von rd. 73.000 EUR, obwohl die Rechnungen erst im 4. Quartal 2012 gelegt wurden und sich bei einer Gegenüberstellung zwischen Akontozahlungen und Abrechnungen ergab, dass die Akontozahlungen um rd. 7.000 EUR höher als die Rechnungsbeträge waren. (TZ 95)

Neben den Marketingleistungen trat die PR-Agentur auch als Veranstalter im Multiversum auf. Der Erlös der Multiversum GmbH für Veranstaltungen, die nicht von der PR-Agentur durchgeführt wurden, war im Schnitt um rd. 270 % pro Veranstaltung höher. Die Ertragsminderung bei Veranstaltungen der PR-Agentur betrug – bei Ansatz eines durchschnittlichen Veranstaltungsertrags – rd. 180.000 EUR. (TZ 95)

Auch das von der PR-Agentur zu entrichtende Benutzungsentgelt für die Nutzung der modernen Infrastruktur im Multiversum war zu gering. (TZ 95)

Entgegen der ursprünglichen Ankündigung übernahm der (zweite) Geschäftsführer zwei Mitarbeiterinnen seiner PR-Agentur in die Multiversum GmbH; dies obwohl er selbst festgestellt hatte, dass die Notwendigkeit, als Veranstalter aufzutreten, unter den Erwartungen geblieben war und daher der Bedarf für die Übernahme fraglich erschien. (TZ 96)



Obwohl sich die SVS GmbH seit Herbst 2011 in Liquidation befand, schlossen im Mai 2013 die Multiversum GmbH, die SVS GmbH und die SVS eine Vereinbarung über die Verrechnung von Leistungen. Demnach wären sämtliche Leistungen, unabhängig, ob der Leistungserbringer die SVS GmbH oder die SVS war, ausschließlich mit der SVS abzurechnen. (TZ 97)

Die Multiversum GmbH veräußerte eine Energiezentrale um mehr als 600.000 EUR, ohne deren Eigentum nachweisen zu können. (TZ 98)

Im Mai 2011 errichtete der (erste) Geschäftsführer die im Alleineigentum der Multiversum GmbH stehende „Multitraining Schwechat GmbH“ (Multitraining GmbH). Dem Gründungsakt lag ein Umlaufbeschluss zugrunde, wobei der Geschäftsführer der WSA die Echtheit seiner Unterschrift in Abrede stellte. Die Stadtgemeinde verzichtete bei der Gründung der Multitraining GmbH auf einen Beschluss des Gemeinderats, obwohl sich durch diese Gesellschaft Haftungen oder Zahlungen für die Stadtgemeinde ergeben könnten. (TZ 99)

Zusammenfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Multiversums

Im Jahr 2013 wurde die von der Stadtgemeinde im Dezember 2009 abgegebene Haftung für einen Kredit der Leasinggesellschaft bereits im Teilumfang von rd. 691.400 EUR in Anspruch genommen. Es bestand aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation der Leasinggesellschaft die Gefahr, dass die gesamte Haftung in Höhe von 12,45 Mio. EUR für die Stadtgemeinde schlagend wird. (TZ 100)

Kenndaten der Stadtgemeinde Schwechat					
Einwohner:	16.337	gemäß § 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008 für das Finanzjahr 2012			
Fläche:	44,74 km²				
Finanzielle Lage					
Entwicklung der Jahresergebnisse, Schulden, Finanzierungsverpflichtungen und Haftungen					
Jahresergebnisse	2008	2009	2010	2011	2012
	in Mio. EUR ¹				
Einnahmen ²	70,33	65,07	70,21	65,85	66,49
Ausgaben	75,91	71,53	76,63	70,92	72,89
vereinheitlichtes Jahresergebnis ³	- 5,58	- 6,46	- 6,42	- 5,07	- 6,39
Tilgung	4,58	5,30	5,90	6,18	6,65
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung	- 1,00	- 1,16	- 0,52	1,11	0,26
Schulden und Finanzierungsverpflichtungen					
Finanzschulden	53,80	54,29	54,52	54,16	53,94
Leasingverpflichtungen ⁴	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	0,31
negative Bankbestände aus dem Kassenabschluss ⁵	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Finanzierungsverpflichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nicht fällige Verwaltungsschulden	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
Schuldendienst (Zinsen und Tilgung)	7,01	6,89	7,04	7,41	7,73
Haftungen					
Haftungssumme (Darlehensreste)	3,88	16,01	25,71	26,39	28,77
Transfers					
Transfereinnahmen von öffentlichen Rechtsträgern	1,64	2,47	2,13	1,90	1,45
Transferausgaben an öffentliche Rechtsträger	13,48	14,14	14,94	15,60	16,25
Saldo der Transfereinnahmen und -ausgaben	- 11,84	- 11,67	- 12,81	- 13,70	- 14,80
Kennzahlenvergleich von Schwechat mit dem Durchschnitt der Gemeinden Niederösterreichs und Österreichs mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern (Vergleichsgemeinden)					
	2008	2009	2010	2011	2012
	in %				
Eigenfinanzierungsquote					
Schwechat	99,81	96,70	101,07	103,52	98,11
Vergleichsgemeinden Niederösterreich	103,95	90,32	104,72	113,63	n.v.
Vergleichsgemeinden Österreich	101,89	95,74	103,10	107,23	n.v.
Quote freie Finanzspitze					
Schwechat	- 1,12	- 7,62	- 9,17	- 2,72	- 5,07
Vergleichsgemeinden Niederösterreich	- 6,95	- 4,31	- 7,76	7,00	n.v.
Vergleichsgemeinden Österreich	2,33	0,42	0,00	7,37	n.v.

Fortsetzung: Kenndaten der Stadtgemeinde Schwechat					
	2008	2009	2010	2011	2012
	in %				
öffentliche Sparquote					
Schwechat	7,12	1,63	0,95	7,77	5,88
Vergleichsgemeinden Niederösterreich	11,20	6,05	2,29	21,81	n.v.
Vergleichsgemeinden Österreich	12,36	7,90	7,77	16,26	n.v.
Finanzschulden je Einwohner					
	in EUR ¹				
Schwechat	3.310	3.341	3.355	3.312	3.302
Vergleichsgemeinden Niederösterreich	2.542	2.688	2.707	2.774	n.v.
Vergleichsgemeinden Österreich	1.614	1.657	1.660	1.670	n.v.
Nettoschuldenabbau (-)/-neuverschuldung (+) je Einwohner					
Schwechat	60	30	14	- 22	- 13
Vergleichsgemeinden Niederösterreich	- 61	151	72	70	n.v.
Vergleichsgemeinden Österreich	- 26	46	16	5	n.v.
Schuldendienstquote					
	in %				
Schwechat	14,79	14,91	15,24	14,95	15,58
Vergleichsgemeinden Niederösterreich	29,83	19,29	16,74	19,19	n.v.
Vergleichsgemeinden Österreich	15,65	12,31	11,65	11,04	n.v.
Haftungssumme je Einwohner					
	in EUR ¹				
Schwechat	239	985	1.582	1.614	1.761
Vergleichsgemeinden Niederösterreich	850	953	983	1.020	n.v.
Vergleichsgemeinden Österreich	775	827	843	775	n.v.
Transfersaldo je Einwohner					
Schwechat	- 728	- 718	- 788	- 838	- 906
Vergleichsgemeinden Niederösterreich	- 271	- 291	- 342	- 149	n.v.
Vergleichsgemeinden Österreich	- 298	- 319	- 351	- 321	n.v.

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² ohne Fremdfinanzierung (neu aufgenommene Finanzschulden)

³ Jahresergebnis bereinigt um die Überschüsse/Abgänge der Vorjahre

⁴ ausstehende Leasingverpflichtungen laut Nachweis gemäß Aufstellung der Stadtgemeinde Schwechat einschließlich Zinsleistungen

⁵ ausschließlich negative Kontostände laut Kassenabschluss im Rechnungsabschluss

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde Schwechat; Statistik Austria; Berechnungen RH

Kenndaten der Multiversum Schwechat Betriebs GmbH

Eigentümer	49,00 % Stadtgemeinde Schwechat 33,00 % Werner Schlager Academy Betriebs GmbH 18,00 % Sports Management & Marketing GmbH				
Unternehmensgegenstand	Betrieb von Veranstaltungshallen, Abhalten von Veranstaltungen				
	2008	2009	2010	2011	2012
	in Mio. EUR				
Umsatzerlöse	0,00	0,00	0,18	2,56	n.v.
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 0,12	- 0,23	- 0,70	- 3,56	n.v.
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 0,12	- 0,23	- 0,70	- 3,56	n.v.
Cashflow	n.v.	n.v.	- 0,70	- 3,08	n.v.
	Anzahl				
Beschäftigtenstand	0	1	13	23	n.v.

Quelle: Multiversum Schwechat Betriebs GmbH

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Oktober 2012 bis Februar 2013 mit Unterbrechungen die Gebarung der Stadtgemeinde Schwechat und der Multiversum Schwechat Betriebs GmbH (Multiversum GmbH). Dabei handelt es sich um ein 49 %iges Tochterunternehmen der Stadtgemeinde, das die Errichtung und den Betrieb einer multifunktionellen Veranstaltungshalle zur Aufgabe hatte. Da der stellvertretende Stadtamtsdirektor der Stadtgemeinde Schwechat zum Geschäftsführer des Unternehmens bestellt worden war, und die Gesellschaft wirtschaftlich und finanziell maßgeblich an die Stadtgemeinde gebunden war, war die Stadtgemeinde beherrschender Gesellschafter der Multiversum GmbH. Aus diesem Grund bezog der RH auch die Multiversum GmbH in die Gebarungsüberprüfung ein.

Ziele der Überprüfung der Stadtgemeinde Schwechat waren die Beurteilung der finanziellen Lage, der Organisation und des Personals, von Genderaspekten sowie die Beurteilung der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit von Stadtentwicklungsprojekten und sonstigen gebarungsrelevanten Geschäftsfällen. Darüber hinaus waren die im Rahmen der Gebarungsüberprüfung festgestellten zahlreichen Verletzungen der Gemeindeordnung in der Stadtgemeinde Gegenstand der Überprüfung.

Ziel der Überprüfung der Multiversum GmbH war die Beurteilung der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit, der Risiken und der finanziellen Lage betreffend die Gründung und den Betrieb der Gesellschaft.



(2) Der Überprüfungszeitraum umfasste die Jahre 2008 bis 2012.

Zur bundes- und niederösterreichweiten Kontextuierung der Kennzahlen zur finanziellen Lage der Stadtgemeinde Schwechat nahm der RH auch Vergleiche mit Durchschnittswerten von Gemeinden mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern vor (im Folgenden Vergleichsgemeinden Österreich bzw. Vergleichsgemeinden Niederösterreich).

Der RH weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass aufgrund der in der Gemeindeautonomie begründeten unterschiedlichen Organisationsstruktur und unterschiedlichen Aufgabenwahrnehmung, etwa auch in Abhängigkeit vom Umfang der Ausgliederungen bzw. Beteiligungen, nur eine eingeschränkte Vergleichbarkeit der österreichischen Gemeinden gegeben ist und in einzelnen Fällen reine Kennzahlenvergleiche ohne Betrachtung der spezifischen strukturellen Hintergründe der jeweiligen Gemeinde zu Fehlinterpretationen führen können.

(3) Am 4. September 2013 teilte die Staatsanwaltschaft Korneuburg dem RH mit, dass sie Erhebungen gegen den stellvertretenden Stadtamtsdirektor und andere durchführe und ersuchte den RH am 29. Oktober 2013 um Übermittlung des Prüfungsergebnisses. Der RH kam diesem Ersuchen nach.

(4) Zu dem im Dezember 2013 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Multiversum GmbH im Februar 2014 und die Stadtgemeinde Schwechat im März 2014 Stellung. Die Stadtgemeinde Schwechat verzichtete dabei weitgehend auf eine Äußerung zum Abschnitt „Stadtentwicklungsprojekte und ausgewählte gebarungsrelevante Geschäftsfälle“ (TZ 41 bis 55). Zum Kapitel „Restaurant im Felmayergarten“ (TZ 48 bis 51) teilte sie lediglich mit, dass sie den Empfehlungen des RH bereits im Wesentlichen gefolgt sei.

Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Mai 2014.

Finanzielle Lage

Rechnungswesen der
Gemeinden

2.1 (1) Das Rechnungswesen der Gemeinden basierte auf der Kameralistik und war zahlungsorientiert aufgebaut. Nach § 16 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz (F-VG) konnte der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem RH Form und Gliederung der Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften insoweit regeln, als dies zur Ver-

einheitlichung erforderlich war. Diese Regelung erfolgte durch die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV)².

(2) In den Berichten des RH zur Haushaltsstruktur der Länder sowie zur Haushaltsstruktur der Stadt Wien³ hatte der RH eine Reform des Rechnungswesens der Länder empfohlen. Derzeit bieten die Rechenwerke keine vollständigen, hinreichenden Informationen über die tatsächliche finanzielle Lage von Ländern und Gemeinden; dadurch sind Transparenz und Vergleichbarkeit nicht gegeben und dadurch fehlen den Verantwortlichen entscheidungsrelevante Daten zur Haushaltssteuerung. Der RH sah einen dringenden Handlungsbedarf vor allem im Hinblick auf

- die Erstellung eines Vermögensnachweises und die sachgerechte Bewertung der Vermögensbestände;
- den vollständigen Ausweis der Belastungen bzw. Verpflichtungen künftiger Finanzjahre inklusive der Leasingverpflichtungen;
- eine Verbesserung der Informationen über ausgegliederte Einheiten, vor allem bezüglich der Ergebnis- und Vermögensrechnung sowie der Verbindlichkeiten;
- die Definition und Vereinheitlichung von wichtigen Begriffen für das Haushaltswesen (bspw. nicht fällige Verwaltungsschulden oder Rücklagen).

(3) Die VRV unterschied in ihren Regelungsinhalten zwischen den Ländern (einschließlich Wien) und den Gemeinden. Bei mehreren Bestimmungen, die für die Gemeinden zwingend galten, überließ sie den Ländern für deren Bereich eine eigene Regelung. So hatten bspw. die Gemeinden im Unterschied zu den Ländern außerordentliche Einnahmen und außerordentliche Ausgaben als solche besonders zu kennzeichnen. Im Allgemeinen galt der Grundsatz, dass ordentliche Ausgaben nicht durch außerordentliche Einnahmen zu decken waren.

² Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 – VRV 1997), BGBl. Nr. 787/1996 i.d.g.F.

³ Reihe Burgenland 2009/4, Reihe Kärnten 2009/5, Reihe Niederösterreich 2009/4, Reihe Oberösterreich 2009/5, Reihe Salzburg 2009/3, Reihe Steiermark 2009/4, Reihe Tirol 2009/3, Reihe Vorarlberg 2009/3, Reihe Wien 2010/6



Weiters hatten die Gemeinden, ebenfalls im Unterschied zu den Ländern, für wirtschaftliche Unternehmungen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit⁴ einen Vermögens- und Schuldennachweis zu führen. Für ihre sonstigen Betriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen hatten die Gemeinden zumindest Anlagennachweise über das bewegliche und unbewegliche Sachanlagevermögen mit Ausnahme geringwertiger Wirtschaftsgüter zu führen, in welchen die Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die Abschreibungen darzustellen waren. Eine darüber hinausgehende Bewertung aller weiteren Vermögensgegenstände der Gemeinde sah die VRV nicht vor.

- 2.2** Der RH wies darauf hin, dass für einen aussagekräftigeren Gesamtüberblick über die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage einer Gemeinde insbesondere auch die Berücksichtigung des Gemeindevermögens und von ausgegliederten Einheiten in den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen erforderlich war. Der RH hatte dazu ein Positionspapier über die Anforderungen an das Rechnungswesen der Länder und Gemeinden verfasst und im Oktober 2012 dem VR-Komitee⁵ als Grundlage für die weiteren Beratungen übermittelt.
- 2.3** *In ihrer Stellungnahme teilte die Stadtgemeinde Schwechat mit, dass ein Vermögensnachweis bereits seit 1987 in der Stadtgemeinde auf- liege, in welchem die Vermögensstände und Wirtschaftsgüter erfasst seien.*
- 2.4** Der RH entgegnete, dass der Ausweis von Vermögensgegenständen ohne Gegenüberstellung mit den Passiva der Stadtgemeinde nicht ausreichend war. Ein vollständiger Vermögensnachweis müsste u.a. auch alle Rechte oder Beteiligungen der Stadtgemeinde beinhalten. Der RH wies daher neuerlich auf die Notwendigkeit einer Reform des Rechnungswesens der Länder und Gemeinden hin.

Jahresergebnisse

- 3** Nach den Vorgaben der VRV waren Schuldaufnahmen als Einnahmen zu verbuchen und konnten somit Fehlbeträge ausgleichen. Dadurch konnte in den kameralen Rechenwerken auch in Perioden mit ökonomischen Fehlbeträgen ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis oder ein Haushaltsüberschuss ausgewiesen werden.

⁴ Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit sind wirtschaftliche Unternehmungen der Gemeinde, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, sich jedoch überwiegend über Markteinnahmen, wie z.B. Gebühren für Leistungen oder Mieten, finanzieren.

⁵ Ständiges Komitee im Sinne des Übereinkommens vom 28. Juni 1974 hinsichtlich Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften

Der RH verminderte das im Rechnungsquerschnitt⁶ ausgewiesene Jahresergebnis (Saldo 4) um die neu aufgenommenen Finanzschulden. Das so ermittelte Ergebnis bezeichnete er als vereinheitlichtes Jahresergebnis. Es stellt einen rechnerischen Wert dar, um die Jahresergebnisse der Gemeinden vergleichen zu können.

4.1 (1) Die Einnahmen und Ausgaben sowie das vereinheitlichte Jahresergebnis der Stadtgemeinde Schwechat stellten sich im Zeitraum 2008 bis 2012 wie folgt dar:

Tabelle 1: Einnahmen, Ausgaben und vereinheitlichtes Jahresergebnis					
	2008	2009	2010	2011	2012
	in Mio. EUR ¹				
Einnahmen ²	70,33	65,07	70,21	65,85	66,49
Ausgaben	75,91	71,53	76,63	70,92	72,89
vereinheitlichtes Jahresergebnis ³	- 5,58	- 6,46	- 6,42	- 5,07	- 6,39
Tilgung	4,58	5,30	5,90	6,18	6,65
vereinheitlichtes Jahresergebnis abzüglich Tilgung	- 1,00	- 1,16	- 0,52	1,11	0,26

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² ohne Fremdfinanzierung (neu aufgenommene Finanzschulden)

³ errechnet aus dem Jahresergebnis (Saldo 4 des Rechnungsquerschnitts) abzüglich der Aufnahme von Finanzschulden

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde Schwechat; Statistik Austria; Berechnungen RH

(2) Die Einnahmen der Stadtgemeinde Schwechat (ohne Fremdkapitalaufnahmen) bewegten sich im Beobachtungszeitraum zwischen 65,07 Mio. EUR (2009) und 70,33 Mio. EUR (2008). Die höheren Einnahmen des Jahres 2008 resultierten primär aus Entnahmen von Rücklagen.⁷ Die höheren Einnahmen des Jahres 2010 waren primär auf Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen zurückzuführen.⁸

⁶ Nach § 17 VRV war dem Rechnungsabschluss einer Gemeinde ein Rechnungsquerschnitt voranzustellen, der eine Gliederung der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben in die laufende Gebarung, die Vermögensgebarung und in Finanztransaktionen enthielt. Der Saldo der Einnahmen und Ausgaben aller drei Bereiche wird in der VRV (Anhang 5b) als Saldo 4 bezeichnet.

⁷ Die Rücklagenentnahmen betragen 6,59 Mio. EUR, wovon 6,43 Mio. EUR auf die diversen außerordentlichen Vorhaben (z.B. Wohn- und Geschäftsgebäude 1,74 Mio. EUR, Beteiligungen 1,56 Mio. EUR, Grundbesitz rd. 800.000 EUR, Gemeindestraßen rd. 580.000 EUR) entfielen.

⁸ Die Veräußerungserlöse betragen 6,52 Mio. EUR und entfielen auf die außerordentlichen Vorhaben „Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden“ (5,43 Mio. EUR) und „Grundbesitz“ (1,09 Mio. EUR).

Den höheren Einnahmen der Jahre 2008 und 2010 standen auch höhere Ausgaben gegenüber, die unter anderem aus Ankäufen von unbebauten Grundstücken (Vorhaben Unbebaute Grundstücke, Wohn- und Geschäftsgebäude), einem Beteiligungserwerb und Zuführungen an die Rücklagen (Haushaltsausgleich, Grundbesitz, Wohn- und Geschäftsgebäude) resultierten.

(3) Das vereinheitlichte Jahresergebnis der Stadtgemeinde Schwechat war im Zeitraum 2008 bis 2012 deutlich negativ; es bewegte sich zwischen – 5,07 Mio. EUR (2011) und – 6,46 Mio. EUR (2009).

(4) Im Zeitraum 2008 bis 2012 stiegen die Ausgaben für Schuldentilgungen von 4,58 Mio. EUR auf 6,65 Mio. EUR an. Aufgrund dieses Anstiegs konnte die Stadtgemeinde Schwechat in den Jahren 2011 und 2012 negative Jahresergebnisse des vereinheitlichten Jahresergebnisses abzüglich Tilgung vermeiden. In den Jahren 2008 bis 2010 war diese Kennzahl auch nach Abzug der Ausgaben für Schuldentilgungen negativ.

- 4.2** Der RH beurteilte die im gesamten Beobachtungszeitraum negativen (vereinheitlichten) Jahresergebnisse äußerst kritisch, weil sie aufzeigten, dass jeweils eine Neuverschuldung zum Haushaltsausgleich erforderlich war. Da auch negative Jahresergebnisse nach Abzug der Ausgaben für Schuldentilgungen, wie sie im Zeitraum 2008 bis 2010 ausgewiesen waren, mittel- bis langfristig nicht finanzierbar sind, empfahl der RH der Stadtgemeinde Schwechat, das Haushaltsgleichgewicht nachhaltig, d.h. in mehrjähriger Abfolge aufrechtzuerhalten. Da für Gemeinden bei den Einnahmen nur geringe Gestaltungsmöglichkeiten bestehen, empfahl der RH der Stadtgemeinde, die Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichts durch restriktive, ausgabenseitige Maßnahmen sicherzustellen (siehe auch TZ 5).
- 4.3** *In ihrer Stellungnahme teilte die Stadtgemeinde Schwechat mit, dass die Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichts im Rahmen des Projekts „Strategische Haushaltskonsolidierung“ in Zusammenarbeit mit einem Beratungsunternehmen sichergestellt werden solle.*
- 4.4** Der RH merkte dazu grundsätzlich an, dass – bevor eine Beraterleistung ausgeschrieben wird – geklärt werden sollte, wie weit der Bedarf durch Eigenleistungen der Stadtgemeinde gedeckt werden kann.

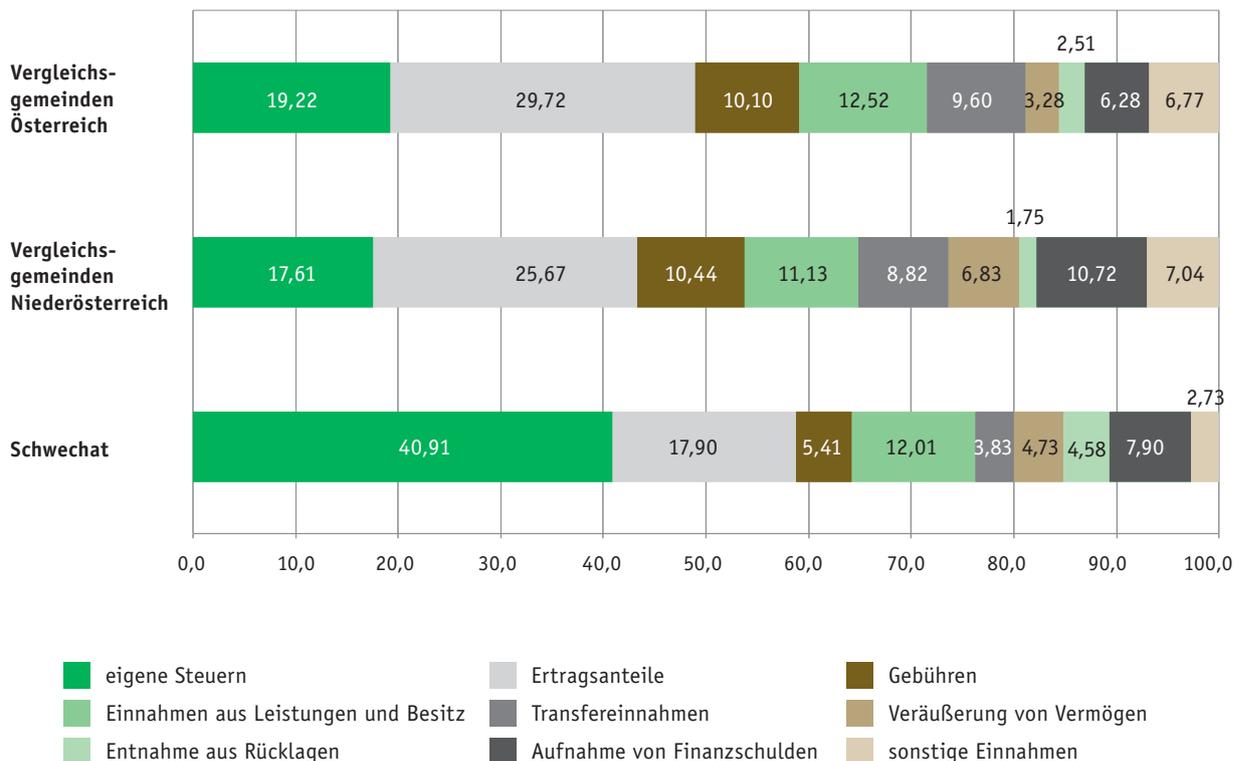
Finanzielle Lage

Einnahmenstruktur

5.1 (1) Der Rechnungsquerschnitt gliedert die ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben einer Gemeinde in die laufende Gebarung, die Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) und in die Finanztransaktionen⁹. Die folgende Abbildung umfasst alle drei Gebarungsgruppen und bildet die Gesamteinnahmen ab.

Die Einnahmen der Stadtgemeinde Schwechat sowie der Vergleichsgemeinden Niederösterreich und Österreich setzten sich – dargestellt in Prozent der Gesamteinnahmen – wie folgt zusammen:

Abbildung 1: Einnahmenstruktur der Stadtgemeinde Schwechat und der Vergleichsgemeinden, Durchschnitt 2008 bis 2011¹ (in % der Gesamteinnahmen)



¹ Die Werte der Vergleichsgemeinden waren zum Ende der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle für das Jahr 2012 noch nicht verfügbar. Daher zog der RH die Werte bis zum Jahr 2011 heran.

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde Schwechat; Statistik Austria; Berechnungen RH

⁹ § 17 Abs. 1 Z 2 VRV



(2) Die bei den Gemeinden wichtigsten nichtbetrieblichen Einnahmenquellen – die eigenen Steuern und Ertragsanteile – hatten für Schwechat mit zusammen rd. 59 % wegen der herausragend hohen Kommunalsteuereinnahmen¹⁰ eine wesentlich höhere Bedeutung als dies bei den Vergleichsgemeinden der Fall war (rd. 43 % in Niederösterreich und rd. 49 % in Österreich).

(3) Aufgrund des hohen Anteils an eigenen Steuern wies die Stadtgemeinde Schwechat mit rd. 5 % geringere Einnahmenanteile aus Gebühren auf als der Durchschnitt der Vergleichsgemeinden. Der Durchschnitt des Anteils der Gebühreneinnahmen in Niederösterreich und bundesweit lag bei rd. 10 %.

Die Einnahmen aus eigenen Steuern und die laufenden Einnahmen (TZ 6) stellten sich in den Jahren 2008 bis 2011 – jeweils pro Einwohner – wie folgt dar:

Tabelle 2: Einnahmen aus eigenen Steuern im Vergleich, Jahresdurchschnitte 2008 bis 2011					
		2008	2009	2010	2011
		in EUR/Einwohner			
eigene Steuern	Schwechat	1.872	1.806	1.809	1.922
	Vergleichsgemeinden Niederösterreich	521	497	512	529
	Vergleichsgemeinden Österreich	511	496	517	534
laufende Einnahmen	Schwechat	3.622	3.546	3.673	3.807
	Vergleichsgemeinden Niederösterreich	2.162	2.170	2.152	2.456
	Vergleichsgemeinden Österreich	2.148	2.136	2.174	2.331

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde Schwechat; Statistik Austria; Berechnungen RH

Die Stadtgemeinde Schwechat hatte österreichweit in der Gemeindeklasse mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern die höchsten Einnahmen aus eigenen Steuern pro Einwohner. Dadurch hatte Schwechat auch nominell sowohl landes- wie auch bundesweit in dieser Gemeindeklasse deutlich überdurchschnittlich hohe laufende Einnahmen. Auch in der aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise ab 2008 schwierigen wirtschaftlichen Situation stiegen die Einnahmen aus eigenen

¹⁰ Zahlreiche Großunternehmen waren im Gemeindegebiet angesiedelt.

Steuern je Einwohner in der Stadtgemeinde Schwechat in den Jahren 2008 bis 2011 um 2,7 % an.

- 5.2 Der RH stellte kritisch fest, dass es der Stadtgemeinde Schwechat, trotz ihrer österreichweit herausragend hohen Einnahmen insbesondere aus eigenen Steuern, im gesamten Überprüfungszeitraum nicht gelungen war, ausgeglichene Jahresergebnisse zu erwirtschaften. Obwohl die Stadtgemeinde Schwechat im Jahr 2011 beinahe viermal so hohe Steuereinnahmen je Einwohner auswies wie die Vergleichsgemeinden und obwohl die laufenden Einnahmen je Einwohner der Stadtgemeinde Schwechat die Werte der Vergleichsgemeinden um bis zu rd. 63 % überstiegen, war das vereinheitlichte Jahresergebnis mit bis zu – 6,46 Mio. EUR negativ.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, umgehend ein ausgabenseitiges, nachhaltiges Konsolidierungsprogramm zu erstellen und die Haushaltsführung der kommenden Jahre danach auszurichten (siehe auch TZ 4).

- 5.3 *Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Schwechat sei ein Vergleich mit anderen Gemeinden Niederösterreichs und Österreichs aufgrund von Unterschieden im Hinblick auf Betriebsansiedlungen, Einwohnerzahl und Verkehrsanbindung nur bedingt möglich. Der Empfehlung des RH zur Erstellung eines nachhaltigen Konsolidierungsprogramms werde bereits nachgekommen.*
- 5.4 Der RH verwies auf seine eigenen Ausführungen zur eingeschränkten Vergleichbarkeit der Gemeindedaten (TZ 1). Dennoch erachtete er solche Gegenüberstellungen als zweckmäßig, um Informationen über mehrjährige Trendentwicklungen ausgewählter Gemeinden zu erhalten.

6 Die laufenden Einnahmen der Stadtgemeinde Schwechat entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 3: Laufende Einnahmen					
	2008	2009	2010	2011	2012
	in Mio. EUR ¹				
eigene Steuern	30,43	29,34	29,40	31,42	31,60
Ertragsanteile	13,15	13,09	12,76	13,77	13,53
Gebühren	3,80	3,81	3,98	4,35	4,53
Einnahmen aus Leistungen	3,05	3,12	3,24	3,53	3,58
Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	5,45	5,47	5,62	5,92	6,24
Transfereinnahmen	1,62	1,47	1,72	1,50	1,51
Gewinnentnahmen von Unternehmen und Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit	0,00	0,19	1,34	0,00	0,00
sonstige Einnahmen	1,37	1,15	1,61	1,75	1,70
Summe laufende Einnahmen	58,87	57,62	59,68	62,23	62,66

¹ Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde Schwechat

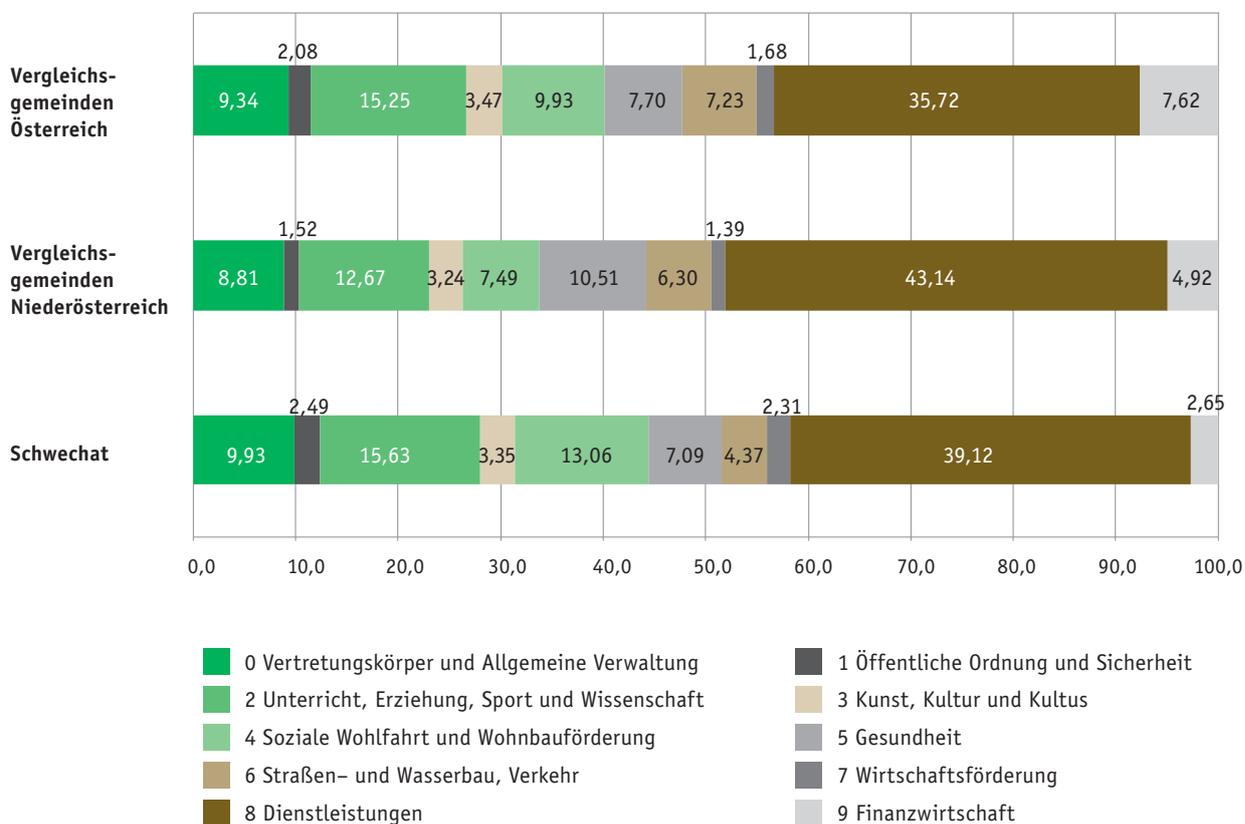
Trotz des hohen Ausgangsniveaus (2008) stiegen die eigenen Steuern (+ 3,8 %) und die Ertragsanteile (+ 2,9 %) im überprüften Zeitraum an. Die Gebühreneinnahmen (+ 19,2 %) und die Einnahmen aus Leistungen (+ 17,4 %) erhöhten sich deutlich stärker. Die höheren Einnahmen aus Gebühren ließen sich zum Großteil auf eine Erhöhung der Kanalgebühren im Jahr 2011 (Kanalbenutzungsgebühren um 9 % und die Kanaleinmündungsabgabe um bis zu 12,5 %) und einen Anstieg der Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern zurückführen.

Finanzielle Lage

Ausgabenstruktur

7.1 Nach der funktionellen Gliederung wird der Gemeindehaushalt in zehn Haushaltsgruppen¹¹ unterteilt. Diese Gliederung leitet sich aus den Aufgaben, die von einer Gemeinde zu besorgen sind, ab. Die Ausgabenstruktur des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts der Stadtgemeinde Schwechat sowie der Vergleichsgemeinden Niederösterreich und Österreich setzte sich – gegliedert in Haushaltsgruppen und dargestellt in Prozent der Gesamtausgaben – wie folgt zusammen:

Abbildung 2: Ausgabenstruktur der Stadtgemeinde Schwechat und der Vergleichsgemeinden, Durchschnitt 2008 bis 2011¹ (in % der Gesamtausgaben)



¹ Die Werte der Vergleichsgemeinden waren zum Ende der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle für das Jahr 2012 noch nicht verfügbar. Daher zog der RH die Werte bis 2011 heran.

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde Schwechat; Statistik Austria; Berechnungen RH

¹¹ Gruppe 0: Vertretungskörper und Allgemeine Verwaltung, Gruppe 1: Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Gruppe 2: Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft, Gruppe 3: Kunst, Kultur und Kultus, Gruppe 4: Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung, Gruppe 5: Gesundheit, Gruppe 6: Straßen- und Wasserbau, Verkehr, Gruppe 7: Wirtschaftsförderung, Gruppe 8: Dienstleistungen, Gruppe 9: Finanzwirtschaft



Der Haushalt der Stadtgemeinde Schwechat wies gegenüber den Vergleichsgemeinden höhere Ausgabenanteile in den Haushaltsgruppen 2 (Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft) und 4 (Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung) auf. Einen wesentlichen Ausgabenbereich der Haushaltsgruppe 2 (15,6 % an den Gesamtausgaben) stellten mit zuletzt jährlichen Ausgaben in der Höhe von mehr als 1,40 Mio. EUR die Sportvereinigung Schwechat (SVS) und der Jugendsport dar.

Der mit 13,1 % verhältnismäßig hohe Ausgabenanteil der Haushaltsgruppe 4 (Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung) war – neben den Ausgaben für das städtische Seniorenzentrum – überwiegend auf die hohen Anteile von Transfers an das Land Niederösterreich für soziale Zwecke (mehr als 6,00 Mio. EUR laut Rechnungsabschluss 2011) zurückzuführen. Die Höhe dieser Transfers bemaß sich nach der Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde.

- 7.2** Der RH hielt fest, dass die Ausgaben der Haushaltsgruppen 2 und 4 der Stadtgemeinde Schwechat über jenen der Vergleichsgemeinden lagen. Dies war auf die hohen Ausgaben für die SVS und auf die vom Land Niederösterreich vorgeschriebene Sozialhilfe-Umlage¹² zurückzuführen. Der RH merkte in diesem Zusammenhang an, dass die Stadtgemeinde Schwechat wie auch andere Gemeinden die Transferausgaben insbesondere im Bereich Gesundheit und Pflege weder der Höhe noch ihrer Verwendung nach maßgebend mitgestalten konnte (zu den Transfers siehe auch TZ 16 und 17).

Angesichts der angespannten Finanzlage (siehe TZ 10) empfahl der RH der Stadtgemeinde Schwechat, die freiwilligen Transferausgaben kritisch zu hinterfragen und Einsparungen vorzusehen.

- 7.3** *In ihrer Stellungnahme wies die Stadtgemeinde Schwechat darauf hin, dass sie der Empfehlung zur ausgabenseitigen Haushaltskonsolidierung bereits nachgekommen sei.*

¹² Die Sozialhilfe-Umlage diente der Finanzierung aller Maßnahmen nach den Bestimmungen des NÖ Sozialhilfegesetzes und des NÖ Pflegegeldgesetzes. Sozialhilfe-Umlage war jener Anteil an den gesamten Sozialhilfe-Aufwendungen, den das Land Niederösterreich im Wege der Ertragsanteile-Abrechnungen von den niederösterreichischen Gemeinden einhob.

8.1 Die laufenden Ausgaben laut Rechnungsquerschnitt der Stadtgemeinde Schwechat zeigten folgende Entwicklung:

Tabelle 4: Laufende Ausgaben					
	2008	2009	2010	2011	2012
	in Mio. EUR				
Leistungen für Personal und Pensionen	16,45	17,42	18,18	17,62	17,89
Bezüge der gewählten Organe	0,40	0,46	0,48	0,48	0,49
Gebrauchs- und Verbrauchsgüter	2,07	2,01	2,11	1,92	2,00
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	18,97	19,75	19,29	19,49	19,91
Zinsen für Finanzschulden	2,43	1,59	1,14	1,23	1,08
laufende Transferzahlungen	14,64	15,27	16,59	17,02	17,82
Gewinnentnahmen von Unternehmen und Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit	0,00	0,19	1,34	0,00	0,00
Summe laufende Ausgaben	54,96	56,70	59,13	57,74	59,19

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde Schwechat

Die laufenden Ausgaben der Stadtgemeinde Schwechat erhöhten sich im Beobachtungszeitraum von 54,96 Mio. EUR auf 59,19 Mio. EUR bzw. um 7,7 %. Insbesondere war ein nominell hoher Anstieg bei den laufenden Transferzahlungen um mehr als 3,00 Mio. EUR zu verzeichnen (siehe TZ 16).

Während die Bezüge der gewählten Organe (+ 22,5 %) und die laufenden Transferzahlungen (+ 21,7 %) deutlich anstiegen und sich auch die Leistungen für Personal und Pensionen (+ 8,8 %) und der Verwaltungs- und Betriebsaufwand (+ 5,0 %) im überprüften Zeitraum erhöhten, gingen die Zinsausgaben für Finanzschulden aufgrund des niedrigen Zinsniveaus ab 2009 um 55,6 % zurück.

Allerdings führten bewusste Fehlkontierungen von Ausgabebelegen dazu, dass die Aufteilung der laufenden Ausgaben – dabei insbesondere von Transfers – nur eingeschränkt aussagefähige Werte ergab (siehe dazu TZ 39 zu den Transferverbuchungen).

8.2 Insgesamt betrachtet stiegen die laufenden Ausgaben in der Stadtgemeinde Schwechat in den Jahren 2008 bis 2012 um 7,7 % bzw. um 4,23 Mio. EUR an. Sie erhöhten sich damit sowohl nominell als auch prozentuell stärker als die laufenden Einnahmen, die im glei-

chen Zeitraum um lediglich 6,4 % bzw. um 3,79 Mio. EUR anstiegen (TZ 6).

Der RH stellte kritisch fest, dass es der Stadtgemeinde Schwechat in den Jahren 2008 bis 2012 nicht gelungen war, einen Anstieg der laufenden Ausgaben zu begrenzen. Er bekräftigte somit seine Empfehlung zur ausgabenseitigen Haushaltskonsolidierung (vgl. TZ 5).

8.3 *In ihrer Stellungnahme wies die Stadtgemeinde Schwechat darauf hin, dass sie der Empfehlung zur ausgabenseitigen Haushaltskonsolidierung bereits nachgekommen sei.*

Außerordentlicher Haushalt

9.1 (1) Gemäß § 4 VRV waren außerordentliche Einnahmen und außerordentliche Ausgaben im Voranschlag (und damit auch im Rechnungsabschluss) einer Gemeinde in einem besonderen Teil zu erfassen. Der außerordentliche Haushalt enthielt Ausgaben, die ihrer Art nach im Haushalt lediglich vereinzelt vorkamen oder der Höhe nach den normalen Rahmen erheblich überschritten (z.B. für Investitionen, wie etwa Bauprojekte), soweit sie ganz oder teilweise durch außerordentliche Einnahmen gedeckt wurden. Bei den außerordentlichen Einnahmen handelte es sich etwa um Kreditaufnahmen bzw. Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögen.

(2) Zahlreiche Vorhaben im außerordentlichen Haushalt der Stadtgemeinde Schwechat wurden über Jahre fortgesetzt. Folglich enthielten die Gesamtsummen im außerordentlichen Haushalt der Rechnungsabschlüsse 2008 bis 2012 neben den laufenden Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Jahres auch die Abwicklungsbeträge aus Vorjahren.

Zur Darstellung der jeweiligen tatsächlichen Ausgaben der abgebildeten Finanzjahre zog der RH in den nachstehenden Tabellen daher jeweils die Ausgaben ohne Abwicklung der Vorjahre heran.¹³

¹³ alle Jahreswerte aus dem laufenden Haushaltsjahr, ohne Überschüsse oder Fehlbeträge aus Vorjahren

Der außerordentliche Haushalt der Stadtgemeinde Schwechat entwickelte sich in den Jahren 2008 bis 2012 wie folgt:

Tabelle 5: Außerordentlicher Haushalt					
	2008	2009	2010	2011	2012
	in Mio. EUR				
Einnahmen	16,01	11,24	14,53	8,26	7,43
Ausgaben	15,77	11,39	13,60	7,80	7,30
Vorjahresergebnis saldiert	- 1,26	- 0,73	- 1,02	- 0,89	- 0,08
Jahresergebnis	- 1,02	- 0,89	- 0,08	- 0,43	0,04

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde Schwechat

Der Ausgabenumfang des außerordentlichen Haushalts war im Zeitraum 2008 bis 2012 rückläufig; er verringerte sich von 15,77 Mio. EUR auf 7,30 Mio. EUR bzw. um rd. 54 %.

(3) Der außerordentliche Haushalt der Stadtgemeinde Schwechat umfasste in den Jahren 2008 bis 2012 jeweils rd. 30 Vorhaben. Dabei enthielten Bewirtschaftungsbereiche wie der Bau und die Erhaltung von Straßen und der Kanalisation sowie der Betrieb der Wohn- und Geschäftshäuser jeweils mehrere solcher Einzelvorhaben.

Tabelle 6: Entwicklung der Ausgaben im außerordentlichen Haushalt 2008 bis 2012

	2008	2009	2010	2011	2012
	in Mio. EUR				
Gesamtsumme	15,77	11,39	13,60	7,80	7,30
<i>davon</i>					
<i>Sportzentrum, Schulen, Kindergärten, Hort, Freizeitzentrum</i>	0,78	1,41	2,04	1,14	0,75
<i>Senioren, Soziales, Wohnbauförderung</i>	0,06	0,19	0,13	0,51	0,19
<i>Straßen, Schutzwasserbau</i>	1,29	1,37	0,97	0,79	0,87
<i>Wasserver- und -entsorgung</i>	1,01	1,78	1,47	1,23	1,67
<i>Wohn- und Geschäftshäuser</i>	6,44	4,36	5,73	3,35	2,91
<i>Grund- und Waldbesitz</i>	4,34	2,28	3,25	0,56	0,91
<i>Beteiligungen</i>	1,84	0,00	0,01	0,22	0,00
	in %				
<i>Sportzentrum, Schulen, Kindergärten, Hort, Freizeitzentrum</i>	4,94	12,39	14,99	14,60	10,32
<i>Senioren, Soziales, Wohnbauförderung</i>	0,41	1,65	0,97	6,59	2,60
<i>Straßen, Schutzwasserbau</i>	8,18	12,05	7,13	10,13	11,91
<i>Wasserver- und -entsorgung</i>	6,42	15,64	10,81	15,77	22,94
<i>Wohn- und Geschäftshäuser</i>	40,84	38,25	42,14	42,89	39,79
<i>Grund- und Waldbesitz</i>	27,54	20,01	23,89	7,16	12,44
<i>Beteiligungen</i>	11,68	0,00	0,07	2,86	0,00

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde Schwechat; Berechnungen RH

9.2 Der RH stellte fest, dass der Rückgang der außerordentlichen Ausgaben in hohem Ausmaß auf rückläufige Investitionen für die Errichtung und die Sanierung von Wohn- und Geschäftsgebäuden und für den Ankauf von Grundstücken zurückzuführen war. Diese Ausgaben sanken von 10,78 Mio. EUR (2008) um rd. 65 % auf 3,82 Mio. EUR (2012).

Finanzielle Lage

Entwicklung der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung anhand von Kennzahlen

10.1 (1) Der RH zog drei Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Situation des Gemeindehaushalts heran: Eigenfinanzierungsquote, Quote freie Finanzspitze und öffentliche Sparquote. Die Finanztransaktionen (Schuldenaufnahmen und -tilgungen, Rücklagengebarung) wurden dabei nicht berücksichtigt, sondern bei den Kennzahlen zur Verschuldung (TZ 14).

(2) Die folgende Tabelle stellt die Kennzahlen der Stadtgemeinde Schwechat für die Jahre 2008 bis 2012 dar. Der Vergleich mit dem Durchschnitt der Gemeinden des Landes Niederösterreich und des Bundesgebiets soll als Orientierung dienen und abweichende Entwicklungen der Stadtgemeinde Schwechat, die einer näheren Analyse bedürfen, aufzeigen.¹⁴

Tabelle 7: Kennzahlen zur laufenden Gebarung und zur Vermögensgebarung						
		2008	2009	2010	2011	2012 ¹
		in %				
Eigenfinanzierungsquote	Schwechat	99,81	96,70	101,07	103,52	98,11
	Vergleichsgemeinden Niederösterreich	103,95	90,32	104,72	113,63	n.v.
	Vergleichsgemeinden Österreich	101,89	95,74	103,10	107,23	n.v.
Quote freie Finanzspitze	Schwechat	- 1,12	- 7,62	- 9,17	- 2,72	- 5,07
	Vergleichsgemeinden Niederösterreich	- 6,95	- 4,31	- 7,76	7,00	n.v.
	Vergleichsgemeinden Österreich	2,33	0,42	0,00	7,37	n.v.
öffentliche Sparquote	Schwechat	7,12	1,63	0,95	7,77	5,88
	Vergleichsgemeinden Niederösterreich	11,20	6,05	2,29	21,81	n.v.
	Vergleichsgemeinden Österreich	12,36	7,90	7,77	16,26	n.v.

¹ Die Werte der Vergleichsgemeinden für 2012 waren zum Ende der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle noch nicht verfügbar.

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde Schwechat; Statistik Austria; Berechnungen RH

¹⁴ Das KDZ Zentrum für Verwaltungsforschung stuft die Situation eines Haushalts als „Sehr gut (1)“ ein bei folgenden Werten der Kennzahlen: Eigenfinanzierungsquote > 110 %, Quote freie Finanzspitze > 15 %, öffentliche Sparquote > 25 %; hingegen als „Unzureichend (5)“ bei folgenden Werten: Eigenfinanzierungsquote < 80 %, Quote freie Finanzspitze < 3 %, öffentliche Sparquote < 5 % (Quelle: KDZ/Peter Biwald, Haushaltsanalyse mit Kennzahlen, April 2011).



(3) Das Ergebnis der laufenden Gebarung¹⁵ und der Vermögensgebarung¹⁶ (ohne finanzielle Transaktionen) zeigt die Eigenfinanzierungskraft einer Gemeinde. Die Eigenfinanzierungsquote¹⁷ dient dementsprechend der Einschätzung des Eigenfinanzierungspotenzials. Werte über 100 % bedeuten, dass Mittel für Investitionen, Schuldentilgungen oder zum Aufbau von Rücklagen zur Verfügung stehen. Wird keine hundertprozentige Deckung erreicht (d.h. die Eigenfinanzierungsquote ist unter 100 %), müssen Ausgaben über Finanztransaktionen (bspw. durch Darlehensaufnahmen) finanziert werden.

Die Eigenfinanzierungsquote der Stadtgemeinde Schwechat lag in den Jahren 2008 und 2009 unter 100 %. Im Jahr 2010 erreichte die Eigenfinanzierungsquote rd. 101 % und im Jahr 2011 rd. 104 %. Im Jahr 2012 sank die Eigenfinanzierungsquote stark auf rd. 98 % ab. Im Vergleich mit dem Jahr 2011 war dies primär auf die gestiegenen Ausgaben sowohl der laufenden als auch der Vermögensgebarung und auf geringere Einnahmen aus der Vermögensgebarung zurückzuführen.

Damit hatte die Stadtgemeinde Schwechat – ohne Berücksichtigung von Finanztransaktionen – nur in den Jahren 2010 und 2011 im geringen Ausmaß Mittel für Investitionen, Schuldentilgungen oder zum Rücklagenaufbau erwirtschaftet.

Die Eigenfinanzierungsquote der Stadtgemeinde Schwechat war in den Jahren 2008, 2010 und 2011 niedriger als jene der Vergleichsgemeinden Niederösterreichs und Österreichs.

¹⁵ Die laufende Gebarung enthält einnahmenseitig u.a. die eigenen Steuern, Ertragsanteile, Einnahmen aus Leistungen, Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit sowie laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts; ausgabenseitig u.a. die Leistungen für Personal, Pensionen und sonstige Ruhebezüge, Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Zinsen für Finanzschulden sowie laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts.

¹⁶ Die Vermögensgebarung enthält einnahmenseitig u.a. die Veräußerung von unbeweglichem und beweglichem Vermögen und Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts; ausgabenseitig u.a. den Erwerb von unbeweglichem und beweglichem Vermögen und Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts.

¹⁷ Die Eigenfinanzierungsquote gibt an, in welchem Ausmaß die laufenden Ausgaben sowie die Ausgaben der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) durch laufende Einnahmen sowie durch Einnahmen der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) bedeckt werden können. Sie errechnet sich aus dem Anteil der Summe aus laufenden Einnahmen und Einnahmen der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) an der Summe aus laufenden Ausgaben und Ausgaben der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen).

(4) Die freie Finanzspitze weist jenen Rest eines Überschusses der laufenden Gebarung nach Abzug der Schuldentilgung aus, der noch für Investitionen verfügbar ist. Diese Kennzahl ermöglicht eine Aussage, ob der Stadtgemeinde ein finanzieller Spielraum unter Berücksichtigung der Schuldentilgungen blieb.

Die freie Finanzspitze war in Schwechat mit bis zu 5,35 Mio. EUR (2010) durchgehend negativ:

Tabelle 8: Freie Finanzspitze 2008 bis 2012					
	2008	2009	2010	2011	2012
	in Mio. EUR ¹				
Ergebnis laufende Gebarung	3,91	0,92	0,55	4,49	3,48
abzüglich Tilgung	4,58	5,30	5,90	6,18	6,65
freie Finanzspitze	- 0,66	- 4,38	- 5,35	- 1,69	- 3,18

¹ Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde Schwechat; Berechnungen RH

Für Vergleichszwecke wurde die Quote freie Finanzspitze ermittelt. Diese stellt die freie Finanzspitze als Anteil an den laufenden Einnahmen dar. Ein negativer Wert deutet darauf hin, dass keine Mittel für Investitionen erwirtschaftet werden konnten.

Die Quote freie Finanzspitze war in Schwechat im Betrachtungszeitraum durchgängig negativ mit Tiefstwerten in den Jahren 2009 (- 7,62 %) und 2010 (- 9,17 %). Im Jahr 2012 war die Quote mit - 5,07 % negativ. Die starken Schwankungen der Quote freie Finanzspitze resultierten aus hohen laufenden Ausgaben (2010 und 2012), niedrigeren laufenden Einnahmen (2009) und einem stetigen Anstieg der Schuldentilgungen im gesamten Betrachtungszeitraum.¹⁸

Die Quote freie Finanzspitze lag damit im Vergleichszeitraum 2008 bis 2011 deutlich unter den Werten der Vergleichsgemeinden des Bundesgebiets und von 2009 bis 2011 auch unter den Werten der niederösterreichischen Vergleichsgemeinden.

(5) Die öffentliche Sparquote stellt eine Maßzahl für den Erfolg der laufenden Gebarung dar. Je höher dieser Wert, desto mehr Mittel stehen der Stadtgemeinde für Schuldentilgung und Investitionen zur

¹⁸ Von 2008 bis 2012 stiegen die Ausgaben für Schuldentilgungen kontinuierlich von 4,58 Mio. EUR auf 6,65 Mio. EUR an.



Verfügung. Ein negativer Wert bedeutet, dass die laufenden Ausgaben nicht durch die laufenden Einnahmen gedeckt werden konnten.

Mit einer öffentlichen Sparquote von 0,95 % (2010) bis 7,77 % (2011) wies die laufende Gebarung der Stadtgemeinde Schwechat in den Jahren 2008 bis 2011 in jedem Finanzjahr einen niedrigeren Wert auf als der Durchschnitt der österreichischen und niederösterreichischen Vergleichsgemeinden. Nach dem Höchstwert im Jahr 2011 verringerte sich die öffentliche Sparquote im Jahr 2012 auf 5,88 %.

Die öffentliche Sparquote sank von 2008 bis 2010 stark ab, weil die laufenden Ausgaben stärker anstiegen als die laufenden Einnahmen. Im Jahr 2011 erhöhte sich die öffentliche Sparquote auf der Basis von gestiegenen laufenden Einnahmen (siehe TZ 6) und sank im Jahr 2012 aufgrund des Anstiegs der laufenden Ausgaben (siehe TZ 8) wieder leicht.

10.2 (1) Der RH stellte äußerst kritisch fest, dass die Stadtgemeinde Schwechat in den Jahren 2010 und 2011 sowohl bei der Eigenfinanzierungsquote als auch bei der Quote freie Finanzspitze und der öffentlichen Sparquote schlechtere Kennwerte als die Vergleichsgemeinden aufwies, obwohl sie zu den einnahmenstärksten Gemeinden Österreichs zählte.

(2) Der RH kritisierte, dass die Stadtgemeinde lediglich in den Jahren 2010 und 2011 eine Eigenfinanzierungsquote knapp über 100 % erreichen konnte. Darüber hinaus lag sie im gesamten Vergleichszeitraum größtenteils niedriger als in den Vergleichsgemeinden.

(3) Zudem bemängelte der RH, dass die freie Finanzspitze stets negativ war, und es der Stadtgemeinde Schwechat in fünf aufeinanderfolgenden Jahren nicht gelungen war, Liquidität für Investitionen aus der laufenden Gebarung zu erwirtschaften.

(4) Die niedrigen Werte der öffentlichen Sparquote in den Jahren 2009 und 2010 zeigten, dass die Stadtgemeinde Schwechat in diesen Jahren nur mehr knapp in der Lage war, die laufenden Ausgaben (Personal, Verwaltung, Zinsen etc.) aus den laufenden Einnahmen zu finanzieren.

Erschwerend kam hinzu, dass bei der Beurteilung des Trends dieser Kennzahlenwerte auch die rückläufige Umsetzung von Vorhaben im außerordentlichen Haushalt der Stadtgemeinde zu berücksichtigen war, die insgesamt in den letzten Jahren zu einem niedrigeren Finanzierungsbedarf führte (siehe TZ 9).

Unter Hinweis auf die angespannte finanzielle Lage der Stadtgemeinde Schwechat wies der RH kritisch darauf hin, dass vor allem aufgrund der Zuschussverpflichtungen und Haftungsrisiken für die Multiversum GmbH (TZ 61, 85, 99) extreme Belastungen für den Gemeindehaushalt in den nächsten Jahren anstehen werden.

Um der bedrohlichen Entwicklung für den Gemeindehaushalt entgegenzutreten, erachtete es der RH als unumgänglich, strukturelle Maßnahmen im Ausgabenbereich umgehend durchzuführen und die Liquidität der Stadtgemeinde mittelfristig sicherzustellen.

10.3 *Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Schwechat sei ein Vergleich mit anderen Gemeinden Niederösterreichs und Österreichs aufgrund von Unterschieden im Hinblick auf Betriebsansiedlungen, Einwohnerzahl und Verkehrsanbindung nur bedingt möglich. Zur Sicherstellung ihrer Liquidität sei sie der Empfehlung des RH zur Erstellung eines ausgabenseitigen Konsolidierungsprogramms bereits nachgekommen.*

10.4 Der RH verwies auf seine eigenen Ausführungen zur eingeschränkten Vergleichbarkeit der Gemeindedaten (siehe auch TZ 1). Demnach erachtete er solche Gegenüberstellungen als zweckmäßig, um Informationen über mehrjährige Trendentwicklungen ausgewählter Gemeinden zu erhalten.

Vermögen und
Verpflichtungen der
Stadtgemeinde

11.1 (1) Nach der Niederösterreichischen Gemeindeordnung (NÖ GemO) waren das gesamte unbewegliche und bewegliche Vermögen einer Gemeinde, ihre Rechte und Verpflichtungen sowie ihre Beteiligungen in einem Vermögensnachweis laufend zu erfassen und zu bewerten.

Die VRV sah vor, dass zum Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss einer Gemeinde zusätzliche Informationen, die auch die Vermögensrechnung betrafen, bereitzustellen waren. Dabei handelte es sich bspw. um die Nachweise über den Schuldenstand, über gegebene Darlehen, über den Stand an nicht fälligen Verwaltungsforderungen und Verwaltungsschulden, an Wertpapieren und Beteiligungen sowie den Vermögensnachweis für wirtschaftliche Unternehmungen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit. Die Vorgaben dazu waren allerdings nicht ausreichend spezifiziert. Dazu kam, dass Vorschriften über die Vermögensbewertung und eine Darstellung aller Vermögenspositionen einer Gemeinde sowie darüber, welche Vermögenspositionen zu aktivieren waren, fehlten.

(2) Die Novelle der NÖ GemO vom Juni 2012 trug diesen Defiziten insofern teilweise Rechnung, als in Niederösterreich künftig das Rechnungswesen von ausgegliederten Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss einer oder mehrerer Gemeinden stehen, gegenüber den Vorgaben des Unternehmensgesetzbuches (UGB) erhöhten Anforderungen unterworfen ist.¹⁹ So sind bspw. unabhängig von den Größenmerkmalen der ausgegliederten Unternehmen nach § 221 UGB Abschlussprüfer zu bestellen und von diesen die Jahresabschlüsse einschließlich der Lageberichte zu prüfen. Die geprüften Jahresabschlüsse einschließlich der geprüften Lageberichte sowie der Bericht des Abschlussprüfers sind dem Bürgermeister zu übermitteln und von diesem mit dem nächstfolgenden Rechnungsabschluss dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

(3) Den Rechnungsabschlüssen der Stadtgemeinde Schwechat waren folgende Angaben zum Vermögen (gemäß NÖ GemO) zu entnehmen:

- Kassenabschluss,
- Nachweis über Wertpapiere und Beteiligungen (ab 2012),
- Nachweis über Rücklagen,
- Nachweis über den Stand der gegebenen Darlehen und noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen,
- Nachweis über Haftungen (ab 2012),
- Nachweis über den Schulstand und
- Nachweis über Leasingaufwendungen (ab 2012).

(4) Die Vermögensnachweise im Sinne der NÖ GemO bzw. der VRV lagen bis einschließlich 2011 nicht in vollständiger und ausreichend übersichtlicher Form vor (siehe auch TZ 20). Insbesondere waren

- der Nachweis über die Wertpapiere und Beteiligungen und der Nachweis über die Haftungen in den Rechnungsabschlüssen 2008 bis 2011 gemeinsam erstellt worden (siehe TZ 15). Damit war eine eindeutige Zuordnung – ob Beteiligung oder Haftung – nicht möglich. Im Rechnungsabschluss 2012 erstellte die Stadtgemeinde Schwechat beide Nachweise auf Anregung des RH bereits getrennt;

¹⁹ Die näheren diesbezüglichen Bestimmungen sind aus § 68a NÖ GemO, LGBl. Nr. 1000–20 vom 25. Juni 2012 zu ersehen.

- im Nachweis der Leasingaufwendungen die aushaftenden Leasingzahlungen bis zum Ende der Leasingverpflichtungen nicht ersichtlich (siehe TZ 12). Im Rechnungsabschluss 2012 waren auf Anregung des RH auch die restlichen Leasingverpflichtungen angeführt.

Für die als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit geführten Bereiche Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Wohn- und Geschäftsgebäude und für den sonstigen Betrieb City-Garage waren separate Vermögens- und Schuldennachweise den Rechnungsabschlüssen angeschlossen.²⁰

- 11.2** (1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass die VRV eine Darstellung des gesamten Vermögens der Gemeinden nicht vorsah. Damit konnte die wirtschaftliche Lage der Gemeinden nicht vollständig erhoben werden, weil eine Gegenüberstellung des gesamten Vermögens und der Verbindlichkeiten fehlte. Der RH hob weiters kritisch hervor, dass vor allem die Vorschriften über den Vermögensausweis und die Vermögensbewertung unzureichend waren bzw. fehlten. Im Interesse einer möglichst getreuen Darstellung der Vermögenslage der Gemeinden hielt der RH klare Regelungen für die Aktivierung und Bewertung von Vermögensgegenständen für unabdingbar.

(2) Der RH stellte kritisch fest, dass die Stadtgemeinde Schwechat bis zum Jahr 2011 entgegen den Vorschriften der VRV, wonach der Nachweis über die Haftungen und der Nachweis über die Wertpapiere und Beteiligungen gesondert darzustellen waren, diese in einem Sammelnachweis vermischte. Die Trennung der Nachweise ab dem Jahr 2012 und das Anführen der restlichen Leasingverpflichtungen im Nachweis der Leasingaufwendungen des Rechnungsabschlusses 2012 sah der RH positiv.

Er empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, die Nachweise über die Haftungen und über die Wertpapiere/Beteiligungen auch künftig getrennt zu erstellen sowie auch künftig die aushaftenden Leasingverpflichtungen im Nachweis der Leasingaufwendungen zu führen.

- 11.3** *In ihrer Stellungnahme wies die Stadtgemeinde Schwechat darauf hin, dass sie der vom RH empfohlenen Trennung der Nachweise über die Haftungen und die Wertpapiere und Beteiligungen und dem Anführen der restlichen Leasingverpflichtungen im Nachweis der Leasingaufwendungen bereits während der Prüfung nachgekommen sei.*

²⁰ entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 VRV

Schulden und
Finanzierungs-
verpflichtungen

12.1 Die Finanzschulden und die Leasingverpflichtungen der Stadtgemeinde Schwechat entwickelten sich folgendermaßen:

Tabelle 9: Schulden und Finanzierungsverpflichtungen 2008 bis 2012					
	2008	2009	2010	2011	2012
	in Mio. EUR ¹				
Finanzschulden	53,80	54,29	54,52	54,16	53,94
Leasingverpflichtungen ²	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	0,31
negative Bankbestände aus dem Kassenabschluss ³	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Finanzierungsverpflichtungen ⁴	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nicht fällige Verwaltungsschulden	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² ausstehende Leasingverpflichtungen laut Nachweis im Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde jeweils zum 31. Dezember des Jahres; wie in TZ 11 ausgeführt, waren die ausstehenden Leasingzahlungen bis inklusive 2011 nicht im Rechnungsabschluss enthalten

³ ausschließlich negative Kontostände laut Kassenbestand im Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde jeweils zum 31. Dezember des Jahres

⁴ Verpflichtungen aus strukturierten Finanzprodukten, Derivatgeschäften und dergleichen

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde Schwechat; Berechnungen RH

Gemäß § 17 Abs. 2 Z 5 VRV war den Rechnungsabschlüssen ein Nachweis über den Stand der gegebenen Darlehen und der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und –schulden beizuschließen. Diesen Nachweis hatte die Stadtgemeinde Schwechat für die Rechnungsabschlüsse 2008 bis 2012 in Bezug auf die gegebenen Darlehen und die noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen, nicht jedoch für die noch nicht fälligen Verwaltungsschulden, erstellt.

12.2 (1) Der RH stellte kritisch fest, dass im Jahr 2012 die Finanzschulden der Stadtgemeinde Schwechat mit knapp 54 Mio. EUR rd. 86 % der laufenden Einnahmen der Stadtgemeinde betragen. Obwohl die Stadtgemeinde ihre Investitionen im außerordentlichen Haushalt halbierte (TZ 9), gelang es ihr somit nicht, die hohe Verschuldung zu reduzieren.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang neuerlich auf seine Empfehlungen zur Haushaltskonsolidierung (siehe TZ 4, 5).

(2) Der RH stellte fest, dass den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2008 bis 2012 kein Nachweis über die noch nicht fälligen Verwaltungsschulden beigegeben war. Er empfahl der Stadtgemeinde Schwe-

chat, den Rechnungsabschlüssen künftig auch den entsprechenden Nachweis, gegebenenfalls als Leermeldung, beizuschließen.

12.3 *In ihrer Stellungnahme wies die Stadtgemeinde Schwechat darauf hin, dass sie der Empfehlung zur Erstellung eines nachhaltigen Konsolidierungsprogramms bereits nachgekommen sei.*

Struktur der Finanzschulden

13.1 (1) Die Finanzschulden der Stadtgemeinde Schwechat waren im Zeitraum 2008 bis 2012 zwischen rd. 53,1 % und 54,9 % den marktbestimmten Betrieben zuzuordnen. Diese Schulden waren beim öffentlichen Schuldenstand („Maastricht-Schulden“) nicht zu berücksichtigen. Bei den Vergleichsgemeinden Österreichs lag dieser Anteil in den Jahren 2008 bis 2011 bei rd. 68 % und war somit durchwegs höher als in Schwechat. Der Anteil der „Maastricht-Schulden“ in der Stadtgemeinde Schwechat lag im Zeitraum 2008 bis 2012 zwischen 46,9 % und 45,1 %.

(2) Die Stadtgemeinde Schwechat wies im Zeitraum 2008 bis 2012 keine Finanzschulden in Fremdwährungen auf. Rund 5 % bis 7 % der Darlehenssumme wurde von öffentlichen Rechtsträgern gewährt, rd. 93 % bis 95 % von inländischen Finanzunternehmen. Die Darlehen von öffentlichen Rechtsträgern bestanden zum überwiegenden Teil aus der Wohnbauförderung des Landes Niederösterreich, dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und dem Schulbaufonds des Landes Niederösterreich.

(3) Etwas mehr als ein Drittel (2012) der aushaftenden Darlehenssumme war fix verzinst. Dieser Anteil stieg von rd. 28 % im Jahr 2010 auf rd. 38 % im Jahr 2012, weil die Stadtgemeinde versuchte, die aktuellen Konditionen an den Zinsmärkten bei Neuauflagen verstärkt für fixe Finanzierungen zu nutzen. Die übrigen Darlehen waren variabel verzinst.²¹

13.2 Bezüglich der variabel verzinsten Darlehen der Stadtgemeinde Schwechat gab der RH zu bedenken, dass insbesondere bei einem sprunghaften Anstieg des Marktzinsniveaus das Gemeindebudget durch unerwartet hohe Finanzierungskosten erheblich belastet werden könnte.

²¹ Darunter waren auch sechs (2012) unverzinsten Darlehen.

Kennzahlen zur
Verschuldung

14.1 (1) Die Schuldenentwicklung von Schwechat nahm gegenüber den Vergleichsgemeinden folgenden Verlauf:

Tabelle 10: Kennzahlen zur Verschuldung		2008	2009	2010	2011	2012³
		in EUR ¹				
Finanzschulden je Einwohner	Schwechat	3.310	3.341	3.355	3.312	3.302
	Vergleichsgemeinden Niederösterreich	2.542	2.688	2.707	2.774	n.v.
	Vergleichsgemeinden Österreich	1.614	1.657	1.660	1.670	n.v.
Nettoschuldenabbau (-)/ -neuverschuldung (+) je Einwohner	Schwechat	+ 60	+ 30	+ 14	- 22	- 13
	Vergleichsgemeinden Niederösterreich	- 61	+ 151	+ 72	+ 70	n.v.
	Vergleichsgemeinden Österreich	- 26	+ 46	+ 16	+ 5	n.v.
		in %				
Schuldendienstquote²	Schwechat	14,79	14,91	15,24	14,95	15,58
	Vergleichsgemeinden Niederösterreich	29,83	19,29	16,74	19,19	n.v.
	Vergleichsgemeinden Österreich	15,65	12,31	11,65	11,04	n.v.

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² ohne Leasingraten und ohne Rückersätze

³ Die Werte der Vergleichsgemeinden für 2012 waren zum Ende der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle noch nicht verfügbar.

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde Schwechat; Statistik Austria; Berechnungen RH

(2) Die Finanzschulden je Einwohner umfassen die aufgenommenen Darlehen der Stadtgemeinde bezogen auf ihre Einwohnerzahl.

Die Finanzschulden je Einwohner der Stadtgemeinde Schwechat sanken von 3.310 EUR (2008) geringfügig auf 3.302 EUR (2012). Im Vergleich zu Gemeinden mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern im Bundesgebiet mit durchschnittlich 1.650 EUR je Einwohner (2008 bis 2011) war die Pro-Kopf-Verschuldung doppelt so hoch. Bezogen auf die Vergleichsgemeinden Niederösterreichs mit durchschnittlich 2.678 EUR je Einwohner (2008 bis 2011) war sie in der Stadtgemeinde Schwechat in den Jahren 2008 bis 2011 um rd. 24 % höher.

(3) Der Nettoschuldenabbau bzw. die Nettoneuverschuldung stellen den Unterschied zwischen der Tilgung und der Neuaufnahme von Finanzschulden dar. Sind die Tilgungen höher als die Neuaufnahme von Finanzschulden, führt dies zu einem Schuldenabbau (negatives Vorzeichen), ist die Schuldaufnahme höher als die Tilgung, ergibt sich eine Schuldenerhöhung (positives Vorzeichen).

Im Zeitraum 2008 bis 2010 wies die Stadtgemeinde Schwechat ausgehend von 60 EUR je Einwohner (2008) einen abnehmenden Trend der Nettoneuverschuldung je Einwohner auf (2010: 14 EUR je Einwohner). In den Jahren 2011 und 2012 konnte (mit 22 EUR bzw. 13 EUR je Einwohner) ein geringer Nettoschuldenabbau erreicht werden. Die Vergleichsgemeinden zeigten im Zeitraum 2008 bis 2010 einen umgekehrten Trendverlauf: Nach einem Nettoschuldenabbau im Jahr 2008 folgte in den weiteren Jahren jeweils eine Nettoneuverschuldung, zuletzt im Jahr 2011 von 5 EUR je Einwohner (Vergleichsgemeinden Österreich) bzw. von 70 EUR je Einwohner (Vergleichsgemeinden Niederösterreich).

(4) Die Schuldendienstquote weist jenen Anteil an den öffentlichen Abgaben (Ertragsanteile, Gebühren und Gemeindesteuern) aus, der für den Schuldendienst der Finanzschulden (Tilgung und Zinsen) verwendet werden muss.

Die Schuldendienstquote der Stadtgemeinde Schwechat wies im Betrachtungszeitraum eine steigende Tendenz auf: Nach 14,79 % im Jahr 2008 musste Schwechat im Jahr 2012 15,58 % der Einnahmen aus öffentlichen Abgaben (aus Ertragsanteilen und eigenen Steuern) für den Schuldendienst aufwenden.

Die Schuldendienstquote in Schwechat lag deutlich unter den Werten der Vergleichsgemeinden in Niederösterreich und ab dem Jahr 2009 über den Werten der bundesweiten Vergleichsgemeinden. Zu berücksichtigen war bei diesen Vergleichen jedoch, dass die Basis für die Ermittlung der Schuldendienstquote – die laufenden Einnahmen – in Schwechat um rd. 63 % (2011) höher war als jene der österreichischen Vergleichsgemeinden (siehe TZ 5) und sich dadurch für Schwechat relativ niedrige Werte errechneten. So betrug der nominelle Schuldendienst pro Einwohner in Schwechat 453 EUR²², in den niederösterreichischen Vergleichsgemeinden 326 EUR und in den bundesweiten Vergleichsgemeinden 182 EUR (Zahlenwerte 2011).

²² Tilgungen: 6,183 Mio. EUR, Zinsen: 1,23 Mio. EUR



Der Vergleich des Trends dieser Kennzahl mit den Werten der Vergleichsgemeinden zeigt, dass das Niveau der Schuldendienstquote über den Zeitraum 2008 bis 2011 landes- wie auch bundesweit deutlich zurückgeführt werden konnte, während dies Schwechat nicht gelungen war. Über den Zeitraum 2008 bis 2011 wiesen die Vergleichsgemeinden des Bundesgebiets mit einer Bandbreite von 15,65 % bis 11,04 % einen abnehmenden Trend und ab 2009 niedrigere, und damit ökonomisch bessere Kennzahlenwerte als Schwechat auf.

- 14.2** Der RH hielt kritisch fest, dass der Schuldenstand je Einwohner der Stadtgemeinde Schwechat im Vergleich zu den österreichischen Vergleichsgemeinden etwa doppelt so hoch war. Obwohl die Stadtgemeinde Schwechat die Nettoneuverschuldung in den Jahren 2008 bis 2010 verringern und in den Jahren 2011 und 2012 einen Nettoschuldenabbau erzielen konnte, waren der Schuldenstand und der Schuldendienst pro Einwohner noch immer überdurchschnittlich hoch.

Der RH empfahl daher der Stadtgemeinde Schwechat, umgehend strukturelle und gesamthafte Konsolidierungsmaßnahmen in die Wege zu leiten, um den Schuldenstand und Schuldendienst nachhaltig zu verringern (siehe dazu TZ 18 und 19).

- 14.3** *In ihrer Stellungnahme wies die Stadtgemeinde Schwechat darauf hin, dass sie der Empfehlung zur Erstellung eines nachhaltigen Konsolidierungsprogramms bereits nachgekommen sei.*

Haftungen

- 15.1** (1) In den Rechnungsabschlüssen der Stadtgemeinde Schwechat waren die Haftungen bis zum Jahr 2011 nur gemeinsam mit den städtischen Beteiligungen ausgewiesen (sogenannter Sammelnachweis; siehe TZ 11). Die Stadtgemeinde Schwechat erfüllte bis 2011 auch jene Vorgaben der VRV nicht, wonach gemäß § 17 Abs. 2 Z 8 der Stand an Haftungen am Beginn des Finanzjahres, die Zu- und Abgänge während des Finanzjahres und der Stand der Haftungen am Ende des Finanzjahres in einem (Einzel-)Nachweis darzustellen waren.

Im Rahmen der gegenständlichen Gebarungüberprüfung unterzog der RH die einzelnen Positionen des Sammelnachweises einer Zuordnung und Einzelbewertung. Die dafür erforderlichen Unterlagen und Urkunden waren teilweise in der Finanzverwaltung zunächst nicht verfügbar und mussten von anderen Verwaltungseinheiten oder von Vertragspartnern angefordert und zusammengestellt werden.

Finanzielle Lage

Die auf diesem Wege ermittelten Haftungen aus den Rechnungsabschlüssen 2008 bis 2012 stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 11: Kennzahlen zu den Haftungen						
		2008	2009	2010	2011	2012
		in Mio. EUR ¹				
ursprüngliche Darlehenshöhe		n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
Haftungssumme jeweils zum 31. Dezember (Darlehensreste)		3,88	16,01	25,71	26,39	28,77
<i>davon</i>						
<i>für eigene Beteiligungen (100 %) oder Gemeindeverbände</i>		3,88	3,51	3,21	2,79	0,49
<i>für Beteiligungen und Unternehmen</i>		0,00	12,50	22,50	23,59	28,28
		in EUR				
Haftungssumme je Einwohner	Schwechat	239	985	1.582	1.614	1.761
	Vergleichsgemeinden Niederösterreich	850	953	983	1.020	n.v. ²
	Vergleichsgemeinden Österreich	775	827	843	775	n.v. ²

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² Die Werte der Vergleichsgemeinden für 2012 waren zum Ende der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle noch nicht verfügbar.

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde Schwechat; Statistik Austria; Berechnungen RH

(2) Die Haftungen (Darlehensreste) der Stadtgemeinde Schwechat stiegen von 2008 bis 2012 von 3,88 Mio. EUR auf 28,77 Mio. EUR und damit auf mehr als das Siebenfache an. Dieser starke Anstieg war überwiegend auf die übernommenen Haftungsverpflichtungen der Stadtgemeinde im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Multiversums zurückzuführen (siehe TZ 86).

(3) Die Kennzahl Haftungssumme je Einwohner gibt Auskunft über den Umfang der Haftungen bezogen auf die Einwohnerzahl.

Mit einem Haftungsbetrag von 239 EUR je Einwohner im Jahre 2008 lag die Stadtgemeinde Schwechat zunächst deutlich unter dem Durchschnitt der Vergleichsgemeinden Niederösterreichs (850 EUR je Einwohner) bzw. des Bundesgebiets (775 EUR je Einwohner). Während die durchschnittlichen Haftungen der Vergleichsgemeinden bis 2011 bundesweit unverändert blieben und in Niederösterreich auf rd. 1.020 EUR je Einwohner anstiegen, erreichten die Haf-

tungen Schwechats im Jahr 2011 1.614 EUR je Einwohner und 2012 1.761 EUR je Einwohner.

(4) Im Zuge der Gebarungüberprüfung des RH stellte sich heraus, dass der Bürgermeister der Stadtgemeinde Schwechat Haftungserklärungen unterfertigte, die noch nicht von den zuständigen Organen beschlossen bzw. bewilligt worden waren (siehe TZ 36). Mangels ordnungsgemäßer Beschlüsse waren diese Haftungsübernahmen schwebend unwirksam und für die Stadtgemeinde nicht bindend. Trotzdem nahm die Stadtgemeinde zwei Haftungserklärungen in Höhe von jeweils 1,80 Mio. EUR für das Projekt Trappenweg (TZ 43), zu denen keine Gemeinderatsbeschlüsse und keine aufsichtsbehördlichen Genehmigungen vorlagen, in den Haftungsnachweis des Rechnungsabschlusses 2012 auf.

15.2 (1) Der RH kritisierte den Anstieg der Haftungsverpflichtungen der Stadtgemeinde auf mehr als das Siebenfache und wies darauf hin, dass insbesondere die bereits ordnungsgemäß beschlossenen Haftungserklärungen der Stadtgemeinde für die Multiversum GmbH (24,20 Mio. EUR) den Gemeindehaushalt massiv belasten könnten (TZ 86). Aus diesem Grund empfahl der RH der Stadtgemeinde Schwechat, von weiteren Haftungsübernahmen vorläufig abzusehen.

(2) Der RH bemängelte, dass die Stadtgemeinde Schwechat bis zur Gebarungüberprüfung des RH über keine ordnungsgemäße Übersicht ihrer Haftungen verfügte. Weiters kritisierte der RH, dass der Bürgermeister der Stadtgemeinde Schwechat Haftungserklärungen unterfertigte, die noch nicht von den zuständigen Organen beschlossen bzw. bewilligt worden waren (siehe TZ 36).

Dadurch, dass die Stadtgemeinde in dem vom Gemeinderat beschlossenen Rechnungsabschluss 2012 auch schwebend unwirksame Haftungserklärungen des Bürgermeisters auswies, könnte nach Ansicht des RH der Eindruck entstehen, dass eine nachträgliche Legitimation dieser Haftungsübernahmen durch den Gemeinderat erwirkt werden sollte. Der RH stellte deshalb ausdrücklich fest, dass mit der Aufnahme von schwebend unwirksamen Rechtsgeschäften in den Rechnungsabschluss keine Verpflichtung der Stadtgemeinde entstand und verwies in diesem Zusammenhang auf § 35 Z 22 lit. e und § 90 NÖ GemO, wonach die Übernahme einer Bürgschaft oder sonstigen Haftung dem Gemeinderat vorbehalten und an die Genehmigung der Landesregierung gebunden war.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, Haftungen nur dann in den Rechnungsabschluss aufzunehmen, wenn diese auch ordnungsgemäß beschlossen und aufsichtsbehördlich bewilligt worden sind.

- 15.3** *Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Schwechat werde sie im Sinne der Empfehlung des RH künftige Haftungen vor ihrer Aufnahme in den Haftungsnachweis des Rechnungsabschlusses einer Kontrolle hinsichtlich der ordnungsgemäßen Beschlussfassung und der aufsichtsbehördlichen Bewilligung unterziehen.*

Transfers von und an öffentliche Rechtsträger

Höhe und Struktur der öffentlichen Transfers

- 16.1** (1) Als Transferausgaben und -einnahmen werden Zahlungsleistungen bzw. Einnahmen bezeichnet, die ohne spezielle Gegenleistung an andere Rechtsträger geleistet oder von diesen empfangen werden. Soweit Transfers von Gebietskörperschaften wie etwa Gemeinden nicht an private Haushalte gehen, sondern an (andere) öffentliche Rechtsträger (oder von solchen bezogen werden), handelt es sich volkswirtschaftlich um Umverteilungen innerhalb des Sektors Staat; diese Transfers sind Gegenstand dieses Kapitels. In der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung wird auch zwischen laufenden Transfers und Vermögenstransfers unterschieden.

(2) Die Transfers der Stadtgemeinde Schwechat von und an öffentliche Rechtsträger wiesen im Zeitraum 2008 bis 2012 folgende Entwicklung auf:

Tabelle 12: Überblick – Transfers

	2008	2009	2010	2011	2012
	in Mio. EUR ¹				
Transfereinnahmen von öffentlichen Rechtsträgern	1,64	2,47	2,13	1,90	1,45
<i>davon</i>					
– Bund	0,13	0,00	0,09	0,03	0,04
– Land	0,99	2,06	1,49	1,41	1,00
– Gemeinden und Gemeindeverbände	0,17	0,18	0,16	0,13	0,13
– Sonstige	0,35	0,23	0,39	0,33	0,28
Transferausgaben an öffentliche Rechtsträger	13,48	14,14	14,94	15,60	16,25
<i>davon</i>					
– Bund	0,40	0,23	0,22	0,15	0,02
– Land	4,82	5,26	6,13	6,50	6,50
– Gemeinden und Gemeindeverbände	6,56	6,89	7,20	7,50	8,21
– Sonstige	1,69	1,76	1,39	1,45	1,52
Transfersaldo² von und an öffentliche Rechtsträger	- 11,84	- 11,67	- 12,81	- 13,70	- 14,80
<i>davon</i>					
– Bund	- 0,27	- 0,23	- 0,13	- 0,12	0,02
– Land	- 3,83	- 3,20	- 4,65	- 5,09	- 5,50
– Gemeinden und Gemeindeverbände	- 6,39	- 6,70	- 7,04	- 7,37	- 8,08
– Sonstige	- 1,35	- 1,53	- 1,00	- 1,12	- 1,24

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² Unterschied zwischen Transfereinnahmen und –ausgaben

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde Schwechat; Statistik Austria; Berechnungen RH

(3) In den Jahren 2008 bis 2012 erhielt die Stadtgemeinde Schwechat insgesamt Transfereinnahmen von öffentlichen Rechtsträgern in der Höhe von 1,45 Mio. EUR (2012) bis 2,47 Mio. EUR (2009) und hatte in diesem Zeitraum Ausgaben für Transfers an öffentliche Rechtsträger von 13,48 Mio. EUR (2008) bis 16,25 Mio. EUR (2012) zu verzeichnen.

Finanzielle Lage

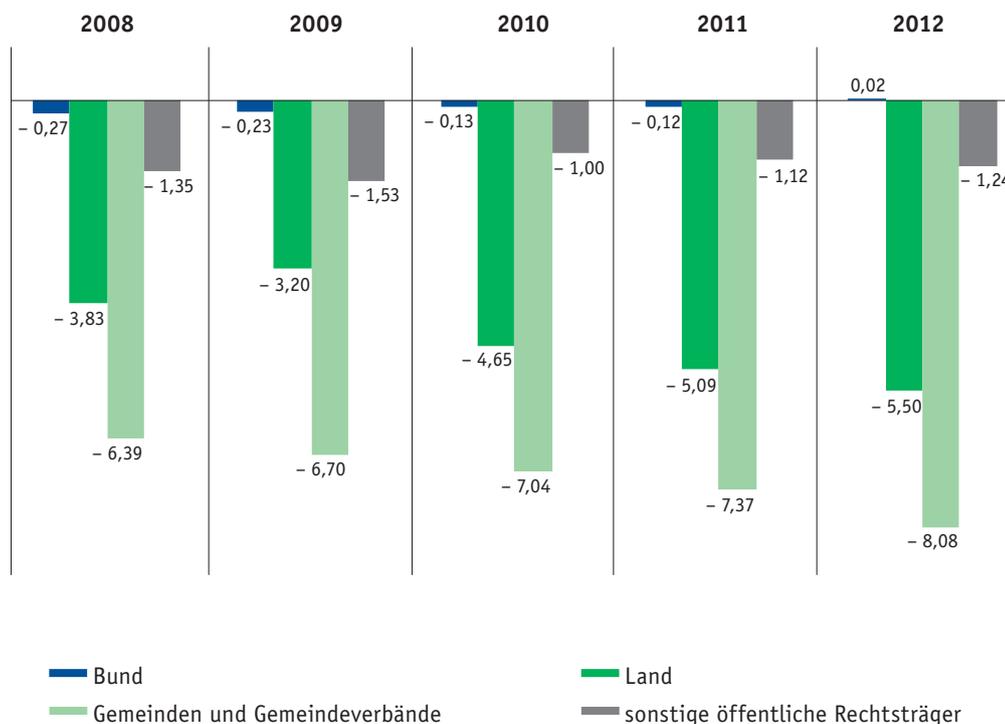
Die betragsmäßig umfangreichsten Transfereinnahmen der Stadtgemeinde Schwechat stammten in den Jahren 2008 bis 2012 vom Land Niederösterreich (insgesamt 6,95 Mio. EUR) und entfielen auf unterschiedliche kommunale Bereiche (wie Musikschule, Wohn- und Geschäftsgebäude, Seniorenzentrum, Abwasserbeseitigung, Verkehr, Kindergarten etc.).

Die betragsmäßig umfangreichsten Transferausgaben der Stadtgemeinde Schwechat waren in den Jahren 2008 bis 2012 an Gemeinden und Gemeindeverbände zu leisten (36,36 Mio. EUR). Diese umfassten im Wesentlichen Zahlungen betreffend die Krankenanstaltenfinanzierung (rd. 25,1 Mio. EUR) und die Pensionen (rd. 8,6 Mio. EUR). An das Land Niederösterreich waren 2008 bis 2012 Transferausgaben von 29,21 Mio. EUR zu leisten, wovon die Sozialhilfe rd. 28,7 Mio. EUR ausmachte. Auf die Höhe dieser Transferausgaben hatte die Stadtgemeinde Schwechat keinen Einfluss.

Eine untergeordnete Rolle spielten die Transferbeziehungen gegenüber dem Bund.

(4) Der Transfersaldo (Unterschied zwischen Transfereinnahmen und -ausgaben) der Stadtgemeinde Schwechat war in den Jahren 2008 bis 2012 im Ausmaß von 11,67 Mio. EUR (2009) bis 14,80 Mio. EUR (2012) pro Jahr durchgehend negativ.

Abbildung 3: Entwicklung des Transfersaldos 2008 bis 2012 in Mio. EUR



Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde Schwechat; Statistik Austria

16.2 Der RH hielt fest, dass die Stadtgemeinde Schwechat im Jahr 2012 bei einem negativen Gesamtsaldo von 14,80 Mio. EUR an Gemeindeverbände um 8,08 Mio. EUR und an das Land Niederösterreich um 5,50 Mio. EUR mehr an Transfers ausgab, als es von diesen jeweils im Gegenzug einnahm.

Kennzahlen zu den öffentlichen Transfers

17.1 (1) Der RH zog drei Kennzahlen zur Beurteilung der Transferentwicklung heran: das Transfervolumen je Einwohner, den Transfersaldo je Einwohner und den Anteil der Transferausgaben an den Gesamtausgaben. Die Werte der österreichischen Vergleichsgemeinden stellen dabei insbesondere aufgrund unterschiedlicher landesgesetzlicher Regelungen Orientierungsgrößen dar:

Tabelle 13: Kennzahlen zu den öffentlichen Transfers						
		2008	2009	2010	2011	2012 ²
		in EUR ¹				
Transfervolumen je Einwohner	Schwechat	930	1.022	1.050	1.071	1.084
	Vergleichsgemeinden Niederösterreich	650	666	665	898	n.v.
	Vergleichsgemeinden Österreich	712	748	781	849	n.v.
Transfersaldo je Einwohner	Schwechat	- 728	- 718	- 788	- 838	- 906
	Vergleichsgemeinden Niederösterreich	- 272	- 291	- 342	- 149	n.v.
	Vergleichsgemeinden Österreich	- 298	- 319	- 351	- 321	n.v.
		in %				
Anteil Transferausgaben an Gesamtausgaben	Schwechat	17,8	19,8	19,5	22,0	22,3
	Vergleichsgemeinden Niederösterreich	13,7	15,6	16,7	17,3	n.v.
	Vergleichsgemeinden Österreich	17,8	19,3	20,7	21,2	n.v.

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² Die Werte der Vergleichsgemeinden für 2012 waren zum Ende der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle noch nicht verfügbar.

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde Schwechat; Statistik Austria; Berechnungen RH

(2) Das Transfervolumen setzt sich aus der Summe der Transfererinnahmen und Transferausgaben zusammen. Diese Kennzahl gibt Auskunft über den Umfang der Transferströme mit anderen öffentlichen Rechtsträgern und lässt die Intensität der Transferverflechtungen erkennen. Für Vergleichszwecke wählte der RH das Transfervolumen je Einwohner.

Mit einem Transfervolumen von rd. 1.071 EUR je Einwohner lag die Stadtgemeinde Schwechat im Jahr 2011 deutlich über dem Niveau der Vergleichsgemeinden Niederösterreichs (rd. 898 EUR je Einwohner) und Österreichs (rd. 849 EUR je Einwohner). Im Jahr 2012 betrug in der Stadtgemeinde Schwechat das Transfervolumen rd. 1.084 EUR je Einwohner.

(3) Der Transfersaldo stellt den Unterschiedsbetrag zwischen den Transfererinnahmen und Transferausgaben dar und lässt auf die Be- bzw. Entlastung der Stadtgemeinde durch Transfers schließen. Für Vergleichszwecke wählte der RH den Transfersaldo je Einwohner.



Der Transfersaldo je Einwohner der Stadtgemeinde Schwechat erreichte nominell im Jahr 2011 rd. – 838 EUR je Einwohner; die Belastung der Stadtgemeinde war erheblich höher als bei den Vergleichsgemeinden im Bundesgebiet (2011: rd. – 321 EUR je Einwohner) und in Niederösterreich (2011: rd. – 149 EUR je Einwohner). Wie bei den Vergleichsgemeinden veränderte sich der Transfersaldo von 2008 bis 2011 auch in der Stadtgemeinde Schwechat zulasten der Gemeinde.

(4) Die Kennzahl Anteil der Transferausgaben an den Gesamtausgaben zeigt, in welchem Verhältnis die Transferausgaben den Gesamthaushalt belasten.

Bei einer Bandbreite von rd. 18 % (2008) bis rd. 22 % (2011 und 2012) lag der Anteil der Transferausgaben an den Gesamtausgaben in der Stadtgemeinde Schwechat etwa zwischen dem Niveau der Vergleichsgemeinden Niederösterreichs (rd. 15 %) und Österreichs (rd. 19 %). Im Jahr 2011 überstiegen die Transferausgaben mit 22 % der Gesamtausgaben die Werte der Vergleichsgemeinden.

17.2 Der RH wies auf den steigenden Trend der negativen Transfersalden je Einwohner der Stadtgemeinde und der Vergleichsgemeinden in den Jahren 2008 bis 2010 hin. In den Jahren 2011 und 2012 stiegen die negativen Transfersalden der Stadtgemeinde Schwechat weiter an. Diesem Umstand maß der RH deshalb große Bedeutung bei, weil die Stadtgemeinde diese Zahlungen zum Teil weder der Höhe noch ihrer Verwendung nach beeinflussen konnte. Der RH hob in diesem Zusammenhang auch die unterschiedlichen landesgesetzlichen Regelungen zu den Transfers hervor, die länderweise unterschiedliche Zahlungsströme zur Folge hatten. Die Finanzierungsverantwortung der Gemeinden lag in Niederösterreich allerdings deutlich über ihrer Ausgaben- und Aufgabenverantwortung. Die Gemeinden trugen grundsätzlich 50 % der Kosten, ohne jedoch maßgeblich in den Vollzug eingebunden zu sein.

Der RH verwies zudem auf sein Positionspapier zur Verwaltungsreform (Reihe Positionen 2011/1, Verwaltungsreform 2011), in dem er eindringlich auf die Notwendigkeit einer Reduzierung der vielfältigen und intransparenten Transferströme und auf eine Vereinfachung der Gestaltung des Finanzausgleichs hingewiesen hatte. Eine sachgerechte Aufgabenverteilung zwischen den Gebietskörperschaften kann demnach nur durch die Zusammenführung der Finanzierungs-, Ausgaben- und Aufgabenverantwortung sowie durch einen aufgabenorientierten Finanzausgleich erreicht werden.

Finanzielle Lage

Mittelfristige Finanzplanung

18.1 (1) Die NÖ GemO verpflichtete die Gemeinden, einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von vier Haushaltsjahren zu erstellen. Das erste Haushaltsjahr jedes mittelfristigen Finanzplans fiel mit dem ersten Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag erstellt wurde. Der mittelfristige Finanzplan war zumindest jährlich der Entwicklung anzupassen und um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuführen.

(2) Die Erstellung des mittelfristigen Finanzplans der Stadtgemeinde Schwechat erfolgte in den Jahren 2008 bis 2012 in mehreren Planungsschritten, wobei neben IT-unterstützten Fortschreibungen der Voranschlagswerte bei einzelnen Planzahlen manuelle Ergänzungen bzw. Änderungen aufgrund von bereits bestehenden Planungen, Erfahrungen und Vorgaben (z.B. des Landes Niederösterreich) vorgenommen wurden.

(3) Der zuletzt vorgelegte mittelfristige Finanzplan der Stadtgemeinde Schwechat gestaltete sich wie folgt:

Tabelle 14: Mittelfristige Finanzplanung 2013 bis 2016					
	RA 2012	VA 2013	2014	2015	2016
	in Mio. EUR ¹				
Einnahmen ²	72,93	74,47	73,42	75,09	76,29
Ausgaben ³	72,89	75,22	73,42	75,09	76,29
Aufnahme von Finanzschulden	6,44	5,80	7,94	7,86	7,67
Tilgung	6,65	6,41	6,49	6,56	6,56
Zinsen	1,08	1,25	1,10	1,34	1,36
Finanzschuldenstand zum 31.12.	53,94	53,27	54,72	56,01	57,13

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² Einnahmen der laufenden Gebarung, der Vermögensgebarung und der Finanztransaktionen, ohne Zuführungen aus dem ordentlichen bzw. außerordentlichen Haushalt und ohne Vorjahresüberschüsse

³ Ausgaben der laufenden Gebarung, der Vermögensgebarung und der Finanztransaktionen, ohne Zuführungen aus dem ordentlichen bzw. außerordentlichen Haushalt und ohne Vorjahresabgänge

Quelle: Stadtgemeinde Schwechat

(4) Die budgetierte Steigerung der Einnahmen von 74,47 Mio. EUR (Voranschlag 2013) auf 76,29 Mio. EUR (Budgetplan 2016) basierte auf der Annahme von ansteigenden Einnahmen der laufenden Gebarung (eigene Steuern: + 1,80 Mio. EUR, Ertragsanteile: + 1,41 Mio. EUR) und rückläufigen Einnahmen der Vermögensgebarung von 1,04 Mio. EUR im Jahr 2013 auf 520.000 EUR im Jahr 2016.



Die Kommunalsteuer – als die weitaus bedeutendste eigene Steuer – war im Voranschlag 2013 mit 28,92 Mio. EUR veranschlagt und sollte aufgrund der im Mittelfristplan prognostizierten jährlichen Erhöhung im Jahr 2016 30,69 Mio. EUR erreichen (das entspricht einem Anstieg im Betrachtungszeitraum von 6,12 %).

(5) Die dargestellte Ausgabenentwicklung von 75,22 Mio. EUR (Voranschlag 2013) auf 76,29 Mio. EUR (Budgetplan 2016) beruhte auf der Annahme von steigenden Ausgaben der laufenden Gebarung (Personalausgaben: + 1,47 Mio. EUR, laufende Transferzahlungen: + 2,33 Mio. EUR), sinkendem Verwaltungs- und Betriebsaufwand (- 1,82 Mio. EUR) und leicht rückläufigen Ausgaben der Vermögensgebarung (von 3,58 Mio. EUR im Jahr 2013 auf 3,21 Mio. EUR im Jahr 2016).

Der Stadtgemeinde war bereits im Planungszeitraum bekannt, dass sich die Zinsaufschläge für Darlehen erhöht hatten.

(6) Für den Betrieb des Multiversums sah die Stadtgemeinde im Zeitraum 2013 (Voranschlag 2013) bis einschließlich 2016 (Budgetplan) im ordentlichen Haushalt Ausgaben für Mietzinse von jährlich 960.000 EUR vor.

Zusätzlich wies der Voranschlag 2013 im außerordentlichen Haushalt für das Multiversum Ausgaben von 2,40 Mio. EUR auf, welche die Stadtgemeinde als „Schadensfälle“ kontierte. Sonstige wesentliche budgetäre Vorkehrungen für das Multiversum ließen sich im gegenständlichen Mittelfristplan nicht erkennen.²³

Am 4. März 2013 beschloss der Gemeinderat, der Multiversum GmbH einen Zuschuss in der Höhe von 2,40 Mio. EUR zu gewähren.

18.2 Der RH stellte aufgrund seiner Analyse des Mittelfristplans kritisch fest, dass die Stadtgemeinde Schwechat zwar zahlreichen Einflussfaktoren und Einzelpositionen der laufenden Verwaltung großes Augenmerk schenkte, dies jedoch in diesem Ausmaß für wesentliche Ausgabenbereiche nicht erkennbar war. Insbesondere für den Betrieb des Multiversums war feststellbar, dass bereits im Planungszeitraum für die Erstellung des Voranschlags 2013 eine valide Mittelfristplanung auf der Grundlage ausreichender und zuverlässiger Informationen nicht erfolgen konnte. Angesichts der Budgetposition „Schadensfälle“ für Zuschüsse der Stadtgemeinde Schwechat an die Multiversum GmbH im Jahr 2013 wurde deutlich, dass die

²³ Überprüft wurde der Voranschlagsansatz 8941.

Stadtgemeinde Schwechat die Entwicklung rund um die Gebarung der Multiversum GmbH mittlerweile offensichtlich als ernstzunehmende, finanzielle Bedrohung einstufte. Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, die Zuschüsse als Transferzahlung zu veranschlagen, zumal allfällige Schadenersatzansprüche, Regressforderungen und dergleichen von den handelnden Personen und nicht von der Stadtgemeinde einzufordern wären.

Weiters wies der RH kritisch darauf hin, dass die Mittelfristplanung von einem anhaltend niedrigen Zinsniveau ausging. Dies hatte zur Folge, dass wesentliche Planungsgrundlagen bzw. Annahmen der Entwicklung und der Nachhaltigkeit der mittelfristigen Haushaltsführung bereits von Anfang an von erheblichen externen und internen Unsicherheitsfaktoren geprägt waren.

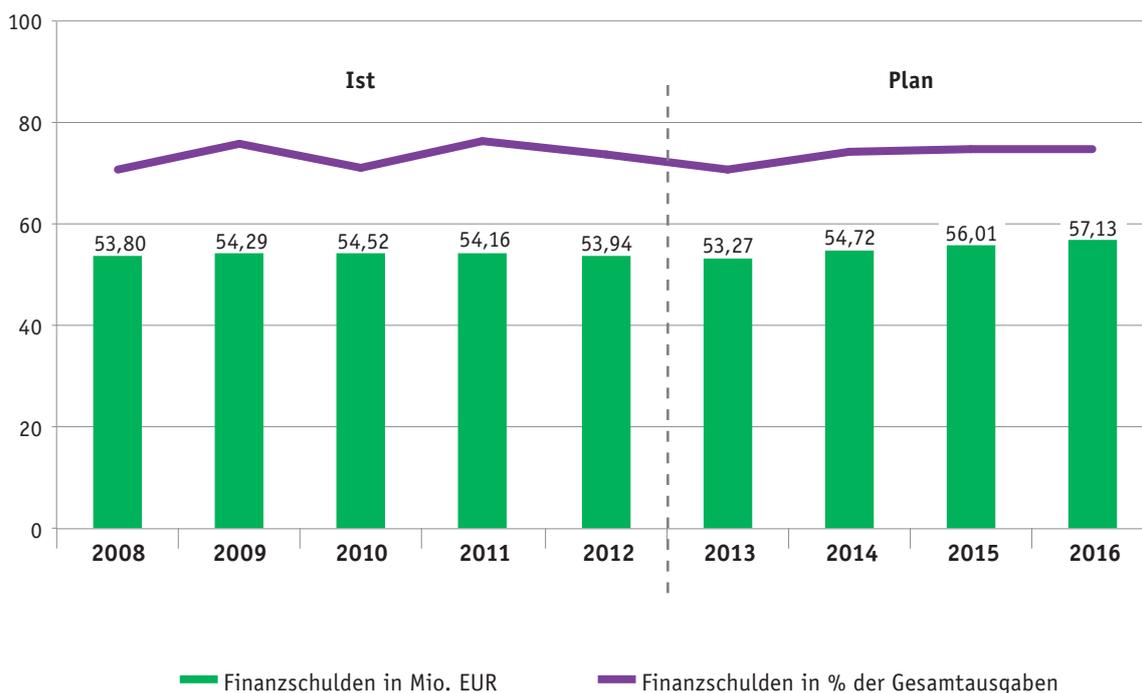
Der RH empfahl daher der Stadtgemeinde Schwechat, bei der Erstellung künftiger Mittelfristpläne wesentliche Ausgabenbereiche wie bspw. die Transfers an die Multiversum GmbH präziser zu planen.

Darüber hinaus wäre eine realistische Prognose der wesentlichen Einnahmen- und Ausgabenposten von besonderer Bedeutung, um über eine profunde Grundlage für die künftige Entwicklung des Gemeindehaushalts zu verfügen. Dies war nach Ansicht des RH insbesondere deshalb unerlässlich, da der finanzielle Aufwand der Stadtgemeinde für die Aufrechterhaltung des Betriebs des Multiversums wesentlich höher war als ursprünglich angenommen (TZ 56 ff.) und die Tragfähigkeit des Gemeindehaushalts massiv gefährdete. Nur so könnten allfällig entstehende spätere Deckungslücken auf Basis von Planungsergebnissen frühzeitig erkannt und entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen und Variantenuntersuchungen rechtzeitig eingeleitet werden.

- 18.3** *Die Stadtgemeinde Schwechat wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sie der Empfehlung zur Erstellung eines nachhaltigen Konsolidierungsprogramms bereits nachgekommen sei.*

19.1 (1) Nachstehende Abbildung zeigt die Entwicklung der Finanzschulden der Stadtgemeinde Schwechat im Zeitraum 2008 bis 2016 (Ist und Plan) nominell und in Prozent der Gesamtausgaben:

Abbildung 4: Mittelfristplan – Finanzschulden



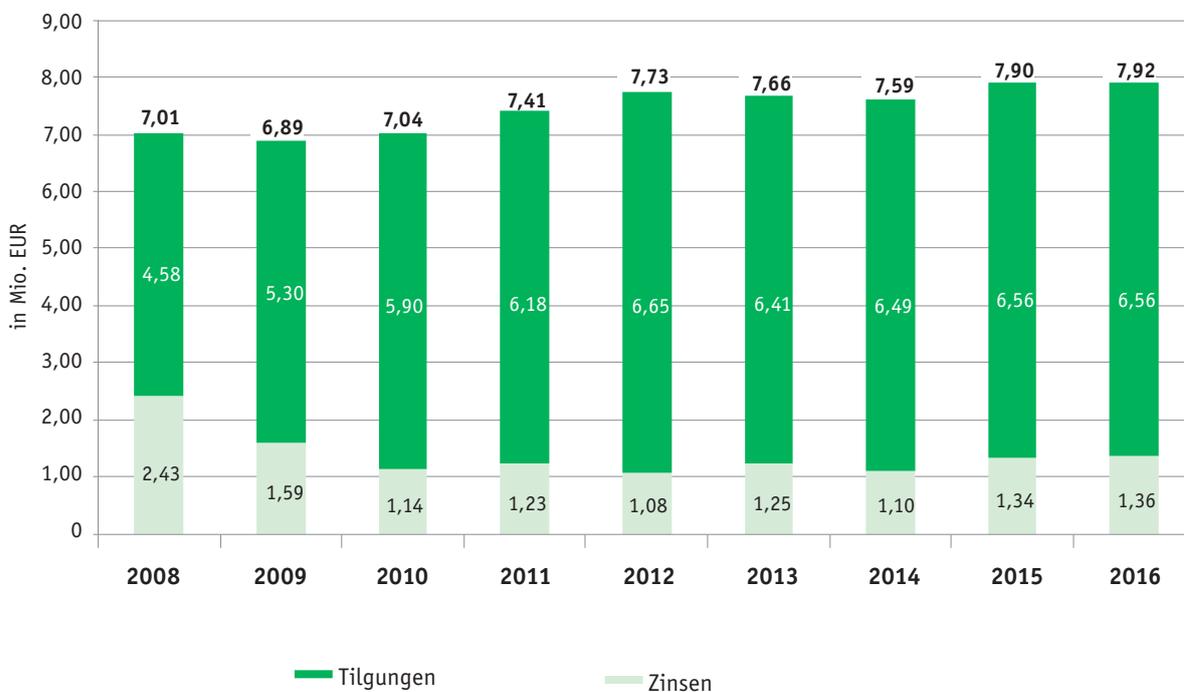
Quelle: Stadtgemeinde Schwechat

Nach der mittelfristigen Finanzplanung der Stadtgemeinde Schwechat soll sich der Finanzschuldenstand von 53,94 Mio. EUR im Jahr 2012 bis zum Jahr 2016 auf 57,13 Mio. EUR erhöhen. Dies entsprach einem Anstieg um 5,9 %.

Die mittelfristige Finanzplanung der Jahre 2014 bis 2016 sah kein umfassendes Konzept zur Konsolidierung der Gemeindefinanzen vor, obwohl die Stadtgemeinde einen weiter ansteigenden Schuldenstand prognostizierte.

(2) Der Schuldendienst (Tilgung und Zinsen) der Stadtgemeinde Schwechat entwickelte sich laut den Rechnungsabschlüssen 2008 bis 2012, dem Voranschlag 2013 und dem Mittelfristplan für 2014 bis 2016 wie folgt:

Abbildung 5: Mittelfristplan – Schuldendienst



Quelle: Stadtgemeinde Schwechat

Nach einer seit 2008 signifikant abnehmenden Zinsenbelastung betrug der Schuldendienst laut den Rechnungsabschlüssen 2011 und 2012 7,41 Mio. EUR bzw. 7,73 Mio. EUR. Für das Jahr 2016 prognostizierte der Mittelfristplan der Stadtgemeinde Schwechat einen Anstieg des Schuldendienstes auf 7,92 Mio. EUR.

19.2 Der RH kritisierte, dass die Stadtgemeinde Schwechat trotz des vergleichsweise hohen Schuldenstandes (siehe TZ 12 und 14) und der vom RH aufgezeigten Unsicherheitsfaktoren für einige Planwerte (z.B. Betrieb des Multiversums, Zinsaufwände für Finanzschulden) bei der von der Stadtgemeinde prognostizierten Haushaltsentwicklung kein umfassendes Konsolidierungskonzept entwickelt hatte, in dem anhand von – hinsichtlich ihrer Gebarungswirkung und ihres mittelfristigen Umsetzungszeitrahmens detaillierten – konkreten Einzelmaßnahmen mögliche Strategien zur Verbesserung der Haushaltsentwicklung ersichtlich wären.

Bezüglich einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung verwies der RH auf seine diesbezüglichen Empfehlungen (insbesondere TZ 4, 5).

19.3 *In ihrer Stellungnahme wies die Stadtgemeinde Schwechat darauf hin, dass sie der Empfehlung zur Erstellung eines nachhaltigen Konsolidierungsprogramms bereits nachgekommen sei.*

Transparenz der
finanziellen Lage

20.1 (1) Informationen über die finanzielle Lage der Stadtgemeinde Schwechat waren vor allem den Rechnungsabschlüssen zu entnehmen.

Der Rechnungsabschluss hatte laut NÖ GemO den Kassenabschluss, die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung zu umfassen.

Die Haushaltsrechnung hatte alle Einnahmen und Ausgaben des Haushalts in der Gliederung des Voranschlags zu enthalten; sie musste im Besonderen nachweisen, inwieweit der Voranschlag eingehalten wurde und welcher Überschuss oder Abgang sich am Ende des Haushaltsjahres ergab. Am Beginn und am Ende des Haushaltsjahres waren der Stand des Vermögens und der Schulden sowie Änderungen, die im Laufe des Haushaltsjahres eingetreten waren, festzustellen. In einer Beilage zum Rechnungsabschluss waren anzuführen:

- sämtliche Beteiligungen der Gemeinde unter Anführung des Beteiligungsmaßes und der Firmenbuchnummer,
- sämtliche Mitgliedschaften bei Vereinen mit Angabe der Größe der jährlichen Verpflichtung und der Vereinsregisternummer,
- sämtliche Genossenschaftsanteile mit Angabe der Haftung gemäß § 5 Z 12 Genossenschaftsgesetz²⁴ und der Firmenbuchnummer.

Wie auch bereits in den TZ 12 und 15 ausgeführt, waren die in den Rechnungsabschlüssen der Stadtgemeinde Schwechat bis einschließlich zum Finanzjahr 2011 enthaltenen Vermögensrechnungen bzw. die zur Ermittlung des Vermögens relevante Nachweise nicht in vollständiger und ausreichend übersichtlicher Form im Sinne der NÖ GemO und der VRV erstellt.

(2) Seit der Novelle der NÖ GemO im Jahr 2012 hatten die Gemeinden dafür zu sorgen, dass ausgegliederte Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde standen, einen Jahresabschluss und Lagebericht erstellen sowie die Eigenkapitalquote und die fiktive Schuldentilgungs-

²⁴ RGBl. Nr. 70/1873 i.d.F. BGBl. I Nr. 70/2008

dauer nach den §§ 23 und 24 des Unternehmensreorganisationsgesetzes²⁵ (URG) ermittelten.

Weiters hatten die Gemeinden dafür zu sorgen, dass kleine Kapitalgesellschaften nach § 221 Abs. 1 UGB und Personengesellschaften, auf die die Merkmale des § 221 Abs. 1 UGB zutrafen, als Jahresabschluss neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung einen der UGB Formblatt-Verordnung²⁶ entsprechenden Anhang erstellten, und dass diese Gesellschaften zusätzlich einen Lagebericht verfassten, der jedenfalls Folgendes beinhaltete:

- Darstellung des Geschäftsverlaufs,
- Nachtragsbericht (wichtige Ereignisse zwischen Bilanzstichtag und Bilanzerstellungstag),
- Prognosebericht,
- Verwendung von Finanzinstrumenten,
- Eigenkapitalquote²⁷,
- fiktive Schuldentilgungsdauer²⁸.

(3) Die Gemeinden hatten ferner dafür zu sorgen, dass für ausgegliederte Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter ihrem beherrschenden Einfluss standen, unabhängig von den Größenmerkmalen²⁹ jedenfalls ein Abschlussprüfer bestellt wurde. Der Abschlussprüfer hatte die Jahresabschlüsse einschließlich der Lageberichte zu prüfen.

Die geprüften Jahresabschlüsse einschließlich der geprüften Lageberichte sowie der Bericht des Abschlussprüfers waren dem Bürgermeister zu übermitteln und von diesem mit dem nächstfolgenden Rechnungsabschluss dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

20.2 (1) Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, die bereits mit dem Rechnungsabschluss 2012 eingeleiteten Maßnahmen zur Erhöhung der Aussagefähigkeit und der Transparenz der Darstellungen

²⁵ BGBl. I Nr. 114/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2010

²⁶ BGBl. II Nr. 316/2008 i.d.F. BGBl. II Nr. 9/2009

²⁷ § 23 URG, BGBl. I Nr. 114/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2010

²⁸ § 24 URG, BGBl. I Nr. 114/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2010

²⁹ vgl. § 221 UGB

(siehe TZ 11) weiterzuverfolgen und die laut VRV geforderten Nachweise und Beilagen zu den Rechnungsabschlüssen künftig in der dort geforderten Form, getrennt und vollständig zu erstellen.

(2) Der RH beurteilte die Neuerungen der NÖ GemO, die für alle ausgegliederten Einheiten unter beherrschendem Einfluss einer Gemeinde – unabhängig von Rechtsform und Größe – galten, positiv. Seiner Ansicht nach waren sie ein wichtiger Schritt zu einer umfassenden Darstellung der finanziellen Lage der Gemeinden einschließlich der ausgegliederten Einheiten. Die verpflichtende Vorlage der geprüften Jahresabschlüsse einschließlich der geprüften Lageberichte und der Berichte des Abschlussprüfers an den Gemeinderat begrüßte der RH ebenfalls ausdrücklich. Allerdings wies der RH darauf hin, dass diese Vorlage erst mit dem „nächstfolgenden Rechnungsabschluss“ zu geschehen hatte. Dadurch können sich erhebliche zeitliche Verzögerungen ergeben, die wiederum der angestrebten Transparenz der öffentlichen Finanzen abträglich sind.³⁰

Organisation

Organisations-
änderungen zwischen
2008 und 2012

21.1 Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Schwechat erließ mit Wirksamkeit per 26. März 2008 eine Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung über die Geschäftsaufteilung. Demzufolge waren die Geschäfte der Stadtgemeinde auf zwei Geschäftsbereiche und sechs Abteilungen aufgeteilt. Diesen unterstanden insgesamt vier Stabstellen, vier Geschäftsgruppen, 30 Referate und sechs Außenstellen.

Mit fünf weiteren Verordnungen änderte der Bürgermeister bis Mitte 2012 die Geschäftsaufteilung wie folgt:

- Verordnung vom 18. Jänner 2010: Schaffung einer weiteren Außenstelle (Überbetriebliche Lehrwerkstätte Schwechat);
- Verordnung vom 8. Oktober 2010: Erhöhung der Anzahl der Geschäftsbereiche (+ 1), Stabstellen (+ 1) und Referate (+ 2), Reduktion der Abteilungen (– 4);

³⁰ Da der Gemeinderat den Rechnungsabschluss des vorangegangenen Kalenderjahres zeitgerecht – im März des Folgejahres – zu beschließen hat und die geprüften Jahresabschlüsse der ausgegliederten Einheiten zu diesem Zeitpunkt erfahrungsgemäß noch nicht vorliegen, müssen diese erst mit dem nächstfolgenden Rechnungsabschluss (d.h. im Jahr n+2) dem Gemeinderat vorgelegt werden.

Organisation

- Verordnung vom 16. Juni 2011: Einrichtung der Stadtamtsdirektion als eigene zusätzliche Organisationseinheit; Erhöhung der Anzahl der Stabstellen (+ 1) und Geschäftsgruppen (+ 2 (Kinderbetreuung und Veranstaltungsmanagement)), Reduktion der Referate (- 1);
- Verordnung vom 25. November 2011: Erhöhung der Anzahl der Referate (+ 4);
- Verordnung vom 18. Juni 2012: Reduktion der Anzahl der Geschäftsgruppen (- 1) und der Referate (- 2).

Tabelle 15: Anzahl Organisationseinheiten nach Organisationsänderungen 2008 bis 2012						
	25.3.2008	18.1.2010	8.10.2010	16.6.2011	25.11.2011	18.6.2012
Stadtamtsdirektion				1	1	1
Geschäftsbereiche	2	2	3	3	3	3
Abteilungen	6	6	2	2	2	2
Stabstellen	4	4	5	6	6	6
Geschäftsgruppen	4	4	4	6	6	5
Referate	30	30	32	31	35	33
Außenstellen	6	7	7	7	7	7
Summe	52	53	53	56	60	57

Quelle: Stadtgemeinde Schwechat

21.2 Der RH stellte fest, dass durch die Organisationsänderungen die Anzahl der Organisationseinheiten von 2008 bis 2012 um 10 % erhöht wurde und empfahl der Stadtgemeinde Schwechat eine Verschlan-
kung und im Hinblick auf die Vielfalt der Bezeichnungen der Organi-
sationseinheiten eine Vereinfachung der Organisationsstruktur. Darü-
ber hinaus merkte der RH kritisch an, dass die Organisationsstruktur
der Stadtgemeinde in nur fünf Jahren sechs Mal geändert wurde. Da
die Organisation somit durchschnittlich nicht einmal ein Jahr bei-
behalten werden konnte, empfahl der RH der Stadtgemeinde Schwe-
chat, eine umfassende Aufgabenanalyse durchzuführen, um auf die-
ser Basis nachhaltigere Gemeindestrukturen zu schaffen.

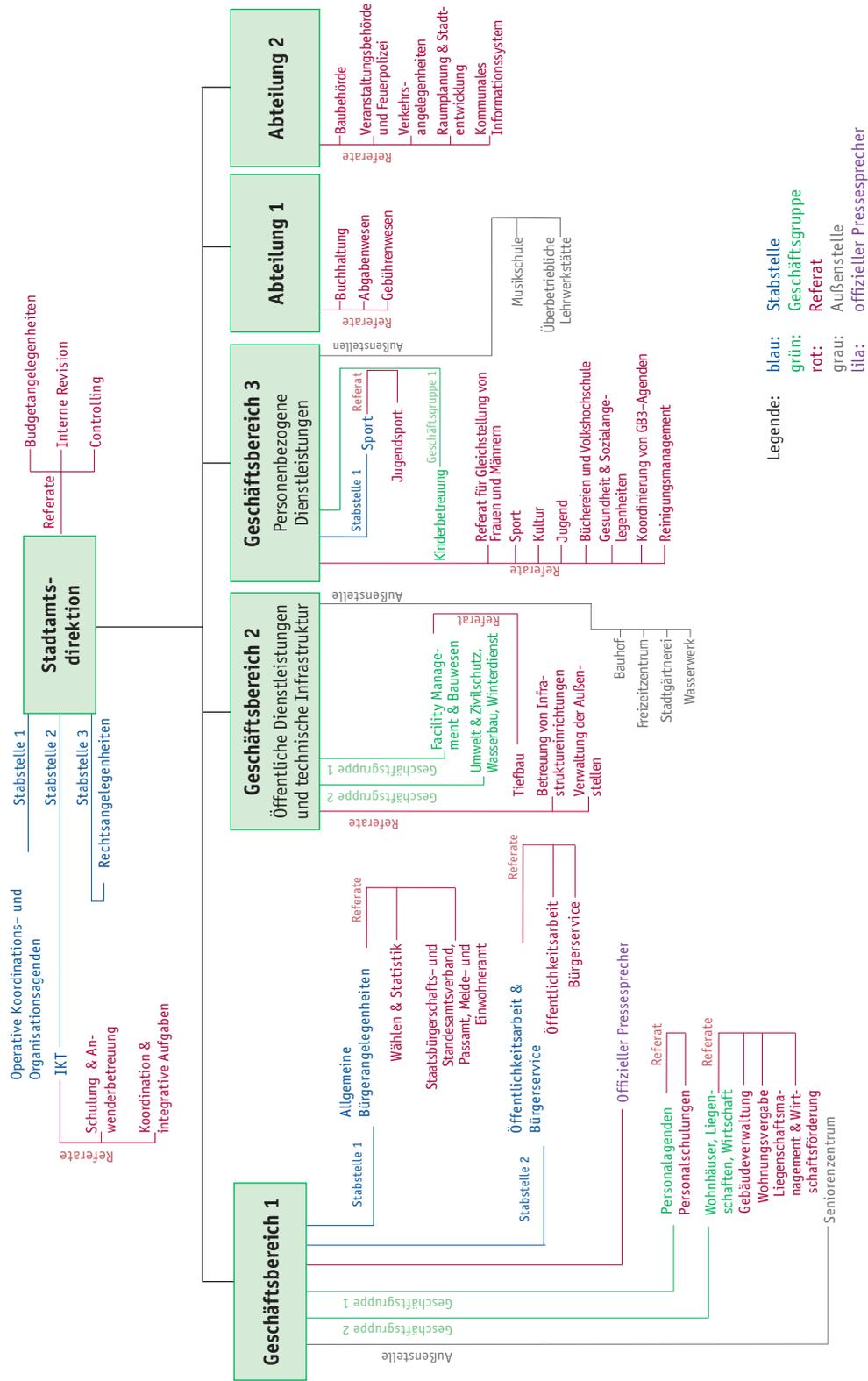
21.3 Die Stadtgemeinde Schwechat teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass
die vom RH empfohlene und bereits begonnene umfassende Aufga-
benanalyse fortgesetzt werde.



Aufbauorganisation

22.1 (1) Die Stadtgemeinde Schwechat verfügte über keine Geschäftseinteilung, in der sämtliche Mitarbeiter der Stadtgemeinde erfasst waren. Die Stadtgemeinde stellte dem RH ein Organigramm, das die einzelnen Organisationseinheiten einschließlich ihrer Leiter darstellte, sowie eine Liste sämtlicher Mitarbeiter und deren Zuordnung zu Dienstort und Vorgesetzten zur Verfügung.

Abbildung 6: Aufbauorganisation der Stadtgemeinde Schwechat per 1. Oktober 2012



Quelle: Stadtgemeinde Schwechat

Das Organigramm gab die im Juni 2012 festgelegte Geschäftsaufteilung wieder. Die im Organigramm als Leiter der Organisationseinheiten ausgewiesenen Mitarbeiter wurden durch Gemeinderatsbeschluss mit ihren Aufgaben betraut.

Die Liste der Mitarbeiter entsprach nicht dem Organigramm. In der Liste waren bspw. dem Geschäftsgruppenleiter 1 keine Mitarbeiter zugewiesen, obwohl ihm laut Organigramm fünf Organisationseinheiten unterstellt waren. Außerdem war die Kinderbetreuung dem Geschäftsbereich 1 und nicht wie im Organigramm dem Geschäftsbereich 3 zugeordnet; eine bereits pensionierte Mitarbeiterin war als Vorgesetzte von fünf Mitarbeitern im Bereich des Seniorenzentrums angeführt.

Laut Liste waren den Referaten keine Mitarbeiter zugeteilt. Die Betrauung mit der Leitung einer Organisationseinheit führte zu einer höheren besoldungsrechtlichen Einstufung.

- 22.2** Der RH bemängelte das Fehlen einer übersichtlichen Darstellung aller Gemeindemitarbeiter im Hinblick auf ihre organisatorische Zuordnung und empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, ehestmöglich eine Geschäftseinteilung zu erstellen, um ein transparentes Führungsinstrument zur Feststellung der Leitungsspannen und der Organisationszugehörigkeit zur Verfügung zu haben.

Weiters kritisierte der RH die widersprüchliche Datenlage und empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, die Mitarbeiterliste ehestmöglich zu aktualisieren, um eine ordnungsgemäße strategische Personalführung zu ermöglichen.

Darüber hinaus bemängelte der RH, dass mit den Referaten Organisationseinheiten und Leitungspositionen mit höherer Bewertung geschaffen wurden, eine Leitung mangels Mitarbeiter aber nicht ausgeübt werden konnte. Der RH empfahl daher der Stadtgemeinde Schwechat die Auflassung aller 33 Referate.

- 22.3** *In ihrer Stellungnahme teilte die Stadtgemeinde Schwechat mit, dass Referate keine Organisationseinheiten mit mehreren Dienstnehmern seien, sondern zur Hervorhebung von höher qualifizierten Fachkräften dienten. Die Referatsleiter besäßen kein Weisungsrecht und keine Personalverantwortung gegenüber Mitarbeitern. Die Stadtgemeinde Schwechat sei bemüht, frei werdende Referate nicht nachzubetzen und folge damit der Empfehlung des RH.*

22.4 Der RH entgegnete, dass zur Hervorhebung von höher qualifizierten Fachkräften die Betrauung mit einem entsprechend bewerteten Dienstposten vorzunehmen wäre. Der RH nahm die Zusage der Stadtgemeinde, frei werdende Referate nicht nachzubersetzen, zur Kenntnis, hielt aber seine Empfehlung zur Auflassung aller 33 Referate aufrecht.

23.1 (1) Stellenbeschreibungen lagen in der Stadtgemeinde Schwechat nicht für alle Bereiche vor, sondern wurden fallbezogen im Rahmen allfälliger Ausschreibungen erstellt. Stellenbeschreibungen gab es z.B. durchgängig für Aufgaben im Bereich der Kindergartenpädagogik und für Mitarbeiter des städtischen Seniorenzentrums. Weiters gab es Stellenbeschreibungen für die Führungskräfte des Geschäftsbereichs 1.

(2) Im Juni 2008 ging das von der Stadtgemeinde beauftragte Management-Konzept „SW 21“ in Betrieb. SW 21 sah die Abbildung von Prozessen als Grundlage für den Elektronischen Akt vor. Dabei sollten Stellenbeschreibungen einschließlich der Weisungszusammenhänge erstellt werden.

Seit Einführung des Echtbetriebs sollte SW 21 kontinuierlich verbessert werden. Bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle (Februar 2013) waren allerdings nur wenige Stellenbeschreibungen in SW 21 erfasst.

23.2 Der RH bemängelte, dass der Ausbau von SW 21 äußerst schleppend voranging und in der Stadtgemeinde nur vereinzelte Stellenbeschreibungen vorlagen. Aus diesem Grund empfahl der RH der Stadtgemeinde Schwechat, für eine rasche Weiterentwicklung von SW 21 zu sorgen.

23.3 *Die Stadtgemeinde sagte dies zu.*

Personal

Dienst- und
Besoldungsrecht

24 Das Dienst- und Besoldungsrecht für die Gemeindebediensteten war insbesondere in der Niederösterreichischen Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (NÖ GBDO), im Niederösterreichischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (NÖ GVBG) und in zahlreichen weiteren landesgesetzlichen Vorschriften geregelt.

Dienstposten und
Personalstand

25.1 Der Personalstand und die Zusammensetzung des Personals der Stadtgemeinde Schwechat stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 16: Personalstand der Stadtgemeinde Schwechat					
	2008	2009	2010	2011	2012
	in VBÄ				
Dienstposten ¹ laut Dienstpostenplan per 31.12.	456,55	466,55	478,55	483,5	483,5
Personalstand	401,80	413,73	420,20	407,11	411,26
	in Köpfen				
Personalstand per 31.12.	437	448	454	443	436

¹ einschließlich 32 Saisonarbeiter

Quelle: Stadtgemeinde Schwechat

Im Jahr 2012 waren in der Stadtgemeinde 411,26 Mitarbeiter (in VBÄ) beschäftigt, somit waren 85,05 % aller Dienstposten laut Dienstpostenplan besetzt. Obwohl sich der Personalstand in Köpfen seit dem Jahr 2008 um einen Mitarbeiter reduzierte, waren die VBÄ um 9,46 gestiegen.

25.2 Der RH stellte eine steigende Personalausstattung der Stadtgemeinde Schwechat in den Jahren 2008 bis 2012 fest. Aufgrund der angespannten finanziellen Lage empfahl er der Stadtgemeinde Schwechat, ihren Ressourceneinsatz zu verbessern.

25.3 *In ihrer Stellungnahme führte die Stadtgemeinde Schwechat aus, dass das Leistungsangebot im Bereich der Kinderbetreuung erhöht wurde, die betreute Fläche pro Gärtneremitarbeiter in der Stadtgemeinde im Spitzenfeld von österreichischen Gemeinden liege und die Stadtgemeinde ein Seniorenzentrum mit angeschlossener Pflegestation betreibe. Darüber hinaus habe die Stadtgemeinde keine Bediensteten in ausgegliederten Unternehmen. Die gestiegenen VBÄ ergäben*

sich dadurch, dass insbesondere im Kinderbetreuungsbereich Beschäftigungsausmaße von Teilzeit auf Vollzeit aufzustocken waren.

25.4 Der RH verwies auf seine eigenen Ausführungen zur eingeschränkten Vergleichbarkeit von Gemeindedaten (TZ 1). Da in Schwechat die Personalausgaben je Einwohner im Vergleich zu allen österreichischen Gemeinden beinahe doppelt so hoch waren, und sich die Personalausstattung der Stadtgemeinde Schwechat in den Jahren 2008 bis 2012 sogar noch erhöht hatte, verblieb der RH bei seiner Empfehlung, den Ressourceneinsatz der Stadtgemeinde zu verbessern.

Personalausgaben

26.1 Die Personalausgaben der Stadtgemeinde Schwechat entwickelten sich in den Jahren 2008 bis 2012 wie folgt:

Tabelle 17: Personalausgaben der Stadtgemeinde Schwechat					
	2008	2009	2010	2011	2012
	in Mio. EUR				
Personalausgaben ¹	16,36	17,32	18,08	17,51	17,78
	in EUR				
Personalausgaben je Mitarbeiter (in VBÄ)	40.710	41.862	43.033	43.020	43.238

¹ ohne Berücksichtigung von Personalkostenersätzen laut Rechnungsabschlüssen 2008 bis 2012

Quelle: Stadtgemeinde Schwechat

In den Jahren 2008 bis 2012 stiegen die Personalausgaben um insgesamt 6,21 %. Ab dem Jahr 2010 erhöhten sich die Personalausgaben gegenüber den Vorjahren kaum. Insgesamt machten die Personalausgaben im Jahr 2012 rd. 30 % der laufenden Ausgaben des Gemeindehaushalts aus.

26.2 Der RH stellte fest, dass die Stadtgemeinde Schwechat seit 2010 die Personalkostensteigerungen eindämmen konnte. Angesichts des beträchtlichen Anteils der Personalkosten am gesamten Budget der Stadtgemeinde empfahl er der Stadtgemeinde Schwechat, weitere Einsparungspotenziale im Personalwesen zu heben. Dies wäre insbesondere vor dem Hintergrund der im Vergleich zu anderen Gemeinden deutlich höheren Personalausgaben je Einwohner erforderlich (siehe TZ 27).

Personalkennzahlen

27.1 Die folgende Tabelle vergleicht die Personalausgaben je Einwohner der Stadtgemeinde Schwechat mit den Werten der niederösterreichischen bzw. österreichischen Vergleichsgemeinden und stellt die Personalausgaben je Bediensteten sowie die Bediensteten je 1.000 Einwohner dar.

Tabelle 18: Personalkennzahlen					
	2008	2009	2010	2011	2012¹
	in EUR				
Personalausgaben je Einwohner Schwechat	998	1.053	1.101	1.050	1.049
Personalausgaben je Einwohner Vergleichsgemeinden Niederösterreich	535	566	574	569	n.v.
Personalausgaben je Einwohner Vergleichsgemeinden Österreich	534	564	571	574	n.v.
Personalausgaben je Bediensteten (VBÄ) Schwechat	37.431	38.660	39.829	39.535	40.784
	in VBÄ				
Bedienstete je 1.000 Einwohner Schwechat	25	25	26	24	24

¹ Die Werte der Vergleichsgemeinden für 2012 waren zum Ende der Gebarungsprüfung an Ort und Stelle noch nicht verfügbar.

Quellen: Stadtgemeinde Schwechat; RH

Die Personalausgaben je Einwohner der Stadtgemeinde Schwechat erhöhten sich von 2008 bis 2012 um 5 %. Im Vergleich mit den niederösterreichischen bzw. österreichischen Vergleichsgemeinden waren die Ausgaben je Einwohner in der Stadtgemeinde um rd. 85 % bzw. 83 % höher.

27.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die Personalkosten je Einwohner in Schwechat fast doppelt so hoch waren wie die Vergleichswerte in Niederösterreich und im Bundesgebiet. Aus diesem Grund empfahl der RH der Stadtgemeinde Schwechat, anhand einer Aufgabenkritik die Personalsituation kritisch zu beleuchten und sich ergebende Synergien zu nutzen.

Beförderungspraxis

28.1 (1) Das Niederösterreichische Gemeinderecht³¹ sah vor, dass Gemeinbedienstete vom Gemeinderat in eine höhere Gehalts- bzw. Entlohnungsstufe befördert werden konnten, wenn der Bedienstete zumindest eine durchschnittliche Leistungsfeststellung vorweisen konnte. Diese außerordentliche Vorrückung gewährte der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat seinen Bediensteten aufgrund einer entsprechenden Mitarbeiterbeurteilung.

Das ab 1. Juli 2008 festgelegte Beförderungssystem sollte diese Beförderungen transparenter gestalten. Das Vorschlagsrecht für eine außerordentliche Vorrückung lag nunmehr beim jeweiligen unmittelbaren Dienstvorgesetzten, der den Vorschlag auch entsprechend zu begründen hatte.

(2) Im Dezember 2010 fand eine Mitarbeiterversammlung statt, in deren Rahmen der Bürgermeister der Stadtgemeinde Schwechat mitteilte, dass aufgrund der finanziellen Lage der Stadtgemeinde ab Jänner 2011 keine außerordentlichen Vorrückungen mehr stattfinden sollten. Lediglich von Vorgesetzten in den Jahren 2008 bis 2010 nicht ausgeschöpfte Quoten könnten auch weiterhin zu Vorschlägen und außerordentlichen Vorrückungen führen.

(3) Insgesamt erreichten 136 Bedienstete in den Jahren 2008 bis 2012 finanzielle Besserstellungen durch außerordentliche Vorrückungen und freiwillige Höherreihungen.

(4) Die Anzahl aller außerordentlichen Vorrückungen sowie die dadurch entstandenen Mehrausgaben entwickelten sich in den Jahren 2008 bis 2012 wie folgt:

Tabelle 19: Außerordentliche Vorrückungen und freiwillige Höherreihungen					
	2008	2009	2010	2011	2012
	Anzahl				
außerordentliche Vorrückungen und Höherreihungen	46	34	43	11	2
	in EUR (auf 1.000 EUR gerundet)				
Mehrausgaben aufgrund außerordentlicher Vorrückungen und Höherreihungen ¹	882.000	663.000	777.000	267.000	52.000

¹ Der Berechnung der Mehrausgaben legte der RH die Verweildauer der betreffenden Bediensteten im Dienststand der Gemeinde bis zum Regelpensionsalter zugrunde; die Berechnung basiert auf den Beträgen, die zum Zeitpunkt der Beförderung in Geltung waren.

Quelle: Stadtgemeinde Schwechat

³¹ § 18a Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG), LGBl. Nr. 2420/60, § 16 NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 (GBGO), LGBl. Nr. 2440/52

Die außerordentlichen Vorrückungen bzw. freiwilligen Höherreichungen in den Jahren 2008 bis 2012 verursachten für die Stadtgemeinde Schwechat im Überprüfungszeitraum zusätzliche Personalausgaben von 2,64 Mio. EUR.

- 28.2** Der RH wies kritisch auf die durch die außerordentlichen Vorrückungen bzw. freiwilligen Höherreichungen entstandenen Mehrkosten für die Stadtgemeinde hin und begrüßte den eingeschlagenen Einsparungskurs, der bereits 2011 und noch deutlicher 2012 Wirkung zeigte.

Angesichts der finanziellen Situation empfahl der RH der Stadtgemeinde Schwechat, das Ruhen der außerordentlichen Vorrückungen bzw. freiwilligen Höherreichungen beizubehalten.

Belohnung für
überdurchschnittliche
Leistungen

- 29.1** (1) Die Stadtgemeinde Schwechat gewährte als Belohnung für überdurchschnittliche Leistungen, neben den außerordentlichen Vorrückungen, „Dank und Anerkennung“ als einmalige Zahlung in der Höhe des 14-fachen Vorrückungsbetrags der Entlohnungsgruppe 7 (somit bis zu rd. 1.300 EUR). Dies betraf im Jahr 2008 sieben Bedienstete, im Jahr 2009 zwei Bedienstete, im Jahr 2010 16 Bedienstete und im Jahr 2011 eine Bedienstete. Der Gesamtbetrag dieser außerordentlichen Zuwendungen belief sich auf rd. 33.000 EUR und wurde einzelfallbezogen im Gemeinderat beschlossen.

Darüber hinaus gewährte die Stadtgemeinde Schwechat in den Jahren 2008 bis 2012 zwölf Mitarbeitern anlässlich ihrer Pensionierung „Dank und Anerkennung“ und verband dies mit einer außerordentlichen Zuwendung im Ausmaß eines Monatsbezugs, was zu Zahlungen in der Höhe von rd. 41.000 EUR führte. Für die Auszahlung dieser Zuwendung an eine Mitarbeiterin im Jahr 2012 in der Höhe von rd. 3.400 EUR lag kein Gemeinderatsbeschluss vor.

(2) Darüber hinaus konnten Leiter von Organisationseinheiten Mitarbeitern für besonderen Fleiß, besondere Einzelleistungen etc. eine Belohnung in der Höhe von maximal 500 EUR gewähren. In Summe standen den Leitern jährlich 100 EUR je Dienstnehmer der Organisationseinheit zur Verfügung.

- 29.2** Der RH anerkannte die einzelfallbezogene Honorierung von außergewöhnlichen Leistungen, erachtete jedoch das Ausmaß, insbesondere die Zuwendung anlässlich der Pensionierung von Mitarbeitern, als außerordentlich hoch. Er empfahl der Stadtgemeinde Schwechat,

die Relation der Zuwendungen im Verhältnis zur erbrachten Leistung zu evaluieren.

Der RH kritisierte weiters das Fehlen eines für die Auszahlung von Dank und Anerkennung erforderlichen Gemeinderatsbeschlusses in einem Fall.

29.3 *Die Stadtgemeinde Schwechat wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass es zwei Arten von „Dank und Anerkennung“ gebe, und zwar solche in Bürgermeister-Kompetenz und solche, die einen Gemeinderatsbeschlusses erforderlich machten. Für alle Bediensteten, die Dank und Anerkennung durch den Gemeinderat erhielten, würden auch Beschlüsse vorliegen.*

29.4 Der RH hielt dem entgegen, dass gemäß § 24 NÖ GVBG bzw. § 53 NÖ GBDO zwar das Aussprechen der Anerkennung vom Bürgermeister vorgenommen werden konnte, die finanzielle Zuwendung allerdings jedenfalls eines Gemeinderatsbeschlusses bedurfte. Mit Ausnahme des im Bericht dargelegten Falls war auch immer eine Befassung des Gemeinderats erfolgt. Der RH hielt auch seine Empfehlung aufrecht, die Relation der Zuwendungen im Verhältnis zur erbrachten Leistung zu evaluieren.

Personalzulage

30.1 Die Nebengebührenordnung der Stadtgemeinde Schwechat sah als „Weitere Besoldungsbestimmung“ eine Personalzulage für Bedienstete, die einen Funktionsdienstposten innehatten, vor. Die Personalzulage wurde in Prozentsätzen von der höchsten Gehaltsstufe jener Funktionsgruppe, die für diesen Dienstposten vorgesehen war, ausgedrückt und betrug im Einzelnen:

- Stadtdirektor: 20,0 %
- stellvertretender Stadtdirektor: 18,0 %
- Abteilungsleiter: 15,0 %
- Außenstellenleiter: 13,0 % (Funktionsgruppe IX)
bzw. 14,5 % (Funktionsgruppe VIII)
- Geschäftsbereichsleiter: 23,0 %
- Geschäftsgruppenleiter: 9,0 %

Somit erhielten im Jahr 2012 bspw. der Stadtamtsdirektor eine Personalzulage in Höhe von rd. 1.600 EUR und der stellvertretende Stadtamtsdirektor in Höhe von rd. 1.300 EUR zwölf Mal jährlich. In Summe wurden in den Jahren 2008 bis 2012 jährlich 1,10 Mio. EUR als Personalzulage ausbezahlt.

30.2 Der RH kritisierte, dass die Stadtgemeinde Schwechat ihren Führungskräften eine Personalzulage gewährte, die den Gemeindehaushalt mit 1,10 Mio. EUR belastete, obwohl der Mehraufwand aus der Ausübung personalführender Aufgaben bereits durch die Ernennung auf entsprechende Funktionsdienstposten abgegolten war. Aus diesem Grund empfahl der RH der Stadtgemeinde Schwechat, künftig auf die Auszahlung der Personalzulage zu verzichten.

30.3 *Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Schwechat ergebe sich die Zuerkennung der Personalzulage zwingend aus den Bestimmungen des § 20 NÖ GBGO.*

30.4 Der RH hielt dem entgegen, dass die zitierte Bestimmung zwar grundsätzlich die Zuerkennung einer Personalzulage für Funktionsdienstposten vorsah, deren Höhe allerdings vom Gemeinderat festzusetzen war. Er erkannte darin ausreichend Handlungsspielraum für die Stadtgemeinde, die daraus entstehenden Belastungen des Gemeindehaushalts in der Höhe von rd. 1,10 Mio. EUR in den Jahren 2008 bis 2012 zu verringern. Der RH rief zudem die Bestimmung des § 20 Abs. 3 NÖ GBGO in Erinnerung, derzufolge für die Dauer der Inhabung eines Funktionsdienstpostens grundsätzlich keine leistungsbezogenen Nebengebühren gebührten.

Sozialmaßnahmen

31.1 Die Nebengebührenordnung der Stadtgemeinde Schwechat sah unter anderem Essenszuschüsse, Weihnachtsremunerationen und Treuebelohnungen als Sozialmaßnahmen vor:

- Die Höhe des Essenszuschusses war für alle Bediensteten gleich.
- Die Weihnachtsremuneration wurde jährlich valorisiert und sowohl an aktive als auch sich bereits im Ruhestand befindliche Bedienstete ausbezahlt. Letztere erhielten 75 % des jeweils geltenden, jährlich valorisierten Satzes. Kinder, für die Kinderzulage bezogen wurde, führten zu einer Erhöhung des Satzes.
- Die Treuebelohnung gebührte ab dem sechsten Dienstjahr und wurde ab diesem Zeitpunkt pro absolviertem Dienstjahr aufsummiert.

Die folgende Tabelle fasst die Aufwendungen für Sozialmaßnahmen in den Jahren 2008 bis 2012 zusammen:

Tabelle 20: Sozialmaßnahmen – Jahressummen in EUR					
	2008	2009	2010	2011	2012
	in EUR (auf 1.000 EUR gerundet)				
Essenszuschuss	38.000	32.000	34.000	30.000	31.000
Weihnachtsremuneration	177.000	189.000	187.000	185.000	190.000
Treuebelohnung	274.000	308.000	316.000	329.000	351.000
Summe	489.000	529.000	537.000	544.000	572.000

Quelle: Stadtgemeinde Schwechat

In den Jahren 2008 bis 2012 zahlte die Stadtgemeinde Schwechat Sozialleistungen an ihre Mitarbeiter in Höhe von rd. 2,67 Mio. EUR aus. Die Ausgaben waren von 2008 bis 2012 um 17,0 % gestiegen; der Aufwand für die Treuebelohnung erhöhte sich innerhalb dieser fünf Jahre um 28,1 %.

31.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Ausgaben der Stadtgemeinde Schwechat für freiwillige Sozialmaßnahmen kontinuierlich anstiegen und insgesamt hohe Kosten verursachten. Er empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, die Gewährung der freiwilligen Sozialmaßnahmen vor allem in Hinblick auf die angespannte Budgetsituation der Stadtgemeinde im Allgemeinen und die weit über dem niederösterreichischen und österreichischen Durchschnitt liegenden Personalkosten im Besonderen (TZ 27) kritisch zu überprüfen.

Sonderurlaube

32.1 (1) Die NÖ GBDO ermächtigte den Bürgermeister, über begründetes Ansuchen einem Gemeindebeamten einen bezahlten Sonderurlaub in der Höchstdauer von acht Tagen im Jahr zu erteilen. Eine analoge Regelung enthielt das NÖ GVBG.

(2) Die Stadtgemeinde Schwechat regelte in ihrer vom Gemeinderat beschlossenen Nebengebührenordnung einerseits den Sonderurlaub mit Bezügen für taxativ aufgezählte Fälle (z.B. Eheschließung, Wohnungswechsel) einschließlich Festlegung des zu gewährenden Ausmaßes, wobei dieser Sonderurlaub durch den Bürgermeister zu genehmigen war, und gewährte andererseits unter Berufung auf das NÖ GVBG nach 25-jähriger Dienstzeit pauschal Anspruch auf eine Woche Sonderurlaub pro Urlaubsjahr. Die Gewährung erfolgte

diesfalls ohne Antragstellung der betroffenen Bediensteten, sondern wurde bei Vorliegen der erforderlichen Dienstzeit als zusätzlicher Urlaubsanspruch in das Personalverwaltungssystem eingepflegt.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung hatten 83 Mitarbeiter Anspruch auf diesen zusätzlichen Sonderurlaub.

32.2 (1) Der RH sah für die pauschale Gewährung von einer Woche Sonderurlaub je Jahr in den gesetzlichen Regelungen keine hinreichende Rechtsgrundlage. Er empfahl der Stadtgemeinde Schwechat eine Überarbeitung ihrer Nebengebührenordnung.

(2) Weiters stellte der RH kritisch fest, dass aufgrund der Pauschalurlaubsregelung langjährige Mitarbeiter einen Urlaubsanspruch von sieben Wochen erwarben (fünf Wochen Regelurlaub + eine Woche Urlaub aufgrund der landesgesetzlichen Bestimmungen + eine Woche Sonderurlaub) und empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, vor dem Hintergrund der angespannten finanziellen Haushaltssituation in Zukunft auf diese freiwillige Sozialmaßnahme zu verzichten.

32.3 *Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Schwechat seien die Bestimmungen in der Nebengebührenordnung ordnungsgemäß durch das Land Niederösterreich genehmigt worden.*

32.4 Der RH erachtete die pauschale Gewährung ohne Antrag und somit zusätzlich ohne Berücksichtigung der von einem Bediensteten in einem Kalenderjahr erreichten Höchstdauer von acht Sonderurlaubstagen weiterhin als nicht zulässig und bekräftigte seine Empfehlung, schon allein vor dem Hintergrund der budgetären Situation der Gemeinde in Zukunft auf diese freiwillige Sozialmaßnahme zu verzichten.

Genderaspekte

Frauenquote

33.1 Das Niederösterreichische Gleichbehandlungsgesetz verpflichtete Dienstgeber zu Bemühungen, eine bestehende Unterrepräsentation von Frauen zu beseitigen. Eine Unterrepräsentation lag vor, wenn der Frauenanteil an der Gesamtzahl der Bediensteten in verwendungsspezifischen Clustern bzw. in einem Dienstzweig oder in leitenden Funktionen in einem Dienstzweig unter 45 % betrug.

Genderaspekte

Der Frauenanteil der Bediensteten der Stadtgemeinde Schwechat entwickelte sich in den Jahren 2008 bis 2012 wie folgt:

Tabelle 21: Personalstand und Frauenanteil der Stadtgemeinde Schwechat					
	2008	2009	2010	2011	2012
	Anzahl (in Köpfen)				
weibliche Bedienstete	224	242	246	246	242
männliche Bedienstete	213	206	208	197	197
	in %				
Anteil weiblicher Bediensteter	51,26	54,02	54,19	55,53	55,5

Quelle: Stadtgemeinde Schwechat

33.2 Der RH stellte anerkennend fest, dass der Frauenanteil in der Stadtgemeinde Schwechat durchwegs über 50 % lag und zwischen 2008 und 2012 eine kontinuierliche Steigerung aufwies.

Frauenanteil in Führungspositionen

34.1 (1) Gemäß § 2 der NÖ GBDO waren Dienstposten von leitenden Gemeindebeamten sowie Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung als Funktionsdienstposten zu bezeichnen. Der Frauenanteil an Funktionsdienstposten entwickelte sich in der Stadtgemeinde Schwechat in den Jahren 2008 bis 2012 wie folgt:

Tabelle 22: Funktionsdienstposten der Stadtgemeinde Schwechat					
	2008	2009	2010	2011	2012
	Anzahl (in Köpfen)				
weibliche Bedienstete	34	34	34	32	32
männliche Bedienstete	51	53	53	52	49
	in %				
Anteil weiblicher Bediensteter	40,00	39,08	39,08	38,10	39,51

Quelle: Stadtgemeinde Schwechat

Die Anzahl von weiblichen Bediensteten mit einem Funktionsdienstposten sank von 2008 bis 2012 um zwei Mitarbeiterinnen.

(2) Der Frauenanteil an Leitungspositionen, für die aufgrund ihrer hohen Wertigkeit Personalzulage bezogen wurde, entwickelte sich in der Stadtgemeinde Schwechat in den Jahren 2008 bis 2012 wie folgt:

Tabelle 23: Mitarbeiter der Stadtgemeinde Schwechat mit Personalzulage					
	2008	2009	2010	2011	2012
	Anzahl (in Köpfen)				
weibliche Bedienstete	5	5	5	4	5
männliche Bedienstete	16	17	14	17	17
	in %				
Anteil weiblicher Bediensteter	23,81	22,73	26,32	19,05	22,73

Quelle: Stadtgemeinde Schwechat

Von 2008 bis 2012 waren in der Stadtgemeinde fünf (im Jahr 2011 vier) weibliche Bedienstete mit Leitungspositionen betraut. Die Anzahl der männlichen Bediensteten mit Leitungsposition schwankte zwischen 14 und 17. Somit erhielten in der Stadtgemeinde Schwechat mehr als dreimal soviel Männer wie Frauen eine Personalzulage als Vergütung für eine hochrangige Leitungsposition.

(3) Den durchschnittlichen Monatsbezug in der Stadtgemeinde Schwechat in den Jahren 2008 bis 2012, bestehend aus Grundbezug, Personalzulage sowie sonstigen laufenden Zulagen für Bedienstete mit hochrangiger Leitungsposition, stellt folgende Tabelle dar:

Tabelle 24: Durchschnittlicher Monatsbezug der Mitarbeiter mit Personalzulage					
	2008	2009	2010	2011	2012
	in EUR				
weibliche Bedienstete	4.115,71	4.317,54	4.462,59	3.850,57	3.934,06
männliche Bedienstete	5.284,46	5.428,02	5.654,99	5.380,09	5.583,68
	in %				
Differenz Bezug	22,09	20,46	21,04	28,43	29,54

Quelle: Stadtgemeinde Schwechat

Im Jahr 2012 verdienten weibliche Bedienstete mit Leitungsposition um rd. 30 % weniger als männliche Bedienstete. Diese Gehaltsdifferenzen waren darauf zurückzuführen, dass die am höchsten besoldeten Leitungsfunktionen ausschließlich mit Männern besetzt waren.

- 34.2** Der RH stellte fest, dass der Frauenanteil in der Stadtgemeinde Schwechat bei leitenden Dienstposten durchschnittlich knapp 40 % betrug und zwischen 2008 und 2012 keine Steigerung aufwies.

Er bemerkte kritisch, dass der Frauenanteil bei höher bewerteten Funktionsdienstposten in den Jahren 2008 bis 2012 durchschnittlich nur rd. 23 % betrug und der durchschnittliche Monatsbezug einer weiblichen Bediensteten, die Personalzulage bezog, um bis zu 30 % unter dem durchschnittlichen Monatsbezug eines männlichen Bediensteten mit Personalzulage lag.

Der RH verwies auf den im Niederösterreichischen Gleichbehandlungsgesetz vorgesehenen Frauenanteil und empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, insbesondere bei der Bestellung von Führungskräften auf die Vorgaben dieses Gesetzes zu achten und den Frauenanteil im Bereich der leitenden Dienstposten zu erhöhen.

Referat für Gleichstellung von Frauen und Männern

- 35.1** (1) Zur Festschreibung der durch das Referat für Gleichstellung von Frauen und Männern zu erfüllenden Aufgaben erstellte die Stadtgemeinde Schwechat im Jahr 2008 im Rahmen des Managementkonzepts Schwechat (SW 21) Produktkataloge zu den Themen Gleichstellungsaktivitäten, Beratungstätigkeiten und Symposien. Ansprechpartner für diese Produkte waren gleichermaßen Bedienstete der Stadtgemeinde sowie im Gemeindegebiet ansässige und auswärtige Bürger.

(2) Mit den Aufgaben des Referats war die Referatsleiterin als einzige zuständige Mitarbeiterin betraut.

(3) In den Jahren 2008 bis 2012 organisierte das Referat 17 Veranstaltungen überwiegend zu den Themenbereichen Familie und Frauen im Beruf. Es führte zwischen April 2009 und Dezember 2012 4.311 Beratungsgespräche. Eine im Detail erstellte Aufschlüsselung der Beratungsgespräche des Jahres 2012 zeigte, dass die von der Stadtgemeinde angebotenen Beratungsleistungen zu rd. 82 % von Mitarbeitern der Stadtgemeinde angenommen wurden; rd. 73 % aller Beratungsleistungen nahmen Frauen in Anspruch. Schließlich nahm die Referatsleiterin an Hearings, an Beiräten und Jour fixe der Stadtgemeinde, an Fachausschüssen des Österreichischen Städtebundes

und an Netzwerktreffen teil und publizierte monatlich Artikel in der Gemeindezeitung „Ganz Schwechat“.

- 35.2** Der RH anerkannte, dass das Referat für Gleichstellung von Frauen und Männern die in den Produktkatalogen vorgegebenen Aufgaben durch die angeführten Tätigkeiten erfüllte.

Verletzungen der Gemeindeordnung

Befugnis-
überschreitungen

- 36.1** (1) Zweck der NÖ GemO war es, die territoriale Selbstverwaltung grundlegenden Regelungen zu unterwerfen und damit das Zusammenleben der Menschen im Rahmen der örtlichen Gemeinschaft zu ordnen. Die NÖ GemO enthielt daher nähere Regelungen über die Gemeindeorganisation, zum Wirkungskreis der Gemeinde, zu den Aufgaben und Befugnissen ihrer Organe, zur Vermögenswirtschaft und zum Gemeindehaushalt, zu den von der Gemeinde zu setzenden Verwaltungsakten, aber auch zur Gemeindeaufsicht und zum Schutz der Selbstverwaltung. Mit diesen Regelungen sollte nicht nur die Effektivität des Verwaltungshandelns der Gemeinde, sondern auch eine zweckmäßige Arbeitsteilung mit wirksamen Kontrollmöglichkeiten sichergestellt werden. Grundsätzliche Fragen waren dem Gemeinderat als unmittelbar demokratisch legitimiertem oberstem Organ der Gemeinde zur Beratung und Beschlussfassung vorbehalten.

§ 35 NÖ GemO regelte ausdrücklich, dass dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich gehörigen Angelegenheiten oblag, soweit diese Angelegenheiten nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten waren.

Die Aufgaben des Bürgermeisters regelte § 38 der NÖ GemO. Grundsätzlich vertrat der Bürgermeister die Gemeinde nach außen. Er leitete und beaufsichtigte die gesamte Verwaltung der Gemeinde. Insbesondere oblag ihm die Vollziehung der Beschlüsse des Gemeinderats und des Gemeindevorstands (Stadtrats).

(2) Der RH stellte fest, dass in zahlreichen Geschäftsfällen insbesondere der Bürgermeister und der stellvertretende Stadtamtsdirektor der Stadtgemeinde Schwechat ihre Kompetenzen überschritten und ohne vorherige Befassung des Gemeinderats im Namen der Stadtgemeinde handelten.

Verletzungen der Gemeindeordnung

(3) Gemäß § 35 Z 22 lit. e NÖ GemO bedurfte die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung der Genehmigung durch den Gemeinderat. Dennoch unterzeichnete der Bürgermeister der Stadtgemeinde Schwechat jeweils ohne Beschluss des Gemeinderats

- eine unbeschränkte Zuschussverpflichtung der Stadtgemeinde im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zugunsten der Multiversum GmbH (TZ 60),
- eine Haftungs- und Verpflichtungserklärung von zuletzt 7,80 Mio. EUR für die Rückzahlung von Bundesfördermitteln betreffend das Multiversum (TZ 73),
- eine Haftungserklärung in Höhe von 500.000 EUR für einen Betriebsmittelkredit der Multiversum GmbH (TZ 84),
- einen Put- und Call-Optionsvertrag, in dem er einem Immobilienentwicklungsunternehmen das unwiderrufliche Recht einräumte, bei Ausübung der Put-Option eine Projektgesellschaft jederzeit an die Stadtgemeinde Schwechat um 2,20 Mio. EUR zu verkaufen; im Falle der Ausübung des Optionsrechts war die Stadtgemeinde Schwechat verpflichtet, sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten, Rechte und Pflichten der Projektgesellschaft zu übernehmen (TZ 44),
- im Jänner und Februar 2011 zwei Haftungserklärungen über jeweils 1,80 Mio. EUR für das Projekt Trappenweg sowie Verlängerungen der beiden Haftungserklärungen im Juni 2012 (TZ 44),
- die Verlängerung einer Bankgarantie in Höhe von 1,30 Mio. EUR zugunsten einer Wohnungsgenossenschaft beim Projekt Intergenerationen Wohnen (TZ 41),
- eine Haftung in Höhe von 7,00 Mio. EUR im Rahmen des Mietvertrags für das Schloss Freyenthurn (TZ 42) sowie
- eine Haftungserklärung zugunsten eines Bierlieferanten in Höhe von 17.000 EUR (TZ 51).

In einem Fall (Projekt Intergenerationen Wohnen) gab auch der Erste Vizebürgermeister eine Garantieerklärung in Höhe von 1,30 Mio. EUR für eine Wohnungsgenossenschaft ohne Gemeinderatsbeschluss ab (TZ 41).

(4) Bei der Veräußerung oder Verpfändung von Grundstücken oder auch bei der Übernahme von Haftungen und Zahlungsverpflichtungen war vor der Realisierung des Rechtsgeschäfts die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Diese Genehmigung war zu versagen, wenn durch das Rechtsgeschäft die Gefahr einer dauernden Schmälerung des Gemeindevermögens einträte oder damit eine übermäßige Verschuldung der Gemeinde verbunden wäre (§ 90 Abs. 5 NÖ GemO).

Da die freie Finanzspitze der Stadtgemeinde Schwechat in den Jahren 2008 bis 2012 negativ war, war der Versagenstatbestand in diesem Zeitraum stets gegeben.

Davon abgesehen waren nach der NÖ GemO Rechtsgeschäfte bis zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung schwebend unwirksam (§ 90 Abs. 3 NÖ GemO). Die Kontrollfunktion der Gemeindeaufsichtsbehörde wurde in der Stadtgemeinde Schwechat durch die Vorwegnahme der Geschäftsrealisierung außer Wirkung gesetzt. Bei den Geschäftspartnern der Stadtgemeinde konnte so der Eindruck entstehen, als würden sie im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein wirksames Rechtsgeschäft tätigen. Tatsächlich konnten sie aber aus solchen Rechtsgeschäften einerseits keine Rechte erwerben und bezahlten andererseits eine Nichtschuld.

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Schwechat unterließ es in mehreren Fällen, die von der Stadtgemeinde beantragte aufsichtsbehördliche Genehmigung abzuwarten und unterfertigte vor der aufsichtsbehördlichen Entscheidung

- eine Garantierklärung in Höhe von 12,45 Mio. EUR für ein Darlehen des Leasinggebers bei der Kommunalkredit für die Finanzierung des Multiversums (TZ 70),
- eine Rahmennutzungsvereinbarung, in der sich die Stadtgemeinde – selbst oder durch Weitergabe an Dritte – zur Nutzung der Mehrzweckhalle im Multiversum für zumindest 340 Tage pro Jahr verpflichtete und in der sich die Stadtgemeinde langfristig im Gesamtumfang von 25,70 Mio. EUR finanziell verpflichtete (TZ 74),
- bei einem Kreditinstitut eine Garantierklärung der Stadtgemeinde von bis zu 10,00 Mio. EUR für einen Kredit der Multiversum GmbH (TZ 83).

(5) Gemäß § 35 Z 16 NÖ GemO oblagen die Einleitung oder Fortsetzung eines Rechtsstreits sowie der Abschluss aller Arten von Vergleichen, Verzichten und Anerkenntnissen der Beschlussfassung des Gemeinderats.

Dennoch bevollmächtigte der Bürgermeister der Stadtgemeinde Schwechat einen Rechtsanwalt in Vertretung der Stadtgemeinde, eine Ausgleichszahlung in Höhe von 1,88 Mio. EUR im Zuge eines laufenden Rechtsstreits anzuerkennen, ohne den Gemeinderat damit zu befassen (TZ 43).

Weiters unterfertigte der Bürgermeister einen Pachtvertrag für das Restaurant im Felmayergarten (TZ 49), in dem er dem Pächter eine um 30.000 EUR geringere Investitionsablässe als vom Gemeinderat beschlossen zubilligte und auf Teile der Betriebskosten ohne Gemeinderatsbeschluss verzichtete.

Außerdem unterfertigte der stellvertretende Stadtamtsdirektor, ohne zuvor den Gemeinderat damit zu befassen, hinsichtlich des Restaurants im Felmayergarten (TZ 48 bis 51)

- den Verzicht auf ein von der Stadtgemeinde gewährtes Darlehen in Höhe von rd. 120.000 EUR gegenüber einem Pächter sowie
- einen Forderungsverzicht in Höhe von rd. 203.000 EUR und eine Investitionskostenablässe in Höhe von 117.600 EUR gegenüber einem anderen Pächter.

(6) Gemäß § 38 Abs. 2 NÖ GemO war der Bürgermeister berechtigt, bei Gefahr im Verzuge, insbesondere zum Schutze der Sicherheit von Personen oder des Eigentums, einstweilige unaufschiebbare Verfügungen zu treffen. Der Bürgermeister hatte über solche Maßnahmen dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zu berichten.

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Schwechat wendete diese Notverordnung ohne Vorliegen der Voraussetzungen an, indem er

- die Vollmacht zur Leistung einer Ausgleichszahlung in Höhe von 1,88 Mio. EUR an einen Rechtsanwalt erteilte, obwohl ihm der Sachverhalt schon mehr als ein Jahr bekannt war (TZ 43),
- im August 2010 den Betriebsführungsvertrag für die Abend-HTL mit der Academia Nova GmbH zum 31. August 2014 kündigte (TZ 47),

- im August 2011 auch die Förderungsvereinbarung betreffend die Berufsakademie-Studiengänge zum 31. August 2014 kündigte (TZ 47),

und den Gemeinderat nicht oder erst mit bis zu zweijähriger Verzögerung darüber informierte.

(7) Gemäß § 35 Z 22 lit. a NÖ GemO oblag die Veräußerung, die Verpfändung oder sonstige Belastung von unbeweglichem Vermögen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Dennoch schloss der Bürgermeister der Stadtgemeinde Schwechat im Vorfeld des Projekts Trappenweg, ohne den Gemeinderat damit zu befassen, (TZ 43)

- einen Kaufvertrag mit einer Projektgesellschaft zum Verkauf einer gemeindeeigenen Liegenschaft in Höhe von 2,20 Mio. EUR und
- einen Nachtrag zu diesem Kaufvertrag über 264.000 EUR für die Erweiterung des bereits erworbenen Grundstücks.

(8) Gemäß § 35 Z 22 lit. h NÖ GemO bedurfte es zum Abschluss oder zur Auflösung von Bestandsverträgen eines Beschlusses durch den Gemeinderat.

Dennoch unterzeichnete der Bürgermeister der Stadtgemeinde Schwechat, ohne zuvor einen ordnungsgemäßen Beschluss des Gemeinderats zu erwirken,

- eine Rahmennutzungsvereinbarung, in der sich die Stadtgemeinde – selbst oder durch Weitergabe an Dritte – zur Nutzung der Mehrzweckhalle im Multiversum für zumindest 340 Tage pro Jahr verpflichtete (TZ 74),
- einen Betriebsführungsvertrag zur Führung der Abend-HTL durch die Academia Nova GmbH (TZ 47),
- einen Mietvertrag mit einem Immobilien Consulting Unternehmen zur Abhaltung von Bildungsveranstaltungen (TZ 47),
- einen Mietvertrag mit einer Wohnbaugesellschaft für das Schloss Freyenthurn sowie eine Neufassung des Mietvertrags (TZ 42),
- einen Mietvertrag mit einem Pächter für das Restaurant im Felmayergarten (TZ 49).

Verletzungen der Gemeindeordnung

Weiters unterfertigte der stellvertretende Stadtamtsdirektor die Auflösung des Pachtvertrags mit einem Pächter für das Restaurant im Felmayergarten ohne vorherigen Gemeinderatsbeschluss.

(9) Gemäß § 35 Abs. 23 NÖ GemO bedurfte es für die Errichtung oder Auflassung und jede Änderung des Umfangs und der Rechtsform von Gemeindeunternehmen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Dennoch ordnete der stellvertretende Stadtamtsdirektor der Stadtgemeinde Schwechat in Vertretung des Bürgermeisters zwei Kapitalzuschüsse der Stadtgemeinde an die Multiversum GmbH in Höhe von insgesamt 340.000 EUR ohne Beschluss des Gemeinderats an (TZ 81).

36.2 Der RH kritisierte die zahlreichen Kompetenzüberschreitungen und wies kritisch darauf hin, dass die finanziellen Nachteile (insbesondere anfallende Zinsen, Prozess- und Rechtsberatungskosten, Haftungsentgelte) aus diesen rechtswidrigen Handlungen des Bürgermeisters und anderer Organe für die Stadtgemeinde Schwechat noch gar nicht abschätzbar waren. Durch ihre nicht legitimierten Handlungen bürdeten der Bürgermeister und ihm nahestehende Führungskräfte der Stadtgemeinde Schwechat Geschäftsrisiken auf, deren finanzielle Auswirkungen die Haushaltsgebarung der Stadtgemeinde massiv belasteten. Obwohl Schwechat zu den finanzkräftigsten Gemeinden Österreichs zählte, bestand die Gefahr, dass die Stadtgemeinde dadurch ihre Haushaltsausgaben nicht mehr bedecken konnte.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, sämtliche Zusatzkosten, die aufgrund der Befugnisüberschreitungen durch den Bürgermeister und andere Gemeindeorgane noch anfallen werden, von diesen zurückzufordern.

Zahlungsanordnungen über die voranschlagsunwirksame Gebarung

37.1 (1) Gemäß § 2 Abs. 5 VRV waren Ausgaben, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen wurden, nicht zu veranschlagen, sondern in der voranschlagsunwirksamen Gebarung zu erfassen.

Die voranschlagsunwirksame (durchlaufende) Gebarung bringt zum Ausdruck, dass solche Zahlungen den Gemeindehaushalt nicht betreffen, sondern nur die Kassenwirtschaft berühren. Einnahmen und Ausgaben, die im Voranschlag ihrer Natur nach vorgesehen waren, durften nicht voranschlagsunwirksam verrechnet werden.

(2) In der Stadtgemeinde Schwechat ordneten zeichnungsberechtigte Gemeindeorgane – ohne ordnungsgemäßen Beschluss des Gemeinderats – Zahlungen über die voranschlagsunwirksame Gebarung an, obwohl diese im Haushalt der Stadtgemeinde zu veranschlagen gewesen wären und obwohl dafür ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich gewesen wäre. Dies betraf bspw.

- die Zinszahlung (mangels Gemeinderatsbeschluss) in Höhe von 21.414,38 EUR an eine Wohnungsgenossenschaft beim Projekt Intergenerationen Wohnen (TZ 41),
- mehrere Honorarnoten betreffend Beratungstätigkeiten im Zuge der Realisierung des Multiversums in Höhe von rd. 71.000 EUR,
- eine Honorarnote für die Auflösung eines Baurechts in Höhe von rd. 105.800 EUR.

Mangels Weiterverrechnungsmöglichkeiten stieg der offene Saldo im Posten „Vorschüsse für fremde Rechnungen“ in der voranschlagsunwirksamen Gebarung von rd. 470.000 EUR (2008) auf rd. 956.000 EUR (2012) an.

37.2 Der RH sah in der Abwicklung von Zahlungsverpflichtungen der Stadtgemeinde Schwechat über die voranschlagsunwirksame Gebarung einen Missbrauch der voranschlagsunwirksamen Gebarung und der NÖ GemO, weil dadurch Ausgaben, die endgültig solche der Gemeinde waren, nicht in voller Höhe in der Haushaltsrechnung abgebildet wurden.

Problematisch war insbesondere, dass diese Zahlungen außerdem im Voranschlag und Rechnungsabschluss nicht haushaltswirksam berücksichtigt wurden, wodurch dem Gemeinderat die vollständige Entscheidung über alle haushaltswirksamen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde entzogen wurde.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, alle endgültig der Stadtgemeinde zurechenbaren Geldbewegungen, die nicht für Rechnung eines Dritten vollzogen werden, in die voranschlagswirksame Gebarung aufzunehmen und diese bei der Erstellung des Voranschlags zu berücksichtigen sowie deren Mittelherkunft und -verwendung in den laut VRV vorgesehenen Nachweisen zum Rechnungsabschluss auszuweisen (siehe auch den Bericht des RH „Salzburg – Finanzielle Lage“, Reihe Salzburg 2013/7).

Verletzungen der Gemeindeordnung

Unbefugte Auszahlungsanordnungen

38.1 Im Rahmen der von der Stadtverwaltung Schwechat eingerichteten Arbeitsgruppe „Überprüfungen“ nahm unter anderem die Interne Revision der Stadtgemeinde Belegprüfungen der Haushaltsjahre 2011 und 2012 vor, die im Zusammenhang mit Aktivitäten des stellvertretenden Stadtamtsdirektors standen. Der RH erweiterte im Rahmen seiner Gebarungüberprüfung von Einnahmen-, Umbuchungs- und Ausgabenanordnungen die von ihm herangezogene Belegauswahl in zeitlicher und in sachlicher Hinsicht. Nach systematischen Gesichtspunkten gliedert ergaben diese Überprüfungen folgende Mängel und Problembereiche bei der Zahlungsabwicklung:

- Gemäß § 35 und § 36 NÖ GemO war ein Großteil aller wirtschaftlich relevanten Ausgaben einer Gemeinde der Beschlussfassung des Gemeinderats oder des Stadtrats vorbehalten. Der Bürgermeister sowie von ihm ermächtigte Personen hatten diese Beschlüsse zu vollziehen bzw. waren an diese gebunden.

Die Anordnungsberechtigten der Stadtgemeinde Schwechat verstießen gegen diese Bestimmungen der NÖ GemO, indem sie auf den Belegen Gemeinderatsbeschlüsse anführten, die den jeweiligen Zahlungsvorgang dem Grunde nach, der Höhe nach oder in zeitlicher Hinsicht nicht oder nicht vollständig abdeckten. So ordneten der Bürgermeister, der stellvertretende Stadtamtsdirektor oder der Geschäftsgruppenleiter „Wohnhäuser, Liegenschaften, Wirtschaft“ bspw.

- die Auszahlung von Förderungen an die Academia Nova GmbH (Academia Nova) oder die Wirtschaftsplattform Schwechat,
- Kapitalzuschüsse an die Multiversum GmbH oder
- Kaufpreiszahlungen für die Liegenschaft beim Projekt Trappenweg

unter Angabe des falschen Gemeinderatsbeschlusses an.

- Gemäß § 38 Abs. 1 Z 3 NÖ GemO oblag dem Bürgermeister die Führung der laufenden Verwaltung, insbesondere hinsichtlich des Gemeindevermögens und jedenfalls Ersatzbeschaffungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes. Zur laufenden Verwaltung gehören insbesondere alle regelmäßig wiederkehrenden Leistungen der Gemeinde, zu denen sie durch Gesetz oder Vertrag verpflichtet ist (bspw. Auszahlung von Löhnen und Gehältern, Miet- und Pachtzinse, Betriebskosten).



Diese Vorgaben wurden in der Stadtgemeinde Schwechat in einer Reihe von Geschäftsfällen durch die anordnungsberechtigten Personen nicht eingehalten, indem sie Auszahlungen unter „laufende Verwaltung“ veranlassten, deren Anordnung eines Beschlusses des Gemeinde- oder Stadtrats bedurft hätte. So ordneten zeichnungsberechtigte Gemeindeorgane bspw. die Herstellung von „Baby-Sternchen“³², Förderungen an die Academia Nova und die CEIT Central European Institute of Technology gemeinnützige GmbH (CEIT GmbH) unter „laufende Verwaltung“ an, ohne die nach Ansicht des RH erforderlichen Beschlüsse herbeigeführt zu haben.

- Die den Zahlungsanordnungsbelegen angeschlossenen Beilagen und die Inhalte der für Erläuterungen oder Bemerkungen zur Verfügung stehenden Textfelder ließen teilweise eine zuverlässige Beurteilung der Anordnungen und der ihnen zugrunde liegenden Geschäftsfälle durch die kassenführenden Organe der Stadtgemeinde Schwechat nicht zu. Dies betraf bspw. die Inhalte von auf Belegen angeführten Beschlüssen oder Vereinbarungen, die Beurteilbarkeit der erfolgten sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von zugrunde liegenden Rechnungen sowie die Prüfung der budgetären Bedeckung (Stand der Kreditreste) auf Grundlage der Beleginformationen. So ordneten zeichnungsberechtigte Organe bspw. die Auszahlung von 50.000 EUR an die Wirtschaftsplattform Schwechat und eine Heizkostenabrechnung in Höhe von rd. 386.000 EUR ohne Angabe eines Gemeinderatsbeschlusses an.

38.2 Der RH kritisierte, dass der Bürgermeister und von ihm bevollmächtigte Organe Auszahlungen anordneten, zu denen sie laut NÖ GemO nicht berechtigt waren. Insbesondere bei Auszahlungsanordnungen unter „laufende Verwaltung“ war der RH der Ansicht, dass dadurch die erforderlichen Beschlüsse der Gemeindegremien umgangen wurden.

In diesem Zusammenhang empfahl der RH der Stadtgemeinde Schwechat, Betragsgrenzen für Geschäftsfälle festzulegen, für die jedenfalls ein Stadt- oder Gemeinderatsbeschluss herbeizuführen war, auch wenn es sich dabei um Geschäftsfälle der laufenden Verwaltung handeln sollte.

³² Bei der Aktion „Baby-Sternchen“ der Stadtgemeinde wurden die Namen von beim Gemeindeamt gemeldeten Neugeborenen eines Jahres in am Boden verlegte Steintafeln („Walk of fame“-Platten) eingraviert. Diese von einem ortsansässigen Steinmetz verlegten Steintafeln befanden sich an mehreren Orten im Gemeindegebiet, bspw. vor dem Rathaus oder beim Einkaufszentrum.

Verletzungen der Gemeindeordnung

38.3 In ihrer Stellungnahme wies die Stadtgemeinde Schwechat darauf hin, dass gemäß NÖ GemO im Bereich der laufenden Verwaltung keine Wertgrenzen definiert seien.

38.4 Der RH entgegnete, dass die anordnungsberechtigten Organe gegen die NÖ GemO verstießen, weil sie Auszahlungen anordneten, die inhaltlich nicht als „laufende Verwaltung“ im Sinne des § 38 Abs. 1 Z 3 NÖ GemO anzusehen waren. Als „laufende Verwaltung“ sah der Gesetzgeber insbesondere Aufwendungen für den Erhalt des Gemeindevermögens und jedenfalls Ersatzanschaffungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes, wobei die Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten waren. Der RH hielt nochmals fest, dass die Herstellung von „Baby-Sternchen“, Förderungen an die Academia Nova und die CEIT GmbH nicht als „laufende Verwaltung“ im Sinne der NÖ GemO anzusehen waren.

Befugnisüberschreitungen bei Transferausgaben

39.1 (1) Als Transferausgaben werden Zahlungen von öffentlichen Haushalten bezeichnet, die ohne spezielle Gegenleistung geleistet werden. Die nicht öffentlichen Transfers von Gebietskörperschaften, wie etwa Gemeinden, sind dabei gemäß der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung jene, die nicht an andere öffentliche Rechtsträger gehen, sondern an private Haushalte, Unternehmen usw. In den meisten Fällen handelt es sich bei den nicht öffentlichen Transfers um Förderungen an private Institutionen, wie Vereine, Unternehmen oder Privatpersonen. Förderungen sind laut VRV Ausgaben für Maßnahmen Dritter, die zur Erfüllung kultureller, sozialer, wirtschaftlicher sowie sonstiger staatspolitischer und gesellschaftspolitischer Aufgaben getätigt werden, wobei hierfür keine unmittelbare Gegenleistung erfolgt.

Im Zuge der Belegprüfungen und bei der Prüfung der Transferausgaben der Stadtgemeinde Schwechat stellte der RH fest, dass eine Reihe von Transferausgaben nicht unter den in der VRV dafür vorgesehenen Postenunterklassen und Postengruppen verbucht war. Im Prüfungszeitraum hatte die Stadtgemeinde wesentliche Transfers der Stadtgemeinde an private Rechtsträger neben anderen Postengruppen auch unter „Entgelte für sonstige Leistungen“ (Postengruppe 728) oder unter „Ausgaben für Mietzinse“ (Postengruppe 700) verbucht.

Durch diese Vorgangsweise konnten von den in der Stadtgemeinde Schwechat anordnungsberechtigten Personen Auszahlungen veranlasst werden, ohne zuvor den normgemäß zuständigen Gemeinderat (§ 35 NÖ GemO) damit zu befassen.



(2) Im Rechnungsabschluss 2011 wurden über 2,10 Mio. EUR als Ausgaben für das Multiversum, für die CEIT-Gruppe und die Academia Nova, die z.B. als Förderungen korrekterweise unter den nicht-öffentlichen Transfers auszuweisen gewesen wären, nicht dort, sondern auf – im Sinne der VRV – sachlich inkorrekten Voranschlagsstellen verbucht. Das Volumen der ordnungsgemäß verbuchten nicht-öffentlichen Transferausgaben betrug laut Rechnungsabschluss 2011 1,90 Mio. EUR. Somit war das Volumen der inkorrekt verbuchten Ausgaben höher als das Volumen der ordnungsgemäß verbuchten nicht-öffentlichen Transferausgaben.

Im Rechnungsabschluss 2012 waren nicht-öffentliche Transferausgaben in der Höhe von 2,23 Mio. EUR verbucht. Zusätzlich wurden im Jahr 2012 wiederum Subventionen in der Höhe von zumindest 1,93 Mio. EUR an das Multiversum, die CEIT-Gruppe und die Academia Nova ausbezahlt und nicht als Förderungen (sondern als Entgelte für sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden und Mietzinse) verbucht.

Aufgrund dieser Ausgabenzuordnungen in den Rechnungsabschlüssen der Stadtgemeinde Schwechat erwiesen sich Auswertungen der Transfers und deren Vergleich mit anderen Gemeinden als nicht aussagekräftig und nicht richtig.

- 39.2** (1) Der RH kritisierte den rechtswidrigen Umgang mit den Gemeindefinanzen durch die anordnungsberechtigten Personen. Wie schon in TZ 38 kritisiert, überschritten sie ihre Befugnisse und ließen Subventionen von zumindest 1,93 Mio. EUR als Entgelte für sonstige Leistungen oder Mietzinse auszahlen, ohne den Gemeinderat damit zu befassen.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, die Förderungen an nicht-öffentliche Rechtsträger grundsätzlich im Gemeinderat zu beschließen, um die politische Kontrolle für diesen Bereich zu gewährleisten.

(2) Außerdem wies der RH kritisch darauf hin, dass die festgestellte Kontierungspraxis der Stadtgemeinde Schwechat selbst bei hoch aggregierten Auswertungsebenen wie den Rechnungsquerschnitten zu erkennbaren Auswirkungen und Zuordnungsverschiebungen zwischen den Ausgabenkategorien führte und den strukturellen Überblick über den Haushalt der Stadtgemeinde massiv veränderte. So lagen im Jahr 2011 die Transferausgaben an nicht-öffentliche Rechtsträger der Stadtgemeinde Schwechat mit rd. 115 EUR je Einwohner zwischen den Durchschnittswerten der bundesweiten (rd. 157 EUR je

Verletzungen der Gemeindeordnung

Einwohner) und der niederösterreichischen Vergleichsgemeinden (rd. 72 EUR je Einwohner). Unter Hinzurechnung der für den Haushalt der Stadtgemeinde Schwechat wesentlichen – vom RH zuvor genannten – Transferausgaben zu dieser Kennzahl hätten sich jedoch die im Rechnungsabschluss 2011 ausgewiesenen Transferaufwendungen auf rd. 289 EUR je Einwohner erhöht. Damit hätten die Transferausgaben der Stadtgemeinde Schwechat an nicht-öffentliche Rechtsträger innerhalb der Vergleichsgemeinden – in massiver Abweichung zu ihren offiziellen Haushaltsergebnissen des Jahres 2011 – österreichweit den siebenthöchsten Rang erreicht.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, in Hinkunft bereits bei der Budgetierung wie auch später bei der Kontierung der Auszahlungsbelege auf die sachlich richtige Postenzuordnung besonderes Augenmerk zu legen. Er betonte in diesem Zusammenhang, dass dabei insbesondere auf die Abgrenzungen zwischen Entgelten für erbrachte Leistungen einerseits und Transferausgaben andererseits zu achten ist.

39.3 *Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Schwechat seien die Empfehlungen des RH bereits aufgearbeitet worden.*

Urkunden über Rechtsgeschäfte

40.1 (1) Urkunden über Rechtsgeschäfte, bei denen eine schriftliche Ausfertigung von den Vertragsteilen unterschrieben wurde, waren zu ihrer Rechtsverbindlichkeit vom Bürgermeister und einem Mitglied des Stadtrats zu fertigen und mit dem Gemeindegel zu versehen. Betraf die Urkunde eine Angelegenheit, zu welcher der Beschluss des Gemeinderats oder die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich war, so war in der Urkunde überdies diese Genehmigung ersichtlich zu machen, und zwar im ersten Falle durch Mitfertigung zweier Mitglieder des Gemeinderats, im zweiten Falle auch durch amtliche Fertigung der Aufsichtsbehörde (§ 55 NÖ GemO).

(2) Verträge über Rechtsgeschäfte der Stadtgemeinde Schwechat wurden regelmäßig mit einem Zusatzblatt zur Vertragsurkunde (Allonge) vom Bürgermeister und einem Mitglied des Stadtrats unterfertigt. Weiters umfasste die Allonge die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Gemeinderats, die damit die Genehmigung des Rechtsgeschäfts in der Gemeinderatssitzung beurkundeten.

Die Organe der Stadtgemeinde setzten ihre Unterschriften auf die Allongen zu den Originalverträgen der Stadtgemeinde jedoch auch dann, wenn

- kein Gemeinderatsbeschluss zum Vertrag bestand (TZ 74),
- der Beschluss des Gemeinderats den Abschluss des Vertrags nicht zum Inhalt hatte (TZ 45, 58, 60, 81, 84),
- der Beschluss des Gemeinderats wesentliche Inhalte des Vertrags nicht abdeckte (TZ 42, 60),
- dem Gemeinderatsbeschluss nicht vollinhaltlich entsprochen wurde (TZ 57).

(3) Während der Gebarungsüberprüfung des RH stellte sich auch heraus, dass Verträge zu Rechtsgeschäften der Stadtgemeinde Schwechat lediglich als Kopie vorlagen sowie Unterschriften der Vertragsparteien und/oder das Unterzeichnungsdatum auf den Verträgen fehlten (TZ 42, 47, 58, 84).

(4) Bei der Unterfertigung einer Patronatserklärung der Stadtgemeinde Schwechat für eine Projektgesellschaft beim Projekt Trapfenweg (TZ 46) sowie einer Garantierklärung der Stadtgemeinde für einen Mobilienleasingvertrag der Multiversum GmbH (TZ 85) stellte sich während der Gebarungsüberprüfung heraus, dass es sich um keine Originalunterschriften des Bürgermeisters handelte, sondern die Unterschriften eingescannt waren. Im Fall der Patronatserklärung gestand der stellvertretende Stadtamtsdirektor gegenüber einer gemeindeinternen Arbeitsgruppe, die Unterschrift fingiert zu haben.

- 40.2** (1) Der RH kritisierte, dass der Bürgermeister und Mitglieder des Stadtrats Urkunden (Verträge, Haftungserklärungen usw.) unterzeichneten, obwohl sie dazu nicht berechtigt waren.

Da die rechtswidrige Zeichnung dieser Verträge sehr häufig auf beigefügten Vertragsallongen erfolgte, empfahl der RH der Stadtgemeinde Schwechat, aus Gründen der Transparenz sicherzustellen, dass die zeichnungsberechtigten Personen künftig Verträge nicht durch Beifügen einer Allonge unterzeichnen. Damit wäre sowohl eine unmissverständliche Zuordenbarkeit der Zustimmung zu einem Vertragswerk sichergestellt als auch die missbräuchliche Verwendung der Unterschrift erschwert.

(2) Der RH bemängelte überdies, dass fallweise der von Mitgliedern des Gemeinderats als Grundlage des Vertragsabschlusses bestätigte Gemeinderatsbeschluss inhaltlich die Genehmigung dieses Rechtsgeschäfts nicht umfasste.

Verletzungen der Gemeindeordnung

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, dafür zu sorgen, dass die Mitglieder des Gemeinderats Verträge ausschließlich nach eingehender Prüfung des Vertragsinhalts und der dazugehörigen Beschlüsse beurkunden. Zur Sicherstellung einer eingehenden Kontrolle sollten zweckmäßigerweise Gemeinderatsmitglieder von unterschiedlichen politischen Fraktionen zur Mitfertigung herangezogen werden.

(3) Der RH bemängelte das Fehlen von Originalunterlagen für Rechtsgeschäfte der Stadtgemeinde. Das schuf Rechtsunsicherheit bezüglich der Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, die Originalunterlagen zu Rechtsgeschäften jedenfalls lückenlos und zentral in der Gemeinde zu verwahren. Dabei sollte auch eine interne Kontrolle überprüfen, ob Verträge mängelfrei und ordnungsgemäß zustande gekommen sind.

(4) Der RH hielt fest, dass die Unterschrift des Bürgermeisters auf Verträgen durch Einscannen missbräuchlich verwendet wurde.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Urkundenmanipulationen aufzuklären und den oder die dafür Verantwortlichen auszuforschen und rechtliche Maßnahmen zu setzen.

40.3 *Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Schwechat habe sie die Empfehlungen des RH zu Urkunden über Rechtsgeschäfte in einer Dienst-anweisung bereits umgesetzt.*

Stadtentwicklungsprojekte und ausgewählte gebarungsrelevante Geschäftsfälle

Projekt Intergenerati-
onen-Wohnen

41.1 (1) Im September 2007 beschloss der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat den Verkauf eines rd. 17.000 m² großen Teilgrundstücks am sogenannten Frauenfeld an eine Wohnbauvereinigung zwecks Errichtung von 150 Wohneinheiten sowie 40 betreuten Seniorenwohnungen.

Der Kaufvertrag vom Jänner 2008 sah einen Kaufpreis von 2,55 Mio. EUR, zahlbar in zwei Raten, vor. Die erste Rate in Höhe von 1,25 Mio. EUR war zehn Tage nach Vertragsunterzeichnung fällig, die zweite Rate in Höhe von 1,30 Mio. EUR ab Zusicherung von Wohnbaufördermitteln durch die Niederösterreichische Landesregierung. Die Niederösterreichische Landesregierung genehmigte den

Grundverkauf gemäß § 90 Abs. 1 Z 1 NÖ GemO im Februar 2008, womit der Vertrag rechtsgültig war.

(2) Da die Wohnbauvereinigung bis Ende 2010 bei der Verteilung von Wohnbaufördermitteln des Landes nicht berücksichtigt wurde, versuchte die Stadtgemeinde Schwechat andere Investoren für das Projekt zu gewinnen. Nach Verhandlungen mit einem anderen Bauträger, einer Wohnungsgenossenschaft, richtete der Vizebürgermeister am 21. Dezember 2010 ein Schreiben an den Obmann dieser Wohnungsgenossenschaft mit folgendem Inhalt:

- Er teilte mit, dass die Stadtgemeinde und die erstgenannte Wohnbauvereinigung eine Teilauflösung des Kaufvertrags erwägten, und dadurch eine Teilfläche von 8.667 m² für die Wohnungsgenossenschaft zum Verkauf frei stünde.
- Der Vizebürgermeister bot diese Teilfläche der Wohnungsgenossenschaft zu einem Kaufpreis von 1,30 Mio. EUR an.
- Der Kaufpreis sei unmittelbar „nach Annahme dieses Schreibens“ zur Zahlung fällig, wobei die Rechtswirksamkeit des „Kaufvertrags“ unter der aufschiebenden Bedingung der Zusicherung von Wohnbaufördermitteln bis zum 31. Dezember 2013 und der rechtskräftigen Baugenehmigung durch die Stadtgemeinde Schwechat stehe.
- Bis zum Eintritt der aufschiebenden Bedingungen für die Rechtswirksamkeit dieses „Kaufvertrags“ sei die Stadtgemeinde Schwechat bereit, 3,25 % Zinsen p.a. von 1,30 Mio. EUR zahlbar zum 30. Juni eines jeden Jahres zu entrichten.
- Zur Absicherung der Rückzahlung des Kaufpreises für den Fall, dass der „Kaufvertrag“ nicht in Rechtswirksamkeit erwachse, werde die Stadtgemeinde Schwechat der Wohnungsgenossenschaft eine abstrakte Bankgarantie in Höhe von 1,30 Mio. EUR mit unbestimmter Laufzeit aushändigen.
- Für den Fall, dass die Rechtswirksamkeit dieses „Vertrags“ nicht eintrete, werde die Stadtgemeinde Schwechat auch sämtliche der Wohnungsgenossenschaft im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrags entstandenen Aufwendungen entrichten.

Im Sinne dieses Schreibens unterfertigte der Vizebürgermeister am 22. Dezember 2010 einen Garantierstellungsauftrag der Stadtgemeinde in Höhe von 1,30 Mio. EUR. Die Wohnungsgenossenschaft

Stadtentwicklungsprojekte und ausgewählte gebarungsrelevante Geschäftsfälle

entrichtete den Kaufpreis in Höhe von 1,30 Mio. EUR am 27. Dezember 2010. Am 22. Dezember 2011 verlängerte der Bürgermeister die Bankgarantie bis 31. Dezember 2012.

Gemäß § 35 Z 22 lit. a NÖ GemO hatte der Gemeinderat die Veräußerung, die Verpfändung oder sonstige Belastung von unbeweglichem Vermögen zu beschließen. Darüber hinaus bedurfte es für die Übernahme von Haftungen durch die Gemeinde eines Beschlusses durch den Gemeinderat (§ 35 Z 22 lit. e NÖ GemO).

(3) Im November 2011 ordnete der Geschäftsgruppenleiter „Wohnhäuser, Liegenschaften, Wirtschaft“ der Stadtgemeinde die Zahlung von Zinsen in Höhe von 21.414,38 EUR an die Wohnungsgenossenschaft an; Auszahlungsbasis sei der Gemeinderatsbeschluss des Jahres 2007, wonach die Stadtgemeinde die Liegenschaft an die Wohnbauvereinigung verkauft hatte. Die Zahlung wurde über die voranschlagsunwirksame Gebarung abgewickelt.

Gemäß § 2 Abs. 5 VRV waren Ausgaben dann in die voranschlagsunwirksame Gebarung zu buchen, wenn diese nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen wurden.

(4) Während der Gebarungsüberprüfung durch den RH stellte die gemeindeintern eingerichtete Arbeitsgruppe „Überprüfung“³³ fest, dass bei diesem Projekt Beschlussmängel im Zusammenhang mit der Übernahme von Bankgarantien aufgetreten waren und ohne Beschluss Vorfinanzierungskosten über ein Vorschusskonto ausbezahlt wurden.

In weiterer Folge beschloss der Gemeinderat am 27. Dezember 2012 mehrheitlich den Abschluss eines Abänderungskaufvertrags mit der Wohnbauvereinigung, wodurch sich das Ausmaß der verkauften Liegenschaft nunmehr auf 9.761 m² verringerte. Weiters genehmigte der Gemeinderat den Abschluss eines Kaufvertrags für die Restfläche um 1,28 Mio. EUR an die Wohnungsgenossenschaft. Darüber hinaus enthielt der Beschluss die Feststellung, dass der Kaufpreis für die Liegenschaft der Wohnungsgenossenschaft zu verzinsen sei und bereits 21.414,38 EUR von einem Vorschusskonto bezahlt wurden. Die Haftungsübernahme (1,28 Mio. EUR) für einen etwaigen Rückzahlungsanspruch der Wohnungsgenossenschaft durch die Stadtge-

³³ Ende August 2012 richtete der Stadtamtsdirektor in Absprache mit dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Schwechat die Arbeitsgruppe „Überprüfung“ ein, weil sich in den Wochen zuvor konkrete Verdachtsmomente betreffend die Aktivitäten des stellvertretenden Stadtamtsdirektors ergeben hatten.

meinde wurde ebenso genehmigt. Letztlich wies der Beschluss darauf hin, dass der Bürgermeister bereits am 19. Dezember 2012 im Rahmen einer Sofortmaßnahme (§ 38 Abs. 3 NÖ GemO) einen Garantierstellungsauftrag für diese Haftungsübernahme unterzeichnet hatte.

- 41.2** (1) Der RH kritisierte, dass der Vizebürgermeister der Stadtgemeinde Schwechat Geschäfte anbahnte und abschloss, zu denen er nicht befugt war, und verwies auf die Bestimmungen der NÖ GemO. Insbesondere das Schreiben an die Wohnungsgenossenschaft, in dem er die bereits verkaufte Teilfläche nochmals anbot und zufolge dem er „nach Annahme dieses Schreibens“ bereit war, eine abstrakte Bankgarantie der Stadtgemeinde in Höhe von 1,30 Mio. EUR auszuhändigen, sowie die Stadtgemeinde zur Zahlung von 3,25 % Zinsen p.a. verpflichtete, war für den RH nicht nachvollziehbar.

Aus diesem Grund empfahl der RH der Stadtgemeinde Schwechat, sicherzustellen, dass ihre Organe die Stadtgemeinde betreffende Verträge (sowie Haftungsübernahmen und Zahlungsverpflichtungen) erst dann abschließen können, wenn der Gemeinderat sie durch Beschluss dazu ermächtigt hatte.

(2) Der RH bemängelte zudem, dass der Geschäftsgruppenleiter „Wohnhäuser, Liegenschaften, Wirtschaft“ die Zinszahlung in Höhe von 21.414,38 EUR anordnete, obwohl der von ihm angegebene Gemeinderatsbeschluss aus 2007 keine Verpflichtungen gegenüber der erst später kontaktierten Wohnungsgenossenschaft begründete und ausschließlich den Verkauf der Liegenschaft an die Wohnbauvereinigung zum Inhalt hatte. In diesem Zusammenhang kritisierte der RH auch, dass die Zahlung über die voranschlagsunwirksame Gebarung abgewickelt wurde, wodurch ein Verstoß gegen § 2 Abs. 5 VRV vorlag.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, sicherzustellen, dass ihre anordnungsberechtigten Organe derartige Zahlungen ausschließlich dann anordnen, wenn entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse vorliegen; zudem wäre die Anordnung von Rechtsgeschäften der Stadtgemeinde über die voranschlagsunwirksame Gebarung künftig zu unterlassen.

(3) In diesem Zusammenhang kritisierte der RH, dass auch der Bürgermeister seine Befugnisse überschritt und im Dezember 2011 die Verlängerung der Haftungserklärung gegenüber der Wohnungsgenossenschaft unterzeichnete.

Stadtentwicklungsprojekte und ausgewählte gebarungsrelevante Geschäftsfälle

(4) Der RH sah jedoch in den Bemühungen der gemeindeinternen Arbeitsgruppe „Überprüfung“ und in dem darauf folgenden Gemeinderatsbeschluss vom 27. Dezember 2012, der auf die Sanierung der zahlreichen Rechtsverstöße abzielte, einen wichtigen Schritt, um die Rechtssicherheit für die Stadtgemeinde Schwechat wieder herzustellen.

Schloss Freyenthurn

42.1 (1) Das Schloss Freyenthurn liegt im Ortsteil Mannswörth und dient als Tagungs- und Veranstaltungsort. Außerdem sind in diesem Gebäude Wohnungen, ein Veranstaltungssaal, ein Ärztezentrum, ein Kinderhort, ein Trainingsraum für Gewichtheber der SVS und eine Bibliothek untergebracht. Die Stadtgemeinde Schwechat erwarb das Gebäude, das ab den 1980er-Jahren immer mehr verfallen war, im Jahr 2001 und verkaufte es im Jahr 2005 an eine private Wohnbaugesellschaft.

(2) Im Juni 2009 beschloss der Gemeinderat, die Räumlichkeiten für den Kinderhort, den Veranstaltungssaal, die Bücherei, das Ärztezentrum und den Trainingsraum für Gewichtheber im Schloss Freyenthurn von der Wohnbaugesellschaft zu folgenden Konditionen anzumieten:

- angemietete Gesamtfläche 2.440,79 m²,
- monatliche Miete 9,50 EUR/m² (somit 23.187,51 EUR) zuzüglich Betriebskosten und USt,
- Beginn des Mietverhältnisses am 1. September 2009, unbefristete Mietdauer,
- Einbringung eines Eigenmittelanteils seitens der Stadtgemeinde in Höhe von 4,00 Mio. EUR aufgeteilt auf vier Jahre,
- Weitervermietung des Ärztezentrums an eine private Gesellschaft zu den gleichen Bedingungen.

(3) Im September 2009 unterzeichnete der Bürgermeister einen Generalmietvertrag mit der Wohnbaugesellschaft. Abweichend vom Gemeinderatsbeschluss enthielt der Vertrag einen Kündigungsverzicht der Stadtgemeinde für 50 Jahre; darüber hinaus verpflichtete sich die Stadtgemeinde zur Übernahme einer Bürgenhaftung in Höhe von 7,00 Mio. EUR für ein Darlehen der Wohnbaugesellschaft zur Finanzierung der Baukosten. Die Mietfläche betrug 2.440,79 m² zuzüglich

einer Freifläche von rd. 220 m² für den Kinderhort, Verkehrsflächen von rd. 163,56 m² sowie 20 Abstellplätze in einer Tiefgarage.

Das Entgelt für den Mietvertrag basierte auf einem Fixpreis von 9,80 Mio. EUR für die der Stadtgemeinde Schwechat zurechenbaren Grund- und Baukosten. Neben dem im Gemeinderatsbeschluss enthaltenen Eigenmittelanteil in Höhe von 4,00 Mio. EUR verpflichtete sich die Stadtgemeinde zur Zahlung eines laufenden Entgelts in Höhe von monatlich 26.496,33 EUR (zuzüglich USt) sowie Betriebs-, Verwaltungs- und sonstiger Kosten in Höhe von monatlich 4.459,21 EUR (zuzüglich USt).

Der vertraglich vereinbarten Verpflichtung zur Einholung einer Genehmigung der Niederösterreichischen Landesregierung für den Mietvertrag sowie für die Bürgenhaftung in Höhe von 7,00 Mio. EUR gemäß § 90 Abs. 1 Z 4 NÖ GemO kam die Stadtgemeinde nicht nach.

(4) In weiterer Folge unterzeichnete der Bürgermeister gemeinsam mit einer Stadträtin einen neuen Generalmietvertrag mit der Wohnbaugesellschaft. Die Vertragsunterschrift wurde von der Wohnbaugesellschaft am Vertrag am 24. November 2011 geleistet, die Unterschriften der Stadtgemeinde erfolgten ohne Datumsangabe auf einer Allonge (siehe TZ 40).

Mit diesem Vertrag, der den Vertrag vom September 2009 ersetzen sollte, wurde der alte Vertrag dahingehend abgeändert, dass

- die Stadtgemeinde zusätzlich 23 Abstellflächen im Freien anmietete,
- die Stadtgemeinde nunmehr einen Kündigungsverzicht für 40 Jahre (statt 50 Jahre, beginnend mit September 2009) und keine Bürgenhaftung abgab,
- die Baukosten nunmehr rd. 9,83 Mio. EUR (ursprünglich 9,80 Mio. EUR) ausmachten,
- der Eigenmittelanteil auf 2,83 Mio. EUR (ursprünglich 4,00 Mio. EUR) verringert, das monatliche laufende Entgelt jedoch von 26.496,33 EUR auf 36.468,11 EUR zuzüglich USt erhöht wurde und
- die Betriebs-, Verwaltungs- und sonstigen Kosten von 4.459,21 EUR auf 5.889,83 EUR pro Monat zuzüglich USt anstiegen.

Stadtentwicklungsprojekte und ausgewählte gebarungsrelevante Geschäftsfälle

Den „neuen“ Mietvertrag legte die Stadtgemeinde am 13. März 2012 zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vor, ohne ihn zuvor im Gemeinderat beschlossen zu haben. Ende Juni 2012 teilte die Niederösterreichische Landesregierung mit, dass die Voraussetzungen für eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht gegeben seien, weil sich der Eigenmittelanteil von 4,00 Mio. EUR (laut Gemeinderatsbeschluss) auf 2,83 Mio. EUR verringert habe, dies jedoch zur Folge habe, dass sich die jährliche Miete um rd. 223.000 EUR erhöhte.

Laut § 90 Abs. 3 NÖ GemO wird der Mietvertrag erst mit der Genehmigung der Landesregierung rechtswirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht für die Stadtgemeinde keine Leistungspflicht. Trotzdem zahlte die Stadtgemeinde in den Jahren 2010 bis 2012 insgesamt 5,28 Mio. EUR an die Wohnbaugesellschaft.

Bei einem Vergleich der Finanzierungsvarianten des Mietvertrags aus dem Jahr 2009 (Eigenmittelanteil 4,00 Mio. EUR, Kündigungsverzicht 50 Jahre) mit jenen des Vertrags aus 2011 (Eigenmittelanteil 2,83 Mio. EUR, Kündigungsverzicht 40 Jahre) errechnete der RH zusätzliche Finanzierungskosten zulasten der Stadtgemeinde von mehr als 400.000 EUR.

(5) Durch die neue Version des Mietvertrags reduzierte sich der Eigenmittelanteil der Stadtgemeinde von 4,00 Mio. EUR auf 2,83 Mio. EUR. Nachdem die Stadtgemeinde in den Jahren 2010 und 2011 bereits 2,50 Mio. EUR an Eigenmitteln an die Wohnbaugesellschaft überwiesen hatte, ordnete der Bürgermeister im Jahr 2012 eine weitere Eigenmittelrate in Höhe von 1,33 Mio. EUR an, womit insgesamt mehr als 3,83 Mio. EUR überwiesen wurden. Diese Anordnung erfolgte aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses aus dem Jahr 2009, wonach die Stadtgemeinde 4,00 Mio. EUR als Eigenmittelanteil aufbringen hätte müssen. Als Ursache für die Überschreitung (3,83 Mio. EUR statt 2,83 Mio. EUR) gab die Stadtgemeinde an, dass die Wohnbaugesellschaft über Ersuchen der Stadtgemeinde Beleuchtung und Inventar im Wert von rd. 932.000 EUR angeschafft habe und in der Zahlungsabwicklung in Vorleistung getreten sei und dass diese Vorleistung nunmehr von der Stadtgemeinde bezahlt werden musste. Eine Rechnung durch die Wohnbaugesellschaft lag dieser Ausgabenanordnung nicht bei, somit konnte die Stadtgemeinde auch keine Vorsteuer (rd. 155.000 EUR) für die angeschafften Inventargegenstände in Abzug bringen.

(6) In den Jahren 2010 bis 2012 zahlte die Stadtgemeinde insgesamt 1,45 Mio. EUR für Mieten, Betriebs-, Verwaltungs- und sonstige Kosten im Schloss Freyenthurn. Die Mietausgaben und Mieteinnahmen entwickelten sich in den Jahren 2010 bis 2012 wie folgt:

Tabelle 25: Mietausgaben und Mieteinnahmen Schloss Freyenthurn				
	2010	2011	2012	gesamt
	in EUR (auf 1.000 EUR gerundet)			
Mietausgaben inkl. Betriebskosten	360.000	538.000	547.000	1.445.000
Mietkosten ohne Hort und Bücherei ¹				859.000
<i>davon</i>				
Ärztzentrum ¹				171.000
SVS Gewichtheber ¹				120.000
Mieteinnahmen	43.000	53.000	73.000	169.000
<i>davon</i>				
Ärztzentrum	31.000	31.000	32.000	94.000
SVS Gewichtheber	6.000	3.000	0	9.000

¹ Miete aliquot verteilt nach Nutzfläche

Quellen: Stadtgemeinde Schwechat; Berechnungen RH

Von den angemieteten Flächen (2.440,79 m²) nutzte die Stadtgemeinde den Kinderhort und die Bücherei (insgesamt 989,47 m²) dauerhaft, wobei die Bücherei lediglich am Mittwoch von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet war. Somit musste die Stadtgemeinde 1.451,32 m² (dies entsprach rd. 60 %) aus Vermietung an Dritte gewährleisten, um Leerstellungskosten zu vermeiden.

Für das Ärztzentrum zahlte die Stadtgemeinde von 2010 bis 2012 rd. 171.000 EUR an Miete, für den Gewichtheberaum rd. 120.000 EUR. An Mieteinnahmen lukrierte die Stadtgemeinde von den Betreibern des Ärztzentrums rd. 94.000 EUR, von den Gewichthebern rd. 9.000 EUR.

42.2 (1) Der RH kritisierte, dass der Bürgermeister einen Generalmietvertrag mit der Wohnbaugesellschaft abschloss, der sich in wesentlichen Teilen (zusätzliche Mietflächen, Kündigungsverzicht 50 Jahre, Haftung für 7,00 Mio. EUR) nicht mit den vom Gemeinderat beschlossenen Vorgaben deckte. Weiters bemängelte der RH, dass es die Stadtgemeinde unterließ, den Generalmietvertrag gemäß § 90 Abs. 1

Stadtentwicklungsprojekte und ausgewählte gebarungsrelevante Geschäftsfälle

Z 4 NÖ GemO der Niederösterreichischen Landesregierung als zuständiger Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Der RH kritisierte ferner, dass der Bürgermeister in der Folge einen zweiten Mietvertrag zum selben Mietgegenstand abschloss, der ebenfalls durch keinen Gemeinderatsbeschluss gedeckt war. Zudem akzeptierte der Bürgermeister darin höhere Finanzierungskosten von mindestens 400.000 EUR, die nun von der Stadtgemeinde bedient werden müssen. Außerdem wurde der Vertrag in weiteren wesentlichen Punkten abgeändert (Anmietung von weiteren Abstellplätzen, geänderte Mietdauer und -höhe), was zu Mehrkosten von monatlich rd. 11.400 EUR führte. Weiters bemängelte der RH, dass die Stadtgemeinde die Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung ignorierte und Zahlungen von 5,28 Mio. EUR durchführte, obwohl keine Leistungspflicht seitens der Stadtgemeinde bestand.

(3) Der RH kritisierte, dass der Bürgermeister den Ankauf von Inventar im Schloss Freyenthurn als Eigenmittelanteilszahlung anordnete, obwohl er davon Kenntnis hatte, dass diese Ausgaben durch den „neuen“ Mietvertrag nicht mehr gedeckt waren. Durch die Vermischung der Zahlungsverpflichtungen aus beiden Verträgen setzte er darüber hinaus auch noch Maßnahmen, welche zu Rechtsunsicherheit und einer zusätzlichen Belastung des Gemeindehaushalts führten. Zusätzlich musste die Stadtgemeinde auf die Vorsteuerabzugsmöglichkeit (rd. 155.000 EUR) verzichten.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, die NÖ GemO strikt einzuhalten. Er verwies in diesem Zusammenhang auch auf seine Feststellungen und Empfehlungen in TZ 36.

Weiters empfahl der RH der Stadtgemeinde Schwechat, die Rechnungen für den Ankauf des Inventars von der Wohnbaugesellschaft einzufordern und den Vorsteuerabzug nachträglich in Anspruch zu nehmen.

(4) Der RH bemängelte, dass es der Stadtgemeinde nicht gelungen war, die angemieteten Räumlichkeiten auszulasten, und stellte in diesem Zusammenhang fest, dass die Mietkosten der Stadtgemeinde in den Jahren 2010 bis 2012 um rd. 689.000 EUR höher waren als die Mieterlöse aus den an Dritte zu vermietenden Flächen. Er kritisierte auch, dass die Stadtgemeinde die Sanierung des Schlosses Freyenthurn mit Kosten von mehr als 9,80 Mio. EUR vorantrieb, ohne vorweg für eine ausreichende Auslastung zu sorgen.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, eine rasche Interessentensuche anzustreben, um die teuren Leerstellungskosten im Schloss Freyenthurn zu vermeiden. Darüber hinaus empfahl er der Stadtgemeinde Schwechat, ihre Stadtentwicklungsprojekte sorgfältig zu planen und eine Realisierung nur dann anzustreben, wenn Finanzierungs-, Auslastungs-, Kosten- und Einnahmenstrukturen ausreichend geklärt sind.

(5) Der RH kritisierte, dass die Mieterlöse des Ärzteentrums als auch der Gewichtheberräumlichkeiten bei weitem nicht ausreichten, um Kostendeckung zu erreichen. Die für die Jahre 2010 bis 2012 errechnete Kostenunterdeckung von rd. 188.000 EUR kam nach Ansicht des RH einer Subventionierung der Betreiber des Ärzteentrums und der SVS gleich.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, kostendeckende Mieten vorzuschreiben und insbesondere den Beschluss des Gemeinderats, wonach für den Betreiber des Ärzteentrums dieselben Mietbedingungen wie für die Stadtgemeinde gelten sollten, einzuhalten.

Projekt Trappenweg

Erwerb der Liegenschaft

43.1 (1) Das Projekt Trappenweg war ein Wohnbauprojekt der Stadtgemeinde Schwechat. Ziel der Stadtgemeinde war es, auf einer Teilfläche von ca. 10.700 m² einer rd. 31.600 m² großen Liegenschaft Wohnraum auf dem Preisniveau von geförderten Wohnungen zu schaffen.

(2) Im Juli 2005 kaufte die Stadtgemeinde aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderats die rd. 31.600 m² große Liegenschaft, die sich aus den Grundeinlösungsverhandlungen mit dem Land Niederösterreich im Zuge der Realisierung der „B14 – Westspange Rannersdorf“ ergeben hatte, von einem privaten Eigentümer zu einem Preis von rd. 663.000 EUR.

(3) Am 25. September 2008 informierte der Bürgermeister den Gemeinderat, dass der Verkäufer dieser Liegenschaft verstorben sei und dessen Erben nunmehr die Aufhebung des Kaufvertrags wegen Verkürzung über die Hälfte (§ 934 ABGB) beehrten, weil aus ihrer Sicht der Kaufpreis viel zu niedrig gewesen sei. Nachdem die aufgetragene Klagsbeantwortung bereits bis 1. September 2008 beim Landesgericht Korneuburg einzubringen war, habe er gemäß § 38

Stadtentwicklungsprojekte und ausgewählte gebarungsrelevante Geschäftsfälle

Abs. 3 NÖ GemO³⁴ eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Vertretung der Stadtgemeinde Schwechat beauftragt. Der Gemeinderat nahm dies einstimmig zur Kenntnis.

Mit einer undatierten Vollmacht ermächtigte der Bürgermeister die oben genannte Rechtsanwaltskanzlei, bei der am 26. Jänner 2010 stattfindenden gerichtlichen Verhandlung eine Aufzahlungserklärung der Stadtgemeinde abzugeben, um die Auflösung des Vertrags abzuwenden. Diese Vollmacht galt für den Fall, dass das Gericht eine Aufzahlungserklärung „mit Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat“ nicht akzeptiere und es sich somit um eine Sofortmaßnahme des Bürgermeisters (§ 38 Abs. 3 NÖ GemO) handeln würde.

Der Bürgermeister unterließ es, den Gemeinderat zu befassen, obwohl er gemäß § 38 Abs. 4 NÖ GemO dem Gemeinderat über diese Sofortmaßnahme hätte berichten müssen.

(4) Mit Urteil des Landesgerichts Korneuburg vom Juli 2010 wurde die Stadtgemeinde Schwechat für schuldig befunden, rd. 1,88 Mio. EUR samt Zinsen an die Erben des Verkäufers zu zahlen, weil Verkürzung über die Hälfte vorläge. Der seinerzeitige Kaufpreis von rd. 663.000 EUR habe nicht den ortsüblichen Flächenpreisen entsprochen; dieser habe zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags vielmehr 2,54 Mio. EUR betragen. Da die Stadtgemeinde Schwechat eine Einlösungserklärung zur Zahlung der Ausgleichsleistung (1,88 Mio. EUR) vorgelegt habe, sei der Vertrag nicht aufzuheben gewesen. Auf die Vollmacht des Bürgermeisters an den Rechtsanwalt und den Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat nahm das Urteil keinen Bezug.

(5) Ende September 2010 ordnete der Bürgermeister zwei Auszahlungen in Höhe von insgesamt 2,04 Mio. EUR (inkl. Zinsen) zur Begleichung der gerichtlich festgestellten Forderung an. Als rechtliche Grundlage für diese Auszahlung diene der Gemeinderatsbeschluss vom 25. September 2008, der allerdings lediglich die Beauftragung des Rechtsanwalts zum Inhalt hatte.

(6) Gemäß § 35 Z 16 NÖ GemO oblagen die Einleitung oder Fortsetzung eines Rechtsstreits sowie der Abschluss aller Arten von Vergleichen, Verzichten und Anerkenntnissen der Beschlussfassung des Gemeinderats.

³⁴ Kann bei Gefahr im Verzug der Beschluss des zuständigen Kollegialorgans nicht ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für die Gemeinde abgewartet werden, ist der Bürgermeister berechtigt, anstelle des sonst zuständigen Organs tätig zu werden.

- 43.2** Der RH kritisierte, dass der Bürgermeister der Stadtgemeinde Schwechat Vollmachten erteilte und Rechtsgeschäfte abschloss, zu denen er gemäß NÖ GemO ohne Zustimmung des Gemeinderats nicht berechtigt war, indem er
- einen Rechtsanwalt in Vertretung der Stadtgemeinde ohne Beschluss des Gemeinderats bevollmächtigte, eine Ausgleichszahlung in Höhe von 1,88 Mio. EUR im Zuge eines laufenden Rechtsstreits anzuerkennen,
 - die Vollmacht an den Rechtsanwalt in dem Sinn erteilte, dass Gefahr im Verzug sei, wenn das Gericht den Passus „vorbehaltlich der Genehmigung durch den Gemeinderat“ nicht anerkennen würde, obwohl er seit über einem Jahr³⁵ wusste, dass die Kläger die Aufhebung des Vertrags wegen Verkürzung über die Hälfte beehrten,
 - Auszahlungen in Höhe von mehr als 2,00 Mio. EUR anordnete, zu denen kein gültiger Gemeinderatsbeschluss vorlag, weil der Beschluss vom 25. September 2008 lediglich die Beauftragung eines Rechtsanwalts zum Inhalt hatte,
 - dem Gemeinderat diese Rechtsgeschäfte nicht zur Genehmigung vorlegte und den Gemeinderat auch nicht nachträglich über seine Handlungen unterrichtete.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwechat eindringlich, sicherzustellen, dass der Bürgermeister künftig die Gemeindeordnung einhält. In diesem Zusammenhang wies der RH darauf hin, dass eine wesentliche Kernaufgabe des Bürgermeisters gemäß NÖ GemO grundsätzlich darin bestand, die gefassten Beschlüsse der Kollegialorgane zu vollziehen (§ 38 Abs. 1 Z 1 NÖ GemO).

Projektphase

- 44.1** (1) Anfang 2011 setzten die Entscheidungsträger der Stadtgemeinde Schwechat erste konkrete Schritte zur Realisierung des Wohnbauprojekts. Geplant war, dass die Stadtgemeinde ein zur Liegenschaft gehörendes Baugrundstück mit einer Fläche von rd. 10.700 m² an eine eigens gegründete Projektgesellschaft eines bekannten privaten Immobilienentwicklungsunternehmens veräußerte. In weiterer Folge wäre das Wohnbauprojekt durch die Projektgesellschaft auf eigene

³⁵ Der Bürgermeister informierte den Gemeinderat am 25. September 2008 über die Klage, die Verhandlung fand jedoch erst am 26. Jänner 2010 statt.

Stadtentwicklungsprojekte und ausgewählte gebarungsrelevante Geschäftsfälle

Rechnung zu realisieren gewesen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sollte die Stadtgemeinde die Projektgesellschaft samt allen vertraglichen Rechten und Pflichten sowie ihrem Vermögen und ihren Verbindlichkeiten erwerben.

(2) In diesem Sinne, jedoch ohne zuvor den Gemeinderat damit zu befassen, setzte der Bürgermeister – im Rahmen eines Notariatsaktes – am 31. Jänner 2011 weitere Schritte:

- Er unterfertigte einen Kaufvertrag, in dem die Stadtgemeinde das zur Liegenschaft gehörende Baugrundstück mit einer Fläche von rd. 10.700 m² um 2,20 Mio. EUR an die Projektgesellschaft veräußerte, wobei 1,80 Mio. EUR mit Unterzeichnung des Kaufvertrags an die Stadtgemeinde zu zahlen und 400.000 EUR auf ein Treuhandkonto zu entrichten waren.
- Darüber hinaus unterzeichnete er im Namen der Stadtgemeinde einen Put- und Call-Optionsvertrag mit dem Immobilienentwicklungsunternehmen als Alleineigentümer der Projektgesellschaft. Dieser Vertrag berechnete die Stadtgemeinde Schwechat, bei Ausübung der Call-Option (Kaufoption) die Projektgesellschaft bis spätestens 30. Juni 2012 um 2,20 Mio. EUR zu erwerben. Dem Immobilienentwicklungsunternehmen räumte dieser Vertrag wiederum das unwiderrufliche Recht ein, bei Ausübung der Put-Option (Verkaufsoption) die Projektgesellschaft jederzeit an die Stadtgemeinde Schwechat bis zum 30. Juni 2012 um 2,20 Mio. EUR zu verkaufen. Im Falle der Ausübung des Optionsrechts durch einen der beiden Vertragspartner war die Stadtgemeinde Schwechat verpflichtet, sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten, Rechte und Pflichten der Projektgesellschaft zu übernehmen. Weiters müsste die Stadtgemeinde sämtliche Kosten und Aufwendungen, welche der Projektgesellschaft im Rahmen der Durchführung des Immobilienprojekts angefallen waren, verzinst zurückzahlen.
- Da der Put- und Call-Optionsvertrag unter der aufschiebenden Bedingung des Vorliegens eines rechtskräftigen Gemeinderatsbeschlusses und einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung abgeschlossen wurde, räumte der Bürgermeister im Rahmen des Notariatsaktes der Projektgesellschaft für diesen Fall ein Rücktrittsrecht vom Liegenschafts-Kaufvertrag ein.
- Ebenso unterfertigte der Bürgermeister notariell beglaubigt eine Treuhandvereinbarung, welche sowohl die Einhaltung der Zahlungsmodalitäten des Kaufvertrags als auch des Put- und Call-Optionsvertrags sicherstellen sollte.

(3) Bereits am 26. Jänner 2011, also noch vor dem notariell beglaubigten Vertragsabschluss, hatte der Bürgermeister einen Auftrag zur Erstellung einer Bankgarantie in Höhe von 1,80 Mio. EUR zugunsten des Projektunternehmens mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2011 unterzeichnet. Die Haftungserklärung der Stadtgemeinde Schwechat diene zur Absicherung eines etwaigen Rückzahlungsanspruchs im Falle einer Rückabwicklung des Grundstücksverkaufs an die Projektgesellschaft. Die Bankgarantie, die eine Laufzeit bis 30. Juni 2012 vorsah, langte am 8. Februar 2011 bei der Stadtgemeinde ein.

(4) Im Zusammenhang mit dem Put- und Call-Optionsvertrag erteilte der Bürgermeister am 2. Februar 2011 einen Auftrag zur Erstellung einer weiteren Bankgarantie zugunsten des Immobilienentwicklungsunternehmens in Höhe von ebenfalls 1,80 Mio. EUR. Die Bankgarantie diene zur Sicherstellung des Kaufpreises bei Ausübung des Optionsrechts durch einen der beiden Vertragspartner.

(5) Am 28. März 2011 beschloss der Gemeinderat den Verkauf des Grundstücks an die Projektgesellschaft um 2,20 Mio. EUR. Der bezugshabende Antrag enthielt jedoch keinen Hinweis darauf, dass der Bürgermeister den Kaufvertrag bereits im Jänner 2011 abgeschlossen hatte. Darüber hinaus fanden im Antrag weder die abgegebenen Haftungserklärungen (zweimal je 1,80 Mio. EUR) noch der Abschluss des Put- und Call-Optionsvertrags Erwähnung und waren somit nicht vom Gemeinderatsbeschluss umfasst.

(6) Ende November 2011 genehmigte die Niederösterreichische Landesregierung den Verkauf des Grundstücks gemäß § 90 Abs. 1 Z 1 NÖ GemO aufsichtsbehördlich.

(7) Zu seinen Handlungen in der Projektphase des Bauvorhabens Trappenweg gab der Bürgermeister an, dass der stellvertretende Stadtamtsdirektor für das Projekt zuständig gewesen sei, und ihm dieser die Verträge am 31. Jänner 2011 zur Unterfertigung vorgelegt habe. Nach Versicherung seitens des stellvertretenden Stadtamtsdirektors, dass im Hinblick auf den Kaufvertrag alles in Ordnung sei, habe er die Dokumente unterfertigt. Dass er dabei auch den Put- und Call-Optionsvertrag unterschrieb, sei ihm nicht bewusst gewesen. Des Weiteren habe er in Kenntnis des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. März 2011 Bankgarantien unterfertigt.

44.2 Der RH kritisierte, dass der Bürgermeister der Stadtgemeinde Schwechat durch den eigenmächtigen Abschluss von Rechtsgeschäften wiederholt seine Kompetenzen überschritt und damit die Kontrollfunktion des Gemeinderats außer Kraft setzte. Sowohl für den Abschluss

Stadtentwicklungsprojekte und ausgewählte gebarungsrelevante Geschäftsfälle

des Kaufvertrags als auch des Put- und Call-Optionsvertrags wären Genehmigungen des Gemeinderats und der Niederösterreichischen Landesregierung³⁶ erforderlich gewesen. Auch für die Übernahme der beiden Haftungen in Höhe von jeweils 1,80 Mio. EUR durch die Stadtgemeinde hätte es gemäß § 35 Z 22 lit. e NÖ GemO eines Beschlusses durch den Gemeinderat bedurft. Darüber hinaus wären diese auch der Niederösterreichischen Landesregierung gemäß § 90 Abs. 1 Z 3 NÖ GemO zur Genehmigung vorzulegen gewesen.

Zur Erklärung des Bürgermeisters gab der RH zu bedenken, dass dieser den Kaufvertrag, den Put- und Call-Optionsvertrag und die Treuhandvereinbarung im Rahmen eines beurkundeten Notariatsakts unterfertigte. Außerdem wies der RH kritisch darauf hin, dass der Bürgermeister die beiden Haftungserklärungen der Stadtgemeinde Schwechat in Höhe von jeweils 1,80 Mio. EUR entgegen seinen Aussagen nicht in Kenntnis des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. März 2011 unterzeichnet haben konnte, weil er die Garantierstellungsaufträge bereits zuvor am 26. Jänner 2011 und am 2. Februar 2011 unterzeichnet hatte.

Der RH bekräftigte in diesem Zusammenhang neuerlich seine Empfehlung an den Bürgermeister der Stadtgemeinde Schwechat, die Vorgaben der NÖ GemO strikt einzuhalten.

Weiters empfahl der RH der Stadtgemeinde Schwechat die Hereinbringung eines allfällig aus den Handlungen des Bürgermeisters entstehenden Schadens. Immerhin hatte die Stadtgemeinde bis zum 30. November 2012 Haftungsentgelte von rd. 37.000 EUR zu entrichten, außerdem fielen Rechts- und Beratungskosten an.

Nachtrag zum Kaufvertrag

- 45.1** Im Juni 2012 unterfertigten der Bürgermeister und ein Stadtrat für die Stadtgemeinde Schwechat einen Nachtrag zum Kaufvertrag vom Juli 2005. Da das Land Niederösterreich weniger Grundflächen als geplant für die an das Grundstück angrenzende „B14 – Westspange Rannersdorf“ eingelöst hatte, wurde die Fläche der ursprünglich 31.600 m² großen Liegenschaft um rd. 3.100 m² größer. Aus diesem Grund kaufte die Stadtgemeinde diese Fläche von den Eigentümern (Erben des Verkäufers der 2005 erworbenen Liegenschaft) um zusätzlich rd. 264.000 EUR. Der Vertrag, den die Verkäufer am

³⁶ § 90 Abs. 1 Z 1 NÖ GemO (die Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Belastung von unbeweglichem Vermögen sind an die Genehmigung der Niederösterreichischen Landesregierung gebunden)

28. Juni 2012 unterzeichneten, enthielt eine Allonge, auf der der Bürgermeister und der Stadtrat mit Datum 14. Juni 2012 unterfertigten. Weiters beurkundeten zwei Gemeinderäte auf der Allonge, dass der Nachtrag zum Kaufvertrag in der Sitzung vom 25. September 2008 vom Gemeinderat genehmigt worden war. Dieser Gemeinderatsbeschluss hatte jedoch lediglich die Beauftragung des Rechtsanwalts zur rechtsfreundlichen Vertretung im Verfahren wegen Verkürzung über die Hälfte (TZ 43), jedoch nicht den Nachtrag zum Kaufvertrag, zum Inhalt.

- 45.2** Der RH wies erneut kritisch auf den Verstoß gegen die NÖ GemO hin, indem der Bürgermeister und der Stadtrat einen Nachtragskaufvertrag unterzeichneten, der nicht vom Gemeinderat beschlossen worden war.

Ebenso hatten die beiden mitunterfertigenden Gemeinderäte die Vorschriften der NÖ GemO nicht eingehalten: Ihnen oblag die Beglaubigungsfunktion, mit der dokumentiert werden sollte, dass dem Inhalt der Urkunde ein entsprechender Beschluss des Gemeinderats zugrunde lag. Im vorliegenden Fall gab es diesen Beschluss nicht.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, dafür zu sorgen, dass künftig Verträge ausschließlich nach eingehender Prüfung des Vertragsinhalts und der dazugehörigen Beschlüsse beurkundet werden. Zur Sicherstellung einer eingehenden Kontrolle könnten bspw. Gemeinderatsmitglieder von unterschiedlichen politischen Fraktionen zur Mitunterfertigung herangezogen werden.

Ausübung der Put-Option

- 46.1** (1) Am 19. Juni 2012 übte das Immobilienentwicklungsunternehmen die vertraglich vereinbarte Put-Option im Rahmen eines Notariatsakts aus. Gemäß dem Put- und Call-Optionsvertrag bedeutete dies für die Stadtgemeinde Schwechat die Verpflichtung zur Übernahme aller Anteile an der Projektgesellschaft um einen Kaufpreis von 1,88 Mio. EUR (1,80 Mio. EUR zuzüglich Nebenkosten)³⁷ und der bisher in der Projektgesellschaft angefallenen Verbindlichkeiten in Höhe von 2,83 Mio. EUR.³⁸

³⁷ Der Verkaufspreis für die Projektgesellschaft wurde mit 2,20 Mio. EUR im Put- und Call-Optionsvertrag festgelegt. Die restlichen 400.000 EUR wurden gemäß der Treuhandvereinbarung bereits bei Vertragsunterzeichnung auf ein Treuhandkonto überwiesen und müssen vom beauftragten Treuhänder überwiesen werden.

³⁸ Verbindlichkeiten zum 30. Juni 2012 laut Angaben der Stadtgemeinde Schwechat

Stadtentwicklungsprojekte und ausgewählte gebarungsrelevante Geschäftsfälle

Noch am selben Tag erteilte der Bürgermeister zwei Aufträge zur Haftungsübernahme durch die Stadtgemeinde Schwechat in Höhe von jeweils 1,80 Mio. EUR an ein Kreditinstitut. Als Begünstigte schienen die Projektgesellschaft einerseits und das Immobilienentwicklungsunternehmen andererseits auf. Beide Aufträge erstreckten die bereits bei Vertragsunterzeichnung (Kaufvertrag und Put- und Call-Optionsvertrag) abgegebenen Haftungsübernahmen der Stadtgemeinde bis zum 31. Dezember 2012. Der Gemeinderat wurde mit den Haftungsübernahmen wiederum nicht befasst. Außerdem fehlte neuerlich die gemäß § 90 Abs. 3 NÖ GemO erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Haftungsübernahmen.

(2) Am 3. Juli 2012 unterzeichnete der mit dem Projekt Trappenweg beauftragte stellvertretende Stadtamtsdirektor³⁹ ein Schreiben an das Immobilienentwicklungsunternehmen, in dem er um Verlängerung der Frist für die Übernahme der Geschäftsanteile durch die Stadtgemeinde Schwechat ersuchte. Drei Tage später, am 6. Juli 2012, langte das Antwortschreiben des Immobilienentwicklungsunternehmens bei der Stadtgemeinde Schwechat ein. Darin bedankte sie sich für die Annahme der Put-Option und machte gleichzeitig Forderungen in Höhe von rd. 2,40 Mio. EUR gegenüber der Stadtgemeinde geltend.

(3) Weiters übermittelte der stellvertretende Stadtamtsdirektor eine Patronatserklärung der Stadtgemeinde Schwechat an ein Kreditinstitut, bei dem die Projektgesellschaft Verbindlichkeiten in Höhe von 2,83 Mio. EUR aushaftend hatte. In der Patronatserklärung erklärte der stellvertretende Stadtamtsdirektor, dass die Projektgesellschaft im 100%igen Eigentum der Stadtgemeinde Schwechat stünde und sie sich gegenüber dem Kreditinstitut verpflichtete, sämtliche an die Projektgesellschaft gewährten Kredite zurückzuzahlen. Die Patronatserklärung trug eine Unterschrift des Bürgermeisters, die laut Angaben des Bürgermeisters vom stellvertretenden Stadtamtsdirektor ohne sein Wissen eingescannt worden sei. Da für die Patronatserklärung kein rechtsgültiger Gemeinderatsbeschluss vorlag, retournierte sie das Kreditinstitut wieder an die Stadtgemeinde.

(4) Noch im Juli 2012 teilte die Stadtgemeinde dem Immobilienentwicklungsunternehmen mit, dass für die Rechtsgültigkeit des Put- und Call-Optionsvertrags die erforderlichen Gemeinderatsbeschlüsse fehlten und sich die Projektgesellschaft somit weiterhin im Eigentum des Immobilienentwicklungsunternehmens befände.

³⁹ Die Unterschrift erfolgte im Schreiben im Auftrag des Bürgermeisters.

(5) Während der Gebarungsüberprüfung durch den RH war die Stadtgemeinde bemüht, neue Partner für die Realisierung des Wohnbauprojekts zu finden; im Mai 2013 war jedoch noch kein Baubeginn absehbar.

- 46.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass die genannten Entscheidungsträger der Stadtgemeinde Schwechat rechtswidrige Handlungen setzten, die Verbindlichkeiten in Höhe von 2,83 Mio. EUR nach sich zogen, ohne dass das Bauprojekt Trappenweg überhaupt erst begonnen worden war (siehe auch TZ 36).

Der RH wies zusammenfassend kritisch darauf hin, dass die finanziellen Nachteile (insbesondere anfallende Zinsen, Prozess- und Rechtsberatungskosten, Haftungsentgelte) für die Stadtgemeinde noch gar nicht abschätzbar waren. Er empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, Schadenersatzansprüche gegenüber dem Bürgermeister und dem stellvertretenden Stadtamtsdirektor zu prüfen.

Academia Nova

- 47.1** (1) Ab September 2006 führte die Stadtgemeinde Schwechat im Rahmen der CEIT GmbH, deren Alleingesellschafterin sie war, eine berufsbegleitende Abend-HTL für Informationstechnologie als Privatschule.

Im September 2007 wurden die Bildungsagenden aus der CEIT GmbH herausgelöst und von einer eigenen privaten Gesellschaft, der Academia Nova, geführt. Das Bildungsspektrum der Academia Nova umfasste neben der berufsbegleitenden Abend-HTL ab 2008 auch duale Berufsakademie-Studiengänge für Technik und Wirtschaft in Kooperation mit der Berufsakademie Nordhessen.

(2) Im September 2008 schloss die Stadtgemeinde Schwechat mit der Academia Nova einen Betriebsführungsvertrag für die Abend-HTL und eine Fördervereinbarung für die Berufsakademie-Studiengänge ab. Der Betriebsführungsvertrag enthielt folgende wesentliche Punkte:

- Die Academia Nova führt den Schulbereich mit sofortiger Wirkung im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung der Stadtgemeinde Schwechat.
- Sämtliche Einnahmen der Academia Nova sind für die Führung der Abend-HTL heranzuziehen; die Stadtgemeinde Schwechat hat den Differenzbetrag auf die tatsächlichen Gesamtausgaben zu finanzieren und die Academia Nova schad- und klaglos zu halten.

Stadtentwicklungsprojekte und aus- gewählte gebarungsrelevante Geschäftsfälle

- Die Academia Nova erhält von der Stadtgemeinde hinsichtlich der anfallenden Differenzbeträge je Semester auf Anforderung eine Akontozahlung; diese ist jeweils binnen acht Wochen ab Semesterende abzurechnen.
- Die Stadtgemeinde Schwechat behält das volle Risiko und die wirtschaftlichen Chancen hinsichtlich der Abend-HTL.
- Die Academia Nova wird eine gesonderte Teilbuchführung erstellen, so dass die Einhaltung des Vertrags klar und nachvollziehbar für die Stadtgemeinde Schwechat ist.
- Das Weisungsrecht über das Personal übt die Academia Nova aus.
- Beide Vertragsparteien verzichten auf ein Kündigungsrecht bis zum 31. August 2014.

Ähnliche Vertragsbestandteile (volle Übernahme nicht gedeckter Kosten durch die Stadtgemeinde Schwechat, Akontozahlung und Abrechnung am Semesterende, gesonderte Teilbuchführung, Weisungsfreiheit der Academia Nova in der Art der Führung des Betriebs sowie der Organisation) enthielt auch die Förderungsvereinbarung der Stadtgemeinde Schwechat mit der Academia Nova betreffend die Berufsakademie-Studiengänge.

(3) Über beide Verträge lagen bei der Stadtgemeinde keine Originaldokumente, sondern nur Kopien vor; auf diesen fehlten die Unterschrift des Geschäftsführers der Academia Nova sowie das Datum des Vertragsabschlusses. Die Unterfertigung der Verträge seitens der Stadtgemeinde erfolgte am 26. September 2008 auf Allongen durch den Bürgermeister, den Vizebürgermeister sowie zwei Gemeinderäte.

(4) Am 25. September 2008 beschloss der Gemeinderat die Finanzierung nicht gedeckter Kosten und Ausgaben welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Organisation und dem Betrieb der Berufsakademie-Studiengänge standen, zu übernehmen. Im Antrag wurde dabei von Kosten in Höhe von maximal 200.000 EUR pro Semester ausgegangen.

Der Betriebsführungsvertrag für die Abend-HTL fand in diesem Antrag keine Erwähnung, er wäre, laut Vertragsallonge, durch den Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahr 2006 gedeckt gewesen, mit dem die Stadtgemeinde die Führung der berufsbegleitenden Abend-HTL für Informationstechnologie im Rahmen der CEIT GmbH beschlossen hatte.



(5) Bereits am 20. Februar 2008 hatte der Leiter der Stabstelle Rechtsangelegenheiten der Stadtgemeinde Schwechat in seinen Anmerkungen zu den Vertragsentwürfen festgehalten, dass die Stadtgemeinde Schwechat in den vorgesehenen Vertragsbestimmungen auf eine Rolle als „Zahler“ reduziert werde, ohne in irgendeiner Weise Mitsprache- oder Kontrollrechte zu haben. Er wies auch auf das Fehlen jeglicher Sanktionsmöglichkeiten bei Vertragsverstößen, etwa ein außerordentliches Kündigungsrecht, hin.

(6) Die Zahlungen der Stadtgemeinde Schwechat an die Academia Nova entwickelten sich in den Jahren 2008 bis 2012 wie folgt:

Tabelle 26: Zahlungen der Stadtgemeinde Schwechat an die Academia Nova						
	2008	2009	2010	2011	2012	gesamt
	in EUR					
Zahlungen der Stadtgemeinde an Academia Nova	535.000	660.000	790.000	765.000	1.205.000	3.955.000
maximale Förderungshöhe laut Beschluss (200.000 EUR pro Semester)	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000	2.000.000
Abweichung	135.000	260.000	390.000	365.000	805.000	1.955.000

Quelle: Stadtgemeinde Schwechat

In den Jahren 2008 bis 2012 wurde die im Gemeinderatsbeschluss angeführte maximale Förderungshöhe (200.000 EUR pro Semester) weit überschritten. Die Academia Nova erhielt in diesem Zeitraum rd. 3,96 Mio. EUR von der Stadtgemeinde Schwechat, damit war die tatsächliche Förderungshöhe beinahe doppelt so hoch wie ursprünglich angenommen. Im Voranschlag des Jahres 2013 sah die Stadtgemeinde eine Förderungshöhe von 1,40 Mio. EUR vor und damit eine neuerliche Überschreitung der maximalen Förderungshöhe um 1,00 Mio. EUR.

Unter Berücksichtigung einer getrennten Darstellung der Zahlungen für die Abend-HTL einerseits und der Berufsakademie-Studiengänge andererseits ergäbe sich, dass die Stadtgemeinde 1,72 Mio. EUR für die Abend-HTL ohne ordnungsmäßigen Gemeinderatsbeschluss an die Academia Nova ausbezahlt hatte und 2,23 Mio. EUR für die Berufsakademie-Studiengänge aufwendete. Dies bedeutete, dass auch in diesem Fall 1,95 Mio. EUR unlegitimiert angewiesen wurden.

Stadtentwicklungsprojekte und ausgewählte gebarungsrelevante Geschäftsfälle

(7) Ohne den gemäß § 35 Z 22 lit. i NÖ GemO erforderlichen Beschluss des Gemeinderats unterfertigte der Bürgermeister bereits im Juli 2008 einen Mietvertrag mit einem Immobilien Consulting Unternehmen, mit dem die Stadtgemeinde Geschäftsflächen im Ausmaß von 447,28 m² für den Betrieb einer Aus- und Weiterbildungseinrichtung anmietete. Da die Academia Nova in diesem Mietobjekt ihre Bildungsveranstaltungen abhielt, bezahlte die Stadtgemeinde somit auch die anfallenden Miet-, Betriebs- und sonstigen Nebenkosten, die sich in den Jahren 2008 bis 2012 auf insgesamt rd. 375.000 EUR beliefen.

(8) Die Academia Nova legte ihre Rechnungen an die Stadtgemeinde in Teilrechnungsbeträgen, die sie „gemäß den vereinbarten Zahlungsmodalitäten“ abrief. Die vertraglich vereinbarte Ausgabenabrechnung wurde bis zur Gebarungsüberprüfung des RH nicht vorgelegt. Die Zahlungen an die Academia Nova ordnete meist der stellvertretende Stadtamtsdirektor im Auftrag des Bürgermeisters an. Die Ausgabenanordnung erfolgte nicht als „laufende Transferzahlung“, sondern als „Entgelte für sonstige Leistungen“.

Aufgrund entsprechender Nachfrage des RH im Rahmen seiner Gebarungsüberprüfung trat die Stadtgemeinde Schwechat im Oktober 2012 an den Geschäftsführer der Academia Nova wegen der offenen Ausgabenabrechnungen heran. Der Geschäftsführer hielt dabei gegenüber der Stadtgemeinde Schwechat fest, dass sämtliche Rechnungen durch den stellvertretenden Stadtamtsdirektor abgenommen und somit korrekt abgerechnet worden seien.⁴⁰

An der Abend-HTL legten im Studienjahr 2011/2012 fünf Studierende die „Reife- und Diplomprüfung“ erfolgreich ab. Den Berufsakademie-Studiengang absolvierten drei Studierende erfolgreich.

Im Jänner 2013 legte die Academia Nova zwei Rechnungen an die Stadtgemeinde in Höhe von insgesamt 495.000 EUR für das Sommersemester 2013. Im April 2013, nach Beendigung der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle, zahlte die Stadtgemeinde auf Anweisung des Bürgermeisters die Hälfte des Betrags aus.

(9) Im August 2010 kündigte der Bürgermeister den Betriebsführungsvertrag für die Abend-HTL mit der Academia Nova zum 31. August 2014. Im August 2011 kündigte er auch die Fördervereinbarung betreffend die Berufsakademie-Studiengänge zum 31. August 2014. Beide Kündigungen erfolgten ohne den erforder-

⁴⁰ In weiterer Folge übermittelte der Geschäftsführer Kostenstellenlisten und einen Soll-Ist-Vergleich, auf denen lediglich Kontensalden dargestellt waren.

lichen Gemeinderatsbeschluss; erst im November 2012 berichtete der Bürgermeister im Gemeinderat über seine Maßnahmen und führte aus: „Da bereits zum damaligen Zeitpunkt ein finanzieller Engpass (in der Stadtgemeinde) vorgelegen war, war eine Konzentration auf Kernkompetenzen der Stadtgemeinde erforderlich und insofern die Zusammenarbeit mit Academia Nova möglichst rasch zu beenden gewesen. Die jeweiligen Kündigungsfristen seien derart spät bewusst geworden, dass nur durch eine Sofortmaßnahme des Bürgermeisters und eine persönliche Übergabe durch einen Gemeindebediensteten eine Verlängerung der Verträge um jeweils ein weiteres Jahr vermieden werden konnte.“

- 47.2** (1) Der RH bemängelte den sorglosen Umgang der Stadtgemeinde Schwechat mit öffentlichen Fördermitteln für die Academia Nova. Er stellte kritisch fest, dass sich die Zahlungen der Stadtgemeinde für die Abend-HTL und die Berufsakademie-Studiengänge ständig erhöhten, was zu einer um knapp 2,00 Mio. EUR (2008 bis 2012) höheren Belastung für den Gemeindehaushalt führte, als durch den Beschluss des Gemeinderats vorgesehen worden war. Da sich die Academia Nova bisher weigerte, die vertraglich vereinbarten Ausgabenabrechnungen der letzten Jahre zur Verfügung zu stellen, kritisierte der RH, dass der Bürgermeister auch noch im Jahr 2013 Zahlungen an die Academia Nova in Höhe von 247.500 EUR anordnete.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, Zahlungen an die Academia Nova nur noch nach Vorlage entsprechend aussagekräftiger Unterlagen zu leisten.

- (2) Darüber hinaus bemängelte der RH, dass der Bürgermeister und der Vizebürgermeister die zutreffenden Hinweise des Stabstellenleiters – Rechtsangelegenheiten hinsichtlich der für die Stadtgemeinde nachteiligen Vertragsbestimmungen nicht ausreichend berücksichtigten. Beim Betriebsführungsvertrag für die Abend-HTL lag darüber hinaus ein Verstoß gegen die NÖ GemO vor, weil dieser Vertrag durch keinen Gemeinderatsbeschluss gedeckt war.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, sicherzustellen, dass der Bürgermeister und der Vizebürgermeister Verträge betreffend die Stadtgemeinde vor Unterschriftsleistung überprüfen, auf Bedenken der eigenen Mitarbeiter eingehen und die NÖ GemO strikt einhalten.

- (3) Weiters kritisierte der RH, dass der stellvertretende Stadtdirektor und andere Zeichnungsberechtigte Auszahlungen an die Academia Nova anordneten, die weit über den avisierten Förderungsrahmen von 200.000 EUR pro Semester hinausgingen. Durch

Stadtentwicklungsprojekte und ausgewählte gebarungsrelevante Geschäftsfälle

die Anordnung, die Beträge als „Entgelt für sonstige Leistungen“ zu verbuchen, umgingen sie darüber hinaus auch die für Subventionszahlungen vorgesehene Verpflichtung einer gesonderten Beschlussfassung durch den Gemeinderat, wenn der vorgesehene bzw. beschlossene Förderungsrahmen überschritten wurde.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, strikt auf die Ordnungsmäßigkeit von Auszahlungsanordnungen und deren Verbuchung zu achten sowie Subventionen gemäß § 35 Z 2 NÖ GemO vom Gemeinderat beschließen zu lassen. In diesem Zusammenhang verwies der RH auch auf seine Feststellungen und Empfehlungen in TZ 38 und 39.

(4) Im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis mit dem Immobilien Consulting Unternehmen kritisierte der RH, dass der Bürgermeister wiederum einen Vertrag unterzeichnete, der durch keinen Gemeinderatsbeschluss gedeckt war. Nach Auffassung des RH handelte es sich bei diesem Mietverhältnis um eine verdeckte Subvention an die Academia Nova, die eigentlich für den Betrieb der Abend-HTL und der Berufsakademie-Studiengänge aufkommen müsste.

(5) Aufgrund der hohen finanziellen Belastung des Gemeindehaushalts hielt der RH die Kündigung der Verträge mit der Academia Nova für zweckmäßig. Er wies jedoch kritisch darauf hin, dass die Stadtgemeinde bis zum Beginn der Gebarungsüberprüfung durch den RH aus Eigenem keine Maßnahmen gesetzt hatte, um die vertraglich vereinbarten Abrechnungen der Academia Nova zu erhalten, und ab 2011 sogar noch massive Kostensteigerungen in Kauf genommen hatte.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, Zahlungen an die Academia Nova vom Gemeinderat beschließen zu lassen, wenn der genehmigte Kostenrahmen überschritten wird.

(6) Der RH wies auf die geringe Anzahl der Absolventen der Lehrgänge der Academia Nova hin und sah angesichts dessen den Mitteleinsatz der Stadtgemeinde als unverhältnismäßig hoch an.



Restaurant im
Felmayergarten

Pachtvertrag mit Pächter 1 und Pächter 2

48.1 (1) Die Stadtgemeinde Schwechat verpachtete ab dem Jahr 1995 ein in ihrem Eigentum stehendes Restaurant im Felmayergarten zum Betrieb eines Gast- und Schankgewerbes. Das Pachtverhältnis mit dem ersten Betreiber des Restaurants (Pächter 1) endete nach einem mehrjährigen Rechtsstreit am 31. März 2006.⁴¹

(2) Mit Beschluss des Gemeinderats vom 23. März 2006 verpachtete die Stadtgemeinde das Restaurant ab 1. Juni 2006 erneut. Im Zuge der Übergabe des Pachtgegenstandes an den zweiten Betreiber (Pächter 2) verpflichtete sich dieser, dem Pächter 1 eine Ablöse in Höhe von 100.000 EUR zuzüglich 20 % USt zu leisten. Da Pächter 2 angab, diesen Betrag nicht aufbringen zu können, gewährte ihm die Stadtgemeinde aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses vom 23. März 2006 ein Darlehen in der Höhe der Ablöseverpflichtung (120.000 EUR). Das Darlehen hatte eine Laufzeit von 10 Jahren und war in 120 Pauschalraten beginnend mit 30. Juni 2006 zu tilgen. Am 24. März 2006 ordnete der stellvertretende Stadtamtsdirektor im Auftrag des Bürgermeisters die Auszahlung von 120.000 EUR auf ein im Darlehensvertrag angegebenes Treuhandkonto an.

(3) Infolge des ungünstigen Geschäftsgangs strebte der Pächter 2 eine einvernehmliche Auflösung des Pachtverhältnisses zum 31. Oktober 2008 an. Am 30. Oktober 2008 beantragte der Bürgermeister im Gemeinderat die einvernehmliche Auflösung des Pachtverhältnisses sowie die Zahlung einer Investitionsablöse in Höhe von 200.000 EUR zuzüglich 20 % USt „für die von Pächter 2 nachweislich durchgeführten Investitionen“. Darüber hinaus beantragte der Bürgermeister, dem Pächter 2 die Hälfte der Auflösungskosten in Höhe von insgesamt 150.000 EUR zuzüglich 20 % USt abzugelten. Der Gemeinderat nahm diese Anträge einstimmig an. Auf die offene Darlehensforderung der Stadtgemeinde gegenüber Pächter 2 wurde in diesem Zusammenhang nicht eingegangen.

(4) Im Oktober 2012 forderte die Stadtgemeinde Schwechat durch einen Rechtsanwalt vom Pächter 2 aus dem Titel der Darlehensgewährung aus dem Jahr 2006 einen offenen Betrag in Höhe von rd. 148.000 EUR ein. Dieser Betrag enthielt Zinsen und Verzugszin-

⁴¹ Im Mai 2003 beschloss der Gemeinderat, das Pachtverhältnis mit Pächter 1 aufgrund von dessen Konkursöffnung vorzeitig zu kündigen. Pächter 1 beanspruchte die Aufkündigung des Pachtvertrags, worauf ein mehrjähriger Rechtsstreit folgte. Im Jahr 2006 geführte Verhandlungen der Gemeinde mit Pächter 1 führten schließlich zu einem außergerichtlichen Vergleich und zur einvernehmlichen Auflösung des Pachtverhältnisses per 31. März 2006.

Stadtentwicklungsprojekte und ausgewählte gebarungsrelevante Geschäftsfälle

sen, berücksichtigte aber auch zwei im Jahr 2010 zur Teiltilgung des Darlehens eingegangene Bareinzahlungen in Höhe von insgesamt 40.000 EUR.

Daraufhin, ebenfalls im Oktober 2012, bestritt der Pächter 2 seine Verpflichtung zur Zahlung. Er begründete dies mit einem Schreiben des stellvertretenden Stadtamtsdirektors vom Juli 2008, das zur Vorlage an das für Pächter 2 zuständige Finanzamt bestimmt war. In diesem Schreiben hielt der stellvertretende Stadtamtsdirektor fest, dass die Darlehensfinanzierung der Stadtgemeinde an Pächter 2 zu keinem Zeitpunkt rechtswirksam zustande gekommen wäre, vielmehr der Darlehensvertrag von der Stadtgemeinde nicht unterfertigt, sondern „ordnungsgemäß entwertet und vernichtet“ worden sei.

Weiters stellte sich heraus, dass die erwähnten Teiltilgungen von insgesamt 40.000 EUR, die im Jahr 2010 bei der Hauptkassa der Stadtgemeinde Schwechat bar eingezahlt worden waren, vom stellvertretenden Stadtamtsdirektor angeordnet wurden und laut Auskunft der Stadtgemeinde Schwechat zumindest eine Teiltilgung von ihm persönlich eingezahlt wurde.

Eine Begründung für diese Vorgangsweise des stellvertretenden Stadtamtsdirektors und eine Befassung des Gemeinderats im Zusammenhang mit der gegenüber dem Finanzamt abgegebenen Erklärung waren nicht ersichtlich.

Als Grundlage für die Höhe der Ablösezahlung von 200.000 EUR (zuzüglich 20 % USt) legte die Stadtgemeinde Schwechat dem RH eine lose Aufstellung mit gerundeten Beträgen vor, die sich hauptsächlich auf einen Betrag des Anlagenverzeichnisses der Bilanz des Jahres 2006 mit einem Buchwert von 139.400 EUR stützte.

- 48.2** (1) Der RH kritisierte, dass die Stadtgemeinde Schwechat für Ablösezahlungen und Auflösungskosten im Zusammenhang mit einem Pachtverhältnis von lediglich 29 Monaten insgesamt 330.000 EUR aufwendete.

Weiters stellte der RH kritisch fest, dass die auf einen Verzicht auf die Forderung hinauslaufende Erklärung des stellvertretenden Stadtamtsdirektors den Bestimmungen der NÖ GemO (§ 35 Z 16) widersprach, wonach der Abschluss aller Arten von Vergleichen und Verzichten der Erledigung durch den Gemeinderat oblag, und damit nicht rechtswirksam war.

- (2) Der RH kritisierte, dass die Stadtgemeinde Schwechat
- die Auszahlung von 330.000 EUR⁴² an Pächter 2 ohne sachliche Rechtfertigung und ohne hinreichenden Nachweis über die Höhe der abgefolgten Investitionen und der Auflösungskosten gewährte, wobei darauf hinzuweisen war, dass die Initiative zur Auflösung des Pachtverhältnisses vom Pächter 2 ausging;
 - bis zum Jahr 2012 keine Handlungen setzte, ihre Darlehensforderungen gegen den Pächter 2 einzubringen, insbesondere anlässlich der Erstattung von 330.000 EUR an diesen im Jahr 2010 eine Aufrechnung mit offenen Forderungen aus dem Darlehensvertrag unterließ und damit die Chancen auf Einbringung ihrer Forderung verschlechterte und
 - durch ihre Organe Erklärungen abgab, aufgrund derer der Bestand ihrer Darlehensforderung in Zweifel gezogen werden konnte, womit – neben strafrechtlichen und unter Umständen auch finanzstrafrechtlichen Konsequenzen – ein erheblicher finanzieller Nachteil für die Stadtgemeinde verbunden sein könnte.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwechat,

- (a) ihre Rechtsposition hinsichtlich der Rückforderung der offenen Darlehensforderung zu überprüfen und gegebenenfalls die Einbringung zügig zu betreiben,
- (b) die Möglichkeit der gänzlichen oder teilweisen Rückforderung der Zahlung von 330.000 EUR, insbesondere im Hinblick auf den nicht nachgewiesenen Wert der abgefolgten Investitionen und Auflösungskosten, zu prüfen,
- (c) unter Berücksichtigung der angeführten rechtlichen Beurteilung die vom Pächter 2 nicht einzubringenden Forderungen ersatzweise gegen verantwortliche Organe der Stadtgemeinde geltend zu machen und
- (d) entsprechende disziplinarische Maßnahmen gegen Gemeindeorgane zu ergreifen.

48.3 *Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Schwechat sei sie den Empfehlungen des RH bereits im Wesentlichen gefolgt.*

⁴² Ablöse: 240.000 EUR (inkl. USt) zuzüglich Auflösungskosten 90.000 EUR (inkl. USt)

Stadtentwicklungsprojekte und ausgewählte gebarungsrelevante Geschäftsfälle

Pachtvertrag mit Pächter 3

49.1 (1) Im März 2009 beschloss der Gemeinderat, die Räumlichkeiten für die Gastronomie im Felmayergarten ab 1. Mai 2009 an einen neuen Betreiber (Pächter 3) zu verpachten. Neben der monatlichen Pacht (1.500 EUR zuzüglich USt) und der Verpflichtung des Pächters 3, einen Haftbrief in Höhe von 16.000 EUR zugunsten der Stadtgemeinde auszuhändigen, setzte der Antrag der Stadträtin auch fest, dass Pächter 3 eine Investitionsablösezahlung in Höhe von 200.000 EUR, zahlbar in monatlichen Raten von 2.400 EUR zuzüglich USt auf die Dauer von sieben Jahren, zu entrichten hatte. Ein Entwurf des Pachtvertrags lag dem Gemeinderatsantrag nicht bei.

(2) Ende April 2009 unterzeichneten der Bürgermeister, eine Stadträtin sowie zwei Mitglieder des Gemeinderats den Pachtvertrag mit Pächter 3. Abweichend vom Gemeinderatsbeschluss legte der Pachtvertrag eine Investitionsablöse von 170.000 EUR, zahlbar in monatlichen Raten von 2.040 EUR zuzüglich USt auf die Dauer von sieben Jahren, fest. Zudem enthielt der Pachtvertrag die Vereinbarung, dass der Pächter lediglich 25 % der Energiekosten sowie 33 % der Wasser- und Abwasserkosten zu tragen habe und die restlichen Kosten von der Stadtgemeinde zu übernehmen seien.

49.2 Der RH kritisierte, dass die kontrahierenden Organe der Stadtgemeinde Schwechat einen Pachtvertrag unterfertigten, der in wichtigen Punkten vom Beschluss des Gemeinderats abwich und Betriebskostennachlässe ohne Beschlussfassung durch den Gemeinderat gewährte.

Er empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, dafür zu sorgen, dass bei der Unterfertigung von Verträgen jedenfalls die Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Gemeinderats geprüft und im Falle von Abweichungen erneut der Gemeinderat befasst wird.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwechat weiters, dem Gemeinderat vor Beschlussfassung von Verträgen die entsprechenden Entwürfe vorab zur Verfügung zu stellen.

49.3 *Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Schwechat sei sie den Empfehlungen des RH bereits im Wesentlichen gefolgt.*

Vertragsauflösung mit Pächter 3

- 50.1** (1) Wegen massiver Verschlechterung des Geschäftsgangs teilte der Pächter 3 der Stadtgemeinde Schwechat mit, den Betrieb des Restaurants am 23. Dezember 2011 zu schließen.

Am 27. Jänner 2012 erstellte der stellvertretende Stadtamtsdirektor eine Niederschrift zu einer von ihm geleiteten Amtshandlung mit dem Gegenstand „Einvernehmliche Auflösung des Pachtverhältnisses/Investitionsablöse“. In dieser Niederschrift hielt der stellvertretende Stadtamtsdirektor fest, dass Pächter 3 die einvernehmliche Auflösung des Pachtverhältnisses rückwirkend zum 31. Dezember 2011 anstrebe. Zusätzlich begehre er für von ihm getätigte Investitionen, „die dokumentiert sind“, eine Ablöse in Höhe von netto 98.000 EUR, um eine drohende Insolvenz zu verhindern. Außerdem ersuche Pächter 3 um Erlassung des bis dahin entstandenen Pachtrückstands samt offener Betriebs- und Investitionskosten, die per 31. Dezember 2011 mit rd. 203.000 EUR aushafteten. Der stellvertretende Stadtamtsdirektor hielt weiters fest, dass eine geordnete Übernahme des Pachtobjekts bereits am 16. Jänner 2012 erfolgt sei. Die Niederschrift wurde sowohl vom stellvertretenden Stadtamtsdirektor als auch von Pächter 3 unterfertigt.

Zuvor, schon am 18. Jänner 2012,⁴³ hatte Pächter 3 eine Rechnung an die Stadtgemeinde Schwechat in Höhe von 117.600 EUR (inkl. USt) für getätigte Investitionen in der Gastwirtschaft Felmayer gelegt. Bereits am 19. Jänner 2012 hatte der Vizebürgermeister⁴⁴ die Auszahlung an Pächter 3 angeordnet.

Ein Nachweis über die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnung des Pächters 3 lag in der Stadtgemeinde Schwechat nicht auf.

(2) In der Gemeinderatssitzung vom 7. Mai 2012 wurde, laut Zwischenergebnis der internen Arbeitsgruppe „Überprüfung“, von einem Mitglied des Gemeinderats die Frage an den Bürgermeister gestellt, ob eine Ablöse oder Ähnliches an Pächter 3 bezahlt wurde. Der Bürgermeister verneinte diese Frage nach Kontaktnahme mit dem stellvertretenden Stadtamtsdirektor eindeutig.

⁴³ Laut Eingangsstempel der Stadtgemeinde Schwechat, Rechnungsdatum war der 28. Dezember 2011.

⁴⁴ Die Ausgabenanordnung wurde auch vom stellvertretenden Stadtamtsdirektor unterfertigt, diese Unterschrift jedoch durchgestrichen und die Unterschrift vom Vizebürgermeister unter jene des stellvertretenden Stadtamtsdirektors gesetzt.

Stadtentwicklungsprojekte und ausgewählte gebarungsrelevante Geschäftsfälle

(3) Gemäß § 35 Z 22 lit. h NÖ GemO oblagen der Abschluss und die Auflösung von Bestandsverträgen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Die Auflösung des Pachtverhältnisses wurde nachträglich, am 24. September 2012, im Gemeinderat beschlossen.

(4) Gemäß § 35 Z 16 NÖ GemO oblag auch der Abschluss aller Arten von Vergleichen und Verzichten der Erledigung durch den Gemeinderat.

Der in der Niederschrift festgehaltene Forderungsverzicht wurde auch nachträglich nicht beschlossen. Vielmehr beschloss der Gemeinderat, die Forderungen an Pächter 2 (TZ 48) und Pächter 3 per Anwaltschreiben einzufordern. Bezüglich Pächter 3 beschloss der Gemeinderat ferner, einen Nachweis über die Investitionskosten einzufordern und im Falle der Nichterfüllung Klage einzubringen.

(5) Aufgrund der Handlungen des stellvertretenden Stadtamtsdirektors (TZ 46, 48 bis 50) brachte der Stadtamtsdirektor am 2. Oktober 2012 eine Disziplinaranzeige gegen den stellvertretenden Stadtamtsdirektor beim Bürgermeister ein. Die Stadtgemeinde Schwechat erstattete darüber hinaus am 3. Oktober 2012 eine Strafanzeige gegen den stellvertretenden Stadtamtsdirektor.

50.2 Der RH kritisierte die vom stellvertretenden Stadtamtsdirektor und anderen Organen der Stadtgemeinde Schwechat in mehreren Fällen rechtswidrig gesetzten Handlungen und verwies auf seine Feststellungen und Empfehlungen in TZ 36.

50.3 *Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Schwechat sei sie den Empfehlungen des RH bereits im Wesentlichen gefolgt.*

Haftungsübernahme für Pächter 4

51.1 (1) Beginnend mit 18. Juni 2012 verpachtete die Stadtgemeinde Schwechat die Gastronomieräumlichkeiten im Felmayergarten abermals. Der neue Pächter 4 schloss im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit auch einen Bierlieferungsvertrag ab. Zur Sicherstellung der Vertragsvereinbarungen hatte der Pächter 4 eine Bankgarantie in Höhe von 17.000 EUR an den Bierlieferanten auszuhändigen.

Am 2. April 2012 unterzeichnete der Bürgermeister einen Bankgarantierstellungsauftrag⁴⁵ der Stadtgemeinde Schwechat an den Bierlieferanten in Höhe von 17.000 EUR, gültig bis März 2017. Aus dem Auftrag war nicht ersichtlich, dass es sich um eine Garantieübernahme der Stadtgemeinde für Pächter 4 handelte. Am 4. April 2012 erhielt der Bierlieferant den Garantiebrief des Kreditinstituts für Pächter 4. Die Stadtgemeinde Schwechat war darin nicht genannt.

(2) Gemäß § 35 Abs. 22 lit. e NÖ GemO bedurfte die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung durch die Gemeinde eines Beschlusses des Gemeinderats.

Im Falle der gegenständlichen Haftungsübernahme war kein Gemeinderatsbeschluss gefasst worden.

- 51.2** Der RH kritisierte, dass der Bürgermeister eine Haftungserklärung für die Stadtgemeinde Schwechat abgab, ohne zuvor einen Beschluss des Gemeinderats eingeholt zu haben. Zudem war es für den RH nicht nachvollziehbar, warum die Stadtgemeinde eine Haftung übernahm, die im Haftbrief gar nicht mehr erkenntlich war.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, dafür zu sorgen, dass der Bürgermeister Haftungen nur auf der Grundlage eines gültigen Gemeinderatsbeschlusses übernimmt.

- 51.3** *Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Schwechat sei sie der Empfehlung des RH bereits im Wesentlichen gefolgt.*

Sportvereinigung
Schwechat

Allgemeines

- 52** Die Sportvereinigung Schwechat (SVS) und ihre Zweigvereine boten ein breites Sportangebot in der Stadtgemeinde. Die Aktivitäten des Vereins konzentrierten sich auf zwei Kernbereiche – Jugendsport und Spitzensport. Es bestanden enge personelle Verflechtungen des Vereins und der Stadtgemeinde Schwechat. Der Obmann der SVS war gleichzeitig als Gemeindebediensteter Referatsleiter Jugendsport, der Bürgermeister war Präsident der Sportvereinigung, darüber hinaus bekleideten zahlreiche Persönlichkeiten aus Politik und Verwaltung Funktionen in der SVS.

⁴⁵ Als Garantieart wurde „Kautionsgarantie“ angegeben.

Stadtentwicklungsprojekte und ausgewählte gebarungsrelevante Geschäftsfälle

Förderungen durch die Stadtgemeinde Schwechat

53.1 (1) In den Jahren 2008 bis 2012 gewährte der Gemeinderat der SVS Subventionen in Höhe von insgesamt 4,36 Mio. EUR. Eine Kontrolle über die ordnungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel war seitens der Stadtgemeinde nicht vorgesehen, zumal die Kontrollfunktionen in der SVS ohnehin mit Organen der Stadtgemeinde besetzt waren und der Bürgermeister jährlich die Bilanz der SVS erhielt.

(2) Der RH erbat im Rahmen seiner Gebarungsüberprüfung die Vorlage eines Verwendungsnachweises für die gewährten Förderungen der Stadtgemeinde Schwechat an die SVS. Aus diesem Grund übermittelte ihm der Obmann der SVS den Jahresabschluss des Jahres 2011. Demnach hatte der SVS Hauptverein ein Jahresbudget von 1,10 Mio. EUR, wovon rd. 850.000 EUR die Zweigvereine der SVS erhielten. Bei der Durchsicht von zufällig ausgewählten Belegen stellte der RH fest, dass Verwendungsnachweise z.B. für Reisekosten von Beachvolleyballprofis, Aufwandsentschädigungen für Fußballtrainer, Zinszahlungen für ein Darlehen des Schulvereins Komensky (siehe auch TZ 82) und Auszahlungen an die SVS-Tochter Sports Management & Marketing GmbH nicht ordnungsgemäß belegt waren. Zumeist konnte die SVS lediglich Kopien von Überweisungen des Obmanns an die Zahlungsempfänger ohne entsprechenden Leistungsnachweis vorlegen.

(3) Die Satzungen der SVS sahen einen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der zweckgebundenen Zuwendungen der Stadtgemeinde Schwechat auf Verlangen vor.

53.2 Der RH kritisierte, dass die Stadtgemeinde Schwechat auf eine Kontrolle der öffentlichen Fördermittel zugunsten der SVS verzichtete und sich damit begnügte, dass Organe der Stadtgemeinde ohnehin in den Kontrollgremien vertreten waren. Er wies in diesem Zusammenhang auf potenzielle Interessenkonflikte durch die Verknüpfung von Ämtern in der Stadtgemeinde und der SVS hin. Aus diesem Grund empfahl der RH der Stadtgemeinde Schwechat

- den Erlass von Sportförderungsrichtlinien mit dem Ziel, möglichst transparente Voraussetzungen für den Erhalt von Zuwendungen aller in der Stadtgemeinde ansässigen Sportvereine zu schaffen,
- eine zumindest jährliche Verwendungskontrolle der gewährten Förderungen durch unabhängige Organe der Stadtgemeinde, die keine Funktionen in den geförderten Einrichtungen inne hatten,

- die Rückforderung von nicht ordnungsgemäß belegten Förderungen der Stadtgemeinde.

Förderung des Jugendsports

54.1 (1) Anfang 1982 beschloss der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat eine Jugendsportrichtlinie mit dem Ziel, im Gemeindegebiet lebenden Jugendlichen, sofern sie nicht Sportvereinen angehörten, sportliche und körperliche Betätigung zu ermöglichen. An leistungsmäßiger sportlicher Tätigkeit interessierte Jugendliche waren den Schwechater Sportvereinen – im Besonderen der von der Stadtgemeinde Schwechat überwiegend finanzierten SVS – zuzuführen. Die sportliche Leitung und die Aufsicht in den einzelnen Gruppen war geeigneten Personen, nach Möglichkeit Sportlehrern, gegen eine angemessene Entschädigung zu übertragen. Das Ausmaß einer solchen Beschäftigung und die Höhe der Entschädigung waren im Rahmen der vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien in jedem Einzelfall vom Stadtrat festzusetzen. Ausdrücklich festgehalten wurde, dass diese Jugendsportrichtlinien in keiner Art und Weise die Grundlage sportlicher Aktivitäten für die SVS oder andere Schwechater Sportvereine bilden konnten.

(2) Die Auszahlung der als „laufende Entschädigungen“ bezeichneten Leistungen erfolgte bis 2010 durch die Stadtgemeinde Schwechat. Die Sportlehrer wurden nicht als Bedienstete der Stadtgemeinde gesehen; somit wurden auch keine Personalakten über diese Personengruppe geführt.

(3) Im November 2010 beschloss der Stadtrat, aufgrund steuerlicher Überlegungen die bestehenden Verträge mit allen Jugendsportmitarbeitern per 31. Dezember 2010 aufzulösen. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgte ab 1. Jänner 2011 durch die SVS, wobei die Stadtgemeinde die Auszahlungen an die SVS refundierte.

(4) Die Entgelte für sonstige Leistungen im Bereich Jugendsport beliefen sich in den Jahren 2008 bis 2012 auf insgesamt 3,09 Mio. EUR, wobei die Stadtgemeinde unter diesem Titel auch die Kosten bspw. für einen Sportlehrerabschlussabend (2011: 5.650,04 EUR), eine Jugendgala (2011: 6.747,23 EUR), Schimeisterschaften (2011: 2.843,50 EUR), das Sport- und Spielefest „Takeshi“ (2011: 5.313,97 EUR), Erste-Hilfe-Kurse für Jugendsportbetreuer (2011: 900 EUR) sowie kleinere Beträge für Schlüssel, Blumen und Stempel übernahm.

Stadtentwicklungsprojekte und ausgewählte gebärungsrelevante Geschäftsfälle

Darüber hinaus fielen auch die Sozialversicherungs- und sonstigen öffentlichen Abgaben für die Sportlehrer in Höhe von insgesamt 498.000 EUR (2008 bis 2012) an.

- 54.2 (1) Der RH wies auf die hohen Kosten für den Bereich Jugendsport in Höhe von rd. 3,59 Mio. EUR (2008 bis 2012) hin.

Angesichts ihrer angespannten finanziellen Lage empfahl der RH der Stadtgemeinde Schwechat, die ohnehin bereits ausreichend unterstützte SVS zu einer Übernahme der Aufgaben des Jugendsports ohne zusätzliche Subventionen und Aufwandsentschädigungen zu bewegen. Dies wäre nach Ansicht des RH besonders deshalb zweckmäßig, weil die Stadtgemeinde den Bereich Jugendsport ohnehin vollständig an die SVS übergeben hatte.

(2) Darüber hinaus bemängelte der RH, dass über Mitarbeiter, für die die Stadtgemeinde sogar Sozialversicherungsbeiträge bezahlte, keine entsprechenden Unterlagen in der Personalabteilung auflagen. Nach Ansicht des RH war auch nach Auflösung der bestehenden Verträge und Übertragung der Auszahlung an die SVS im Hinblick auf die vorgesehenen Refundierungen jedenfalls sicherzustellen, dass das Ausmaß einer Beschäftigung als Sportlehrer und die Höhe der Entschädigung weiterhin in jedem Einzelfall vom Stadtrat festzusetzen sind.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwechat eine Überprüfung dahingehend, ob die vom Stadtrat im November 2011 beschlossenen Änderungen betreffend Verträge und Auszahlung im Einklang mit der vom Gemeinderat beschlossenen Jugendsportrichtlinie 1982 standen, die ausdrücklich keine Grundlage der sportlichen Aktivitäten der SVS darstellte.

(3) Der RH bemängelte, dass aus den für die Sportlehrerentschädigung im Budget vorgesehenen Entgelten für sonstige Leistungen auch entgeltsfremde Zahlungen erfolgten.

Er empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, Ersätze für Sachleistungen zu reduzieren und auf den dafür vorgesehenen Konten abzurechnen bzw. zu verbuchen.

Referatsleitung Jugendsport

55.1 (1) Der Obmann der SVS war auch Bediensteter der Stadtgemeinde Schwechat und hatte im Stadttamt die Leitung des Referats Jugendsport inne. Zu seinen Aufgaben gehörte unter anderem die Abwicklung der Sportförderungen. Darüber hinaus war er auch Geschäftsführer der Sports Management & Marketing GmbH, eines Tochterunternehmens der SVS und somit Gesellschaftervertreter in der Multiversum GmbH. Weiters gab der Obmann an, dass er neben mehreren Funktionen in den SVS-Zweigvereinen auch Obmann des Schulvereins Komensky, stellvertretender Präsident des Österreichischen Volleyballverbandes, Miteigentümer seiner Familientischlerei, Mitglied im Volksgruppenbeirat, Mitglied im ORF Publikumsrat und Präsident im Mitteleuropäischen Volleyballverband sei und diese Ämter ehrenamtlich wahrnehme.

Im Mai 2001 unterzeichnete der damalige Bürgermeister einen Aktenvermerk, wonach der Referatsleiter „unvorgreiflich der entsprechenden Beschlüsse durch die zuständigen Gremien“ teilweise vom Dienst zur Wahrnehmung seiner Aufgaben als Obmann der SVS freigestellt werde. Ein Beschluss des Gemeinderats dazu erfolgte nicht.

(2) Der Referatsleiter Jugendsport war als Vertragsbediensteter in der Funktionsgruppe 9, Entlohnungsstufe 10 eingestuft und erhielt in dieser Funktion im Jahr 2011 ein Jahresbruttogehalt in der Höhe von rd. 61.000 EUR. Zusätzlich zu diesen Leistungen bezog er von der SVS einen Betrag von rd. 10.000 EUR (im Jahr 2011), der ebenfalls von der Stadtgemeinde im Rahmen der Jugendsportförderung (TZ 54) refundiert wurde. Darüber hinaus erhielt der Referatsleiter von der Stadtgemeinde eine jährliche Entschädigung im Rahmen eines freien Dienstvertrags in Höhe von rd. 12.000 EUR (2011), beschränkt auf die Dauer seiner Bestellung als Obmann der SVS.

(3) Im Rahmen seiner Gebarungsüberprüfung stellte der RH fest, dass Förderungen der Stadtgemeinde an die SVS und die Weitergabe der Mittel an die Zweigvereine und die Sports Management & Marketing GmbH nicht ordnungsgemäß belegt werden konnten (TZ 53). Darüber hinaus stellte der RH fest, dass der Referatsleiter in seiner Funktion als zeichnungsberechtigter Gesellschafter der Multiversum GmbH Mittel zum Zweck einer Darlehensrückzahlung an den Schulverein Komensky für die Zweigvereine der SVS entnommen hatte (TZ 82).

Stadtentwicklungsprojekte und ausgewählte gebarungsrelevante Geschäftsfälle

55.2 Der RH bemängelte die enge personelle Verflechtung der fördernden und zu fördernden Stellen vor allem in Hinblick auf das außerordentlich hohe Förderungsvolumen für die SVS und die festgestellten Mängel bezüglich der Verwendungsnachweise.

Angesichts des Gehalts des Referatsleiters Jugendsport erachtete der RH auch eine teilweise Freistellung ohne entsprechende Bezugsreduktion für nicht vertretbar. Er kritisierte auch, dass die teilweise Dienstfreistellung nicht vom Gemeinderat beschlossen wurde.

Im Übrigen war nach Ansicht des RH der Abschluss eines freien Dienstvertrags bei gleichzeitiger Dienstfreistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben beim SVS als verdeckte Subvention des SVS zu werten.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, den Obmann der SVS künftig nicht mehr mit den Aufgaben des Referatsleiters Jugendsport zu betrauen. Er erachtete klare, transparente Entscheidungsbefugnisse als zweckmäßig und sah es als problematisch an, dass Förderungsempfänger unmittelbar über die eigenen Fördermittel mitentschieden. Die Mitwirkung der Förderungsempfänger sollte nur in beratender Funktion erfolgen.

Im Hinblick auf die zahlreichen Nebenbeschäftigungen des Referatsleiters empfahl der RH der Stadtgemeinde Schwechat, sicherzustellen, dass die Ausübung dieser Tätigkeiten sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht die Erfüllung seiner Dienstpflichten innerhalb der Gemeindeverwaltung nicht beeinträchtigt.

Multiversum Schwechat Betriebs GmbH

Entstehungsgeschichte

56 (1) Beim Multiversum handelte es sich eine multifunktionelle Veranstaltungshalle der Stadtgemeinde Schwechat, in der hauptsächlich Kultur-, Sport- und Messeveranstaltungen stattfanden. Darüber hinaus beherbergte es die „Werner Schlager Academy“, ein Tischtenniszentrum des namensgebenden Sportlers. Weiters befand sich neben dem Multiversum ein Lebensmittelmarkt, der im Zuge der Realisierung des Hallenprojekts mitgebaut wurde.

(2) Nach Bekanntwerden der erforderlichen Sanierungskosten der bisherigen städtischen Veranstaltungshalle (Körnerhalle) in Höhe von 8,50 Mio. EUR, dem Ansinnen von Werner Schlager, ein Welttischtenniszentrum zu etablieren und dem langjährigen Wunsch der SVS, eine Ballsporthalle zu errichten, leitete die Stadtgemeinde ab dem

Jahr 2003 erste Schritte zur Errichtung einer multifunktionellen Veranstaltungshalle ein.

(3) In einer Sitzung des Hauptausschusses des Gemeinderats der Stadtgemeinde Schwechat im September 2007 wurde den Ausschussmitgliedern das Projekt vorgestellt. Es war geplant, für die Veranstaltungshalle eine Betriebsgesellschaft zu gründen mit folgenden Beteiligungen (Gesellschaftern):

- die Stadtgemeinde 49 %,
- die WSA⁴⁶ 33 % und
- die Sports Management & Marketing GmbH (ein Unternehmen der SVS; im Folgenden: **SVS GmbH**) 18 %.

Laut Protokoll der Hauptausschusssitzung sei die Verteilung der Geschäftsanteile aus vergaberechtlichen Gründen erfolgt. Die Stadtgemeinde ging jedoch davon aus, dass sie, gemeinsam mit dem Tochterunternehmen der SVS, über eine Zwei-Drittel-Mehrheit verfügte und somit eine Entscheidungsmehrheit hatte. Dies wurde nochmals durch die Wahl des Bürgermeisters zum Präsidenten der SVS im Mai 2013 untermauert.

(4) Im November 2007 fasste der Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss zur Errichtung der Veranstaltungshalle und genehmigte den Abschluss des Gesellschaftsvertrags zur Gründung einer Betriebsgesellschaft.

(5) Im Februar 2008 erfolgte die Grundsteinlegung. Im März 2008 rief die Stadtgemeinde eine Arbeitsgruppe zum Thema „Veranstaltungshalle“ unter Beteiligung der Bürger ins Leben. Dabei wurde den Anwesenden das Konzept der Veranstaltungshalle erläutert. Die Errichtungskosten sollten inklusive dem ebenso geplanten Lebensmittelmarkt rd. 35 Mio. EUR betragen und mittels eines Leasingvertrags (zu 67 %) und durch Fördermittel von Bund und Land Niederösterreich (zu 33 %) finanziert werden. Für die Errichtung der Veranstaltungshalle waren die mutmaßlich zu lukrierenden Fördermittel ein wesentliches Entscheidungskriterium (siehe TZ 71, 72).

(6) Die Veranstaltungshalle wurde zwischen Februar 2008 und Dezember 2010 errichtet. Die offizielle Eröffnung des Multiversums erfolgte im Jänner 2011.

⁴⁶ Betriebsgesellschaft für die Werner Schlager Academy

Gesellschaftsvertrag **57.1** (1) Im November 2007 genehmigte der Gemeinderat den Abschluss des Gesellschaftsvertrags sowie einer Gesellschaftervereinbarung zur Gründung der Betriebsgesellschaft („Veranstaltungshalle Schwechat Betriebs GmbH“) zum Betrieb der Veranstaltungshalle (**Kooperationsvereinbarung**, siehe TZ 58 bis 64).

Weiters beschloss der Gemeinderat die Einrichtung eines Beirats für die Betriebsgesellschaft, der entsprechend den Gesellschaftsanteilen zu besetzen war und in erster Linie Kontrollfunktion hatte. Seitens der Stadtgemeinde hatte jede im Gemeinderat vertretene Partei das Recht, einen Vertreter in dieses Gremium zu entsenden. Der Beirat sollte dem Gemeinderat halbjährlich einen Fortschrittsbericht vorlegen.

Der Beirat war bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle (Februar 2013) noch nicht konstituiert.

(2) Der Gesellschaftsvertrag⁴⁷ der Veranstaltungshalle Schwechat Betriebs GmbH schien im Firmenbuch auf. Dieser vom stellvertretenden Stadtamtsdirektor mittels Vollmachten der drei Gesellschafter⁴⁸ notariell erstellte Gründungsvertrag stammte vom April 2008.

Der Gesellschaftsvertrag enthielt folgende wesentliche Punkte:

- Die Betriebsgesellschaft hatte einen, zwei oder mehrere Geschäftsführer. Die Stadtgemeinde und die WSA waren berechtigt, jeweils einen Geschäftsführer zu nominieren.
- Im Falle der Bestellung von zwei oder mehreren Geschäftsführern waren diese nur gemeinsam zeichnungsberechtigt.
- Zum (ersten) Geschäftsführer bestellten die Gesellschafter den stellvertretenden Stadtamtsdirektor der Stadtgemeinde Schwechat. Die WSA nominierte keinen Geschäftsführer.
- Der Beirat hatte eine beratende Funktion. Die Kompetenzen sowie die Geschäftsordnung des Beirats waren durch die Gesellschafter festzulegen und zu beschließen.

⁴⁷ Bereits am 5. Februar 2008 (WSA, SVS GmbH) bzw. 12. Februar 2008 (Gemeinde) unterzeichneten die Gesellschafter persönlich beim Notar einen Gesellschaftsgründungsakt der Multiversum GmbH. Laut der dem RH vorliegenden Kopie des Gesellschaftsvertrags (ein Original war in der Gemeinde nicht auffindbar) hatten die Unterschriftenblätter ein vom übrigen Vertrag abweichendes Schriftbild.

⁴⁸ § 4 Abs. 3 GmbHG, BGBl. I Nr. 114/1997 i.d.g.F.

- Ein Gesellschafter, der seine gesamten oder auch nur einen Teil seiner Geschäftsanteile entweder entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wollte, musste diesen zunächst den anderen Gesellschaftern im Verhältnis zu ihrer Stammeinlage anbieten.

(3) In der außerordentlichen Generalversammlung im Juli 2012 beschlossen die Gesellschafter die Einrichtung eines Aufsichtsrats. Bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle (Februar 2013) war der Aufsichtsrat nicht installiert.

57.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass dem Beschluss des Gemeinderats bei der Gründung der Betriebsgesellschaft nicht vollinhaltlich entsprochen wurde. Laut Gemeinderatsbeschluss vom November 2007 wäre ein Beirat mit Kontrollfunktion einzurichten gewesen; demgegenüber sah der Gesellschaftsvertrag einen Beirat mit ausschließlich beratender Funktion vor. Im Übrigen war der Beirat bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nicht konstituiert.

Weiters kritisierte der RH, dass die Betriebsgesellschaft noch immer keinen Aufsichtsrat installiert hatte, obwohl dessen Einrichtung bereits im Juli 2012 beschlossen worden war.

Der RH empfahl der Multiversum GmbH, den Beirat und Aufsichtsrat umgehend einzurichten. Hinsichtlich der Aufgabenverteilung zwischen Beirat und Aufsichtsrat war jedenfalls die Einräumung von umfassenden Kontrollrechten an zumindest eines der beiden Gremien sicherzustellen, um der Intention des Gemeinderatsbeschlusses (Ausübung umfassender Kontrollfunktionen) zu entsprechen. Zusätzlich wäre unverzüglich eine Geschäftsordnung für den Beirat zu erstellen, damit dieser tätig werden kann.

57.3 (1) *Die Stadtgemeinde Schwechat sagte in ihrer Stellungnahme zu, den Empfehlungen des RH zu folgen. Nach einer erfolgten Umschuldung beabsichtige sie gemeinsam mit den übrigen Gesellschaftern eine Umstrukturierung der Multiversum GmbH. Für den Neustart seien entsprechende Gemeinde- und Stadtratsbeschlüsse und darauf aufbauend Vertragsabschlüsse erforderlich und geplant. Diese sollten im ersten Halbjahr 2014 realisiert werden und würden auch die Installation von effizienten Kontrolleinrichtungen umfassen.*

(2) *Laut Stellungnahme der Multiversum GmbH seien die Einrichtung und Einsetzung eines Aufsichtsrats Aufgaben der Gesellschafter.*

- 57.4 Der RH begrüßte die Zusage der Stadtgemeinde, im Zuge der Umstrukturierung der Multiversum GmbH Kontrolleinrichtungen zu installieren und empfahl ihr, die in den Verträgen vorgesehenen Kontrollgremien nunmehr rasch zu installieren.

Kooperationsvereinbarung

Abschluss

- 58.1 Entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom November 2007 schlossen die Stadtgemeinde Schwechat, die SVS GmbH, die SVS, die WSA und Werner Schlager im Juni 2008 eine Kooperationsvereinbarung über die Nutzung sowie den Betrieb der Veranstaltungshalle ab.

Diese Kooperationsvereinbarung enthielt folgende wesentliche Vertragsbestandteile, die der Gemeinderatsbeschluss jedoch nicht umfasste:

- uneingeschränkte solidarische Zuschussverpflichtung der Gesellschafter (TZ 60),
- Nominierungsrechte für die Geschäftsführung durch die Gesellschafter (TZ 62),
- Nutzung der Veranstaltungshalle (TZ 63),
- Gegenverrechnung von Mietzahlungen der WSA mit Fördermitteln (TZ 77).

In Vertretung des Gemeinderats unterfertigte der Bürgermeister gemeinsam mit einem Mitglied des Stadtrats die Kooperationsvereinbarung auf einer der Vereinbarung separat beigefügten Allonge. Zwei Mitglieder des Gemeinderats unterfertigten die Kooperationsvereinbarung mit und bestätigten damit die Genehmigung des Rechtsgeschäfts in der Gemeinderatssitzung vom November 2007.

- 58.2 Der RH bemängelte, dass die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung durch den Bürgermeister auf einer separaten Allonge erfolgte. Er beanstandete weiters, dass der von zwei Mitgliedern des Gemeinderats als Grundlage für den Vertragsabschluss angeführte Gemeinderatsbeschluss die Genehmigung dieses Rechtsgeschäfts nicht umfasste.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, dafür zu sorgen, dass der Bürgermeister aus Gründen der Transparenz künftig Verträge direkt auf der Vertragsurkunde unterzeichnet. Damit wäre sowohl eine unmissverständliche Zuordenbarkeit seiner Zustimmung zu einem Vertragswerk sichergestellt als auch die missbräuchliche Verwendung seiner Unterschrift erschwert.

Weiters empfahl er der Stadtgemeinde Schwechat, dafür zu sorgen, dass die Mitglieder des Gemeinderats, die mit ihrer Unterschrift die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts durch einen Gemeinderatsbeschluss bestätigten, darauf achten, dass diese Genehmigung auch tatsächlich vorlag. In diesem Zusammenhang verwies der RH auch auf seine Feststellungen und Empfehlungen in TZ 36 und 40.

58.3 *Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Schwechat sei sie der Empfehlung des RH vollinhaltlich nachgekommen. Aus Gründen der Transparenz seien künftig Verträge direkt auf der Vertragsurkunde zu unterzeichnen.*

59 Die Kooperationsvereinbarung regelte unter anderem die im Folgenden näher beurteilten Festlegungen zur Zuschussverpflichtung der Gesellschafter, zur Geschäftsführung, zur Veranstaltungshallennutzung und zur Abtretung von Gesellschafteranteilen.

Uneingeschränkte solidarische Zuschussverpflichtung der Gesellschafter

60.1 (1) In der Kooperationsvereinbarung legten die Vertragsparteien unter anderem fest, dass die Gesellschafter der Multiversum GmbH Zuschüsse im erforderlichen Ausmaß zu leisten hatten, wenn der Finanzbedarf der Gesellschaft durch die vorgesehenen Förderungen von Bund und Land Niederösterreich, die Mieteinnahmen von der Stadtgemeinde und der WSA sowie die Einnahmen aus sonstigen Vermietungen und Verpachtungen nicht gedeckt war. Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom November 2007 zwar den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung, ihr Inhalt, insbesondere die unbeschränkte Zuschusspflicht der Stadtgemeinde, war aber durch keinen Gemeinderatsbeschluss gedeckt. In weiterer Folge wurde dafür auch keine aufsichtsbehördliche Genehmigung der Niederösterreichischen Landesregierung eingeholt.

(2) Die Gesellschafter (Stadtgemeinde, die SVS GmbH und die WSA) fixierten gleichzeitig mit der Kooperationsvereinbarung eine Ergänzung zu dieser, wonach sie für die vereinbarten unbeschränkten

Gesellschafterzuschüsse auch solidarisch zu haften hatten. Der Bürgermeister unterfertigte diese neuerlich auf einer Allonge, die ebenfalls die Gemeinderatssitzung vom November 2007 als Rechtsgrundlage auswies. Einen Gemeinderatsbeschluss für diese Haftung holte der Bürgermeister ebenso wenig ein wie die gemäß NÖ GemO erforderlichen Genehmigungen der Niederösterreichischen Landesregierung.

60.2 (1) Der RH kritisierte, dass der Bürgermeister es unterließ, die erforderlichen Gemeinderatsbeschlüsse und die erforderlichen Genehmigungen der Niederösterreichischen Landesregierung für die der Stadtgemeinde aus der Kooperationsvereinbarung erwachsende Zuschusspflicht in unbeschränkter Höhe sowie für die in der Ergänzung zu dieser Kooperationsvereinbarung fixierte solidarische Gesellschafterhaftung für diese Zuschüsse einzuholen. Er verstieß damit mehrfach gegen die in § 90 Abs. 3 NÖ GemO normierte aufsichtsbehördliche Genehmigungspflicht. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Feststellungen und Empfehlungen in TZ 36 und 40.

(2) Nach Ansicht des RH war die Kooperationsvereinbarung infolge des unterbliebenen Gemeinderatsbeschlusses schwebend unwirksam, womit für die Stadtgemeinde Schwechat keine Leistungspflicht bestand.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, rasch für Rechtssicherheit zu sorgen und die Kooperationsvereinbarung rechtskräftig vom Gemeinderat beschließen zu lassen. Darüber hinaus wäre zu überprüfen, ob ein Ersatz für die bereits aufgetretenen und zukünftigen Schäden aus den Handlungen des Bürgermeisters durchsetzbar ist.

60.3 *Die Stadtgemeinde Schwechat teilte in ihrer Stellungnahme mit, sie werde mit anwaltlicher Unterstützung prüfen, ob durch die vom RH als rechtswidrig kritisierten Handlungen Schäden entstanden seien und ob ein Ersatz dieser Schäden durchsetzbar sei.*

61.1 In einem Memorandum zur Frage von Zuschussleistungen der Stadtgemeinde an die Multiversum GmbH stellte eine rechtsberatende Kanzlei im Jänner 2013 fest, dass die Kooperationsvereinbarung wegen des fehlenden Gemeinderatsbeschlusses schwebend unwirksam sei. Sie empfahl eine rasche Übernahme des Geschäftsanteils der WSA (33 %) durch die Stadtgemeinde. Dabei sollte die (schwebend unwirksame) Kooperationsvereinbarung gegenüber der WSA

als Druckmittel verwendet werden, um die Übertragung von deren Geschäftsanteil an die Stadtgemeinde Schwechat zu beschleunigen. Nachdem die Kooperationsvereinbarung schwebend unwirksam sei, könne sich die Stadtgemeinde auch nicht an der WSA und SVS GmbH – aufgrund der vereinbarungsgemäßen solidarischen Haftung – regressieren. Die Kanzlei gab abschließend die Empfehlung ab, der WSA keine Informationen über die Erkenntnisse aus diesem Memorandum zukommen zu lassen.

- 61.2 Angesichts der Inhalte des Memorandums der rechtsberatenden Kanzlei war der RH der Ansicht, dass es zu einer Informationsasymmetrie unter den Gesellschaftern gekommen war und insbesondere die WSA von wesentlichen Informationen ferngehalten wurde.
- 61.3 *Die Stadtgemeinde Schwechat hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass das Memorandum vom Jänner 2013 nicht von der Multiversum GmbH, sondern von ihr zur internen Information beauftragt worden sei.*
- 61.4 Der RH wies darauf hin, dass unabhängig von der Beauftragung des Memorandums eine Informationsasymmetrie unter den Gesellschaftern der Multiversum GmbH bestand.

Geschäftsführung

- 62.1 (1) Sowohl der Gesellschaftsvertrag als auch die Kooperationsvereinbarung sahen vor, dass die Gesellschaft einen, zwei oder mehrere Geschäftsführer haben konnte. Sollten zwei Geschäftsführer bestellt werden, dann durften diese nur in Gemeinschaft oder durch je einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Gesamtprokuristen die Gesellschaft vertreten. Die Stadtgemeinde Schwechat und die WSA waren berechtigt, jeweils einen Geschäftsführer zu nominieren.

(2) Die Stadtgemeinde Schwechat entsandte den stellvertretenden Stadtamtsdirektor als (ersten) Geschäftsführer. Ein Beschluss hiezu erfolgte nicht.

(3) Im Dezember 2010 fand eine außerordentliche Generalversammlung der Betriebsgesellschaft statt. Anwesend waren der Bürgermeister, zwei Stadträte und eine Gemeinderätin als Vertreter der Stadtgemeinde sowie der (erste) Geschäftsführer. Dieser trat zugleich als Vertreter der SVS GmbH sowie der WSA auf. Seine Befugnis zur Vertretung der beiden Gesellschafter begründete er mit den erteilten Vollmachten zum Abschluss des Gesellschaftsvertrags vom April 2008;

die eigentlich erforderliche Vertretungsvollmacht anlässlich der stattfindenden außerordentlichen Generalversammlung hatte der (erste) Geschäftsführer jedoch nicht.

Im Rahmen dieser außerordentlichen Generalversammlung beschlossen die anwesenden Personen die Umbenennung der Betriebsgesellschaft von „Veranstaltungshalle Schwechat Betriebs GmbH“ in „Multiversum Schwechat Betriebs GmbH“ (Multiversum GmbH). Darüber hinaus bestellten sie einen zweiten Geschäftsführer. Da die WSA zur außerordentlichen Generalversammlung nicht eingeladen war, konnte sie von ihrem Recht zur Nominierung des (zweiten) Geschäftsführers nicht Gebrauch machen.

(4) In einer weiteren außerordentlichen Generalversammlung vom Juli 2012 wurde, in Anwesenheit aller Gesellschafter, der stellvertretende Stadtamtsdirektor als (erster) Geschäftsführer abberufen und der (zweite) Geschäftsführer mit der alleinigen Geschäftsführung betraut.

(5) Ein schriftlicher Vertrag mit den Geschäftsführern, der ihre Aufgaben, Befugnisse und Entlohnung festlegte, lag nicht vor.

62.2 (1) Der RH kritisierte, dass der Kooperationsvereinbarung hinsichtlich der Bestellung des (zweiten) Geschäftsführers nicht entsprochen wurde, weil dieser vom Gesellschafter WSA zu nominieren gewesen wäre. Da kein Vertreter der WSA anlässlich der Bestellung des zweiten Geschäftsführers im Rahmen der außerordentlichen Generalversammlung vom Dezember 2010 beiwohnte, konnte dieser auch nicht von der WSA nominiert werden.

Der RH empfahl der Multiversum GmbH, die Geschäftsführer im Sinne der Kooperationsvereinbarung zu bestellen.

(2) Der RH stellte fest, dass für die Bestellung des stellvertretenden Stadtamtsdirektors zum (ersten) Geschäftsführer der Gemeinderatsbeschluss fehlte. Der RH war der Ansicht, dass die Entsendung von Bediensteten der Stadtgemeinde in Führungspositionen von Unternehmen dem Gemeinderat vorbehalten sein sollte, zumal dadurch Interessenkonflikte, Unvereinbarkeiten und überproportionale Arbeitsbelastung hintangehalten werden könnten.

Er empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, die Entscheidung über die Entsendung von Bediensteten in Unternehmen generell dem Gemeinderat zu überlassen.

(3) Darüber hinaus kritisierte der RH, dass der stellvertretende Stadtamtsdirektor und (erste) Geschäftsführer in der außerordentlichen Generalversammlung vom Dezember 2010 eine Vertretungsvollmacht für die WSA und die SVS GmbH vorlegte, die ihn jedoch lediglich zum Abschluss des Gesellschaftsvertrags vom April 2008 berechtigt hatte. Da im Rahmen dieser außerordentlichen Generalversammlung unter anderem auch ein (zweiter) Geschäftsführer bestellt wurde, empfahl der RH der Multiversum GmbH, sämtliche Beschlüsse hinsichtlich ihrer Rechtskonformität zu überprüfen und sich durch rechtliche Schritte gegen die handelnden Personen schad- und klaglos zu halten.

Diesbezüglich war es für den RH auch nicht nachvollziehbar, dass vom Notar die für dieses Rechtsgeschäft ungültigen Vollmachten akzeptiert wurden.

(4) Weiters empfahl der RH der Multiversum GmbH, zeitnah mit ihren Geschäftsführern schriftliche Verträge hinsichtlich ihrer Aufgaben sowie ihrer Befugnisse und Entlohnung abzuschließen.

62.3 *(1) Die Stadtgemeinde Schwechat teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass Entscheidungen über die Entsendung von Bediensteten in Führungspositionen von wirtschaftlichen Unternehmen in Zukunft durch den Gemeinderat beschlossen würden. Weiters wären schriftliche Verträge mit der neuen Geschäftsführung der Multiversum GmbH in einer neuen Struktur geplant.*

(2) Die Multiversum GmbH gab in ihrer Stellungnahme an, dass der WSA zwar vertraglich das Recht zur Nominierung des zweiten Geschäftsführers eingeräumt worden sei, diese jedoch trotz diverser Gespräche, zuletzt im Sommer 2013, keinen Gebrauch von ihrem Recht gemacht habe.

Im Hinblick auf die vom (ersten) Geschäftsführer vorgelegten Vollmachten teilte die Multiversum GmbH mit, dieser habe mehrmals glaubhaft versichert, diese Vorgehensweise mit dem Notar und der WSA abgestimmt zu haben.

Weiters teilte die Multiversum GmbH mit, dass ihre Gesellschafter einvernehmlich die Ausschreibung einer neuen Geschäftsführung beschlossen hätten. Sobald ein neuer Geschäftsführer gefunden werde, werde mit diesem ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden.

- 62.4** Der RH entgegnete der Multiversum GmbH, dass die Generalversammlung vom Dezember 2010 ohne ordnungsgemäße Einladung der WSA durchgeführt wurde. Somit konnte die WSA im Rahmen dieser Sitzung von ihrem Recht zur Nominierung eines Geschäftsführers auch nicht Gebrauch machen.

Hinsichtlich der Vollmachten des (ersten) Geschäftsführers erinnerte der RH daran, dass die Multiversum GmbH dem RH keine Unterlagen beibringen konnte, aus denen ersichtlich gewesen wäre, dass der (erste) Geschäftsführer von der WSA bevollmächtigt worden war.

Veranstaltungshallennutzung

- 63.1** Gemäß Kooperationsvereinbarung wurden die von der WSA zu leistenden Mieten für die Nutzung der Trainings- und Veranstaltungshalle mit den Bundes- und Landesfördermitteln verrechnet, d.h. die WSA musste solange keine Mieten für die Nutzung der Trainings- und Veranstaltungshalle zahlen, wie sie durch die gewährten Fördermittel gedeckt waren. Begründet wurde dies in der Kooperationsvereinbarung damit, dass die Förderungen des Bundes und des Landes ohne die WSA nicht zu lukrieren gewesen wären.

Die Veranstaltungshalle konnte sowohl von den Gesellschaftern gegen Zahlung eines marktkonformen Mietentgelts als auch von sonstigen Mietern benutzt werden. Der Stadtgemeinde Schwechat räumte die Kooperationsvereinbarung das Recht ein, die Veranstaltungshalle vorrangig zu nutzen. Damit die Nutzung der Mehrzweckhalle optimal gewährleistet war, sollten die Gesellschafter jeweils bis zum 30. September eines jeden Jahres für das Folgejahr eine Aufteilung der Nutzung vereinbaren. Diese Vereinbarung lag bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung für kein Geschäftsjahr vor.

- 63.2** Der RH bemängelte, dass zwischen den Gesellschaftern keine Vereinbarung über die Nutzung der Veranstaltungshalle abgeschlossen wurde und empfahl der Multiversum GmbH, diese entsprechend der Kooperationsvereinbarung bis zum 30. September eines jeden Jahres für das Folgejahr abzuschließen. Dabei wären von der Multiversum GmbH jene Termine vorab festzulegen, die an nicht aus dem Kreis der Gesellschafter kommende Nutzer vergeben werden können.
- 63.3** (1) *Die Stadtgemeinde Schwechat teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass im Zuge der Umstrukturierung der Multiversum GmbH entsprechende Änderungen der Verträge geplant seien.*

(2) Die Multiversum GmbH gab in ihrer Stellungnahme an, dass sich die geplante Stichtagsplanung (per 30. September eines Jahres) laut Kooperationsvereinbarung und Rahmennutzungsvereinbarungen als keine probate Planungsgrundlage erwiesen habe, weshalb einvernehmlich davon abgegangen worden sei. Zusätzlich werde ihrer Meinung nach ein Festhalten an dieser Vereinbarung zu unnötigen Leerständen führen. Ebenso sei eine Adaption der vertraglichen Regelung auf Basis der realen Buchungs- und Planungsprozesse ein Teil der laufenden Restrukturierung und sollte bis März 2014 abgeschlossen sein.

- 63.4** Der RH hielt gegenüber der Multiversum GmbH kritisch fest, dass aus den von der Multiversum GmbH beigebrachten Unterlagen kein Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern hinsichtlich eines Abgehens von der Nutzungsvereinbarung hervorging. Daher hielt er seine Empfehlung hinsichtlich der Vereinbarungen über die Nutzung der Veranstaltungshalle aufrecht.

Abtretung von Gesellschaftsanteilen

- 64.1** (1) Laut Gesellschaftsvertrag bedurfte eine Übertragung von Gesellschaftsanteilen, sofern zwischen den Gesellschaftern nichts anderes vereinbart wurde, der Zustimmung der anderen Gesellschafter: Der übertragungswillige Gesellschafter hatte allen anderen Gesellschaftern ein schriftliches Anbot im Verhältnis ihrer Stammeinlage zu übermitteln. Die Gesellschafter hatten drei Monate Zeit zur Annahme. Sollte ein Gesellschafter das Anbot nicht annehmen, könnte der verbliebene Gesellschafter auch diese Anteile erwerben.

(2) Laut (schwebend unwirksamer) Kooperationsvereinbarung konnte die SVS GmbH jederzeit ihren Gesellschaftsanteil ohne weitere Zustimmung der WSA an die Stadtgemeinde Schwechat übergeben. Darüber hinaus regelte die Kooperationsvereinbarung, dass diese endete, sobald die WSA oder die SVS GmbH ihren Gesellschaftsanteil verlor. In welcher Art und Weise die Anteile übertragen werden konnten, regelte die Kooperationsvereinbarung nicht.

Gemäß § 68 Abs. 2 NÖ GemO bedurfte es zur Anteilsübernahme durch die Gemeinde eines Beschlusses des Gemeinderats mit Zweidrittelmehrheit.

(3) Die SVS GmbH wurde durch Beschluss ihrer Generalversammlung vom September 2011 aufgelöst und befand sich in Liquidation. Laut der im Firmenbuch zugänglichen Bilanz für das Jahr 2011 hatte die SVS GmbH ein negatives Eigenkapital in Höhe von rd. 900.000 EUR.

Um eine Liquidation der SVS GmbH zu ermöglichen, beschloss die Mehrheit der Gesellschafter der Multiversum GmbH in der außerordentlichen Generalversammlung im Juli 2012, dass eine neu gegründete, zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft, die SVS Veranstaltungs- und Marketing GmbH (ebenfalls zu 100 % im Eigentum der SVS), die Anteile der SVS GmbH an der Multiversum GmbH übernehmen soll.

Da dieser Beschluss mangels Zustimmung der WSA sowohl dem Gesellschaftsvertrag als auch der Kooperationsvereinbarung widersprach, entschieden die Vertreter der Stadtgemeinde Schwechat und der SVS GmbH, den Beschluss vorerst nicht umzusetzen und die Anteile an der Multiversum GmbH unverändert zu belassen.

64.2 Der RH bemängelte, dass in der außerordentlichen Generalversammlung im Juli 2012 Beschlüsse durch Vertreter der Stadtgemeinde und SVS GmbH gefasst wurden, die dem Gesellschaftsvertrag und der Kooperationsvereinbarung nicht entsprachen. Daher sah der RH den Rückzug von der Übertragung der Anteile der SVS GmbH an die SVS Veranstaltungs- und Marketing GmbH als notwendigen Schritt.

Im Hinblick auf die Übernahme der Anteile der SVS GmbH durch die Stadtgemeinde wäre nach Ansicht des RH vorerst zu klären, zu welchen Bedingungen dies geschehen könnte. Keinesfalls sollte der Stadtgemeinde sowie den anderen Gesellschaftern dadurch ein Schaden entstehen bzw. diese zu höheren Zuschüssen verpflichtet werden. Jedenfalls bedarf die angedachte Anteilsübernahme eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlusses.

Um zukünftig Missverständnisse zu vermeiden, empfahl der RH der Multiversum GmbH, Überlegungen zur Übernahme von Gesellschaftsanteilen vorab mit den Betroffenen abzusprechen und erst danach entsprechende Schritte zu setzen.

64.3 (1) Die Stadtgemeinde Schwechat kündigte in ihrer Stellungnahme an, sie werde im Falle einer allfälligen Übertragung der SVS-Anteile an die Stadtgemeinde Schwechat vorab mit allen Betroffenen Gespräche führen sowie die notwendigen Beschlüsse (insbesondere Gemeinderatsbeschlüsse mit Zweidrittelmehrheit) herbeiführen. Im Hinblick auf die finanzielle Situation der SVS GmbH hielt die Stadtgemeinde

fest, dass nach ihrem Wissensstand (basierend auf Auskunft der SVS GmbH) sämtliche Forderungen im Zuge der Liquidation bereinigt worden seien. Hinsichtlich der Übertragung der Anteile der SVS GmbH an die Sportvereinigung Schwechat (SVS) liege bereits die Zustimmung der außerordentlichen Generalversammlung der Multiversum GmbH vom 16. Januar 2014 vor, wobei die notwendige Zustimmung des Gemeinderats noch einzuholen sei.

(2) Die Multiversum GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die in der Generalversammlung vom Juli 2012 getroffenen Beschlüsse betreffend die Abtretung des Geschäftsanteils der SVS GmbH nicht gegen die Kooperationsvereinbarung oder den Gesellschaftsvertrag verstoßen würden. Gemäß der Kooperationsvereinbarung sei die SVS GmbH jederzeit berechtigt, ihren Geschäftsanteil an die Stadtgemeinde abzutreten. Hingegen würden für die Abtretung der Geschäftsanteile an einen Dritten die Regelungen des Gesellschaftsvertrags gelten. Weiters hielt die Multiversum GmbH fest, dass eine Übertragung der Anteile der SVS GmbH an die SVS Veranstaltungs- und Marketing GmbH geplant gewesen sei. Gegen diese Übertragung habe die WSA Einspruch erhoben, wodurch sich die Eigentumsverhältnisse nicht geändert hätten.

- 64.4** Zur Stellungnahme der Multiversum GmbH stellte der RH nochmals klar, dass die in der außerordentlichen Generalversammlung vom Juli 2012 beschlossene Übertragung der Anteile nicht den in den Vertragswerken vereinbarten Vorgangsweisen entsprach und daher der Rückzug von der Übertragung der Anteile der SVS GmbH an die SVS Veranstaltungs- und Marketing GmbH ein notwendiger Schritt gewesen war.

Betriebswirtschaftliche Entscheidungsgrundlagen für das Projekt Veranstaltungshalle

Planung

- 65.1** (1) Im November 2007 sollten die Gesamtinvestitionskosten für das Projekt Veranstaltungshalle 36,90 Mio. EUR (inkl. Grundstück) betragen und mittels Leasingfinanzierung über eine eigene Betriebsgesellschaft (die Multiversum GmbH) finanziert werden. Die den Mitgliedern des Gemeinderats im November 2007 zur Beschlussfassung vom Bürgermeister vorgetragene betriebswirtschaftliche Information umfasste nur die geschätzte Gesamtsumme der Erträge und der Aufwendungen eines Geschäftsjahres der geplanten Multiversum GmbH aus einem „ersten Entwurf des Businessplans“. Demzufolge war ein positives Betriebsergebnis zu erwarten, weil die Erträge in Höhe von 1,51 Mio. EUR die Aufwendungen in Höhe von 1,47 Mio. EUR überstiegen. Weiters wurden in dieser Gemein-

deratssitzung die erwarteten jährlichen Mieterlöse der Betriebsgesellschaft nach Herkunft (Stadtgemeinde, WSA, sonstige Mieter) und Höhe erläutert. Mit erwarteten 1,68 Mio. EUR waren sie höher als die dargestellten Erträge des Businessplans.

(2) Nach der NÖ GemO war bei der Errichtung wirtschaftlicher Unternehmen darauf Bedacht zu nehmen, ob ein Bedarf der Bevölkerung vorlag, der Zweck des Unternehmens nicht auch durch andere Art in gleicher Weise erfüllt wurde und die Art sowie der Umfang des Unternehmens in einem angemessenen Verhältnis zu der voraussichtlich dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf standen. Die Unternehmen waren unter Beachtung der Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.⁴⁹

65.2 (1) Der RH kritisierte, dass die Mitglieder des Gemeinderats ein Projekt im Ausmaß von 36,90 Mio. EUR ohne ausreichende betriebswirtschaftliche Entscheidungsgrundlage beschlossen und sich mit der Darstellung der Gesamtsumme der Erlöse und Aufwendungen aus einem „ersten Entwurf des Businessplans“ zufrieden gaben. Es standen ihnen somit lediglich rudimentäre betriebswirtschaftliche Informationen zur Verfügung, die keine seriöse Analyse über die Ergebnissituation ermöglichten. Allfällige Auswirkungen der wirtschaftlichen Entwicklung der Veranstaltungshalle auf die Gemeindefinanzen konnten somit vom Gemeinderat nicht beurteilt werden.

(2) Diese Vorgehensweise widersprach auch der NÖ GemO und ihren Vorgaben zur Errichtung wirtschaftlicher Unternehmen durch Gemeinden.

(3) Der RH wies auch kritisch darauf hin, dass die vom Bürgermeister dargelegten Informationen nicht schlüssig waren, weil die geschätzten Einnahmen der Gesellschaft laut Businessplan um rd. 170.000 EUR geringer waren als die in derselben Sitzung dargestellte Summe der Mieteinnahmen der Stadtgemeinde, der WSA und sonstiger Mieter. Diese Diskrepanz hinterfragten die Mitglieder des Gemeinderats ebenso wenig wie den Umstand, dass die Planung für den Betrieb der Veranstaltungshalle einen Gewinn erwarten ließ.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, darauf zu achten, dass den Mitgliedern des Gemeinderats künftig verstärkt die wirtschaftlichen Aspekte derartiger Projekte und die Wirkung auf den

⁴⁹ § 68 Abs. 1 NÖ GemO

Gemeindehaushalt dargelegt und diese in der Entscheidungsfindung auch berücksichtigt werden.

- 65.3** *Die Stadtgemeinde Schwechat kündigte in ihrer Stellungnahme an, sie werde der Empfehlung des RH nachkommen und künftig den Mitgliedern des Gemeinderats bei ähnlichen Projekten verstärkt die wirtschaftlichen Aspekte und die Wirkung auf den Gemeindehaushalt darlegen.*

Businessplan

- 66.1** (1) Die Funktion eines Businessplans besteht im Wesentlichen in der Prüfung der Durchführbarkeit und Wirtschaftlichkeit des Vorhabens, der Kommunikation mit potenziellen Finanzierungs- und Kooperationspartnern sowie der Planung und Kontrolle des unternehmerischen Vorhabens im Rahmen eines nachträglichen Soll-Ist-Vergleichs. Seine Erstellung erfolgt in der Regel im Zuge einer Unternehmensneugründung, um die Erfolgsaussichten und Risikoaspekte abschätzen zu können.

(2) Der von der Stadtgemeinde Schwechat dem RH ausgehändigte „10-jährige Businessplan 2008 bis 2018“ für das Projekt „Veranstaltungshalle Schwechat“ mit einem Investitionsvolumen von zumindest 36,90 Mio. EUR wies weder ein Erstellungsdatum noch den Namen des Erstellers auf. Inhaltlich umfasste er:

- die von der Multiversum GmbH angebotenen Dienstleistungen (Mehrzweckhalle und Tischtennistrainingshalle),
- eine rudimentäre Marktanalyse (bisherige Hallennutzung der Körnerhalle, Veranstaltungsnotwendigkeiten, Auslastungsziele),
- die Betriebsform und die Kooperationspartner der Multiversum GmbH,
- einen rudimentären Organisationsaufbau sowie
- die grobe Darstellung der Einnahmensituation und der Betriebskosten ohne Berücksichtigung der Personalkosten.

Bis zum Ende der Gebarungüberprüfung des RH an Ort und Stelle (Februar 2013) erfolgte keine Überarbeitung des Businessplans.

66.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass weder der Zeitpunkt der Erstellung des Businessplans noch der Ersteller aus dem dem RH vorgelegten Dokument eindeutig hervorgingen, womit die zeitliche und inhaltliche Zuordnung des Dokuments nicht sichergestellt war. Nachdem jedoch kein anderer Businessplan vorlag, war nach Ansicht des RH davon auszugehen, dass es sich um jenen handelte, aus dem in der beschlussfassenden Gemeinderatssitzung im November 2007 zitiert wurde.

(2) Der RH kritisierte, dass im Businessplan für die Veranstaltungshalle, einem Projekt im Umfang von 36,90 Mio. EUR, typische Bestandteile, die für die Entscheidungsträger bzw. Investoren jedoch unerlässlich waren, fehlten:

- eine profunde Markt- und Wettbewerbsanalyse,
- Aussagen zu Marketing und Vertrieb,
- ein konkreter Umsetzungsplan des Projekts,
- eine kritische Chancen- und Risikoanalyse sowie
- eine detaillierte Finanzplanung und
- darauf basierend der Kapital- und Liquiditätsbedarf.

Zudem enthielt der Businessplan keine Abschätzung der Personalkosten, die in der Regel eine wesentliche Aufwandsposition darstellen. Nach Ansicht des RH war der vorgelegte Businessplan nicht geeignet, als Grundlage für eine seriöse Investitionsentscheidung zu dienen.

Er empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, künftig der betriebswirtschaftlichen Beurteilung mehr Aufmerksamkeit zu widmen und eine profunde Entscheidungsbasis für allfällige Investitionsprojekte sicherzustellen. Weiters wären künftig zur Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsprozesse der Stadtgemeinde für entscheidungsrelevante Unterlagen inhaltlich Verantwortliche zu benennen und verbindliche Zeitpläne zu erstellen.

66.3 (1) Die Stadtgemeinde Schwechat sagte in ihrer Stellungnahme zu, entsprechend der Empfehlung des RH künftig der betriebswirtschaftlichen Beurteilung von Projekten mehr Aufmerksamkeit zu widmen.

(2) Die Multiversum GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass im Rahmen der Umfinanzierung und Restrukturierung des Unternehmens gemeinsam mit einem Konsulenten im Mai 2013 ein neuer Businessplan erstellt worden sei.

66.4 Der RH merkte dazu grundsätzlich an, dass – bevor eine Beraterleistung ausgeschrieben wird – geklärt werden sollte, wie weit der Bedarf durch Eigenleistungen der Gesellschaft gedeckt werden kann.

Planrechnungen

67 Die vorliegenden Planrechnungen, die nicht integrierter Teil des übergebenen Businessplans waren, wurden von Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen erstellt. Sie folgten der Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und stellten somit den Erträgen die Aufwendungen gegenüber. Der Betrachtungszeitraum umfasste jeweils 30 Jahre und berücksichtigte in der Regel Preissteigerungen im Zeitablauf.

Tabelle 27: Planrechnungen für das Geschäftsjahr 2011

	Planrechnung							Jahresabschluss 2011
	November 2007	Mai 2008	März 2009	Februar 2010 Version 1	Februar 2010 Version 2	Juni 2010	September 2011	
	in EUR							
Erträge	1.510.278	2.591.877	3.444.650	3.488.000	3.758.000	3.758.000	4.048.000	3.304.782
<i>davon</i>								
<i>Stadtgemeinde</i>	730.000	800.000	800.000	800.000	800.000	800.000	–	854.855
<i>WSA</i>	730.000	507.000	798.650	504.000	504.000	504.000	–	91.980
<i>Mehrzweckhalle</i>	–	–	680.000	960.000	540.000	540.000	–	418.693
<i>EKZ</i>	–	422.400	320.000	320.000	320.000	320.000	–	386.680
<i>Werbeerlöse</i>	–	200.000	300.000	30.000	360.000	360.000	–	365.667
<i>Sonstige</i>	50.278	349.417	546.000	574.000	574.000	574.000	–	433.938
<i>öffentliche Mittel</i>	–	–	–	0	360.000	360.000	–	732.600
<i>Betriebskostenverrechnung</i>	–	313.060	–	300.000	300.000	300.000	–	20.368
Aufwendungen	1.469.041	2.411.939	892.393	3.417.341	3.292.341	3.292.341	3.292.341	6.037.238
<i>davon</i>								
<i>Personal</i>	240.000	264.060	264.060	721.200	721.200	721.200	721.200	889.760
<i>Betriebskosten (Energie)</i>	90.000	90.000	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000	668.915
<i>Werbeaufwand</i>	–	–	50.000	140.000	140.000	140.000	140.000	860.786
<i>Instandhaltung</i>	0	10.000	10.000	–	–	–	–	80.801
<i>Büro- u. Verwaltungsaufwand</i>	7.500	40.000	40.000	– 5.000	5.000	5.000	5.000	380.506
<i>bezogene Fremdleistungen</i>	–	–	–	–	–	–	–	257.316
<i>Rechts- u. Beratungsaufwand</i>	25.000	25.000	25.000	60.000	60.000	60.000	60.000	78.569
<i>Leasingraten</i>	1.046.541	1.779.546	0	2.122.808	1.997.808	1.997.808	1.997.808	2.139.686
<i>Abschreibung</i>	0	133.333	133.333	–	–	–	–	497.829
<i>Sonstige</i>	60.000	70.000	70.000	78.333	68.333	68.333	68.333	183.070
Betriebsergebnis/ *Betriebserfolg	41.237	179.937	2.552.257	*70.659	*465.659	*465.659	*755.659	– 2.732.456
Finanzergebnis	0	– 122.000	–	– 471.488	– 480.000	– 211.993	– 249.292	– 829.045
EGT/*Cashflow	41.237	57.937	2.552.257	*– 400.829	*– 14.341	*253.666	*506.367	– 3.561.501

Quelle: Multiversum GmbH

- 68.1** (1) Der erste Entwurf einer Planrechnung der Multiversum GmbH vom November 2007 enthielt keine Begründungen bzw. Berechnungen zu den angeführten Ertrags- und Aufwandspositionen.

Die Planrechnung ging im ersten Geschäftsjahr von Erträgen aus der Vermietung der Räumlichkeiten der Veranstaltungshalle in Höhe von rd. 1,51 Mio. EUR aus, wovon der überwiegende Anteil von der Stadtgemeinde und der WSA mit je rd. 730.000 EUR stammte. Diesen standen Aufwendungen in Höhe von rd. 1,47 Mio. EUR gegenüber, von denen die Leasingrate rd. 1,05 Mio. EUR betrug. Der Personalaufwand wurde mit rd. 240.000 EUR veranschlagt. Unberücksichtigt blieben unter anderem der Werbeaufwand oder eine allfällige Abschreibung. Das erwartete Betriebsergebnis bewegte sich über den gesamten Betrachtungszeitraum (30 Jahre) zwischen rd. 37.600 EUR und rd. 571.000 EUR und entsprach dem EGT, weil kein Finanzergebnis geplant bzw. ausgewiesen wurde.

(2) Die nachfolgende Planrechnung vom Mai 2008 (wenige Monate nach der Grundsteinlegung der Veranstaltungshalle im Februar 2008) wies zusätzlich eine Prognose der Liquiditätssituation der Gesellschaft auf. Die im Vergleich zur Planrechnung 2007 um rd. 1,08 Mio. EUR höheren Erträge in Höhe von rd. 2,59 Mio. EUR im ersten Geschäftsjahr (2011) resultierten aus den Werbeeinnahmen, den Mieteinnahmen von einem Lebensmittelmarkt und der Betriebskostenweiterverrechnung. Sie standen Aufwendungen von rd. 2,41 Mio. EUR gegenüber. Die Erhöhung der Aufwendungen um rd. 942.900 EUR gegenüber der Planrechnung 2007 war im Wesentlichen auf die erstmals berücksichtigten Abschreibungen und die höhere Leasingrate zurückzuführen, so dass im Geschäftsjahr 2011 nach dem angesetzten Zinsaufwand ein positives EGT von rd. 57.940 EUR ausgewiesen wurde. Dieses stellte sich über den gesamten Betrachtungszeitraum positiv dar und erreichte im Planungsjahr 2040 einen Betrag von rd. 1,41 Mio. EUR. Der Cashflow hingegen war aufgrund der nicht bar zu leistenden Mieteinnahmen der WSA (siehe TZ 77) sowie der Höhe der Abschreibungen bis 2027 negativ, so dass die erforderliche Liquidität durch zusätzliche Darlehensaufnahmen sichergestellt werden musste.

(3) Die dritte Planrechnung stammte vom März 2009 und modifizierte im Vergleich zu den vorangegangenen Planrechnungen diverse Annahmen, wie z.B. die Höhe der Mieterlöse der Stadtgemeinde sowie die Höhe der Erlöse aus Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle, und wies daher um rd. 852.800 EUR höhere Erträge aus. Dies kam im Vergleich zum vorherigen Plan einer Steigerung um rd. 33 % gleich. Die Aufstellung der mit der Planrechnung zusätzlich über-

gebenen Berechnungen zur Miethöhe der WSA und zu den Erlösen der Mehrzweckhalle stimmte nicht mit den Beträgen, die die Planrechnung in diesen Positionen auswies, überein.

Die Aufwandseite berücksichtigte erstmalig Werbeaufwendungen. Im Plan 2009 wurden die in der Planrechnung 2008 angesetzten Betriebskosten (z.B. Energie) verdreifacht. Die Leasingratenzahlungen und der Zinsaufwand fanden im Unterschied dazu jedoch keine Berücksichtigung mehr, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits ein Leasingvertrag bestand. Letzteres bewirkte einen um rd. 1,52 Mio. EUR geringeren Aufwand im Vergleich zur vorangegangenen Planrechnung und somit ein hohes positives Betriebsergebnis von rd. 2,55 Mio. EUR für das erste Geschäftsjahr 2011. Diese Ergebniserwartung wurde für den gesamten Betrachtungszeitraum fortgeschrieben. Die Liquidität stellte sich im Planungszeitraum insgesamt durchwegs in Millionenhöhe (mit bis zu 3,12 Mio. EUR (im Jahr 2040)) positiv dar, was den unberücksichtigt gebliebenen Leasingratenzahlungen (tatsächliche Höhe laut Vertrag 1,52 Mio. EUR (April 2011)) und den zugrunde gelegten Förderungen in Höhe von insgesamt 6,68 Mio. EUR geschuldet war. Der Bund und das Land Niederösterreich hatten zum Zeitpunkt der Erstellung der Planrechnung 2009 zusammen höchstens 5,60 Mio. EUR in Aussicht gestellt; Förderungsverträge darüber bestanden nicht.

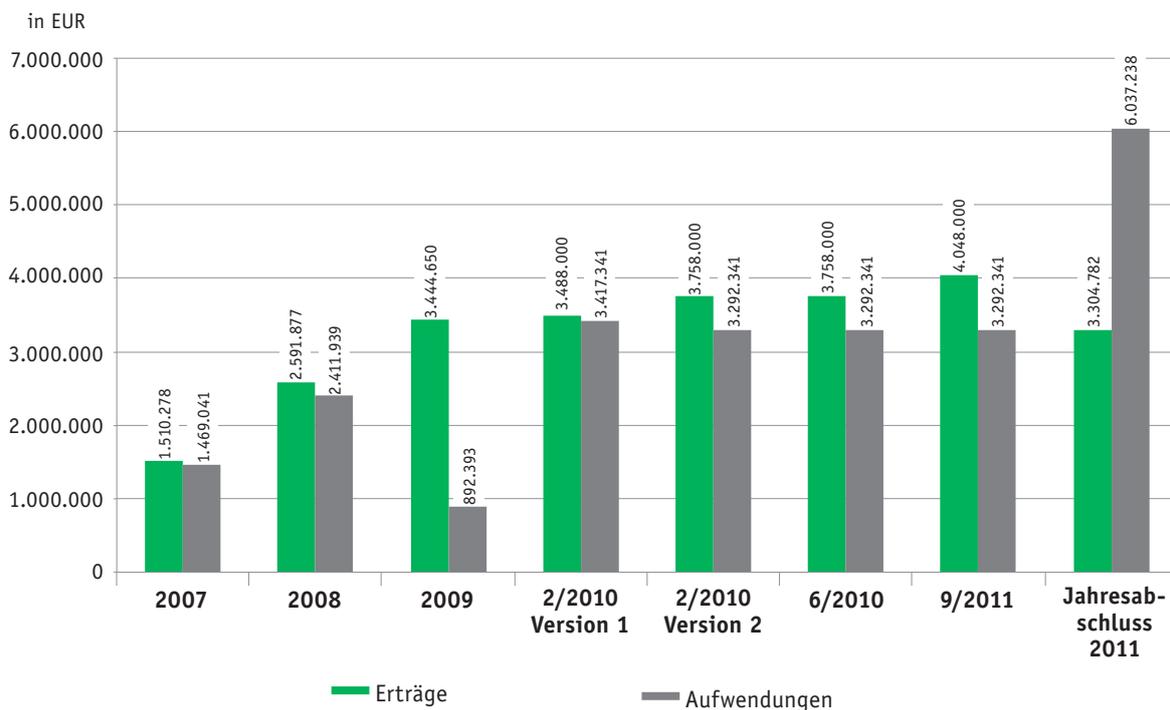
(4) Im Februar 2010 wurden zwei Planrechnungen und im Juni 2010 eine weitere erstellt. Sie berücksichtigten ausschließlich einnahmen- und ausgabenwirksame Erträge und Aufwendungen (Cashflow-Betrachtung) und wiesen sowohl für die Erlöse als auch für die Aufwendungen eine im Vergleich zu den bisherigen Planrechnungen detaillierte kontenmäßige Untergliederung der Einzelpositionen auf. Eine Dokumentation zur gewählten Höhe der einzelnen Positionen konnte von der Multiversum GmbH nicht beigebracht werden.

Die unterschiedlichen erlös- und aufwandseitigen Annahmen in den Planversionen des Jahres 2010 ließen einen Betriebserfolg von 70.660 EUR (Planrechnung Anfang Februar) bzw. 465.660 EUR (nachfolgende Planrechnungen) erwarten. Unter Berücksichtigung der Zinsaufwendungen variierte das Cashflow-Ergebnis zwischen rd. - 400.800 EUR und rd. 253.700 EUR.

(5) Die letzte Version der Planrechnung stammte vom September 2011, dem vorletzten Quartal des ersten offiziellen Geschäftsjahres der Multiversum GmbH. Die aus einer Position bestehenden Erträge beliefen sich auf rd. 4,05 Mio. EUR; der mehrere Positionen umfassende Betriebsaufwand entsprach jenem Aufwand, der auch in der Planrech-

nung von Ende Februar 2010 ausgewiesen wurde (rd. 3,29 Mio. EUR). Nach dem Finanzerfolg in Höhe von rd. – 249.300 EUR ergab sich ein Cashflow–Ergebnis von rd. 506.400 EUR. Die bis 2016 dargestellten Folgejahre wiesen Cashflow–Ergebnisse bis zu 1,09 Mio. EUR aus.

Abbildung 7: Entwicklung der Aufwendungen und Erträge in den Planrechnungen bzw. im Jahresabschluss 2011



Quellen: Multiversum Schwechat Betriebs GmbH; Stadtgemeinde Schwechat

68.2 (1) Der RH stellte fest, dass die Berechnungsgrundlage bzw. die Annahmen zur Höhe der einzelnen Planrechnungspositionen nicht durchgängig dokumentiert waren. Er empfahl der Multiversum GmbH, diese künftig für jede Einzelposition durchzuführen, um die inhaltliche Nachvollziehbarkeit sicherzustellen und die Nachverfolgbarkeit allfälliger Veränderungen im Zeitablauf zu gewährleisten.

(2) Weiters hielt der RH fest, dass die Planrechnungen – beginnend im ersten Geschäftsjahr – durchwegs positive Betriebsergebnisse und EGT auswiesen. Er kritisierte, dass dieser Umstand vor allem für ein derartiges Projekt höchst ungewöhnlich war und weder von den Projektbetreibern (Stadtgemeinde, WSA, SVS GmbH) noch den die Planrechnungen erstellenden Wirtschaftsprüfungs- und Steuer-

beratungsunternehmen kritisch hinterfragt wurde. Es entstand somit nach Ansicht des RH insgesamt der Eindruck, dass bei der Erstellung der Planrechnungen – die ein wesentliches Entscheidungsinstrument für Investitionsprojekte darstellten – nicht sachlich fundierte Überlegungen, sondern die Wünsche und Erwartungen der Projektbetreiber im Vordergrund standen.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, künftige Planrechnungen auf Basis realistischer Annahmen zu erstellen. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass Investitionsentscheidungen dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit folgen.

(3) Darüber hinaus kritisierte der RH, dass in der Planrechnung 2009 Förderungen in Höhe von 6,68 Mio. EUR angesetzt wurden, obwohl mit dem Bund und dem Land Niederösterreich zu diesem Zeitpunkt noch keine Förderungsverträge abgeschlossen waren. Die von den Förderungsgebern angekündigte Förderungshöhe betrug insgesamt höchstens 5,60 Mio. EUR. Der RH kritisierte daher, dass die Planung nicht dem kaufmännischen Vorsichtsprinzip folgte, sondern Ansätze mit entscheidendem Einfluss auf das Ergebnis aufnahm, deren zeitlicher und betragsmäßiger Eintritt ungewiss war.

Der Grund, weshalb in der Planrechnung 2009 betragsmäßig besonders ergebniskritische Aufwandspositionen wie Leasingrate und Zinsaufwand nicht aufgenommen wurden, konnten weder die Stadtgemeinde noch das Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen, das die Planrechnung erstellte, erklären und war für den RH nicht nachvollziehbar.

(4) Der RH kritisierte, dass wesentliche Einnahmen- und Ausgabenpositionen der im Jahr 2010 erstellten Planrechnungen eine starke Schwankungsbreite – z.B. bei den Werbeerlösen bis zum Zwölfwachen – aufwiesen, was in der Planrechnung sowohl zu einem positiven als auch zu einem negativen Cashflow-Ergebnis führte. Diese Vorgehensweise entsprach keiner sachlich fundierten, seriösen Prognose der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung; sie war auch auf die mangelhafte Vorarbeit bei der Festlegung der Projekt-Rahmenbedingungen zurückzuführen.

(5) Der RH kritisierte, dass sämtliche Positionen der Planrechnung vom September 2011, der zuletzt erstellten Planrechnung, durchwegs massive Abweichungen zum testierten Jahresabschluss 2011 aufwiesen. Er kritisierte diese unzulängliche Planungs- und Progno-

sequalität, die angesichts der bereits weitgehend vorliegenden Ist-Daten zum Geschäftsjahr 2011 in keiner Weise zu rechtfertigen war.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auch auf § 22 Abs. 1 GmbHG, wonach die Geschäftsführer dafür zu sorgen hatten, dass ein Rechnungswesen und ein Internes Kontrollsystem geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen.

Da auf Basis des mangelhaften Rechnungswesens Entscheidungen herbeigeführt wurden, welche die finanzielle Belastbarkeit der Gesellschaft massiv beeinträchtigten, empfahl der RH der Multiversum GmbH, Schadenersatzansprüche gegenüber den Geschäftsführern zu prüfen.

(6) Zusammenfassend kritisierte der RH die mangelhafte Qualität und Aussagekraft der vorgelegten Planrechnungen insbesondere in Bezug auf die große Schwankungsbreite einzelner Ertrags- und Aufwandspositionen. Der RH stellte kritisch fest, dass sich im Zeitablauf die Ertragserwartung der vorgelegten Planrechnungen fast verdreifachte und sich die Aufwendungen mehr als verdoppelten. Im Vergleich zum testierten Jahresabschluss 2011 waren

- die Erträge um rd. 1,79 Mio. EUR (Planrechnung 2007) zu niedrig bzw. um rd. 750.000 EUR (Planrechnung 2011) zu hoch geplant worden,
- die Aufwendungen immer zu niedrig, dies in einer Bandbreite von 2,62 Mio. EUR (Planrechnung Februar 2010 Version 1) bis rd. 4,57 Mio. EUR (Planrechnung 2007).

Die letztlich zu hoch angesetzte Ertragserwartung bei gleichzeitig massiver Unterschätzung der Aufwendungen trug zur gravierenden wirtschaftlichen Fehleinschätzung der Multiversum GmbH bei (siehe TZ 89).

68.3 (1) *Laut Stellungnahme der Multiversum GmbH habe es zwischen der ersten Planrechnung aus dem Jahr 2007 und der Inbetriebnahme der Veranstaltungshalle im Jahr 2011 zwei große Umplanungen des Gesamtprojekts gegeben, aus denen die unterschiedlichen Annahmen der dem RH vorgelegten Finanzpläne resultierten. Entsprechend dem jüngst ausgearbeiteten Businessplan seien ein positives Betriebsergebnis bzw. ausgeglichenes EGT über einen längeren Zeitraum hinweg erzielbar.*

(2) Weiters wies die Multiversum GmbH daraufhin, dass der Finanzplan vom März 2009 zur Überprüfung einer Finanzierungsvariante gedient und aus diesem Grund keine Leasingzahlungen berücksichtigt habe.

(3) Darüber hinaus teilte die Multiversum GmbH mit, dass für den Finanzplan vom September 2011 keine relevanten Ist-Daten vorgelegen seien, weil der Veranstaltungsbetrieb erst im Jänner 2011 aufgenommen worden sei und somit entsprechende Vergleichsdaten gefehlt hätten. Gleichzeitig wies sie darauf hin, dass ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen seit Gründung des Unternehmens bestanden habe und auch die Buchhaltung und Bilanzierung zeitnah erfolgt seien. Eine Kostenrechnung sei in Entwicklung.

Die Differenz zwischen dem Finanzplan vom September 2011 und dem Jahresabschluss 2011 sei größtenteils auf zusätzliche betriebsnotwendige Investitionen, wie IT-Infrastruktur und Büroeinrichtungen, zurückzuführen.

68.4 (1) Der RH verblieb bei seiner Kritik an der mangelhaften Qualität und Aussagekraft der vorgelegten Finanzpläne, die sich in einer im Zeitablauf fast verdreifachten Ertragserwartung und der mehr als verdoppelten Aufwandserwartung der vorgelegten Finanzpläne manifestierte.

(2) Der RH stellte auch klar, dass während der Gebarungsüberprüfung weder von der Stadtgemeinde noch vom Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen, das den Finanzplan vom März 2009 erstellt hatte, erklärt werden konnte, weshalb dieser Finanzplan betragsmäßig besonders ergebniskritische Aufwandspositionen wie Leasingrate und Zinsaufwand nicht enthielt. Es war für den RH nicht nachvollziehbar, warum in einem Finanzplan zur Überprüfung einer Finanzierungsvariante keine Leasingzahlungen enthalten sind.

(3) Der RH bekräftigte seine Kritik bezüglich der unzulänglichen Planungs- und Prognosequalität des Finanzplans vom September 2011, die bei einer zeitnahen Buchung der Geschäftsfälle und der damit vorliegenden Ist-Daten zum Geschäftsjahr 2011 in keiner Weise zu rechtfertigen war. Der RH verwies in diesem Zusammenhang nochmals auf § 22 Abs. 1 GmbHG, wonach die Geschäftsführer dafür zu sorgen haben, dass ein Rechnungswesen und ein Internes Kontrollsystem geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen.

Der RH hielt zudem fest, dass die Erklärung der Multiversum GmbH zur Differenz zwischen dem Finanzplan vom September 2011 und dem Jahresabschluss 2011 nicht schlüssig war, weil die Abschreibungen lediglich rd. 18 % der aufwandseitigen Abweichung ausmachten.

Der RH hielt auch seine Empfehlung aufrecht, Schadenersatzansprüche gegenüber den Geschäftsführern zu prüfen.

Finanzierung der
Veranstaltungshalle

Leasingfinanzierung

69.1 Im August 2008 schloss die Multiversum GmbH mit einer Leasinggesellschaft, die im Zuge eines von einer gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft durchgeführten Auswahlverfahrens ermittelt worden war, einen Leasingvertrag ab. Darin verpflichtete sich die Leasinggesellschaft unter anderem zur Errichtung der Veranstaltungshalle auf eigene Rechnung. Dazu hatte sie bereits im Dezember 2007 eine gemeindeeigene Liegenschaft um 4,24 Mio. EUR erworben, auf der sie im Zeitraum Februar 2008 bis Dezember 2010 die Veranstaltungshalle errichtete (Gesamtinvestitionskosten in Höhe von 36,90 Mio. EUR (inkl. Grundstück)). In weiterer Folge überließ die Leasinggesellschaft gegen Zahlung des monatlichen Leasingentgelts, einer einmaligen Leasingsonderzahlung sowie einer Kautionszahlung, die zum Vertragsende unverzinst refundiert werden sollte, die Veranstaltungshalle der Multiversum GmbH für zumindest 30 Jahre zur Nutzung.

Eine Prüfung von Alternativen zur Leasingfinanzierung führte die Stadtgemeinde Schwechat nicht durch.

69.2 Der RH bemängelte, dass vorschnell eine Festlegung auf eine Leasingfinanzierung erfolgt war, ohne alternative Finanzierungsformen zu prüfen. Zudem beanstandete er, dass durch die Ausgliederung in eine eigene Gesellschaft zur Finanzierung des Veranstaltungshallen-Projekts die Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde Schwechat kein getreues Bild der finanziellen Lage und der Risiken der Multiversum GmbH gaben.

Refinanzierung des Leasings

70.1 Das Leasingentgelt beinhaltete entsprechend dem Leasingvertrag zwischen der Leasinggesellschaft und der Multiversum GmbH einen fix sowie einen variabel verzinsten Leasingentgeltanteil. Die Leasinggesellschaft finanzierte ihrerseits den fixverzinsten Leasingentgeltanteil mittels eines Kredits von der Kommunalkredit Austria AG in Höhe von 12,45 Mio. EUR, der bis 2025 einen unveränderten Zinssatz vorsah. Die Auszahlung dieses Kredits erforderte eine vom Gemeinderat beschlossene und von der Niederösterreichischen Landesregierung aufsichtsbehördlich genehmigte Garantieerklärung der Stadtgemeinde Schwechat. Auf Antrag des Bürgermeisters genehmigte der Gemeinderat im Juni 2009 die geforderte Garantieerklärung in Höhe von 12,50 Mio. EUR. Im November 2009 suchte die Stadtgemeinde bei der Niederösterreichischen Landesregierung um Genehmigung dieser Garantieerklärung an. Der Bürgermeister übermittelte im Dezember 2009 dem Kreditinstitut die geforderte Garantieerklärung in Höhe von 12,45 Mio. EUR, ohne die Genehmigung der Aufsichtsbehörde abzuwarten. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung erfolgte vorerst nicht, weil laut Mitteilung der Niederösterreichischen Landesregierung die Voraussetzungen zur Genehmigung aufgrund der

- hohen negativen Finanzspitze der Stadtgemeinde von 3,30 Mio. EUR (laut Voranschlag 2010) und
- ihres hohen öffentlichen Schuldenstandes (Anstieg gemäß mittelfristigem Finanzplan von 25,85 Mio. EUR (2010) auf 59,13 Mio. EUR (2013))

nicht gegeben waren. Erst nachdem die Stadtgemeinde Maßnahmen – wie z.B. eine Ausgabenverminderung aufgrund des Wegfalls der Bewirtschaftung der Körnerhalle, ein höheres Kommunalsteueraufkommen durch die Inbetriebnahme des neuen Terminals am Flughafen Schwechat und eine Steigerung der Ertragsanteile durch neu errichtete Wohnungen – zur Verbesserung der Haushaltssituation vorweisen konnte, genehmigte die Niederösterreichische Landesregierung im Juli 2010 die im November 2009 beantragte Haftungsübernahme.

70.2 (1) Der RH kritisierte, dass der Bürgermeister der Stadtgemeinde Schwechat eine 12,45 Mio. EUR hohe finanzielle Verpflichtung im Namen der Stadtgemeinde ohne die gemäß § 90 Abs. 3 NÖ GemO erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung der Niederösterreichischen Landesregierung einging. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung

wurde erst mehr als ein halbes Jahr nach Abgabe der Garantierklärung an die Kommunalkredit Austria AG erteilt.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, den Bürgermeister dazu anzuhalten, dringend die Vorschriften der NÖ GemO zu befolgen und die für derartige Haftungen der Stadtgemeinde erforderlichen Genehmigungen der Niederösterreichischen Landesregierung zeitgerecht einzuholen.

(2) Der RH kritisierte darüber hinaus, dass die Stadtgemeinde Schwechat ohne Bedachtnahme auf die Situation des Gemeindehaushalts (siehe TZ 5, 10) finanzielle Verpflichtungen einging, die rd. 20 % der veranschlagten Einnahmen der Stadtgemeinde des Jahres 2011 entsprachen.

Der RH empfahl daher der Stadtgemeinde Schwechat, künftig bei der Übernahme finanzieller Verpflichtungen auf die budgetären Möglichkeiten der Stadtgemeinde zu achten und im Sinne eines nachhaltigen Gemeindehaushalts die Folgewirkung für künftige Budgets zu berücksichtigen.

(3) Nach Ansicht des RH hatte die Haftungsübernahme durch die Stadtgemeinde Schwechat für den Finanzierungsanteil des Kreditinstituts für die Multiversum GmbH zwar aufgrund der günstigeren Finanzierung Vorteile, jedoch übernahm die Stadtgemeinde dadurch im Vergleich zu den anderen Gesellschaftern der Multiversum GmbH ein ungleich höheres Risiko.

Entwicklung der Investitionskosten und des Finanzierungsbedarfs

71.1 (1) Die Entwicklung der Investitionskosten der Veranstaltungshalle und die Mittelaufkommen zu ihrer Finanzierung stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 28: Entwicklung der geplanten Investitionskosten und ihrer Finanzierung				
	November 2007	November 2008	November 2009	April 2011
	in EUR			
Investitionskosten	36.943.000	41.000.000	50.000.000	50.000.000
Leasingsonderzahlungen	– ³	13.600.000	18.378.750	18.378.750
Landesförderung	6.800.000	2.800.000	2.800.000	2.800.000
Bundesförderung	6.800.000	2.800.000	2.800.000	2.800.000
durch Leasingentgelt zu deckender Finanzierungsbedarf	23.343.000	21.800.000	26.021.250	26.021.250
jährliches Leasingentgelt¹	– ³	1.807.989	1.622.808	1.524.168
Mittel zur jährlichen Leasingfinanzierung	1.677.000	981.000	1.083.550	1.083.550
Mieteinnahmen Stadtgemeinde/SVS	730.000	764.000	764.000	764.000
Mieteinnahmen WSA	730.000	0 ²	0 ²	0 ²
sonstige Miet- und Pachteinnahmen	217.000	217.000	319.550	319.550

¹ bei variablen Zinsen zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses

² Mietzahlungen durften entsprechend Rahmennutzungsvereinbarung den Bundes- und Landesförderungen gegengerechnet werden.

³ Der Leasingvertrag wurde erst im August 2008 geschlossen.

Quelle: Stadtgemeinde Schwechat

- Die maßgeblichen Akteure des Veranstaltungshallen-Projekts – der Obmann der SVS und der stellvertretende Stadtdirektor – gingen im April 2007 von Errichtungskosten in Höhe von 30,00 Mio. EUR (inkl. Grundstück) aus.
- Sieben Monate später, zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Gemeinderats im November 2007 zur Neuerrichtung der Veranstaltungshalle, wurden Errichtungskosten von 36,90 Mio. EUR (inkl. Grundstück) erwartet.
- Beim Abschluss des Leasingvertrags zwischen der Multiversum GmbH und der privaten Leasinggesellschaft im August 2008 ging der Leasinggeber von einem zu finanzierenden Gesamtinvestitionsvolumen von 41,00 Mio. EUR (inkl. Grundstück) aus.

- Diese Summe erhöhte sich bis Ende 2009 unter anderem aufgrund von nachträglich durchgeführten Leistungsänderungen – wie z.B. Flächenzuwachs des Gebäudes, höherwertige Bühnen- und Lichttechnik, höherwertige Hallenbestuhlung, gestiegene Zwischenfinanzierungskosten für die Fristerstreckung zur Begleichung der Leasingsonderzahlungen – auf 50,00 Mio. EUR (inkl. Grundstück).

Die im Mai 2013 von der Leasinggesellschaft übermittelte und von der Multiversum GmbH anerkannte Endabrechnung wies Gesamtinvestitionskosten (inkl. Grundstück) in Höhe von 49,21 Mio. EUR aus.

(2) Entsprechend dem Sachverhalt zum Gemeinderatsbeschluss vom November 2007 waren die von der Multiversum GmbH zu leistenden Zahlungen sichergestellt durch:

- Förderungszusagen des Bundes und des Landes Niederösterreich in Höhe von jeweils 6,80 Mio. EUR, gesamt somit 13,60 Mio. EUR (siehe TZ 72, 73),
- jährliche Mieteinnahmen von der Stadtgemeinde Schwechat bzw. der SVS in Höhe von 730.000 EUR exkl. USt (siehe TZ 74 bis 76),
- jährliche Mieteinnahmen von der WSA in Höhe von 730.000 EUR exkl. USt (siehe TZ 77),
- sonstige jährliche Miet- und Pachteinnahmen in Höhe von 217.000 EUR (siehe TZ 78) und
- Zuschüsse der Gesellschafter im erforderlichen Ausmaß (siehe TZ 79).

Somit sollte die Finanzierung des Projekts zum überwiegenden Teil durch öffentliche Mittel in Form direkter Bundes- und Landesförderungen sowie durch die jährlichen Mietzahlungen der Stadtgemeinde erfolgen.

Der Vergleich der budgetierten Miet- und Pachteinnahmen mit dem zu zahlenden Leasingentgelt ergab eine jährliche Finanzierungslücke von rd. 441.000 EUR.

- 71.2** Der RH hielt fest, dass die Investitionskosten letztlich um mehr als ein Drittel (rd. 35 %) höher ausfielen, als zum Zeitpunkt der Genehmigung im Jahr 2007 veranschlagt. Den dadurch ebenfalls gestiegenen Finanzierungskosten standen keine zusätzlichen Einnahmequellen der Multiversum GmbH zu deren Deckung gegenüber. Somit

war die Gesellschaft in jedem Geschäftsjahr dazu angehalten, nicht nur den laufenden Betrieb durch Einnahmen zu bedecken, sondern musste auch noch 441.000 EUR für das Leasingentgelt aus dem Betrieb erwirtschaften. Der RH kritisierte, dass somit die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Projekts sowie die Finanzierung aus dem laufenden Betrieb von Beginn an zweifelhaft waren und dass die Stadtgemeinde dennoch die Einstellung des Projekts zu keinem Zeitpunkt in Betracht zog.

71.3 Die Stadtgemeinde Schwechat teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass für sie erst im Jahr 2012 – zu diesem Zeitpunkt war das Multiversum bereits in Betrieb – ersichtlich gewesen sei, dass die Investitionskosten um mehr als ein Drittel höher ausfallen würden als zum Zeitpunkt der Genehmigung 2007. Daher habe sie eine Einstellung des Projekts nicht in Betracht gezogen. Der Umstand der Investitionskostensteigerung sei nur jenen Personen früher bekannt gewesen, die direkt an dem Projekt beteiligt waren.

71.4 Der RH entgegnete, dass den Mitgliedern des Gemeinderats bereits im August 2008 bei der Gemeinderatssitzung über den Abschluss des Leasingvertrags zwischen der Multiversum GmbH und der privaten Leasinggesellschaft ein Anstieg des zu finanzierenden Gesamtinvestitionsvolumens um rd. 11 % von rd. 36,90 Mio. EUR (inkl. Grundstück) auf 41,00 Mio. EUR (inkl. Grundstück) bekannt war. Er verblieb daher bei seiner Kritik, dass die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Projekts sowie die Finanzierung aus dem laufenden Betrieb von Beginn an zweifelhaft waren und die Stadtgemeinde dennoch die Einstellung des Projekts nicht in Betracht zog.

Förderungen des Bundes und des Landes Niederösterreich

72.1 Die seitens der Stadtgemeinde Schwechat erwarteten Förderungen von Bund und Land variierten im Zeitablauf:

Tabelle 29: Erwartete Bundes- und Landesförderungen			
Förderungszusagen	Bund	Land	Summe
	in EUR		
laut Gemeinderatssitzung 2007	6.800.000	6.800.000	13.600.000
laut Förderungsverträgen Ende 2010	2.800.000	2.800.000	5.600.000
laut Förderungsverträgen Ende 2012	7.800.000	2.800.000	10.600.000

Quelle: Stadtgemeinde Schwechat

Während der Gemeinderat im Jahr 2007 noch von einer Gesamtförderungssumme in Höhe von 13,60 Mio. EUR ausging, betrug die im Jahr 2010 vertraglich zugesagten Förderungen 5,60 Mio. EUR. Durch die Aufstockung der Bundesförderung im Jahr 2012 wurden der Multiversum GmbH letztlich Förderungen in Höhe von 10,60 Mio. EUR zuerkannt.

72.2 Der RH hielt fest, dass durch die Aufstockung der Bundesförderung im Jahr 2012 letztlich Förderungen in Höhe von 10,60 Mio. EUR zuerkannt wurden und der Bund zum größten Förderungsgeber wurde.

73.1 (1) Die Förderzusagen und -zahlungen des Bundes und des Landes Niederösterreich an die Multiversum GmbH stellten sich gemäß den Förderungsverträgen Ende 2012 wie folgt dar:

Tabelle 30: Bundes- und Landesförderungen			
Förderung	Bundesförderungen	Landesförderungen	Summe
	in EUR		
Förderungsvertrag 2010	2.800.000	2.800.000	5.600.000
Nachtrag Förderungsvertrag 2012	7.800.000	-	7.800.000
Förderungszahlungen bis 31.12.2012	1.200.000	2.240.000	3.440.000
offene Förderungszahlungen	6.600.000	560.000	7.160.000

Quellen: Stadtgemeinde Schwechat; Multiversum GmbH

(2) Der Bund teilte der Stadtgemeinde im Juni 2006 mit, dass bei der Neuerrichtung einer Veranstaltungshalle eine Bundesförderung lediglich für die Tischtennisstrainingshalle möglich und auf einen Betrag von 2,80 Mio. EUR begrenzt sei. Dementgegen berichtete der Bürgermeister in der Gemeinderatssitzung vom November 2007, dass die Förderungszusage des Bundes 6,80 Mio. EUR betrage.

Im Juni 2008 beantragte der (erste) Geschäftsführer der Multiversum GmbH eine Bundesförderung in Höhe von 10,00 Mio. EUR und führte in diesem Antrag Landesförderungen in Höhe von 6,80 Mio. EUR an. Der Bund schloss schließlich im Dezember 2010 mit der Multiversum GmbH einen Förderungsvertrag und gewährte für die Errichtung der Tischtennisstrainingshalle der WSA, der Nebenräume und des Büros der WSA einen maximalen Förde-

rungsbetrag von 2,80 Mio. EUR. Dieser sollte im Zeitraum 2011 bis 2016 zur Auszahlung gelangen.

Voraussetzung für die Bundesförderung war eine Haftungs- und Verpflichtungserklärung der Stadtgemeinde Schwechat für die Rückzahlung der gewährten Bundes-Sportfördermittel, falls die Multiversum GmbH den Betrieb der WSA nicht für mindestens 30 Jahre aufrechterhalten sollte. Die Verpflichtungserklärung gab der Bürgermeister im Dezember 2010 im Namen der Stadtgemeinde ab, ohne zuvor einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss herbeigeführt zu haben. Laut der NÖ GemO⁵⁰ bedurfte die Übernahme einer finanziellen Haftung einer Gemeinde in dieser Größenordnung darüber hinaus einer Genehmigung der Landesregierung. Diese holte der Bürgermeister nicht ein.

Im Jahr 2011 erfolgte die Auszahlung des ersten Teilbetrags der Bundesförderungen; 2012 flossen weitere 700.000 EUR; bis Ende 2012 insgesamt somit 1,20 Mio. EUR.

Der im November 2012 geschlossene Nachtrag zum Förderungsvertrag änderte den Förderungsgegenstand in „Errichtung der Veranstaltungshalle Schwechat – Multiversum“ ab. Die damit im Vergleich zum ursprünglichen Förderungsvertrag höheren Projektgesamtkosten führten auch zu einer Erhöhung der Bundesförderung um 5,00 Mio. EUR von 2,80 Mio. EUR auf 7,80 Mio. EUR. Dieser sollte im Zeitraum 2012 bis 2017 in jährlichen Teilbeträgen in Höhe von 1,20 Mio. EUR zur Auszahlung gelangen.

(3) Das Land Niederösterreich stellte der Multiversum GmbH im November 2008 für die Errichtung einer „Tischtennis-Academy“ eine Förderung in Höhe von 2,80 Mio. EUR in Aussicht und genehmigte diese im April 2010 für die „Schwechat – Betriebs GmbH/Veranstaltungshallen Schwechat“. Die Auszahlung der Förderung war in Form von fünf Jahresraten vorgesehen. Im Jahr 2010 flossen zwei Teilbeträge in Höhe von je 560.000 EUR, in den Jahren 2011 und 2012 jeweils 560.000 EUR an die Multiversum GmbH; insgesamt somit 2,24 Mio. EUR.

⁵⁰ § 90 NÖ GemO

73.2 (1) Der RH kritisierte, dass der Bürgermeister der Stadtgemeinde Schwechat gegen die NÖ GemO verstieß, indem er

- den Gemeinderat nicht über die von ihm im Namen der Stadtgemeinde eingegangene Haftungs- und Verpflichtungserklärung unterrichtete und den Gemeinderat somit über potenzielle finanzielle Verpflichtungen der Stadtgemeinde von zuletzt 7,80 Mio. EUR für die Rückzahlung von Bundesförderungen im Unklaren ließ,
- die für die Übernahme der Haftung erforderliche Genehmigung der Landesregierung nicht einholte.

(2) Zudem hielt der RH fest, dass der Bürgermeister dem Gemeinderat im November 2007 über Förderungszusagen des Bundes in Höhe von 6,80 Mio. EUR berichtete, obwohl der Stadtgemeinde zu diesem Zeitpunkt schriftlich lediglich maximal 2,80 Mio. EUR in Aussicht gestellt wurden.

(3) Darüber hinaus kritisierte der RH, dass der (erste) Geschäftsführer der Multiversum GmbH im Förderungsantrag an den Bund entgegen der Faktenlage eine Förderung des Landes Niederösterreich in Höhe von 6,80 Mio. EUR angab, obwohl der Stadtgemeinde zu diesem Zeitpunkt (Juni 2008) noch nicht einmal eine schriftliche Förderungszusage des Landes vorlag. Die Förderung des Landes in Höhe von lediglich 2,80 Mio. EUR wurde erst Ende 2008 in Aussicht gestellt und erst im April 2010 verbindlich zugesagt.

Miet- und
Nutzungsentgelte

Mietzahlungen der Stadtgemeinde Schwechat

74.1 (1) Die Multiversum GmbH schloss im Juli 2008 mit der Stadtgemeinde Schwechat eine Rahmennutzungsvereinbarung, in der sich die Stadtgemeinde – selbst oder durch Weitergabe an Dritte – zur Nutzung der Mehrzweckhalle (exklusive Tischtennisstrainingshalle) für zumindest 340 Tage pro Jahr verpflichtete. Gleichzeitig verzichtete die Stadtgemeinde für die Dauer von 30 Jahren auf ihr Kündigungsrecht. Das indexgesicherte vertragliche Nutzungsentgelt betrug je Nutzungstag 2.520 EUR inkl. USt, somit jährlich zumindest 856.800 EUR inkl. USt bzw. für die Gesamtdauer der Nutzungsverpflichtung (30 Jahre) zumindest 25,70 Mio. EUR inkl. USt.

(2) Der Bürgermeister unterfertigte gemeinsam mit einem Stadtrat die Rahmennutzungsvereinbarung nicht direkt auf der für die Unterschriften der Vertragsparteien vorgesehenen Seite der Vereinbarung, sondern auf einer separaten Allonge. Zwei Mitglieder des Gemeinde-

rats unterfertigten die Rahmennutzungsvereinbarung mit; sie bestätigten damit die Genehmigung des Rechtsgeschäfts in der Gemeinderatssitzung vom November 2007.

Der besagte Gemeinderatsbeschluss verlangte jedoch explizit die Vorlage der Rahmennutzungsvereinbarung zur gesonderten Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Diese erfolgte erst rund ein Jahr später bei der Sitzung im Juni 2009.

Die entsprechend der NÖ GemO für eine derartige Zahlungsverpflichtung der Stadtgemeinde erforderliche Genehmigung der Landesregierung wurde im Juli 2010 erteilt.

- 74.2** Der RH kritisierte, dass der Bürgermeister der Stadtgemeinde Schwechat die Rahmennutzungsvereinbarung abschloss und damit die Stadtgemeinde langfristig im Gesamtumfang von 25,70 Mio. EUR finanziell verpflichtete, aber die erforderliche Genehmigung durch den Gemeinderat erst ein Jahr und die der Niederösterreichischen Landesregierung erst zwei Jahre nach der Vertragsunterzeichnung einholte. Diese nachträglichen Genehmigungen bewirkten nach Ansicht des RH eine nachträgliche Sanierung der Versäumnisse des Bürgermeisters.

Der RH empfahl daher der Stadtgemeinde Schwechat eindringlich, dafür zu sorgen, dass der Bürgermeister die Vorschriften der NÖ GemO einhält und die erforderlichen Genehmigungen künftig zeitgerecht einholt, bevor er im Namen der Stadtgemeinde Zahlungsverpflichtungen eingeht.

Im Zusammenhang mit der Vertragsallonge verwies der RH auf seine Feststellungen und Empfehlungen in TZ 40, 42, 45, 47, 58 und 60.

- 74.3** *Die Stadtgemeinde sagte zu, künftig die Vorschriften der NÖ GemO strikt einzuhalten. Zudem würden Verträge in Hinkunft erst nach eingehender Prüfung des Vertragsinhalts und der zugehörigen Beschlüsse beurkundet werden. Zur Sicherstellung der diesbezüglichen Kontrolle sollten Gemeinderatsmitglieder unterschiedlicher Fraktionen herangezogen werden. Weiters sei mit schriftlicher Weisung der Empfehlung des RH nachgekommen worden, Verträge direkt auf der Vertragsurkunde zu unterzeichnen.*

Förderungsrichtlinien für das Multiversum

- 75.1** (1) Wie der Bürgermeister bei der Gemeinderatsitzung im März 2011 ausführte, sei man aufgrund von „Diskussionen im Beirat“ der Multiversum GmbH „zum Entschluss gekommen, dass das von der Stadtgemeinde für die Nutzung der Veranstaltungshalle zu leistende Entgelt nicht direkt an die Multiversum GmbH zu bezahlen sei, sondern Mietkostenförderzuschüsse an Veranstalter zu gewähren wären, die Räumlichkeiten in der Veranstaltungshalle buchten“. Dazu beschloss der Gemeinderat eine entsprechende Förderungsrichtlinie, um die Abhaltung bestimmter Veranstaltungen im Multiversum zu gewährleisten. Die Richtlinie legte für verschiedene Veranstaltungsarten – wie z.B. Sport-, Sozial- und Wirtschaftsveranstaltungen – gemeindeseitige Zuschüsse an die Veranstalter in Höhe von 80 % bis 100 % der Mietkosten fest.

Der Beschluss des Gemeinderats stellte keinen Zusammenhang zwischen der Veranstaltungsförderung und den von der Stadtgemeinde zu leistenden Nutzungsentgeltzahlungen entsprechend der Rahmennutzungsvereinbarung (siehe TZ 74) her. Eine Adaptierung der Rahmennutzungsvereinbarung erfolgte ebenfalls nicht. Da bis März 2011 der vom Bürgermeister erwähnte Beirat der Multiversum GmbH noch nicht eingerichtet war, konnte dieser – entgegen der Behauptung des Bürgermeisters – auch noch keinen Entschluss zu Mietkostenzuschüssen gefasst haben oder zusammengetreten sein (siehe dazu TZ 57). Auch Beiratssitzungsprotokolle konnten dem RH demgemäß nicht vorgelegt werden.

(2) Die in weiterer Folge entsprechend der Förderungsrichtlinie gewährten Zuschüsse an Veranstalter belegten, dass die Stadtgemeinde – über die Mietkosten für die Hallenräumlichkeiten hinaus – auch Kosten für Leistungen wie z.B. die Ausstattung mit Mietmöbel, Podeste, Licht- und Tontechnik förderte. Die Förderungszuschüsse je Nutzungstag überstiegen das von der Stadtgemeinde entsprechend der Rahmennutzungsvereinbarung zu leistende tägliche Nutzungsentgelt in der überwiegenden Zahl der Förderungsfälle um mindestens das Doppelte.

- 75.2** (1) Der RH stellte kritisch fest, dass die vom Gemeinderat im März 2011 beschlossenen Mietkostenzuschüsse die Stadtgemeinde nicht von ihren Verpflichtungen aus der Rahmennutzungsvereinbarung vom Juli 2008 entbanden. Da die Multiversum GmbH von den Möglichkeiten der Rahmennutzungsvereinbarung keinen Gebrauch machte, entstanden der Stadtgemeinde aus dieser Vereinbarung bis zur Gebarungsüberprüfung keine Zahlungsverpflichtungen.

(2) Zudem stellte der RH fest, dass die von der Stadtgemeinde gewährten Förderungszuschüsse nicht nur die Raummiete der Veranstaltungshalle, sondern auch andere Leistungen umfassten. Er kritisierte, dass dieser Umstand – bei gleichzeitiger entsprechend der Rahmennutzungsvereinbarung bestehender Nutzungsverpflichtung der Stadtgemeinde – beträchtliche Mehrkosten für die Stadtgemeinde bedeuten könnte und auch einer zusätzlichen indirekten Förderung der Multiversum GmbH aus dem Gemeindehaushalt gleichkam.

Er empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, die Förderungszuschüsse je Nutzungstag auf die Höhe des Tagesnutzungsentgelts laut Rahmennutzungsvereinbarung zu beschränken, um so eine für die Stadtgemeinde kostenneutrale Lösung sicherzustellen. Weiters wäre die Rahmennutzungsvereinbarung den veränderten Gegebenheiten anzupassen.

(3) Der RH kritisierte, dass der Bürgermeister den Gemeinderat in Bezug auf das Bestehen eines Beirats der Multiversum GmbH unrichtig informierte.

75.3 (1) *In ihrer Stellungnahme teilte die Stadtgemeinde Schwechat mit, dass sie danach trachten werde, die Förderungsrichtlinien für Veranstaltungen im Multiversum (Mietkostenzuschüsse für Veranstalter) und die Rahmennutzungsvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde und der Multiversum GmbH zu überarbeiten.*

(2) Laut Stellungnahme der Multiversum GmbH habe der (zweite) Geschäftsführer nach eigenen Angaben mehrmals formell und informell darauf hingewiesen, dass geltende Vereinbarungen, wie z.B. die Rahmennutzungsvereinbarung, nicht mit der gelebten Geschäftspraxis korrespondierten.

Rahmennutzungsvereinbarung mit der SVS

76.1 (1) Die Multiversum GmbH schloss im Juli 2008 auch mit der SVS eine Rahmennutzungsvereinbarung, die über weite Strecken gleich lautete wie jene mit der Stadtgemeinde. Die SVS verpflichtete sich darin zur Nutzung der Mehrzweckhalle (exklusive Tischtennisrauhalle) für zumindest 25 Tage pro Jahr und verzichtete ebenfalls für die Dauer von 30 Jahren auf ihr Kündigungsrecht. Das indexgesicherte vertragliche Nutzungsentgelt betrug für die SVS je Nutzungstag 2.400 EUR inkl. USt, somit jährlich zumindest 60.000 EUR inkl. USt bzw. für die Gesamtdauer der Verpflichtung (30 Jahre) zumindest 1,80 Mio. EUR inkl. USt.

Die Stadtgemeinde Schwechat und die SVS gemeinsam hatten somit insgesamt jährlich ein Nutzungsentgelt in Höhe von 916.800 EUR inkl. USt bzw. für die Gesamtdauer der Nutzungsverpflichtung (30 Jahre) in Höhe von 27,50 Mio. EUR inkl. USt zu leisten.

(2) Die SVS finanzierte sich im Wesentlichen aus laufenden Transferzahlungen der Stadtgemeinde Schwechat (siehe TZ 53 bis 55). Die Transferzahlungen betragen laut Rechnungsabschluss 2011 rd. 700.000 EUR.

- 76.2** Der RH hielt fest, dass die Stadtgemeinde Schwechat die Multiversum GmbH auch indirekt über die SVS subventionierte, indem sie dieser laufend großzügige Transferzahlungen aus Gemeindemitteln gewährte. Damit wurde die SVS unter anderem erst in die Lage versetzt, die Zahlungen für die Nutzung der Mehrzweckhalle zu bedienen.
- 76.3** *Die Stadtgemeinde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie danach trachte, die Rahmennutzungsvereinbarung mit der SVS zu überarbeiten.*

Mietzahlungen der WSA

- 77.1** Die Multiversum GmbH schloss im Juni 2008 auch mit der WSA eine Rahmennutzungsvereinbarung. Darin verpflichtete sich die WSA – selbst oder durch Weitergabe an Dritte – zur Nutzung der Tischtennisstrainingshalle für „zumindest 365 Tage“ pro Jahr und verzichtete gleichzeitig für die Dauer von 30 Jahren auf ihr Kündigungsrecht. Das indexgesicherte vertragliche Nutzungsentgelt der WSA betrug je Nutzungstag 2.400 EUR inkl. USt, somit jährlich zumindest 876.000 EUR inkl. USt bzw. für die Gesamtdauer der Verpflichtung (30 Jahre) zumindest 26,28 Mio. EUR inkl. USt. Die WSA subsumierte unter das zu leistende Nutzungsentgelt sowohl die Miete als auch die auf sie entfallenden Betriebskosten für die Nutzung der Tischtennisstrainingshalle.

In dieser Vereinbarung gestand die Multiversum GmbH der WSA aufgrund des Umstandes, dass die Bundes- und Landesförderung ohne Mitwirkung der WSA nicht zu lukrieren gewesen wären, zu, die ihr vorgeschriebenen Nutzungsentgelte diesen Förderungen gegenzurechnen. Dies bedeutete, dass mit Ende 2012 den bis dahin gewährten Bundes- und Landesförderungen in Höhe von 3,44 Mio. EUR Nutzungsentgeltvorschriften in Höhe von 1,46 Mio. EUR (exkl. Betriebskosten) gegenüberstanden.

77.2 Der RH wies darauf hin, dass die Nutzungsentgeltzahlungen der WSA ursprünglich gemeinsam mit den Bundes- und Landesförderungen, den Mietzahlungen der Stadtgemeinde Schwechat sowie sonstigen Miet- und Pachteinnahmen der Finanzierung der Multiversum GmbH dienen sollten. Er kritisierte daher, dass die Gesellschafter der Multiversum GmbH beschlossen, der WSA ihre Nutzungsentgeltzahlungen mit den Bundes- und Landesförderungen gegenzurechnen, weil dadurch der Multiversum GmbH letztendlich insgesamt Finanzmittel in Höhe von 10,60 Mio. EUR weniger zur Verfügung standen. Dieser Umstand trug erheblich zur schwierigen wirtschaftlichen Situation der Multiversum GmbH bei. So wurde ihr allein dadurch zwischen Jänner 2011 und September 2012 Liquidität in Höhe von 1,28 Mio. EUR entzogen. Dieser Betrag erhöhte sich zusätzlich um die von der WSA nicht beglichene Betriebskosten in Höhe von 198.000 EUR (exkl. USt), die sie als Teil des Nutzungsentgelts ansah.

77.3 (1) Die Stadtgemeinde kündigte in ihrer Stellungnahme an, der WSA marktübliche Nutzungsentgelte in Rechnung zu stellen, welche durch einen externen Sachverständigen festgestellt würden.

(2) Die Multiversum GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Gesellschafter mit der in der Kooperationsvereinbarung verankerten Gegenverrechnung der Nutzungsentgeltzahlungen der WSA mit den Bundes- und Landesförderungen den Vorgaben des Förderungsvertrags mit dem Bund entsprechen wollten. Nach Ansicht der Multiversum GmbH wäre der Intention des Förderungsgebers (Bund) nicht entsprochen gewesen, wenn die Tischtennishalle mit Fördermitteln errichtet und gleichzeitig von der WSA ein Mietentgelt für die Hallennutzung gefordert worden wäre.

Weiters teilte die Multiversum GmbH mit, dass seit Sommer 2012 mit der WSA Verhandlungen bezüglich der Bezahlung ihrer Betriebskostenrückstände geführt würden.

77.4 Der RH entgegnete der Multiversum GmbH, dass gemäß dem Förderungsvertrag zwischen der Multiversum GmbH und dem Bund ausschließlich die anteilige Finanzierung der Errichtung der Tischtennistrainingshalle sowie der Nebenräume und des Büros der WSA gefördert werden sollte.

Die Nutzungsentgeltzahlungen der WSA sollten ursprünglich gemeinsam mit den Bundes- und Landesförderungen, den Mietzahlungen der Stadtgemeinde sowie sonstigen Miet- und Pachteinnahmen der Finanzierung der Multiversum GmbH dienen. Aus der Stellungnahme

der Multiversum GmbH schloss der RH, dass der Geschäftsführung und den Gesellschaftern schon frühzeitig bekannt war, dass die aus den Nutzungsentgeltzahlungen der WSA stammenden Finanzmittel in Höhe von rd. 10,60 Mio. EUR zur Finanzierung der Multiversum GmbH nicht zur Verfügung stehen würden. Der RH kritisierte, dass den Gesellschaftern und der Geschäftsführung somit von Beginn an Tatsachen bekannt waren, die den wirtschaftlichen Fortbestand der Multiversum GmbH gefährdeten.

Sonstige Miet- und Pachteinnahmen

- 78.1** Der größte Anteil an den sonstigen Miet- und Pachteinnahmen in Höhe von jährlich rd. 411.400 EUR stammte aus dem im Jänner 2009 geschlossenen Mietvertrag mit einem auf der Liegenschaft der Multiversum GmbH eingemieteten Lebensmittelmarkt. Dieser gab für die Dauer von zehn Jahren eine Standortbestandsgarantie ab.

Weiters mieteten ein Restaurant- und Cateringbetrieb, das Österreichische Institut für Sportmedizin (ÖISM)⁵¹ (später die Multitraining Schwechat GmbH) sowie der Internationale Tischtennisverband Räumlichkeiten bei der Multiversum GmbH an. Mit dem Restaurant- und Cateringbetrieb, dem ÖISM und der Multitraining Schwechat GmbH wurden keine schriftlichen Mietverträge abgeschlossen bzw. keine Mietbedingungen (Nutzungsentgelt, Betriebskosten etc.) festgelegt. Es erfolgten lediglich mündliche Vereinbarungen zwischen dem (ersten) Geschäftsführer der Multiversum GmbH und den Mietern.

- 78.2** (1) Der RH stellte positiv fest, dass die sonstigen Miet- und Pachteinnahmen rd. 194.400 EUR (exkl. Betriebskosten) über den ursprünglichen Erwartungen (TZ 71) lagen. Er kritisierte jedoch, dass mit einer Ausnahme keine schriftlichen Miet- und Pachtverträge abgeschlossen wurden.

Der RH empfahl der Multiversum GmbH, aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit künftig keine mündlichen Verträge zu schließen. Die bestehenden mündlichen Verträge sollten in schriftlicher Form bestätigt und dokumentiert werden.

(2) Der RH gab in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass die Fortbestandsgarantie des eingemieteten Lebensmittelmarktes auf zehn Jahre beschränkt war und damit die Gefahr bestand, dass nach die-

⁵¹ Österreichisches Institut für Sportmedizin; siehe dazu auch Bericht des RH „Österreichisches Institut für Sportmedizin“, Reihe Bund 2012/5

ser Periode eine wichtige Einnahmequelle zur Finanzierung der Multiversum GmbH wegfallen könnte.

- 78.3** *In ihrer Stellungnahme sagte die Multiversum GmbH zu, künftig ausschließlich schriftliche Verträge abzuschließen. Weiters wies sie darauf hin, dass der eingemietete Lebensmittelmarkt nicht bereit gewesen sei, eine Mietdauer von mehr als zehn Jahren zu akzeptieren.*

Zuschüsse der Gesellschafter

- 79.1** (1) Basierend auf der unbeschränkten Zuschussverpflichtung laut Kooperationsvereinbarung sah die Stadtgemeinde Schwechat Mittel im Voranschlag 2013 in Höhe von 2,40 Mio. EUR⁵² zur Begleichung dieser Verpflichtung vor. Obwohl der RH den Bürgermeister im Rahmen der Gebarungüberprüfung darauf hinwies, dass der Gemeinderatsbeschluss vom November 2007 die Kooperationsvereinbarung samt Ergänzung nicht umfasste, beschloss der Gemeinderat im März 2013 einen Zuschuss an die Gesellschaft in der veranschlagten Höhe.

(2) Schon im Jahr 2008 hatte der Steuerberater und stellvertretende Kassier der SVS den Geschäftsführer der SVS GmbH darauf aufmerksam gemacht, dass eine Zuschussverpflichtung durch die SVS GmbH unmöglich sei, weil die SVS als Eigentümer der SVS GmbH über keine finanziellen Reserven verfüge. Folglich leistete die SVS GmbH bis Ende 2012 keine Zuschüsse an die Multiversum GmbH.

(3) Auch die WSA führte der Multiversum GmbH kein Kapital zu.

- 79.2** (1) Der RH stellte kritisch fest, dass der Gemeinderatsbeschluss vom November 2007 die Kooperationsvereinbarung und deren Ergänzung nicht deckte. Diese Verträge waren als schwebend unwirksam zu erachten. Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Schwechat setzte somit Handlungen, die den wirtschaftlichen Fortbestand der Multiversum GmbH aufgrund der nicht sichergestellten Gesellschafterzuschüsse durch die Stadtgemeinde gefährdeten.

Der RH empfahl der Multiversum GmbH, im Anlassfall Regressmöglichkeiten gegen den Bürgermeister zu prüfen.

⁵² als Schadensfall budgetiert, siehe TZ 86, 99

(2) Weiters kritisierte der RH, dass der Geschäftsführer der SVS GmbH die mit einer Solidarhaftung verbundene Kooperationsvereinbarung unterzeichnete, obwohl ihm bekannt war, dass weder die SVS noch deren Unternehmen über die finanziellen Mittel zur Zuschussleistung verfügten.

79.3 (1) Die Stadtgemeinde Schwechat teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde bereits eine Umschuldung der Multiversum GmbH erfolgt sei. Nach der Neuausrichtung der Gesellschaft sei geplant, dass diese nur mehr einen Gesellschafter habe, weshalb die Kooperationsvereinbarung und deren Ergänzung für allfällige künftige Zuschüsse nicht mehr von Relevanz seien.

(2) Die Multiversum GmbH teilte mit, dass sie die rechtlichen Konsequenzen der Unwirksamkeit der Kooperationsvereinbarung mehrmals ansatzweise geprüft habe. Nachdem ein Gesellschafter 2013 einen freiwilligen Zuschuss geleistet habe und die Restrukturierung der Gesellschaft mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Dezember 2013 genehmigt worden sei, sei die Zukunft der Multiversum GmbH sichergestellt und ihr auch kein Schaden entstanden.

79.4 Der RH verblieb gegenüber der Multiversum GmbH bei seiner Kritik, dass – bis zur Umsetzung der dargestellten Neuausrichtung der Multiversum GmbH – die Kooperationsvereinbarung und ihre Ergänzung als schwebend unwirksam zu erachten waren. Der RH hielt auch weiter an seiner Empfehlung an die Multiversum GmbH fest, im Anlassfall Regressmöglichkeiten gegen den Bürgermeister zu prüfen.

Zusätzliche
Finanzierungsquellen

Finanzierungslücke

80 Die Steigerung der Investitionskosten für die Veranstaltungshalle führte zu erhöhten Leasingsonderzahlungen in Höhe von 4,78 Mio. EUR. In Verbindung mit den gegenüber der Planung um 3,00 Mio. EUR geringeren Förderungen von Bund und Land führte dies bis Ende 2012 zu einer Finanzierungslücke von 7,78 Mio. EUR. Die unter anderem dadurch gefährdete Liquidität der Multiversum GmbH versuchte die Geschäftsführung sowohl durch Aufteilung der Leasingsonderzahlung über einen Zeitraum von fünf Jahren (anstelle der ursprünglich geplanten Einmalzahlung) als auch durch zusätzliche Fremdfinanzierungsquellen – Darlehen, Privatdarlehen, Erhöhung des Kontokorrentkredits, Zuschüsse der Gemeinden – zu sichern.

Kapitalzuschüsse der Stadtgemeinde

81.1 Die Multiversum GmbH wurde anlässlich ihrer Gründung im Jahr 2008 mit einem zur Gänze eingezahlten Stammkapital in Höhe von 35.000 EUR ausgestattet. Die Stadtgemeinde Schwechat leistete im Folgejahr (zwei) Kapitalzuschüsse an die Multiversum GmbH in Gesamthöhe von 340.000 EUR. Der stellvertretende Stadtamtsdirektor, gleichzeitig auch (erster) Geschäftsführer der Multiversum GmbH, unterfertigte die Ausgabenanordnungen der Stadtgemeinde auf dem Posten „sonstige Ausgaben“ im Namen des Bürgermeisters. Der als Rechtsgrundlage für die Kapitalzuschüsse angeführte Gemeinderatsbeschluss vom November 2007 umfasste diese nicht.

81.2 (1) Der RH wies auf den Interessenkonflikt hin, der aus dem Umstand resultierte, dass der stellvertretende Stadtamtsdirektor die Ausgabenanordnung der Stadtgemeinde Schwechat für die Zuschüsse an die Multiversum GmbH unterfertigte, er aber gleichzeitig auch Geschäftsführer der Multiversum GmbH war.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, künftig eine strikte personelle Trennung von Funktionen in der Multiversum GmbH und der Stadtgemeinde sicherzustellen.

(2) Der RH kritisierte, dass für die Auszahlung des Kapitalzuschusses durch den stellvertretenden Stadtamtsdirektor kein gemäß § 35 Abs. 23 NÖ GemO erforderlicher Gemeinderatsbeschluss vorlag.

(3) Darüber hinaus bemängelte der RH, dass der stellvertretende Stadtamtsdirektor die Verbuchung dieses Kapitaltransfers auf der Haushaltspost „7290 – sonstige Ausgaben“ veranlasste und verwies auf seine Feststellungen und Empfehlungen in TZ 36 und 38.

81.3 *Die Stadtgemeinde Schwechat teilte mit, dass sie die personelle Trennung von Funktionen der Multiversum GmbH und der Stadtgemeinde bereits umgesetzt habe. Weiters erfordere die Entsendung von Gemeinbediensteten in Führungspositionen von Unternehmen künftig die Zustimmung des Gemeinderats.*

Weiters habe die Stadtgemeinde entsprechend den Empfehlungen des RH per Dienstanweisung Regelungen und Betragsgrenzen für Geschäftsfälle festgelegt, die der laufenden Verwaltung zuzuordnen seien und für die Stadtrats- oder Gemeinderatsbeschlüsse herbeizuführen seien.

Darlehen Schulverein Komensky

82.1 (1) Im Jänner 2010 schloss der (erste) Geschäftsführer der Multiversum GmbH – ohne Beschluss der Gesellschafter – einen Darlehensvertrag mit dem Schulverein Komensky⁵³, vertreten durch dessen Obmann, über 1,00 Mio. EUR zu einem Zinssatz von 4 % ab. Der Obmann des Schulvereins war auch Bediensteter der Stadtgemeinde, Obmann der SVS sowie Geschäftsführer der SVS GmbH. Der Vertrag konnte dem RH nicht im Original vorgelegt werden. Auf der dem RH vorgelegten Kopie fehlte überdies die Unterschrift des Obmanns des Schulvereins. Ein alternatives Kreditangebot holte der (erste) Geschäftsführer laut seinen Angaben deshalb nicht ein, weil aufgrund der bereits damals schlechten Bonität der Multiversum GmbH ein Darlehen von Banken ohne Besicherung nicht angeboten worden wäre.

(2) Bezüglich der Rückzahlung sah der Darlehensvertrag vor, dass der Schulverein 14 Tage im Voraus die abzurufenden Beträge schriftlich ankündigen und dann abrufen wird.

Obwohl der Schulverein die Rückzahlungen nicht schriftlich abrief, tilgte die Multiversum GmbH das Darlehen inklusive der angefallenen Zinsen (insgesamt 1,04 Mio. EUR) zwischen März 2010 und Juli 2012. Die Rückzahlungen des Darlehens erfolgten jedoch nur im Ausmaß von rd. 800.000 EUR auf das Bankkonto des Schulvereins. Insgesamt 107.000 EUR übernahm der Obmann des Schulvereins in bar, weitere 133.000 EUR gingen auf das Bankkonto der SVS Sokol (Volleyballverein).

⁵³ Vereinszweck des in Wien ansässigen Schulvereins Komensky war die Errichtung, Erhaltung und Unterstützung von Kindergärten, Horten, Volks- und Hauptschulen bzw. Sekundarschulen, Mittelschulen, Fach- und Sprachschulen in Österreich mit tschechischer und deutscher Unterrichtssprache.

Tabelle 31: Mittelfluss der Rückzahlung des Darlehens vom Schulverein Komensky bis 31. Juli 2012

Überweisungsziel	Betrag in EUR
Gesamtbetrag des Darlehens inkl. Zinsen	1.039.917,80
auf Bankkonto des Schulvereins	- 799.917,80
1. Juni 2011 Barübernahme	- 20.000,00
6. Juli 2011 Barübernahme	- 80.000,00
12. Juli 2011 Barübernahme	- 7.000,00
auf Bankkonto SVS Sokol (Volleyballclub)	- 133.000,00
Restbetrag	0,00

Quelle: Multiversum Schwechat Betriebs GmbH

Die Übernahme der Barauszahlung vom 6. Juli 2011 über 80.000 EUR bestätigte der Obmann des Schulvereins. Dieser Barauszahlung lagen auch zwei Belege über Einzahlungen an Zweigvereine der SVS bei, die der (zweite) Geschäftsführer durchführte. Eine Bareinzahlung in Höhe von 50.000 EUR ging an den SVS Fußball, eine weitere Bareinzahlung in Höhe von 30.000 EUR an den SVS Sokol.

82.2 (1) Der RH wies auch hier auf die Interessenkonflikte hin, die aus dem Umstand resultierten, dass der Obmann des darlehensgebenden Schulvereins Komensky gleichzeitig Geschäftsführer der SVS GmbH, somit eines Gesellschafters der Multiversum GmbH, war.

(2) Der RH kritisierte, dass der (erste) Geschäftsführer der Multiversum GmbH ohne den in der Kooperationsvereinbarung vorgesehenen Gesellschafterbeschluss ein Darlehen des Schulvereins in Höhe von 1,00 Mio. EUR aufnahm.

(3) Der RH kritisierte weiters, dass der (erste) Geschäftsführer keine Vergleichsangebote eingeholt hatte, um so einen konkurrenzfähigen Darlehenszinssatz sicherzustellen und finanziellen Schaden von der Gesellschaft abzuwenden.

(4) Der RH wies ferner kritisch darauf hin, dass in der Multiversum GmbH kein vom Darlehensgeber unterfertigter Vertrag vorlag.

Darüber hinaus leistete die Multiversum GmbH Zahlungen in Höhe von 240.000 EUR, die nicht dem Schulverein zuzuordnen waren. Aus diesem Grund empfahl der RH der Multiversum GmbH, sich die

vollständige Darlehenstilgung vom Schulverein Komensky bestätigen zu lassen.

- 82.3** *Die Multiversum GmbH gab in ihrer Stellungnahme an, dass die Rückzahlungen des Darlehens jeweils auf Anweisung des Schulvereins, so auch die Rückzahlungen auf Fremdkonten, erfolgt seien. Weiters habe sie bereits eine Bestätigung des Schulvereins Komensky eingeholt, aus der ersichtlich sei, dass die Multiversum GmbH das Darlehen samt Zinsen zur Gänze zurückbezahlt habe.*

Abstattungskredite

- 83.1** (1) Der (erste) Geschäftsführer der Multiversum GmbH plante noch vor der Eröffnung der Veranstaltungs- und Mehrzweckhalle im Jahr 2010 die Aufnahme eines Abstattungskredits in Höhe von 10,00 Mio. EUR mit einer Laufzeit von elf Jahren. Dieser war laut Kreditvertrag zur Kompensation der zeitlichen Verzögerung der Förderungszahlungen und als Anschubfinanzierung gedacht. Für den Kredit forderte das finanzierende Kreditinstitut Haftungen ein, die aufgrund der finanziellen Möglichkeiten der Gesellschafter der Multiversum GmbH nur von der Stadtgemeinde erbracht werden konnten. Der Gemeinderat genehmigte auf Antrag des Bürgermeisters im Juni 2010 zur Besicherung des Kredits eine Garantieerklärung in Höhe der Kreditsumme.

Der Bürgermeister begründete in der Gemeinderatssitzung den zusätzlichen Finanzmittelbedarf der Multiversum GmbH unter anderem damit, dass die Förderungszusagen von Bund und Land Niederösterreich durch die schwierige budgetäre Situation dieser Gebietskörperschaften nur über einen längeren Zeitraum aufgeteilt zur Auszahlung gelangen könnten. Zur finanziellen Bedeckung der Leasingsonderzahlung in Höhe von 10,80 Mio. EUR, die auf Basis der seinerzeitigen Förderungszusagen von Bund und Land Niederösterreich eingegangen worden seien, sei dieser Abstattungskredit vorgesehen.

Im Juli 2010 suchte die Stadtgemeinde Schwechat um aufsichtsbehördliche Genehmigung der Garantieerklärung an und gab, ohne die Entscheidung der Niederösterreichischen Landesregierung abzuwarten, noch am selben Tag gegenüber dem Kreditinstitut die Garantieerklärung zur Zahlung von bis zu 10,00 Mio. EUR ab. Der Kreditvertrag wurde im selben Monat abgeschlossen.

Im Jänner 2011 genehmigte die Niederösterreichische Landesregierung die 2010 beschlossene Garantieerklärung der Stadtgemeinde.

(2) Der Leasingvertrag mit der Multiversum GmbH umfasste ausschließlich die Finanzierung der Liegenschaft und die Errichtung der Veranstaltungshalle, weshalb die Multiversum GmbH für den Betrieb der Halle Investitionen – wie z.B. Einrichtung und Ausstattung der Büros und Seminarräume, EDV-Hard- und -Software – zu tätigen hatte. Zur „Aufrechterhaltung der Liquidität“ der Gesellschaft sollten Teile dieser Investitionen in Form von zwei Abstattungskrediten finanziert werden, wovon einer in Höhe von rd. 970.100 EUR mit einer Laufzeit von zehn Jahren für die feste Kücheneinrichtung, Möbel sowie Büromöbel und ein weiterer in Höhe von rd. 278.900 EUR mit einer Laufzeit von fünf Jahren für EDV-Hardware, Sicherheitseinrichtungen und Küchenausstattung vorgesehen war.

Das finanzierende Kreditinstitut forderte neben den Bürgschaftserklärungen der SVS, der WSA und der SVS GmbH von der Stadtgemeinde Schwechat eine unwiderrufliche Zahlungsgarantie bis zur Höhe des jeweiligen Kreditbetrags. Auf Antrag des Bürgermeisters beschloss der Gemeinderat dazu im September 2011 eine „Haftungsübernahme für ein Darlehen in Höhe von rd. 1.249.000 EUR entsprechend den Gesellschaftsanteilen der Stadt“ an der Multiversum GmbH. Im folgenden Monat unterzeichneten der Bürgermeister, ein Stadtrat und zwei Mitglieder des Gemeinderats gegenüber dem Kreditinstitut zwei unwiderrufliche Zahlungsgarantien – eine bis zu einem Betrag von 970.100 EUR und eine weitere bis zu einem Betrag von 278.900 EUR, gesamt also 1.249.000 EUR. Im selben Monat kamen die beiden Abstattungskreditverträge zwischen Kreditinstitut und Multiversum GmbH zustande.

(3) Weiters nahm die Multiversum GmbH im Jänner 2011 ein Darlehen in Höhe von 300.000 EUR zur Finanzierung von „Investitionen am Betriebsstandort“ auf, für das ein großes österreichisches Brauereiunternehmen die erforderliche Garantie abgab.

83.2 (1) Der RH kritisierte, dass der Bürgermeister der Stadtgemeinde Schwechat bereits vor der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eine Haftungserklärung der Stadtgemeinde im Gesamtumfang von 10,00 Mio. EUR abgab. In diesem Zusammenhang verwies der RH auf seine Feststellungen und Empfehlungen in TZ 36.

(2) Der RH hielt zudem fest, dass die in der Gemeinderatssitzung vorgebrachte Begründung des Bürgermeisters, wonach der zusätzliche Finanzmittelbedarf von 10,00 Mio. EUR unter anderem auf Änderungen der Auszahlungsmodalitäten für die Bundes- und Landesfördermittel zurückzuführen war, nicht den Tatsachen entsprach. Der zusätzliche Finanzmittelbedarf war vielmehr auf die deutlich gestie-

genen Investitionskosten in Verbindung mit unrealistischen, nicht auf schriftlichen Förderungszusagen basierenden Förderungserwartungen zurückzuführen. Die Auszahlung der Förderungen erfolgte vertragskonform entsprechend den ursprünglichen Förderungszusagen des Bundes bzw. des Landes. Dies musste auch dem Bürgermeister als Gesellschaftervertreter der Multiversum GmbH bekannt sein.

(3) Der RH kritisierte, dass der Bürgermeister den Gemeinderat nicht darauf hinwies, dass die von der Stadtgemeinde zu übernehmenden Haftungen für die Abstattungskredite für Investitionen zum Betrieb des Multiversums in Höhe von insgesamt 1.249.000 EUR nicht den Geschäftsanteilen der Stadtgemeinde entsprachen. Eine Haftungsübernahme im Verhältnis der Geschäftsanteile der Stadtgemeinde Schwechat beliefe sich auf eine Verpflichtung von rd. 475.300 EUR (erster Abstattungskredit) bzw. rd. 136.700 EUR (zweiter Abstattungskredit). Somit musste die Stadtgemeinde einen Mehrbetrag von rd. 637.000 EUR in Kauf nehmen.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, die Garantiezusagen umgehend zu korrigieren.

83.3 *Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Schwechat werde sie die Empfehlung des RH umsetzen. Betreffend die Garantiezusagen würde sie Gespräche führen, ein Gemeinderatsbeschluss sei für März 2014 vorgesehen.*

Betriebsmittelkredit

84.1 Die Multiversum GmbH bediente sich zusätzlich eines Betriebsmittelkredits in Höhe von 500.000 EUR, den sie im Oktober 2009 bei einem österreichischen Kreditinstitut aufnahm.

Die Betriebsmittelkreditverträge wiesen teilweise keine Unterschriften der Vertragsparteien und/oder kein Unterzeichnungsdatum auf. Für die Verlängerung der Laufzeit dieses Kredits forderte das Kreditinstitut im Juni 2012 eine Garantierklärung der Stadtgemeinde in Höhe des Kreditrahmens. Die vom Bürgermeister und zwei Gemeinderatsmitgliedern unterfertigte Haftungsverpflichtung verwies auf den Gemeinderatsbeschluss vom November 2007; dieser umfasste jedoch keine Haftungen der Stadtgemeinde. Als im Juli 2013 ein anderes Kreditinstitut den Betriebsmittelkredit übernahm und auch dieses eine entsprechende Garantierklärung der Stadtgemeinde einforderte, erwirkte der Bürgermeister – noch im selben Monat – eine Genehmigung der Haftung durch den Gemeinderat.

- 84.2** Der RH kritisierte, dass die Betriebsmittelkreditverträge teilweise keine Unterschriften und/oder kein Unterzeichnungsdatum aufwiesen. Weiters kritisierte der RH, dass es der Bürgermeister unterlassen hatte, einen Gemeinderatsbeschluss für die Garantieerklärung des Betriebsmittelkredits in Höhe von 500.000 EUR herbeizuführen. Betreffend die aufgezeigten Verstöße gegen die NÖ GemO verwies der RH auf seine Feststellungen und Empfehlungen in TZ 36 und 40.

Der RH empfahl der Multiversum GmbH, aus Gründen der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit die Betriebsmittelkreditverträge zu korrigieren und künftig auf eine ordnungsgemäße Vertragsunterzeichnung zu achten.

- 84.3** *(1) In ihrer Stellungnahme teilte die Stadtgemeinde Schwechat mit, dass die Haftungsübernahme in der Sitzung des Gemeinderats vom 1. Juli 2013 beschlossen worden sei. Es solle in Zukunft verstärkt darauf geachtet werden, dass die Vorschriften der NÖ GemO strikt eingehalten werden. Verträge würden zukünftig ausschließlich nach eingehender Prüfung des Vertragsinhalts und der dazugehörigen Beschlüsse beurkundet werden. Zur Sicherstellung einer eingehenden Kontrolle würden zukünftig Gemeinderatsmitglieder von unterschiedlichen Fraktionen herangezogen werden.*

(2) Die Multiversum GmbH teilte mit, dass eine Umfinanzierung des Betriebsmittelkredits im Sommer 2013 ordnungsgemäß unterfertigt worden sei und die erforderlichen Genehmigungen eingeholt worden seien.

- 84.4** Der RH stellte nochmals klar, dass die Betriebsmittelkreditverträge im Zeitraum vor dem Juli 2013 teilweise keine Unterschriften und/oder beim Unterzeichnungsdatum bzw. keine aufsichtsbehördliche Genehmigung der Niederösterreichischen Landesregierung aufwiesen.

Mobilienleasing

- 85.1** (1) Für das in der Veranstaltungshalle gelegene Fitnesscenter leaste die Multiversum GmbH im April 2011 drei Laufbandergometer im Wert von insgesamt rd. 42.000 EUR. Die Leasinggesellschaft klärte die Stadtgemeinde Schwechat bereits einen Monat davor in einem Aktenvermerk, den sie sich vom Bürgermeister unterfertigen ließ, über die finanzielle Lage der Multiversum GmbH auf und informierte sie über den Umstand, dass aufgrund der „Einkommensverhältnisse des Leasingnehmers und aufgrund seiner finanziellen Ver-

pflichtungen“ die Finanzierung nur aufgrund einer Garantie der Stadtgemeinde erfolgen könne. Der Bürgermeister gab daraufhin im Namen der Stadtgemeinde eine Garantieerklärung für die fristgerechte Bezahlung des Leasingentgelts sowie eines allfälligen Ankaufs am Ende der Laufzeit ab.

Der dem RH vorliegende Aktenvermerk sowie die Garantieerklärung zeigten deckungsgleiche Unterschriften des Bürgermeisters. Der Bürgermeister bestätigte dem RH, dass es sich um eingescannte Unterschriften, wie sie für Serienbriefe in der Stadtgemeinde Verwendung fanden, handelte. Er wies aber explizit darauf hin, dass er weder vom Aktenvermerk noch von der Garantieerklärung Kenntnis gehabt habe. Wer die Unterschriften auf den Dokumenten angebracht hatte, konnte die Stadtgemeinde dem RH nicht darlegen.

(2) Die Multiversum GmbH bediente sich weiters folgender Leasingfinanzierungen:

- in Höhe von 300.000 EUR (Jänner 2011) bzw. rd. 48.400 EUR (Jänner 2012) für die Medientechnik in der Veranstaltungshalle, wie z.B. das Infoscreensystem oder die audiovisuelle Technik;
- für Fitnessgeräte im Wert von rd. 132.500 EUR.

85.2 Der RH stellte kritisch fest, dass es sich bei den Unterschriften auf dem Aktenvermerk und der Garantieerklärung nicht um die originalen Unterschriften des Bürgermeisters handelte, sondern diese eingescannt wurden.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, für diesen Geschäftsfall die Rechtssicherheit zügig herzustellen sowie alle erforderlichen Maßnahmen zu setzen, um die in diesem Zusammenhang festgestellte Urkundenmanipulation aufzuklären, den oder die dafür Verantwortlichen auszuforschen und rechtliche Maßnahmen zu setzen.

85.3 (1) *Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Schwechat werde sie damit die Staatsanwaltschaft befassen.*

(2) *Die Multiversum GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Urkundenmanipulation Gegenstand staatsanwaltlicher Untersuchungen sei.*

Multiversum Schwechat Betriebs GmbH

Zusammenfassung:
Finanzierung und
Haftungen für die
Veranstaltungshalle

86.1 Die mit der Errichtung der Veranstaltungshalle bzw. der Multiversum GmbH im Zusammenhang stehenden Finanzierungen und eingegangenen Haftungen der Stadtgemeinde Schwechat stellen sich zusammengefasst wie folgt dar:

Tabelle 32: Finanzierung und Haftungen für die Veranstaltungshalle				
Finanzierungsart	Zeitraum	Betrag	Finanzierung öffentliche Hand	Haftungen bzw. schwebend unwirksame Haftungsübernahmen
Leasingvertrag – Finanzierungsanteil Kommunalkredit	2011 bis 2041	31.800.000		12.450.000
Förderungen Bund	2011 bis 2017	7.800.000	7.800.000	7.800.000
Förderungen Land NÖ	2009 bis 2013	2.800.000	2.800.000	
Abstattungskredit Kreditinstitut	2010 bis 2025	10.000.000		10.000.000
Abstattungskredit Kreditinstitut	2011 bis 2021	970.100		970.100
Abstattungskredit Kreditinstitut	2011 bis 2016	278.900		278.900
Abstattungskredit Kreditinstitut	2011 bis 2016	300.000		
Kontokorrentkredit Kreditinstitut	seit 2009	500.000		500.000
Zwischendarlehen vom Schulverein Komensky	2010 bis 2012	1.000.000		
Mobilien-Leasing	2011 bis 2016	300.000		
Mobilien-Leasing	2011 bis 2016	42.000		42.000
Mobilien-Leasing	2011 bis 2016	48.400		
Mobilien-Leasing	n.v.	132.500		
gesamter Finanzierungsbedarf (Stand April 2013)		55.971.900	10.600.000	32.041.000

Quelle: Stadtgemeinde Schwechat

Die Stadtgemeinde haftete mit einem Betrag von rd. 24,20 Mio. EUR für Darlehen oder Förderungen der Multiversum GmbH. Zusätzlich waren Haftungen in Höhe von rd. 7,84 Mio. EUR mangels ordnungsgemäßer Beschlüsse und/oder aufsichtsbehördlicher Genehmigungen schwebend unwirksam.

Der Voranschlag 2011 wies ordentliche Einnahmen der Stadtgemeinde im Umfang von 63,22 Mio. EUR aus.

- 86.2** Der RH hielt fest, dass bei einem Finanzierungsbedarf für die Veranstaltungshalle von 55,97 Mio. EUR lediglich 20,78 Mio. EUR (rd. 37 %) nicht auf Förderungen oder Haftungsübernahmen der öffentlichen Hand entfielen.

Weiters wies er kritisch darauf hin, dass die Stadtgemeinde Schwechat zum Teil aufgrund von Beschlüssen des Gemeinderats oder aufgrund von nicht legitimierten Handlungen ihrer Organe Haftungen in Höhe von rd. 50 % der jährlichen Einnahmen der Stadtgemeinde für die Finanzierung der Veranstaltungshalle einging. Dies bedeutete, dass sie sich dem Risiko aussetzte, im Haftungsfall zahlungsunfähig zu werden.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, für eine umfassende und fundierte Entscheidungsgrundlage zur Beurteilung von Projekten zu sorgen. Weiters empfahl er der Stadtgemeinde, Projekte mit einem hohen finanziellen Risiko, welche die Bonität der Stadtgemeinde nachhaltig gefährden könnten, nicht umzusetzen.

- 86.3** (1) *In ihrer Stellungnahme teilte die Stadtgemeinde Schwechat mit, dass sie den Empfehlungen des RH Rechnung tragen und Projekte mit einem hohen finanziellen Risiko, welche die Bonität der Stadtgemeinde nachhaltig gefährden könnten, nicht umsetzen werde.*

(2) Laut Stellungnahme der Multiversum GmbH könne die Aufstellung in Tabelle 32 nicht als Basis für die Ermittlung von Gesamtinvestitionskosten, Herstell- oder Baukosten herangezogen werden.

- 86.4** Der RH wies gegenüber der Multiversum GmbH darauf hin, dass die gegenständliche Tabelle nicht der Ermittlung von Gesamtinvestitionskosten, Herstell- oder Baukosten diene, sondern die Finanzierung des Projekts darstellt. Daraus wird ersichtlich, dass sich die Gesamtkosten inkl. Finanzierung auf rd. 56 Mio. EUR belaufen.

Genehmigung der
Jahresabschlüsse

- 87.1** (1) Entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der Multiversum GmbH hatten die Geschäftsführer den Jahresabschluss bis spätestens 30. April für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr zu erstellen, den Gesellschaftern mitzuteilen und spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Für das Jahr 2008 gab es keinen Gesellschafterbeschluss zur Bilanz der Multiversum GmbH. Bezüglich der Bilanz des Jahres 2009 lag ein Gesellschafterbeschluss in Form eines Umlaufbeschlusses

vor; aus diesem Dokument war jedoch nicht ersichtlich, wann die Gesellschafter diesen Beschluss unterzeichnet hatten. In der außerordentlichen Generalversammlung vom 24. Juli 2012 beschlossen die Gesellschafter die Bilanz des Jahres 2009 nochmals. Auch die Bilanz für das Jahr 2010 beschlossen sie im Rahmen dieser außerordentlichen Generalversammlung. Allerdings schränkte die WSA ihre Zustimmung zu den Bilanzen 2009 und 2010 dahingehend ein, insofern „keine weiteren Ungereimtheiten“ auftreten. Eine Entlastung der Geschäftsführer fand nicht statt.

(3) Am 24. Juli 2012 beschlossen die Gesellschafter weiters, den Jahresabschluss 2011 von einer Wirtschaftsprüfungskanzlei überprüfen zu lassen. Im Jänner 2013 übte die Wirtschaftsprüfungskanzlei ihre Redepflicht gemäß § 273 Abs. 2 UGB⁵⁴ aus. Sie begründete die Einrede mit der Mangelhaftigkeit der Beschlussfassung zur Kooperationsvereinbarung durch den Gemeinderat und einer möglicherweise bestehenden Rechtsunwirksamkeit der Vereinbarung (siehe TZ 61, 99). Nach Ansicht der Wirtschaftsprüfungskanzlei sei der Bestand der Gesellschaft gefährdet, weil die Stadtgemeinde Schwechat nicht der in der Kooperationsvereinbarung enthaltenen Verpflichtung, Zuschüsse im Ausmaß des notwendigen Finanzierungsbedarfs der Multiversum GmbH zu leisten, nachkommen dürfe bzw. müsse. Jedenfalls sei die Multiversum GmbH nach den vorliegenden Daten nicht in der Lage, den Verpflichtungen ohne entsprechende Zuschüsse und Zutun von Gesellschafterseite aus Eigenem nachzukommen.

(4) Da das Wirtschaftsprüfungsunternehmen den Bestand der Gesellschaft gefährdet sah, beschloss der Gemeinderat der Stadtgemeinde im März 2013, der Multiversum GmbH einen Zuschuss in Höhe von 2,40 Mio. EUR zu gewähren. Zeitgleich bekundete der Gemeinderat seinen Willen, den finanziellen Fortbestand der Gesellschaft „nicht nur kurzfristig sicherzustellen“. Die vom Bürgermeister unterzeichnete Kooperationsvereinbarung beschloss der Gemeinderat jedoch weiterhin nicht.

⁵⁴ „Stellt der Abschlussprüfer bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Tatsachen fest, die den Bestand des geprüften Unternehmens oder Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung erkennen lassen, so hat er darüber unverzüglich zu berichten. Darüber hinaus hat er unverzüglich über wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses zu berichten.“ (RGI. Nr. 219/1897 i.d.G.F.)

(5) Aufgrund dieses Zuschusses in Höhe von 2,40 Mio. EUR erteilte die Wirtschaftsprüfungskanzlei den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für das Jahr 2011 mit der Anmerkung, dass „hinsichtlich der Beurteilung des Fortbestandes der Gesellschaft sowie allfälliger für den Fortbestand wesentlicher Risiken und Unsicherheiten auf die Erläuterungen des (zweiten) Geschäftsführers im Anhang unter ‚Nichtvorliegen einer Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes‘ hingewiesen wird“. Diesbezüglich stellte der (zweite) Geschäftsführer im Anhang fest, dass trotz eines Bilanzverlustes von 4,24 Mio. EUR eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts nicht bestünde, weil sich die Gesellschafter für den Fall der Notwendigkeit eines Liquiditätsbedarfs der Gesellschaft vertraglich zu Zuschüssen in ausreichender Höhe verpflichtet hätten.

(6) Die Generalversammlung beschloss den Jahresabschluss 2011 bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nicht; dies aufgrund von Meinungsdifferenzen zwischen Gesellschaftern (WSA) und der Geschäftsführung bzw. dem Wirtschaftsprüfer der Multiversum GmbH hinsichtlich des Ausweises einzelner Bilanzpositionen. Auch die Erstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2012 erfolgte aus diesem Grund bis Mitte 2013 nicht.

Der RH konnte daher die wirtschaftliche Lage der Multiversum GmbH ausschließlich auf Basis des testierten Jahresabschlusses 2011 (das erste Vollbetriebsjahr) beurteilen (siehe TZ 88 bis 92).

87.2 (1) Der RH bemängelte, dass die Bilanz des Jahres 2008 bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung von den Gesellschaftern nicht beschlossen wurde und die Bilanzen der Jahre 2009 und 2010 lediglich die eingeschränkte Zustimmung eines Gesellschafters (WSA) erhielten.

(2) Weiters kritisierte der RH die Feststellung des (zweiten) Geschäftsführers der Multiversum GmbH im Anhang der testierten Bilanz des Jahres 2011, dass die Gesellschafter zu Zuschüssen verpflichtet waren. Dies widersprach der Feststellung der Wirtschaftsprüfungskanzlei, dass die Kooperationsvereinbarung mangelhaft und möglicherweise nicht rechtskräftig war (Memorandum vom Jänner 2013). Nach Ansicht des RH informierte der (zweite) Geschäftsführer – mit Wissen der Wirtschaftsprüfer – über die Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft in der Bilanz 2011 somit unvollständig. Dies wog umso schwerer, als der (zweite) Geschäftsführer wusste, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat lediglich einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 2,40 Mio. EUR gewährt und die Koope-

rationsvereinbarung gar nicht beschlossen hatte. In diesem Zusammenhang verwies der RH auch auf die Bestimmungen des GmbHG⁵⁵.

Im Hinblick auf die unrichtige Information des (zweiten) Geschäftsführers empfahl der RH der Multiversum GmbH, die rechtlichen Bestimmungen strikt einzuhalten und die Vermögens- und Ertragslage korrekt darzustellen. Da der (zweite) Geschäftsführer durch seine Angaben (Bilanz 2011) nicht den beschränkten Zustimmungen der WSA entsprach, empfahl der RH der Multiversum GmbH, einen Schadenersatzanspruch gegenüber ihrem Geschäftsführer zu prüfen.

(3) Für den RH war es zudem nicht nachvollziehbar, dass – obwohl der Grund der Einrede gemäß § 273 Abs. 2 UGB nicht weggefallen war – die Bilanz 2011 der Multiversum GmbH einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom Wirtschaftsprüfer erhielt.

(4) Der RH kritisierte, dass die Generalversammlung den testierten Jahresabschluss 2011 noch nicht beschlossen hatte, weil ein Gesellschafter seine Zustimmung zur Beschlussfassung bisher nicht abgegeben hatte. Er kritisierte weiters, dass auch der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 wegen Auffassungsunterschieden zwischen den Gesellschaftern bis Mitte 2013 weder erstellt noch beschlossen werden konnte.

Der RH empfahl der Multiversum GmbH, im wirtschaftlichen Interesse der Gesellschaft, der neben den Geschäftsführern auch die Gesellschafter verpflichtet sind, rasch eine Einigung herbeizuführen, um einen vertragskonformen Zustand herzustellen.

87.3 *In ihrer Stellungnahme teilte die Multiversum GmbH mit, dass die Jahresabschlüsse 2008 bis 2012 ordnungsgemäß aufgestellt und zum Firmenbuch eingereicht worden seien, womit der Geschäftsführer jedenfalls seinen Pflichten entsprochen habe.*

Die Jahresabschlüsse 2009 und 2010 seien in der Generalversammlung vom 24. Juli 2012 einstimmig beschlossen worden. Die Genehmigung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 sei von den Gesellschaftern aufgrund von Verhandlungen zur Übernahme von Gesellschaftsanteilen hintangehalten worden.

Der (zweite) Geschäftsführer habe laufend ab Übernahme der Alleingeschäftsführung die Gesellschafter im Rahmen von Gesellschafter-Schriftverkehr sowie im Rahmen von Generalversammlungen auf

⁵⁵ § 122 Abs. 1 GmbHG (BGBl. I Nr. 114/1997 i.d.g.F.)

die finanzielle Situation im Allgemeinen bzw. die Liquiditätssituation im Speziellen hingewiesen. Er habe auch im Jänner 2013 die 60-Tage-Frist zur Konkurseinreichung in Kraft gesetzt und im Rahmen der Generalversammlung auf die notwendigen Maßnahmen zur Fortführung hingewiesen. Diese seien schlussendlich auch seitens der Gesellschafter bzw. der Stadtgemeinde Schwechat eingeleitet und umgesetzt worden. Der Vorwurf der Falschdarstellung des Jahresabschlusses 2011 durch den (zweiten) Geschäftsführer sei daher zurückzuweisen. In diesem Zusammenhang verwies die Multiversum GmbH auch auf eine umfangreiche Ausführung ihrer Wirtschaftsprüfungskanzlei. Dieser zu Folge sei die Basis der Fortführungsprognose des (zweiten) Geschäftsführers die Zusicherung der Stadtgemeinde in der 384. Sitzung des Gemeinderats, wonach die Stadtgemeinde Schwechat ihren Willen bekundete, den finanziellen Fortbestand der Multiversum GmbH nicht nur kurzfristig sicherzustellen.

- 87.4** Der RH verblieb bei seiner Kritik, dass der (zweite) Geschäftsführer – mit Wissen der Wirtschaftsprüfer – über die Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft in der Bilanz 2011 unvollständig informierte, weil ihm bekannt war, dass die Kooperationsvereinbarung, gemäß der die Gesellschafter zu Zuschüssen verpflichtet waren, mangelhaft und möglicherweise nicht rechtskräftig war. Darüber hinaus war ihm bekannt, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde lediglich einen einmaligen Zuschuss gewährt hatte und eine Abänderung der Kooperationsvereinbarung nicht Beschlussgegenstand war. In diesem Zusammenhang verwies der RH nochmals auf die Bestimmungen des GmbHG.

Jahresabschluss 2011

Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge

- 88.1** Die Betriebsleistung⁵⁶ der Multiversum GmbH betrug im ersten operativen Geschäftsjahr 2011 rd. 3,30 Mio. EUR bei einem Auslastungsgrad der Mehrzweckhalle von rd. 43 %. Davon entfielen rd. 855.000 EUR (rd. 26 %) auf Erlöse aus Veranstaltungen, für die der Veranstalter von der Stadtgemeinde Schwechat Förderungszuschüsse zwischen 80 % bis 100 % der verrechneten Mietkosten erhielt. Weiters umfasste die Betriebsleistung Erlöse in Höhe von rd. 419.000 EUR (rd. 13 %) aus Veranstaltungen, die nicht gefördert wurden. Die Mieterlöse für den Lebensmittelmarkt in Höhe von rd. 387.000 EUR (rd. 12 %) zählten ebenso zu den wesentlichen Erlöspositionen wie die rd. 366.000 EUR (rd. 11 %) an Werbeeinnahmen, die großteils auf das vertragliche Sponsoring der Veranstaltungshalle durch das Bau-

⁵⁶ Die Betriebsleistung ist die Summe aus den Umsatzerlösen, dem Saldo der Bestandsveränderungen, den aktivierten Eigenleistungen und den sonstigen betrieblichen Erträgen.

unternehmen, das die Halle errichtet hatte, zurückzuführen waren. Die in der Betriebsleistung ausgewiesenen Mieterlöse der WSA in Höhe von rd. 822.000 EUR für die Nutzung der Tischtennisstrainingshalle mussten erlösberichtigt werden, weil entsprechend der zugrunde liegenden Rahmennutzungsvereinbarung das Nutzungsentgelt der WSA den Förderungen des Bundes und des Landes Niederösterreich gegenzurechnen war (siehe TZ 68, 77). Somit betrugen die von der WSA direkt geleisteten Mieterlöse und Betriebskosten lediglich rd. 92.000 EUR (rd. 3 %). Die in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesenen Zuschüsse des Bundes und des Landes Niederösterreich an die Multiversum GmbH betrugen rd. 733.000 EUR (rd. 22 %).

- 88.2** Der RH stellte kritisch fest, dass nahezu die Hälfte der erwirtschafteten Betriebsleistung der Multiversum GmbH direkt aus öffentlichen Mitteln (Landes- und Bundesmitteln) stammte bzw. maßgebliche Umsatzerlöse nur generiert werden konnten, weil die Stadtgemeinde Schwechat die Abhaltung von Veranstaltungen im Multiversum mit bis zu 100 % förderte. Der RH wies kritisch darauf hin, dass selbst mit den umfangreichen Zuschüssen der öffentlichen Hand die Multiversum GmbH kein positives Ergebnis ausweisen konnte.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Gesellschafter der Multiversum GmbH der WSA zugestanden hatten, ihre Nutzungsentgeltzahlungen den Bundes- und Landesförderungen gegenzurechnen, weil dadurch der Multiversum GmbH allein im Geschäftsjahr 2011 Finanzmittel von rd. 730.000 EUR nicht zur Verfügung standen. Dieser Umstand hatte einen wesentlichen Anteil an der schwierigen wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft (siehe TZ 77).

- 88.3** *Die Multiversum GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie unter anderem auch im Interesse von allgemeinen kommunalpolitischen Aufgaben gegründet worden sei und die Erzielung eines Geschäftserfolgs nicht im Vordergrund gestanden habe. Weiters wies sie darauf hin, dass bei der Förderung von Veranstaltungen nicht die Gesellschaft direkt, sondern die jeweiligen Veranstalter Förderungen der Stadtgemeinde erhalten hätten.*

- 88.4** Der RH stellte klar, dass die Errichtung und der Betrieb einer Veranstaltungshalle nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde zählten. Er wiederholte daher seine Kritik, dass nahezu die Hälfte der erwirtschafteten Betriebsleistung der Multiversum GmbH entweder direkt aus öffentlichen Mitteln (Landes- und Bundesmitteln) stammte bzw. maßgebliche Umsatzerlöse der Gesellschaft ohne städtische Veranstaltungsförderungen nicht zu generieren gewesen wären.

Aufwendungen

89.1 (1) Die betrieblichen Aufwendungen des Geschäftsjahres 2011 der Multiversum GmbH betragen insgesamt 6,04 Mio. EUR.

(2) Die im Jahresdurchschnitt 2011 23 Mitarbeiter der Multiversum GmbH – fünf Arbeiter und 18 Angestellte – verursachten Personalaufwendungen in Höhe von rd. 890.000 EUR. Dies entsprach einem Anteil von rd. 15 % an den betrieblichen Aufwendungen. Die Planrechnung aus dem Jahr 2008 sah für die Multiversum GmbH neun Beschäftigte vor. Ein dem RH aus dem Oktober 2010 vorliegendes Organigramm der Aufbauorganisation der Gesellschaft wies 15 Mitarbeiter bei Vollbetrieb aus. Die Multiversum GmbH begann den operativen Geschäftsbetrieb im Jänner 2011 mit 13 Mitarbeitern und nahm im Laufe des Jahres weiteres Personal auf.

Tabelle 33: Plan-Ist-Vergleich – Beschäftigte im Vollbetrieb	
	Anzahl (in Köpfen)
laut Planrechnung 2008	9
laut Oktober 2010	15
laut Jahresabschluss 2011	23

Quelle: Multiversum GmbH

(3) Zur Bewerbung der neu eröffneten Veranstaltungshalle wendete die Gesellschaft rd. 861.000 EUR (14 %) für den Internetauftritt, diverse Werbeeinschaltungen sowie Plakatwerbung, aber auch für die Durchführung von Galaveranstaltungen auf.

(4) Der Büro- und Verwaltungsaufwand betrug rd. 381.000 EUR (rd. 6 %) und beinhaltete als größte Einzelposition die Kosten für eine Marketingkampagne in Höhe von rd. 215.000 EUR sowie die Kosten für Presse- und Onlinebetreuung (rd. 42.000 EUR).

(5) Die Betriebskosten betragen rd. 669.000 EUR (11 %) und wiesen als wesentlichste Positionen die Kosten für Strom-, Kälte- und Wärmebezug in Höhe von rd. 419.000 EUR und die Reinigungskosten für die Räumlichkeiten der Multiversum GmbH durch eine Fremdfirma in Höhe von rd. 190.000 EUR aus.

(6) Die zahlreichen Darlehen der Gesellschaft sowie die von einem auf fünf Jahre erstreckte Leasingsonderzahlung in Höhe von insgesamt 22,52 Mio. EUR verursachten Zins- und Kreditkosten von 863.000 EUR.

Das langfristige Fremdkapital der Gesellschaft stieg

- durch die Ausnutzung mehrerer Darlehen bei Kreditinstituten sowie
- die Erhöhung der langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der Leasinggesellschaft durch die auf fünf Jahre erstreckte Leasingsonderzahlung in Höhe von 11,18 Mio. EUR (siehe TZ 80 bis 84)

im Jahr 2011 sprunghaft auf 22,24 Mio. EUR an.

(7) Der Leasingaufwand der Multiversum GmbH für das Gebäude sowie geleaste Mobilien (z.B. Fitnessgeräte) machte im Jahr 2011 2,14 Mio. EUR (35 %) aus.

(8) Zu den weiteren wesentlichen Aufwandspositionen zählte die Abschreibung für Sachanlagen – wie die eingesetzte Software, die mobile Tribüne der Mehrzweckhalle, die Hauptküche, die Licht- und Tonanlage der Veranstaltungshalle – in Höhe von 498.000 EUR (rd. 8 %).

89.2 (1) Der RH hielt zusammenfassend fest, dass die betrieblichen Aufwendungen der Multiversum GmbH nahezu doppelt so hoch waren wie die Erträge.

Da die Steigerung der Umsatzerlöse sowohl aufgrund der nicht beliebig erweiterbaren Raum- und Zeitkapazitäten einer Veranstaltungshalle sowie der vom Markt bestimmten Mietpreishöhe limitiert war, empfahl der RH der Multiversum GmbH, Maßnahmen zur Eindämmung der betrieblichen Aufwendungen zu ergreifen.

(2) Der RH stellte fest, dass im Geschäftsjahr 2011 die Anzahl der Mitarbeiter der Multiversum GmbH die Personalannahmen der Planrechnung aus dem Jahr 2008 um 14 Mitarbeiter (rd. 156 %) und den im Oktober 2010 erwarteten Mitarbeiterbedarf im Vollbetrieb um acht Mitarbeiter (rd. 53 %) überstieg. Der RH kritisierte den massiven überplanmäßigen Ausbau im Personalbereich der Multiversum GmbH bereits im ersten Betriebsjahr, obwohl dem Personal noch die Betriebspraxis und Betriebsroutine fehlte und durch die Erhöhung derselben in weiterer Folge Personalkosteneinsparungen möglich wären.

Er empfahl der Multiversum GmbH, die Kostendegression, die aus diesem Effekt resultieren kann, zu nutzen, um die Anzahl der Mitarbeiter auf das im Oktober 2010 geplante Niveau zu reduzieren. Weiters wäre zu prüfen, ob Leistungen durch Outsourcing kosteneffizienter erbracht werden können (z.B. Marketing, Buchhaltung, Personalverrechnung).

(3) Der RH stellte kritisch fest, dass der Werbeaufwand (rd. 861.000 EUR) mehr als ein Viertel der Umsatzerlöse und sonstigen betrieblichen Erträge der Multiversum GmbH ausmachte und nahezu dem Personalaufwand der Gesellschaft (rd. 890.000 EUR) entsprach. Selbst bei Berücksichtigung der erhöhten Marketingaktivitäten zur Etablierung der Halle am Veranstaltungshallenmarkt im ersten offiziellen Geschäftsjahr war der Werbeaufwand zum erwirtschafteten Umsatz unverhältnismäßig hoch. Der RH sah darin einen Hinweis, dass sich in diesem Bereich die Geschäftsführer nicht ausschließlich von betriebswirtschaftlichen Motiven leiten ließen (siehe TZ 94, 95). Dazu kam, dass auch im Büro- und Verwaltungsaufwand (rd. 257.000 EUR) Marketingaktivitäten enthalten waren.

Der RH empfahl der Multiversum GmbH, die Aufwendungen für Marketingmaßnahmen auf ein angemessenes Maß zu reduzieren.

(4) Der RH wies auf die Höhe des Reinigungsaufwands (rd. 190.000 EUR) hin, der in etwa dem Lohnaufwand von rund fünf Vollzeitmitarbeitern entsprach.

Er empfahl der Multiversum GmbH, den erforderlichen Reinigungsbedarf zu erheben und darauf basierend mit der Reinigungsfirma in Preisverhandlungen zu treten.

(5) Der RH wies kritisch darauf hin, dass die zur Finanzierung der Gesellschaft erforderlichen Aufwendungen (Leasing- und Zinsaufwand rd. 3,00 Mio. EUR) nahezu der Betriebsleistung der Multiversum GmbH entsprachen und daher langfristig den Bestand des Unternehmens gefährdeten.

Da die Gesellschaft stark durch Fixkosten belastet war, empfahl der RH der Multiversum GmbH, dafür zu sorgen, dass der (zweite) Geschäftsführer, neben einer umfassenden Reduktion der Aufwendungen, auch zusätzliche Umsätze in Form von nicht durch die Stadtgemeinde Schwechat subventionierte Veranstaltungen (Drittmarkt) zu lukrieren hat.

89.3 (1) Die Stadtgemeinde Schwechat teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie ein Unternehmen mit kommunaler Beratungserfahrung beauftragt habe, das Multiversum einer umfassenden Effizienz- und Betriebsführungsanalyse zu unterziehen.

(2) Die Multiversum GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass durch die Entwicklung des Event-Betriebs die Aufstockung des Personals zur Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen und behördlicher Auflagen notwendig gewesen sei. Sie sagte aber die Evaluierung der Auslagerung bestimmter Aufgabengebiete zu.

Der vom RH kritisierte hohe Werbeaufwand des Geschäftsjahres 2011 sei im Verhältnis zu den Errichtungskosten des Gesamtprojekts zu sehen.

Der Werbeaufwand für die Jahre 2012 bzw. 2013 habe 160.000 EUR bzw. 85.000 EUR betragen und für das Geschäftsjahr 2014 seien 120.000 EUR für Werbemaßnahmen vorgesehen.

Die Multiversum GmbH teilte ferner mit, dass die bezogene Reinigungsleistung regelmäßig evaluiert werde und jährlich Verhandlungen über Preis und Leistungsumfang mit dem Lieferanten erfolgt seien. Seit 2012 seien Teile der Reinigungsarbeiten auch in Eigenregie durchgeführt worden. Weitere Einsparungspotenziale sehe die Gesellschaft nicht.

Die Umsatzerlöse des Drittmarktes (nicht durch die Stadtgemeinde subventionierte Veranstaltungen) seien gesteigert worden. Weiters habe der (zweite) Geschäftsführer darauf hingewiesen, dass – unabhängig von der Auslastung der Veranstaltungshalle durch Fremdmieten – die Notwendigkeit einer Restrukturierung und Umfinanzierung bestehe.

89.4 (1) Der RH wies nochmals auf den überplanmäßigen Ausbau im Personalbereich der Multiversum GmbH bereits im ersten Betriebsjahr hin. Er verblieb bei seiner Empfehlung, die Anzahl der Mitarbeiter auf das im Oktober 2010 geplante Niveau zu reduzieren. Dazu sollte die Multiversum GmbH auch die Möglichkeit eingeschränkter Öffnungszeiten der Veranstaltungshalle und die Auslagerung administrativer Aufgaben (z.B. Marketing, Buchhaltung, Personalverrechnung) prüfen.

(2) Der RH stellte weiters fest, dass die Betrachtung des hohen Werbeaufwands im Geschäftsjahr 2011 im Verhältnis zu den Gesamtprojektkosten einer verursachungsgerechten Kostenzuordnung widersprach.

Er verblieb daher bei seiner Kritik, dass selbst bei Berücksichtigung der erhöhten Marketingaktivitäten im ersten offiziellen Geschäftsjahr der Werbeaufwand zum erwirtschafteten Umsatz unverhältnismäßig hoch war.

Betriebsergebnis und Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

- 90.1** Den Umsatzerlösen und sonstigen betrieblichen Erträgen (Betriebsergebnis) des Geschäftsjahres 2011 in Höhe von 3,30 Mio. EUR standen betriebliche Aufwendungen von insgesamt 6,04 Mio. EUR gegenüber, so dass sich ein negatives Betriebsergebnis von 2,73 Mio. EUR ergab. Nach Berücksichtigung des Finanzergebnisses (rd. – 829.000 EUR) wies die Gesellschaft ein negatives EGT von 3,56 Mio. EUR aus.
- 90.2** Der RH stellte kritisch fest, dass das negative Betriebsergebnis der Multiversum GmbH beinahe der Summe aus den Umsatzerlösen und den sonstigen betrieblichen Erträgen der Gesellschaft entsprach. Die Gesellschaft war somit nicht einmal in der Lage, die Aufwendungen des laufenden Geschäftsbetriebs zu erwirtschaften.
- 90.3** *Die Multiversum GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass das negative Betriebsergebnis des Jahres 2011 auf Einmaleffekte und Aufwendungen außerhalb des operativen Tagesgeschäfts zurückzuführen gewesen sei. Die Umfinanzierung sichere mittelfristig die Liquidität, und ein geordnetes Umfeld ermögliche ein ausgeglichenes bzw. positives Betriebsergebnis.*
- 90.4** Zur Umfinanzierung merkte der RH an, dass diese erst nach Abschluss der Gebarungsüberprüfung in Angriff genommen wurde. Bis dahin war die Gesellschaft jedenfalls nicht in der Lage, die Aufwendungen des laufenden Geschäftsbetriebs zu erwirtschaften.

Unternehmenskennzahlen

- 91.1** (1) Die Multiversum GmbH wurde anlässlich ihrer Gründung im Jahr 2008 mit einem zur Gänze eingezahlten Stammkapital in Höhe von 35.000 EUR ausgestattet. Die Stadtgemeinde Schwechat leistete im Jahr darauf einen Zuschuss von 340.000 EUR. Die Kennzahlen nach dem URG stellten sich für die Multiversum GmbH wie folgt dar:

Tabelle 34: Kennzahlen nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz				
	2008	2009	2010	2011
Eigenmittelquote	negativ	2,24 %	negativ	negativ
Schuldentilgungsdauer	negativ	negativ	negativ	negativ

Quellen: Wirtschaftsprüfungsbericht 2011; Firmenbuch

Das Eigenkapital wurde durch die seit Gründung der Gesellschaft anfallenden Verluste aufgebraucht und war 2010 mit rd. 673.600 EUR negativ. Im ersten operativen Geschäftsjahr (2011) erwirtschaftete die Gesellschaft zusätzlich einen Jahresfehlbetrag von 3,56 Mio. EUR, wodurch sich das negative Eigenkapital auf 4,24 Mio. EUR erhöhte. Die Eigenkapitalquote war demnach negativ und es lag eine buchmäßige Überschuldung der Gesellschaft vor. Auch die fiktive Schuldentilgungsdauer, die darüber Auskunft gibt, in welchem Zeitraum das geliehene Fremdkapital zurückgezahlt werden kann, war aufgrund der negativen Mittelüberschüsse der Gesellschaft negativ.

(2) Nach § 22 URG war ein Reorganisationsbedarf zu vermuten, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre betrug.

Die Multiversum GmbH war nicht in der Lage, ihren Verpflichtungen ohne entsprechende Zuschüsse von Seiten der Gesellschafter nachzukommen. Diese Zuschüsse wurden zumindest bis Mitte 2013 ausschließlich von der Stadtgemeinde Schwechat erbracht.

91.2 Der RH stellte fest, dass die Multiversum GmbH im Jahr 2011 ein deutlich negatives Eigenkapital in Höhe von 4,24 Mio. EUR aufwies, buchmäßig überschuldet war und ihr Fortbestand lediglich kurzfristig durch einen Zuschuss von 2,40 Mio. EUR der Stadtgemeinde Schwechat sichergestellt werden konnte. Die langfristige Fortbestandsprognose hingegen war zur Zeit der Überprüfung durch den RH ungewiss und war maßgeblich von der finanziellen Belastbarkeit des Gemeindehaushalts abhängig.

91.3 *In ihrer Stellungnahme wies die Multiversum GmbH darauf hin, dass das Geschäftsjahr 2011 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk durch den Wirtschaftsprüfer erhalten habe. Weiters könne mit der aufsichtsbehördlich genehmigten Umfinanzierung und Restrukturierung der Gesellschaft das negative Eigenkapital abgebaut bzw. eine positive Fortbestandsprognose abgegeben werden.*

91.4 Der RH wies nochmals kritisch darauf hin, dass der Fortbestand der Multiversum GmbH nur durch laufende Zahlungen der Stadtgemeinde sichergestellt werden könne und aufgrund der finanziellen Belastbarkeit der Finanzen der Stadtgemeinde die langfristige Fortbestandsprognose ungewiss war.

Fremdkapital

92.1 Das kurzfristige und das mittel- und langfristige Fremdkapital der Multiversum GmbH stellte sich für den Zeitraum 2008 bis 2011 wie folgt dar:

Tabelle 35: Kurzfristiges sowie mittel- und langfristiges Fremdkapital				
	2008	2009	2010	2011
	in Mio. EUR			
kurzfristiges Fremdkapital	n.v.	n.v.	3,80	7,04
mittel- und langfristiges Fremdkapital	n.v.	n.v.	0,00	22,24

Quellen: Wirtschaftsprüfungsbericht 2011; Firmenbuch

Die Multiversum GmbH weitete das kurzfristige Fremdkapital, das überwiegend aus Lieferverbindlichkeiten bestand, von 3,80 Mio. EUR im Jahr 2010 auf 7,04 Mio. EUR im Jahr 2011 aus. Hintergrund war die schwierige Liquiditätssituation der Gesellschaft, der sie mit der extensiven Nutzung von Lieferantenkrediten zu begegnen versuchte. Das langfristige Fremdkapital der Gesellschaft stieg durch die Aufnahme mehrerer Darlehen bei Kreditinstituten sowie die Erhöhung der langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der Leasinggesellschaft durch die auf fünf Jahre erstreckte Leasingsonderzahlung in Höhe von 11,18 Mio. EUR (siehe TZ 80 bis 84) im Jahr 2011 sprunghaft auf 22,24 Mio. EUR an. Auch dies hing mit den Liquiditätsproblemen der Gesellschaft zusammen.

92.2 Der RH stellte kritisch fest, dass sich die Multiversum GmbH im Laufe des Geschäftsjahres 2011 einer kritischen Liquiditätssituation gegenüber sah, verursacht durch den Umstand, dass die Ausgaben der Gesellschaft nicht annähernd durch die operativen Einnahmen gedeckt werden konnten. Dieser kritischen Liquiditätssituation begegnete die Gesellschaft mit der Aufnahme von Darlehen und der Fristerstreckung für die ursprünglich als Einmalzahlung vorgesehene

Leasingsonderzahlung im Zusammenhang mit der Leasingfinanzierung.

92.3 *Laut Stellungnahme der Multiversum GmbH sei der schwierigen Liquiditätssituation durch ein Umfinanzierungs- und Restrukturierungskonzept begegnet worden.*

Einzelfeststellungen aus den Geschäftsbeziehungen der Multiversum GmbH

Darlehensvergaben an ein Unternehmen des City-Managers

93.1 (1) Im Oktober 2009 leistete die Multiversum GmbH einen Vorschuss in Höhe von 110.000 EUR für ein Entwicklungskonzept an ein Unternehmen des ehemaligen City-Managers der Stadtgemeinde Schwechat. Im Jahr 2010 wandelte der (erste) Geschäftsführer diesen Vorschuss in ein Darlehen um. Zwei weitere Aufstockungen dieses Darlehens um 100.000 EUR bzw. 30.000 EUR veranlasste der (erste) Geschäftsführer im Februar 2010 bzw. im April 2010. Für das Darlehen schrieb die Multiversum GmbH Zinsen in der Höhe von 9.677,78 EUR vor.

Entgegen dem Gesellschaftsvertrag, nach dem die Gewährung von Krediten dem Beschluss der Generalversammlung vorbehalten war, vergab der (erste) Geschäftsführer das Darlehen und die Aufstockungen ohne Zustimmung der Gesellschafter. Darüber hinaus unterließ er es, einen entsprechenden Darlehensvertrag auszustellen und eine Anzeige beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel in Bezug auf die zu entrichtende Darlehensgebühr vorzunehmen.

(2) In den Jahren 2010 und 2011 verrechnete das Unternehmen des ehemaligen City-Managers der Multiversum GmbH für die Durchführung von Marketingkampagnen, für die Strategieentwicklung und deren Updates sowie für die Evaluierung eines Medienkonzepts insgesamt 796.800 EUR. Die Begleichung der Rechnungsbeträge veranlasste hauptsächlich der (erste) Geschäftsführer der Multiversum GmbH. Eine Zahlung in Höhe von 100.000 EUR führte der Geschäftsführer der SVS GmbH im Februar 2010 durch. Diese Überweisung wies als Empfängerkonto ein anderes Bankkonto auf als die übrigen Zahlungen. Ebenso wurden Überweisungen in der Höhe von rd. 260.000 EUR vom (zweiten) Geschäftsführer gezeichnet.

Am 30. Dezember 2011 stellte die Multiversum GmbH dem Unternehmen des ehemaligen City-Managers zwei Rechnungen in Höhe von insgesamt 676.800 EUR. Als Grund für die gelegten Rechnungen wurde eine Einigung zwischen dem (ersten) Geschäftsführer und dem

ehemaligen City-Manager angeführt, wonach dessen Unternehmen die Leistungen nicht auftragsgemäß erbracht hatte.

Leistungen für die Strategieentwicklung und das Update dieser Strategieentwicklung mit dem Betrag von jeweils 48.000 EUR sowie eine Beratung über digitale Medien in der Höhe von 24.000 EUR erachtete der (erste) Geschäftsführer als erbracht, obwohl die Multiversum GmbH auch hier keinen Nachweis für diese Leistungen vorlegen konnte.

Die folgende Tabelle stellt die Forderungen der Multiversum GmbH gegenüber dem Unternehmen des ehemaligen City-Managers dar:

Tabelle 36: Übersicht der Forderungen gegenüber dem Unternehmen		
Datum	Bezeichnung	in EUR
08.10.09	Vermarktung (Darlehen)	110.000,00
23.02.10	Darlehen	100.000,00
15.04.10	Darlehen	30.000,00
30.09.10	Strategieentwicklung	48.000,00
31.12.10	Zinsen	9.677,78
23.02.11	Marketing	120.000,00
08.03.11	Marketing	258.000,00
23.03.11	Marketing	262.800,00
12.05.11	Update Marketingstrategie	48.000,00
20.05.11	Evaluierung	60.000,00
29.12.11	Gesamtsumme	1.046.477,78
	abzüglich:	
	anerkannte Leistungen trotz des fehlenden Nachweises	
	Strategieentwicklung	- 48.000,00
	Update Marketingstrategie	- 48.000,00
	Medienberatung	- 24.000,00
	Forderungsbetrag	926.477,78

Quelle: Multiversum GmbH

Bis zum 29. Dezember 2011 betragen die Forderungen der Multiversum GmbH gegenüber dem Unternehmen des ehemaligen City-Managers rd. 1,05 Mio. EUR, durch die anerkannten Rechnungs-

beträge in Höhe von insgesamt 120.000 EUR verringerte sich der Forderungsbetrag zum 31. Dezember 2011 auf rd. 930.000 EUR.

(3) Laut Stellungnahme des (ersten) Geschäftsführers zu diesen Vorgängen, abgegeben in der außerordentlichen Generalversammlung vom Juni 2012, habe er dem Unternehmen – „ein wichtiger Geschäftspartner der Stadtgemeinde“ – aufgrund eines dringenden Finanzbedarfs ein kurzfristiges Darlehen über 100.000 EUR gewährt. Da dies nicht habe zurückgezahlt werden können, habe er dieses um zwei weitere Darlehen (100.000 EUR und 30.000 EUR) aufgestockt. Nachdem das Unternehmen des City-Managers auch diese nicht habe bedienen können und ein weiterer Bedarf an finanzieller Unterstützung bestanden habe, sei diese über rückabgewickelte Leistungen realisiert worden. Als danach keine Darlehensrückführung erfolgt sei, sei zur Sicherung der Rückführung der offenen Forderungen die Liegenschaft vom Geschäftsführer des Unternehmens mit einem Pfandrecht in Höhe von 600.000 EUR belastet worden.

Einen Beschluss der Gesellschafter holte der (erste) Geschäftsführer nicht ein, weil laut Protokoll „er diese nicht belasten wollte und es für sie besser wäre, wenn sie nichts wüssten und die Sache durch die Rückzahlung raschest erledigt ist“. Weiters teilte er mit, dass „er bereits im Juni 2012 100.000 EUR überwiesen hatte, und ein weiterer Betrag in der Höhe von 300.000 EUR (Anm: Zahlung erfolgte im Juli 2012) demnächst zugehen werde“. Zusätzlich werde er „im Falle, dass durch den Geschäftsführer des Unternehmens die Rückzahlung nicht erfolge, sich schriftlich verpflichten, den ausstehenden Betrag zu begleichen“.

Mit Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung wurde eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Absicherung der Rückzahlungsverpflichtung des (ersten) Geschäftsführers betraut.

(4) Die außerordentliche Generalversammlung bestätigte den (ersten) Geschäftsführer bis zum 31. Dezember 2012. Der bereits bestellte (zweite) Geschäftsführer, der einige Überweisungen an das Unternehmen des ehemaligen City-Managers durchgeführt hatte, teilte den Gesellschaftern mit, dass er diese im Auftrag des (ersten) Geschäftsführers durchgeführt habe. Dass auch der Gesellschafter und Geschäftsführer der SVS GmbH eine Überweisung in Höhe von 100.000 EUR veranlasst hatte, wurde in dieser außerordentlichen Generalversammlung nicht erwähnt.

(5) Nach der außerordentlichen Generalversammlung im Juli 2012 schlossen die Multiversum GmbH und der (erste) Geschäftsführer einen Vertrag ab. Darin verpflichtete sich der (erste) Geschäftsführer zur Begleichung des zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Restbetrags in der Höhe von insgesamt 485.486,76 EUR aus der Rückforderung der Zahlungen an das Unternehmen des ehemaligen City-Managers.

(6) Bis zum 9. Jänner 2013 gingen bei der Multiversum GmbH Zahlungen in Höhe von 935.480,19 EUR ein, welche zur Begleichung der Rückforderungen der Zahlungen an das Unternehmen des ehemaligen City-Managers (inklusive Zinsen für das Jahr 2012) dienen sollten. Als Einzahlungszweck wurde auf ein „Sicherungskonto des (ersten) Geschäftsführers“ hingewiesen.

Betreffend die erste derartige Zahlung vom 27. Juni 2012 in Höhe von 100.000 EUR lagen dem RH Unterlagen vor, wonach die Mittel nicht vom (ersten) Geschäftsführer stammten, sondern von einem städtischen Baumeister, der seit Jahren mit der Stadtgemeinde Schwechat wirtschaftliche Beziehungen pflegte.

Im September 2012 ging beim Multiversum GmbH ein Schreiben einer Rechtsanwaltskanzlei ein, in dem der Multiversum GmbH der „Antrag auf Eröffnung des Sanierungsverfahrens“ des Unternehmens des ehemaligen City-Managers mitgeteilt wurde. Der Antrag enthielt einen Sanierungsplanvorschlag an die Gläubiger mit einer Erfüllungsquote von 20 %. Laut Sendebestätigung an das Landesgericht Korneuburg meldete die Rechtsanwaltskanzlei der Multiversum GmbH im Oktober 2012 eine Forderung in der Höhe von 266.785,13 EUR an.

93.2 (1) Der RH stellte kritisch fest, dass der (erste) Geschäftsführer Handlungen gesetzt hatte, ohne dazu die erforderlichen Beschlüsse der Gesellschafter einzuholen. Damit entzog er der Multiversum GmbH Mittel, die sie in der angespannten finanziellen Lage benötigt hätte.

Nach Ansicht des RH handelten nicht nur der (erste) Geschäftsführer, sondern auch der (zweite) Geschäftsführer und der Geschäftsführer der SVS GmbH nicht ordnungsgemäß, weil sie Zahlungen ohne Überprüfung der Leistungserbringung des Unternehmens durchführten.

Weiters kritisierte der RH, dass der (erste) Geschäftsführer lediglich 676.800 EUR an das Unternehmen des ehemaligen City-Managers rückverrechnete, obwohl auch für die von ihm anerkannten

Rechnungen in Höhe von 120.000 EUR (zweimal 48.000 EUR sowie 24.000 EUR) keine Leistungsnachweise vorlagen.

Der RH empfahl der Multiversum GmbH, die erforderlichen rechtlichen Schritte einzuleiten und darüber hinaus den entstandenen Schaden einzuklagen.

(2) Im Zusammenhang mit den Ausführungen des ersten und zweiten Geschäftsführers in der außerordentlichen Generalversammlung vom Juni 2012 war nach Ansicht des RH zu erkennen, dass sie enge Verbindungen mit dem City-Manager pflegten und ihre Entscheidungen nach objektiven, wirtschaftlichen Kriterien zu nicht nachvollziehbaren Handlungen zugunsten des City-Managers und dessen Unternehmen führten.

(3) Hinsichtlich der Begleichung der Rückforderung der Rechnungsbeträge vom Unternehmen des ehemaligen City-Managers, zu der sich der (erste) Geschäftsführer vertraglich verpflichtet hatte, wies der RH kritisch darauf hin, dass zumindest der Betrag von 100.000 EUR nicht vom (ersten) Geschäftsführer, sondern von einem städtischen Baumeister ohne erkennbare Gegenleistung überwiesen wurde.

Da der (erste) Geschäftsführer auch stellvertretender Stadtamtsdirektor war, empfahl der RH der Stadtgemeinde Schwechat, Unterlagen über die Herkunft der – auch bereits bezahlten – Gelder beibringen zu lassen.

93.3 (1) *Die Stadtgemeinde Schwechat teilte in ihrer Stellungnahme mit, sie werde sich für den Fall, dass dieses Verhalten strafrechtlich relevant sein sollte, einem allfälligen Strafverfahren umgehend als Privatbeteiligte anschließen.*

(2) *Laut Stellungnahme der Multiversum GmbH sei die Interpretation des RH, dass der (zweite) Geschäftsführer private oder berufliche Verbindungen mit dem Unternehmen und ehemaligen City-Manager pflegte, unrichtig.*

93.4 Der RH verwies gegenüber der Multiversum GmbH neuerlich auf die Ausführungen der beiden Geschäftsführer in der außerordentlichen Generalversammlung vom Juni 2012, aus denen erkennbar war, dass sie enge Verbindungen zum City-Manager pflegten.

Verträge

94.1 Folgende Verträge schloss die Geschäftsführung der Multiversum GmbH entgegen den Vorgaben des Gesellschaftsvertrags und/oder der (schwebend unwirksamen) Kooperationsvereinbarung ab:

- Aufnahme eines Darlehens vom Schulverein Komensky (TZ 81),
- Vergabe der Darlehen an den City-Manager (TZ 92),
- Aufnahme von zwei Abstattungskrediten (TZ 82),
- Abschluss eines Mobilienleasingvertrags (TZ 84),
- Aufnahme eines Darlehens für Investitionen am Betriebsstandort (TZ 82),
- Gründung der Multitraining GmbH (TZ 98),
- Verkauf einer Energiezentrale (TZ 97).

Darüber hinaus schlossen die Geschäftsführer Verträge mit Marketingagenturen, mit Honoraren in den Jahren 2010 bis 2012 in Höhe von insgesamt rd. 268.000 EUR, ohne die Gesellschafter damit zu befassen. Auch für die Beauftragung des Unternehmens des (zweiten) Geschäftsführers durch den (ersten) Geschäftsführer fehlte ein Gesellschafterbeschluss (siehe TZ 95).

Weiters vergaben die Geschäftsführer Ende 2011 ein Darlehen in Höhe von 30.000 EUR an einen Zweigverein der SVS ohne entsprechende Verzinsung, Festlegung der Rückzahlungsmodalitäten sowie Meldung beim Finanzamt.

94.2 Der RH kritisierte, dass die Geschäftsführer Verträge im Alleingang unterschrieben, ohne Beschlüsse durch die Gesellschafter erwirkt zu haben. Auch wenn die Kooperationsvereinbarung mangels ordnungsmäßiger Beschlüsse in der Stadtgemeinde schwebend unwirksam war, stellte diese eine wesentliche Grundlage für das Handeln der Geschäftsführung und der Gesellschafter dar. Durch die Umgehung der vertraglich festgelegten Pflichten zur Einholung von Gesellschafterbeschlüssen vor Abschluss von Verträgen der Multiversum GmbH könnten sich nach Ansicht des RH Probleme hinsichtlich der im Kooperationsvertrag angeführten Zuschussverpflichtungen für die Gesellschafter ergeben: Infolge Nichtinformation eines Gesellschafters könnte dieser die Zuschussverpflichtung beeinspruchen, wodurch

erst nach einem langwierigen Verfahren die Höhe seiner Verpflichtung festgestellt werden könnte.

Daher empfahl der RH der Multiversum GmbH, sämtliche ihrer Verträge hinsichtlich der vertragskonformen Erstellung zu überprüfen und allen Gesellschaftern den gleichen Informationsstand über die Rechte und Pflichten, die sich daraus ergeben, zugänglich zu machen. Zusätzlich wäre zu erheben, inwieweit durch die Handlungen der Geschäftsführer der Multiversum GmbH und ihren Gesellschaftern Schaden zugefügt wurde, und inwieweit dieser nötigenfalls durch entsprechende rechtliche Schritte zu sanieren war.

94.3 *(1) Die Stadtgemeinde sagte die Umsetzung der Empfehlungen des RH zu. Sie beabsichtige, nach einer Umschuldung gemeinsam mit den übrigen Gesellschaftern eine neue Strukturierung im Themenfeld Multiversum durchzuführen. Für den Neustart seien entsprechende Gemeinde- und Stadtratsbeschlüsse und darauf aufbauend Vertragsabschlüsse erforderlich und geplant. Diese würden im ersten Halbjahr 2014 realisiert werden, wobei auch effiziente Kontrolleinrichtungen installiert werden würden. Weiters würden Verträge zukünftig ausschließlich nach eingehender Prüfung des Vertragsinhalts und der dazugehörigen Beschlüsse beurkundet. Ebenso würden zur Sicherstellung einer eingehenden Kontrolle zukünftige Gemeinderatsmitglieder von unterschiedlichen Fraktionen herangezogen werden.*

(2) Die Multiversum GmbH bestätigte, dass in der Vergangenheit Verträge ohne formelle Beschlüsse der Generalversammlung abgeschlossen worden seien. Allerdings hätten laut Aussage des (ersten) Geschäftsführers sämtliche Gesellschafter den Vertragsabschlüssen auf informelle Weise zugestimmt. Der Schlussfolgerung des RH, wonach durch Verstöße des (ersten) Geschäftsführers die WSA „ihre Zuschussverpflichtung“ beeinträchtigen könnte, könne rechtlich nicht gefolgt werden. Eine Verletzung der Einholung von internen Zustimmungen führe zu einer allfälligen Haftung des Geschäftsführers.

94.4 Der RH wies nochmals kritisch darauf hin, dass insbesondere die Handlungen des (ersten) Geschäftsführers zu erheblicher Rechtsunsicherheit geführt hatten, die letztendlich auch zur begründeten Beeinträchtigung von Nachschuss- oder auch sonstigen Verpflichtungen der Gesellschafter führen könnte. Freilich besteht nach Ansicht des RH auch die Möglichkeit der Gesellschafter, sich an der Geschäftsführung schadlos zu halten.

PR-Agentur des Geschäftsführers

- 95.1** (1) Der (zweite) Geschäftsführer der Multiversum GmbH war gleichzeitig alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer einer Marketing- und PR-GmbH (PR-Agentur), die bereits Ende 2010 Leistungen für die Multiversum GmbH erbrachte.

Im März 2012 schloss der (erste) Geschäftsführer mit dem (zweiten) Geschäftsführer (hier in Funktion als Geschäftsführer der PR-Agentur) eine Vereinbarung, in der sich die PR-Agentur verpflichtete, für die Multiversum GmbH Dienstleistungen und/oder Werke auf dem Gebiet des Marketings und der Kommunikation zu erbringen bzw. zu erstellen.

Insgesamt zahlte die Multiversum GmbH in den Jahren 2010 bis 2012 mehr als 250.000 EUR für Marketingleistungen an die PR-Agentur des (zweiten) Geschäftsführers. Die PR-Agentur erhielt zu diesen Leistungen ab 2011 Akontozahlungen von der Multiversum GmbH in der Höhe von rd. 73.000 EUR, obwohl die Rechnungen erst im 4. Quartal 2012 gelegt wurden. Eine Gegenüberstellung von Akontozahlungen und Abrechnungen ergab, dass die Akontozahlungen um rd. 7.000 EUR höher als die in Rechnung gestellten Beträge waren. Beglichen wurden diese Beträge bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nicht.

(2) Neben den Marketingleistungen trat die PR-Agentur auch als Veranstalter im Multiversum auf. Durchschnittlich verrechnete die Multiversum GmbH für 16 Veranstaltungen, die die PR-Agentur im Multiversum durchführte, rd. 4.100 EUR (2010 bis 2012). Für die im Zeitraum 2010 bis 2012 65 Kulturveranstaltungen, die nicht die PR-Agentur durchführte, betrug das durchschnittliche Entgelt rd. 15.300 EUR. Somit war der Erlös der Multiversum GmbH bei Nicht-PR-Agentur-Veranstaltungen im Schnitt um rd. 270 % pro Kulturveranstaltung höher als bei Veranstaltungen der PR-Agentur.

Die Rechnungen an die PR-Agentur für Veranstaltungen im Zeitraum 1. Januar 2011 bis 12. September 2012 legte die Multiversum GmbH während der Gebarungsüberprüfung des RH am 22. Oktober 2012. Für eine Veranstaltung lag noch keine Rechnung von der Multiversum GmbH an die PR-Agentur vor.

(3) Da das Unternehmen des (zweiten) Geschäftsführers keine eigenen Büroräumlichkeiten hatte, schlossen die Multiversum GmbH (vertreten durch den (ersten) Geschäftsführer) und die PR-Agentur eine Vereinbarung zur Nutzung der Arbeitsinfrastruktur im März 2012

rückwirkend zum 1. Jänner 2012 ab. Der Vertrag beinhaltete Büroflächen von rd. 41 m² für drei Arbeitsplätze und die Benutzung der Gemeinschaftsflächen, Business Service (Empfang im Empfangsbereich des Multiversums), IT-Service sowie Facility Service zu einem Entgelt von 450 EUR pro Monat.

Ein Mietvertragsentwurf zwischen der Multiversum GmbH und dem Spitzensport-Leistungszentrum-Ost sah ein Mietentgelt für 52 m² in Höhe von 1.380 EUR (inkl. Nutzung des IT-Services und des Facility Services) vor.

95.2 (1) Der RH kritisierte die potenziellen Interessenkonflikte des (zweiten) Geschäftsführers, der einerseits die Interessen der Multiversum GmbH und andererseits seines Unternehmens zu vertreten hatte. Im Falle der Mehrfach-Geschäftsführung war der (zweite) Geschäftsführer gezwungen, mehrere Rechtsträger gleichzeitig zu vertreten. Solche In-sich-Geschäfte (Selbstkontraktion bzw. Doppelvertretung) waren nur in bestimmten Ausnahmefällen zulässig. Wollte der (zweite) Geschäftsführer namens der Multiversum GmbH mit seiner eigenen Gesellschaft kontrahieren, hätte er die Frage der Befangenheit zu prüfen gehabt. Im Falle eines möglichen Interessenkonflikts wäre er befangen gewesen und hätte seitens der PR-Agentur nicht tätig werden können.

Der RH war der Ansicht, dass im Fall solcher In-sich-Geschäfte im höchsten Maß auf eine nachvollziehbare und nach außen hin schlüssige sowie im Fremdvergleich haltbare Vorgehensweise zu achten war.

(2) Weiters kritisierte der RH, dass die Multiversum GmbH Akontozahlungen an die PR-Agentur bereits ab dem Jahr 2011 leistete, obwohl die Rechnungen erst im vierten Quartal 2012 gelegt wurden. Er bemängelte, dass die Akontozahlungen um rd. 7.000 EUR höher als die in Rechnung gestellten Beträge waren.

Der RH empfahl der Multiversum GmbH, dafür zu sorgen, dass der (zweite) Geschäftsführer den Differenzbetrag umgehend zurückzahlt. Er empfahl weiters, Akontozahlungen, sofern diese erforderlich waren, erst kurz vor Leistungserbringung des Auftragnehmers zu leisten.

(3) Hinsichtlich der Abhaltung von Veranstaltungen durch die PR-Agentur im Multiversum stellte der RH fest, dass der (zweite) Geschäftsführer als Geschäftsführer seines Unternehmens einerseits Leistungen in Anspruch genommen hatte sowie andererseits Ver-

träge mit sich selbst abgeschlossen hatte, die einem fremden Dritten keinesfalls gewährt werden würden.

Auch bei einer Berücksichtigung eines möglichen Rabatts von 20 % (laut Auskunft der Multiversum GmbH für Stammkunden möglich) wäre der durchschnittliche Erlös der Multiversum GmbH für eine Veranstaltung rd. 270 % höher als bei Veranstaltungen der PR-Agentur. Somit betrug die Ertragsminderung bei Veranstaltungen der PR-Agentur – bei Ansatz eines durchschnittlichen Veranstaltungsertrags – rd. 180.000 EUR (bei Berücksichtigung eines Rabatts rd. 130.000 EUR).

Der RH empfahl der Multiversum GmbH, alle Geschäftsfälle mithilfe eines Fremdvergleichs zu überprüfen und daraufhin die Differenzbeträge inklusive Zinsen umgehend der PR-Agentur in Rechnung zu stellen.

(4) Der RH wies kritisch auf das seiner Ansicht nach der PR-Agentur zu gering verrechnete Benutzungsentgelt für die Nutzung der modernen Infrastruktur im Multiversum hin. Nach Ansicht des RH war bei der Bemessung des Entgelts auch zu erkennen, dass der (zweite) Geschäftsführer Vorteile für sein Unternehmen zulasten der Multiversum GmbH in Anspruch genommen hatte.

95.3 (1) *Die Stadtgemeinde Schwechat gab in ihrer Stellungnahme an, dass sie Prüfungen betreffend die PR-Agentur des (zweiten) Geschäftsführers und der Personalübernahme der Bediensteten dieser Agentur durchführe und im Falle von Fehlhandlungen entsprechende Maßnahmen ergreifen werde.*

(2) *Die Multiversum GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Übernahme der Geschäftsanteile der PR-Agentur des (zweiten) Geschäftsführers aus Zeitgründen laufend verschoben worden sei. Weiters habe bei Abschluss des Vertrags zwischen der Multiversum GmbH und der PR-Agentur eine Prüfung der Marktüblichkeit der Bedingungen durch den (ersten) Geschäftsführer stattgefunden.*

Hinsichtlich der Abhaltung von Veranstaltungen durch die PR-Agentur im Multiversum teilte die Multiversum GmbH mit, dass die von Veranstaltern bezahlten Anteile am Entgelt im Durchschnitt weit unter den jeweiligen Agenturkosten gelegen seien. Ebenso sollte in den Startjahren ein öffentliches, breites Darstellen von Best-practice-Beispielen von Veranstaltungen im Multiversum in technischer, betrieblicher und wirtschaftlicher Hinsicht für Fremdveranstalter durch die PR-Agentur des (zweiten) Geschäftsführers erfolgen.

Im Hinblick auf das Benutzungsentgelt für die PR-Agentur teilte die Multiversum GmbH mit, dass dieses auf einem Wettbewerbsvergleich mit Anbietern von Büroinfrastruktur im Raum Wien basieren würde. Auch stehe ihr nur das Nutzungsrecht für Büroinfrastruktur (Schreibtische) in den Räumlichkeiten der Multiversum GmbH zu.

- 95.4** Der RH hielt seine Kritik gegenüber der Multiversum GmbH vollinhaltlich aufrecht. Aus den vorliegenden Unterlagen war weder eine Prüfung der marktüblichen Bedingungen für die Tätigkeit der PR-Agentur ersichtlich gewesen noch ein Wettbewerbsvergleich mit Anbietern von Büroinfrastruktur im Raum Wien. Ebenso konnte kein Auftrag an den (zweiten) Geschäftsführer vorgelegt werden, aus dem hervorgegangen wäre, dass seine PR-Agentur Best-practice-Beispiele von Veranstaltungen durchführen sollte.

Betreffend die Einnahmenunterschiede zwischen Veranstaltungen, die von der PR-Agentur durchgeführt wurden, und Veranstaltungen sonstiger Nutzer hielt der RH fest, dass er für seine Betrachtung nur Veranstaltungen herangezogen hatte, die von der Multiversum GmbH selbst für den Bereich Kultur definiert wurden, sowie die Gesamteinkünfte der Multiversum GmbH aus diesen Veranstaltungen (inkl. Förderungen der Stadtgemeinde). Dabei ergab sich der angeführte Unterschiedsbetrag (rd. 180.000 EUR, bei Berücksichtigung eines Rabatts rd. 130.000 EUR). Zusätzlich gab der RH zu bedenken, dass es nicht üblich sei, laufend Vorauszahlungen zu leisten und erst fast zwei Jahre später Rechnung zu legen. Er wies nochmals darauf hin, dass die Vorauszahlungen, die bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nicht beglichen wurden, die abgerechneten Leistungsentgelte überstiegen hatten.

Hinsichtlich der Gegenüberstellung der Vertragsinhalte betreffend Entgelt für Räumlichkeiten sowie Infrastruktur zwischen PR-Agentur und Leistungszentrum entgegnete der RH der Multiversum GmbH, dass der PR-Agentur nicht nur das Nutzungsrecht für die Büroinfrastruktur zustand, sondern auch für die Gemeinschaftsflächen, für das Rezeptionsservice und für die Mitbenutzung des Empfangsbereichs des Multiversums. Weiters waren die Betreuungsleistungen der IT wesentlich umfangreicher als die des Leistungszentrums.

Personalübernahme

- 96.1** Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren in der PR-Agentur des (zweiten) Geschäftsführers zwei Mitarbeiterinnen tätig. In einer E-Mail vom September 2012 teilte der (zweite) Geschäftsführer den

Gesellschaftern der Multiversum GmbH mit, dass die beiden Mitarbeiterinnen direkt in die Multiversum GmbH übernommen werden, „wobei die diesbezügliche Abstimmung und Vorarbeiten zwischen der PR-Agentur und der Multiversum GmbH seitens der Administration und der Steuerberatung bereits Ende August vorgenommen worden sind. Obwohl laut Geschäftsordnung aufgrund der Bruttolohnsummen keine Zustimmung der Gesellschafter notwendig wäre, es aber im weitesten Sinne die Geschäftspolitik betrifft und nicht zuletzt eine politische Partei daraus ein PR-Thema gemacht hat,“ würde er diese Umstrukturierung nur mit Kenntnisnahme bzw. Zustimmung der Gesellschafter vornehmen.

Entgegen dieser Ankündigung wurden die beiden Mitarbeiterinnen der PR-Agentur ohne Zustimmung der Gesellschafter per 1. Jänner 2013 in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit der Multiversum GmbH übernommen. Zuvor, mit E-Mail vom 14. November 2012, hatte der (zweite) Geschäftsführer den Gesellschaftern der Multiversum GmbH mitgeteilt, dass er die beiden Mitarbeiterinnen in die Multiversum GmbH übernehmen werde; dies mit der Begründung, dass die Nachfrage, als Veranstalter aufzutreten und diese Aufgaben über seine PR-Agentur zu organisieren, nicht den Erwartungen entsprochen habe.

- 96.2** Der RH kritisierte, dass der (zweite) Geschäftsführer Personalaufnahmen ohne Zustimmung der Gesellschafter tätigte, obwohl er die Einholung der Zustimmung ankündigt hatte. Die Nicht-Einholung der Zustimmung wog umso schwerer, als es sich um Personal aus der eigenen Gesellschaft des (zweiten) Gesellschafters handelte.

Darüber hinaus konnte der RH für die Übernahme der beiden Mitarbeiterinnen in die Multiversum GmbH keine Notwendigkeit erkennen. Schließlich hatte der (zweite) Geschäftsführer selbst festgestellt, dass die Notwendigkeit, als Veranstalter aufzutreten, unter den Erwartungen geblieben war.

Daher empfahl der RH der Multiversum GmbH, diese Personalentscheidung unter Bedachtnahme auf die angespannte finanzielle Situation der Multiversum GmbH neu zu überdenken.

- 96.3** (1) Die Stadtgemeinde Schwechat gab in ihrer Stellungnahme an, dass sie Prüfungen betreffend die PR-Agentur des (zweiten) Geschäftsführers und der Personalübernahme der Bediensteten dieser Agentur durchführe und im Falle von Fehlhandlungen entsprechende Maßnahmen ergreifen werde.

(2) Laut Stellungnahme der Multiversum GmbH sei die gesamte Marketing- und PR-Arbeit zu diesem Zeitpunkt von zwei Teilzeitarbeiterinnen durchgeführt worden. Mit Entfall der geplanten Marketingaufgaben für die Tischtennis-Europameisterschaft 2013 durch die Multiversum GmbH sei es zu einer einvernehmlichen Trennung von einer der beiden Mitarbeiterinnen gekommen. Die Empfehlungen des RH zum Personalabbau seien somit entsprechend dem Geschäftsverlauf auch durchgeführt worden.

Weiters teilte die Multiversum GmbH mit, dass sich die Feststellung des (zweiten) Geschäftsführers über die „Notwendigkeit zu Eigenveranstaltungen“ nicht darauf beziehe, dass diese „unter den Erwartungen“ geblieben wären, sondern auf die Tatsache, dass mehr Fremdveranstalter Events im Bereich Konzert/Kultur gebucht hätten und damit die Notwendigkeit, diese Programminhalte in Eigenregie anzubieten, nicht mehr im Umfang der beiden ersten Betriebsjahre gegeben gewesen sei.

- 96.4** Gegenüber der Multiversum GmbH hielt der RH seine Kritik aufrecht, weil auch aus der Stellungnahme der Multiversum GmbH keine Notwendigkeit für die Übernahme der beiden Mitarbeiterinnen in die Multiversum GmbH zu erkennen war.

Abrechnungen mit der SVS GmbH

- 97.1** (1) Die SVS GmbH, die zu 100 % im Eigentum der SVS stand, befand sich seit 26. September 2011 in Liquidation. Gemäß § 149 Abs. 1 UGB hatten die Liquidatoren die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen.

Im Juni 2013 übermittelte die SVS GmbH der Multiversum GmbH mehrere Rechnungen für Leistungen, die erst nach dem Datum der Liquidation erbracht wurden. Die Rechnungen enthielten keinen Zusatz, dass sich die SVS GmbH in Liquidation befinde. Die SVS GmbH verrechnete der Multiversum GmbH

- Personalkosten in Höhe von rd. 37.000 EUR (exkl. USt) für Leistungen der Jahre 2011 und 2012;
- Leasingentgelte für zwei Kraftfahrzeuge in der Höhe von rd. 25.000 EUR (exkl. USt), wobei das Entgelt für das eine Fahrzeug den Zeitraum August 2010 bis Juni 2013 und für das andere den Zeitraum Jänner 2012 bis Juni 2013 betraf;

– 75.000 EUR (exkl. USt) für Leistungen, die auf einer Kooperationsvereinbarung vom Februar 2011 fußten.

Als Zahlungsempfänger für die Leistungen der SVS GmbH war die SVS angeführt.

(2) Im Mai 2013 schlossen die Multiversum GmbH (vertreten durch den (zweiten) Geschäftsführer), die SVS GmbH und die SVS (vertreten durch den Geschäftsführer bzw. Obmann) eine Vereinbarung über die Verrechnung von Leistungen. Demnach waren sämtliche Leistungen, unabhängig davon, ob der Leistungserbringer die SVS GmbH oder die SVS war, ausschließlich mit der SVS abzurechnen. Auch aus dieser Vereinbarung war nicht ersichtlich, dass sich die SVS GmbH in Liquidation befand.

97.2 (1) Der RH hielt fest, dass der Geschäftsführer der SVS GmbH Handlungen betreffend die sich in Liquidation befindliche Gesellschaft setzte, die – infolge der vorgelegten Rechnungen sowie der Vereinbarung über die gegenseitige Verrechnung – auf die Tätigkeit einer aktiven Gesellschaft schließen ließen. Allerdings konnte bei einer Überprüfung des Firmenbuchs keine Rücknahme der Liquidation festgestellt werden.

Der RH empfahl der Multiversum GmbH, diese Rechnungen zu beeinspruchen, zumal dem (ersten) Geschäftsführer bekannt war, dass sich die SVS GmbH in Liquidation befand und somit gar nicht mehr als Leistungserbringer auftreten durfte.

(2) Darüber hinaus kritisierte der RH, dass der (zweite) Geschäftsführer und der Geschäftsführer der SVS GmbH eine Vereinbarung schlossen, die eine Trennung von Leistungserbringer (SVS GmbH) und Entgeltempfänger (SVS) vorsah. Nach Ansicht des RH sollte dadurch sichergestellt werden, dass Zahlungen für Leistungen der SVS GmbH direkt der SVS zukamen und nicht im Rahmen der Liquidation der SVS GmbH abgerechnet wurden.

97.3 (1) Die Stadtgemeinde Schwechat teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass aufgrund der Empfehlungen des RH eine Entflechtung der handelnden Personen von Stadtgemeinde und SVS stattfinden werde sowie die finanzielle Ausstattung des Vereins Ziel einer Prüfung sei.

(2) Die Multiversum GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Leistungen von der SVS GmbH ordnungsgemäß erbracht worden und daher auch zu bezahlen gewesen seien. Selbst wenn die Liquidatoren mit Abschluss von Neugeschäften die gesetzlichen Einschränkungen

kungen missbräuchten, führe dies nicht zu einer Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften.

97.4 Der RH stellte gegenüber der Multiversum GmbH nochmals klar, dass

- die sich bereits in Liquidation befindliche SVS GmbH Leistungen für die Multiversum GmbH erbrachte, als Zahlungsempfänger jedoch die SVS anführte,
- der (zweite) Geschäftsführer auch neue Leistungen der schon in Liquidation befindlichen SVS GmbH beauftragte, und die Zahlung an die SVS veranlasste und
- der (zweite) Geschäftsführer mit dem Obmann der SVS eine Vereinbarung zur Abrechnung von Leistungen abschloss, welche als Zahlungsempfänger jedenfalls die SVS festlegte, obwohl der Leistungserbringer auch die SVS GmbH sein konnte.

Aus Sicht des RH wiesen die Handlungen des (zweiten) Geschäftsführers in diesem Zusammenhang auf eine mangelnde Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Geschäftsmanns hin. Der RH hielt somit seine Empfehlungen vollinhaltlich aufrecht.

Verkauf der Energiezentrale

98.1 Im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses 2011 stellte die Steuerberaterin der Multiversum GmbH fest, dass der (erste) Geschäftsführer die sich am Dach der Veranstaltungshalle befindliche Energiezentrale an die Energiecomfort Energie- und Gebäudemanagement GmbH um 616.680 EUR (inkl. USt) verkauft hatte. Allerdings schien diese Energiezentrale nicht im Anlagenverzeichnis der Multiversum GmbH auf, auch konnte die Multiversum GmbH nicht nachweisen, dass sie Eigentümer dieser Energiezentrale gewesen war.

Am 28. Juli 2011 überwies die Energiecomfort Energie- und Gebäudemanagement GmbH 556.680 EUR an die Multiversum GmbH. Der Restbetrag wurde wegen bestehender Mängel (festgehalten in einem Mängelprotokoll, welches der (erste) Geschäftsführer unterzeichnete) nicht bezahlt.

Laut Mängelprotokoll vom 1. Dezember 2011 (wiederum vom (ersten) Geschäftsführer unterzeichnet) waren die Mängel behoben; der Restbetrag wurde jedoch bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nicht bezahlt.

- 98.2** Der RH kritisierte, dass die Multiversum GmbH eine Energiezentrale um mehr als 600.000 EUR veräußerte, ohne deren Eigentum nachweisen zu können. Er gab zu bedenken, dass die Multiversum GmbH im Wesentlichen Leasingnehmer der Infrastruktur des Multiversums war und somit diese lediglich entgeltlich nutzte.

Daher empfahl der RH der Multiversum GmbH, die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse an der Energiezentrale zu klären und im Falle eines Schadens für das Unternehmen die erforderlichen rechtlichen Schritte einzuleiten. Weiters sollte das Verbleiben des Betrags, der durch die mangelfreie Übernahme der Energiezentrale noch ausständig war, geklärt werden.

- 98.3** (1) Die Stadtgemeinde sagte in ihrer Stellungnahme zu, die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse zu klären.

(2) Die Multiversum GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass diese Thematik im Rahmen der Umstrukturierung erledigt worden sei.

Multitraining Schwechat GmbH

- 99.1** (1) Mit Notariatsakt vom Mai 2011 errichtete der (erste) Geschäftsführer die im Alleineigentum der Multiversum GmbH stehende Multitraining Schwechat GmbH (Multitraining GmbH). Diese Gesellschaft trat als Betreiber des im Multiversum befindlichen Fitness- und Trainingszentrums auf. Dem Gründungsakt lag ein Umlaufbeschluss der Gesellschafter der Multiversum GmbH vom April 2011 zugrunde. Der Geschäftsführer der WSA stellte die Echtheit seiner Unterschrift in diesem Umlaufbeschluss in Abrede.

(2) Die Stadtgemeinde Schwechat verzichtete bei der Gründung der Multitraining GmbH auf einen Beschluss des Gemeinderats, obwohl sich durch diese Gesellschaft Haftungen oder Zahlungen für die Stadtgemeinde ergeben könnten.

(3) Zum Geschäftsführer der Multitraining GmbH setzte der (erste) Geschäftsführer den (zweiten) Geschäftsführer der Multiversum GmbH und einen Sport- und Trainingswissenschaftler mit selbstständiger Vertretungsbefugnis ein.

(4) Zur Erhaltung der Liquidität war die Multitraining GmbH auf Darlehen der Muttergesellschaft angewiesen: Die Geschäftsführer der Multiversum GmbH gewährten – ohne Beschluss der Gesellschafter – der Multitraining GmbH Darlehen in Höhe von 37.000 EUR (per 31. Dezember 2012).

- 99.2** Der RH wies darauf hin, dass der Geschäftsführer der WSA die Echtheit seiner Unterschrift auf dem Umlaufbeschluss zur Gründung der Multitraining GmbH bestritten hatte. Aus diesem Grund empfahl der RH der Multiversum GmbH, zu überprüfen, ob die Gründung der Multitraining GmbH ordnungsgemäß zustande gekommen war. Weiters empfahl der RH der Multiversum GmbH, rasch für einen rechtskonformen Zustand zu sorgen.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, auch vor der Gründung von Enkelgesellschaften (wie die Multitraining GmbH) einen Beschluss des Gemeinderats herbeizuführen, insbesondere wenn daraus finanzielle Verpflichtungen für die Stadtgemeinde erwachsen können.

- 99.3** (1) *Die Stadtgemeinde Schwechat teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie beabsichtige, nach der erfolgten Umschuldung gemeinsam mit den übrigen Gesellschaftern eine neue Strukturierung im Themenfeld Multiversum durchzuführen.*

(2) Die Multiversum GmbH gab in der Stellungnahme an, der (erste) Geschäftsführer habe bestätigt, die Unterschrift des Geschäftsführers der WSA ordnungsgemäß eingeholt zu haben. Weiters sei die Stadtgemeinde keine finanziellen Verpflichtungen für die Multitraining GmbH eingegangen.

Zusammenfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Multiversums

- 100.1** (1) Die von Beginn an schwierige wirtschaftliche Situation der Multiversum GmbH verschärfte sich in den ersten beiden operativen Geschäftsjahren 2011 und 2012 zusätzlich. Die Multiversum GmbH geriet unter anderem mit der Zahlung von Leasingraten und den Zinsen für die ursprünglich als Einmalzahlung geplanten Leasingsonderzahlungen in Höhe von 15,00 Mio. EUR, die aufgrund der auf fünf Jahre erstreckten Zahlungsfrist anfielen, in Verzug. Die finanzierende Leasinggesellschaft forderte die ausstehenden Zahlungen von der Stadtgemeinde Schwechat und berief sich dabei auf die laut der Kooperationsvereinbarung unbeschränkte solidarische Zuschusspflicht der Gesellschafter sowie auf die im Leasingvertrag mit der Multiversum GmbH vereinbarte Abtretung dieser Zuschüsse an die Leasinggesellschaft. Obwohl der Bürgermeister über die schwebende

Unwirksamkeit der Kooperationsvereinbarung informiert war, beantragte er im Gemeinderat einen Zuschuss von 2,40 Mio. EUR, welcher nach zweimaligem Auszug von drei Fraktionen⁵⁷ im März 2013 mit den Stimmen der Mehrheitspartei beschlossen wurde.

(2) Die Leasinggesellschaft, Eigentümerin der Veranstaltungshalle, geriet Anfang 2013 selbst in Insolvenzgefahr. Sie ersuchte daraufhin die Kommunalkredit Austria AG, bei der sie zur Refinanzierung des fixverzinsten Leasingentgeltanteils der Multiversum GmbH ein Darlehen in Höhe von 12,45 Mio. EUR aufgenommen hatte und für das die Stadtgemeinde im Dezember 2009 die Haftung übernommen hatte (siehe TZ 70), um Stundung von zwei Darlehensraten in Höhe von insgesamt 691.400 EUR. Die Kommunalkredit kam dem nicht nach, sondern machte die von der Stadtgemeinde abgegebene Haftung geltend und forderte die beiden Darlehensraten von der Stadtgemeinde ein. Letztlich beschloss der Gemeinderat im April 2013 mehrheitlich, der Garantieverpflichtung durch Bezahlung der beiden Darlehensraten von insgesamt rd. 691.400 EUR nachzukommen. Die Leasinggesellschaft hat diese Darlehensraten bis Oktober 2013 der Stadtgemeinde zurückzuzahlen.

100.2 Der RH stellte fest, dass die im Dezember 2009 von der Stadtgemeinde Schwechat abgegebene Haftung für einen Kredit der Leasinggesellschaft im Jahr 2013 bereits im Teilumfang von rd. 691.400 EUR in Anspruch genommen wurde. Nach Ansicht des RH bestand aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation der Leasinggesellschaft die Gefahr, dass die gesamte Haftung in Höhe von 12,45 Mio. EUR für die Stadtgemeinde schlagend wird.

100.3 *In ihrer Stellungnahme verwies die Stadtgemeinde Schwechat nochmals darauf, dass noch im Dezember 2013 mit einem positiven Bescheid des Landes Niederösterreich die Umschuldung des Multiversums durchgeführt worden sei.*

⁵⁷ Am 18. Februar 2013 und 24. Februar 2013 zogen drei Fraktionen aus dem Gemeinderat aus und machten ihn somit beschlussunfähig, weil mindestens zwei Drittel des Gemeinderats zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sein müssen. Wird der Gemeinderat zum zweiten Mal zur Beratung über dieselben Gegenstände berufen, genügt in diesem Falle zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderats (§ 48 NÖ GemO).

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

101 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Stadtgemeinde Schwechat

(1) Das Haushaltsgleichgewicht wäre nachhaltig, d.h. in mehrjähriger Abfolge durch restriktive, ausgabenseitige Maßnahmen aufrechtzuerhalten. (TZ 4, 8, 10, 12)

(2) Ein ausgabenseitiges, nachhaltiges Konsolidierungsprogramm wäre zu erstellen und die Haushaltsführung der kommenden Jahre danach auszurichten. (TZ 5, 14, 19)

(3) Die freiwilligen Transferausgaben wären kritisch zu hinterfragen und Einsparungen vorzusehen. (TZ 7)

(4) Im Zuge der Erstellung der Rechnungsabschlüsse sollten auch zukünftig die in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) geforderten Nachweise über die Haftungen und über die Wertpapiere/Beteiligungen getrennt erstellt und die noch aushaftenden Leasingverpflichtungen im Nachweis der Leasingaufwendungen ausgewiesen werden. (TZ 11)

(5) Den Rechnungsabschlüssen sollte künftig der in der VRV vorgeschriebene Nachweis über die noch nicht fälligen Verwaltungsschulden, gegebenenfalls eine Leermeldung, beigegeben werden. (TZ 12)

(6) Von weiteren Haftungsübernahmen wäre vorläufig abzusehen, um die finanzielle Lage der Stadtgemeinde nicht übermäßig zu strapazieren. (TZ 15)

(7) Haftungen sollten nur dann in den im Rechnungsabschluss vorgesehenen Nachweis über die Haftungen aufgenommen werden, wenn diese auch ordnungsgemäß beschlossen und aufsichtsbehördlich bewilligt worden sind. (TZ 15)

(8) Zuschüsse der Stadtgemeinde Schwechat an die Multiversum Schwechat Betriebs GmbH (Multiversum GmbH) wären als Transferzahlung zu veranschlagen. (TZ 18)

(9) Bei der Erstellung der mittelfristigen Finanzpläne sollten künftig wesentliche Ausgabenbereiche (wie bspw. die Transfers an die Multiversum GmbH) präziser geplant werden. (TZ 18)

(10) Die bereits mit dem Rechnungsabschluss 2012 eingeleiteten Maßnahmen zur Erhöhung der Aussagefähigkeit und der Transparenz der Darstellungen wären weiterzuverfolgen und die laut VRV geforderten Nachweise und Beilagen zu den Rechnungsabschlüssen wären künftig in der dort geforderten Form, getrennt und vollständig zu erstellen. (TZ 20)

(11) Eine umfassende Aufgabenanalyse wäre durchzuführen, um auf dieser Basis eine Verschlankung, eine Vereinfachung und nachhaltigere Gemeindestrukturen zu schaffen. (TZ 21)

(12) Eine Geschäftseinteilung sollte ehestmöglich erstellt werden, um ein transparentes Führungsinstrument zur Feststellung der Leitungsspannen und der Organisationszugehörigkeit zur Verfügung zu haben. (TZ 22)

(13) Die Mitarbeiterliste wäre ehestmöglich zu aktualisieren, um eine ordnungsgemäße strategische Personalführung zu ermöglichen. (TZ 22)

(14) Alle 33 Referate wären aufzulassen. (TZ 22)

(15) Das Management-Konzept „SW 21“ wäre rasch weiterzuentwickeln. (TZ 23)

(16) Der Ressourceneinsatz des Personals wäre zu verbessern. (TZ 25)

(17) Einsparungspotenziale im Personalwesen wären zu heben. (TZ 26)

(18) Anhand einer Aufgabenkritik wäre die Personalsituation kritisch zu beleuchten und sich ergebende Synergien wären zu nutzen. (TZ 27)

(19) Das Ruhen der außerordentlichen Vorrückungen bzw. freiwilligen Höherreihungen wäre beizubehalten. (TZ 28)

(20) Die Relation der Zuwendungen für überdurchschnittliche Leistungen zur erbrachten Leistung wäre zu evaluieren. (TZ 29)

(21) Auf die Auszahlung der Personalzulage wäre künftig zu verzichten. (TZ 30)

(22) Die Gewährung der freiwilligen Sozialmaßnahmen wäre vor allem im Hinblick auf die angespannte Budgetsituation der Stadtgemeinde kritisch zu überprüfen. (TZ 31)

(23) Die Nebengebührenordnung sollte hinsichtlich der pauschalen Gewährung von einer Woche Sonderurlaub je Jahr überarbeitet werden. (TZ 32)

(24) Auf die freiwillige Gewährung einer zusätzlichen Urlaubswoche wäre zu verzichten. (TZ 32)

(25) Bei der Bestellung von Führungskräften wäre auf die Vorgaben des Niederösterreichischen Gleichbehandlungsgesetzes zu achten und der Frauenanteil im Bereich der leitenden Dienstposten zu erhöhen. (TZ 34)

(26) Sämtliche Zusatzkosten, die aufgrund der Befugnisüberschreitungen durch den Bürgermeister und andere Gemeindeorgane noch anfallen werden, wären von diesen zurückzufordern. (TZ 36, 60)

(27) Alle endgültig der Stadtgemeinde zurechenbaren Geldbewegungen, die nicht für Rechnung eines Dritten vollzogen werden, sollten in die voranschlagswirksame Gebarung aufgenommen und bei der Erstellung des Voranschlags berücksichtigt werden; deren Mittelherkunft und -verwendung sollte in den laut VRV vorgesehenen Nachweisen zum Rechnungsabschluss ausgewiesen werden. (TZ 37)

(28) Es sollten Betragsgrenzen für Geschäftsfälle festgelegt werden, für die jedenfalls ein Stadt- oder Gemeinderatsbeschluss herbeizuführen ist, auch wenn es sich um Geschäftsfälle handelt, die der „laufenden Verwaltung“ zuzuordnen sind. (TZ 38)

(29) Förderungen an nicht-öffentliche Rechtsträger sollten grundsätzlich im Gemeinderat beschlossen werden, um die politische Kontrolle für diesen Bereich zu gewährleisten. (TZ 39)

(30) In Hinkunft wäre bereits bei der Budgetierung wie auch später bei der Kontierung der Auszahlungsbelege auf die sachlich richtige Postenzuordnung besonderes Augenmerk zu legen. Insbesondere auf die Abgrenzungen zwischen Entgelten für erbrachte Leistungen einerseits und Transferausgaben andererseits wäre zu achten. (TZ 39)

(31) Aus Gründen der Transparenz wäre sicherzustellen, dass zeichnungsberechtigte Personen künftig Verträge nicht durch Beifügen einer Allonge unterzeichnen. (TZ 40, 58)

(32) Verträge wären ausschließlich nach eingehender Prüfung des Vertragsinhalts und der dazugehörigen Beschlüsse zu beurkunden. Zur Sicherstellung einer eingehenden Kontrolle sollten zweckmäßigerweise Gemeinderatsmitglieder von unterschiedlichen Fraktionen zur Mitfertigung herangezogen werden. (TZ 40, 45, 49, 58)

(33) Die Originalunterlagen zu Rechtsgeschäften wären jedenfalls lückenlos und zentral in der Gemeinde zu verwahren. Dabei sollte auch eine interne Kontrolle überprüfen, ob Verträge mängelfrei und ordnungsgemäß zustande gekommen sind. (TZ 40)

(34) Alle erforderlichen Maßnahmen wären zu ergreifen, um die Urkundenmanipulationen (z.B. eingescannte Unterschriften auf Verträgen) aufzuklären und den oder die dafür Verantwortlichen auszuforschen und rechtliche Maßnahmen zu setzen. (TZ 40)

(35) Verträge sowie Haftungsübernahmen und Zahlungsverpflichtungen wären erst dann von Organen der Stadtgemeinde abzuschließen, wenn der Gemeinderat sie durch Beschluss dazu ermächtigt hatte. (TZ 41, 51)

(36) Es wäre sicherzustellen, dass anordnungsberechtigte Organe Zahlungen ausschließlich dann anordnen, wenn entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse vorliegen. (TZ 41)

(37) Zahlungsanordnungen von Rechtsgeschäften der Stadtgemeinde über die voranschlagsunwirksame Gebarung wären künftig zu unterlassen. (TZ 41)

(38) Die Einhaltung der Niederösterreichischen Gemeindeordnung wäre strikt zu beachten. (TZ 42 bis 44, 70, 74, 83)

(39) Die Rechnungen für den Ankauf des Inventars für das Schloss Freyenthurn von der Wohnbaugesellschaft wären einzufordern und der Vorsteuerabzug wäre nachträglich in Anspruch zu nehmen. (TZ 42)

(40) Eine rasche Interessentensuche wäre anzustreben, um die teuren Leerstehungskosten im Schloss Freyenthurn zu vermeiden. (TZ 42)

(41) Stadtentwicklungsprojekte wären sorgfältig zu planen und eine Realisierung wäre nur dann anzustreben, wenn Finanzierungs-, Auslastungs-, Kosten- und Einnahmenstrukturen ausreichend geklärt sind. (TZ 42)

(42) Kostendeckende Mieten für das Schloss Freyenthurn wären vorzuschreiben und insbesondere der Beschluss des Gemeinderats, wonach der Betreiber des Ärzte zentrums dieselben Mietbedingungen wie die Stadtgemeinde haben soll, wäre einzuhalten. (TZ 42)

(43) Schadenersatzansprüche gegenüber dem Bürgermeister und dem stellvertretenden Stadtamtsdirektor im Zusammenhang mit dem Projekt Trappenweg wären zu prüfen. (TZ 44, 46)

(44) Zahlungen an die Academia Nova GmbH wären nur nach Vorlage entsprechend aussagekräftiger Unterlagen zu leisten. (TZ 47)

(45) Es wäre sicherzustellen, dass der Bürgermeister und der Vizebürgermeister Verträge betreffend die Stadtgemeinde vor Unterschriftsleistung überprüfen und auf Bedenken der eigenen Mitarbeiter eingehen. (TZ 47)

(46) Auf die Ordnungsmäßigkeit von Auszahlungsanordnungen und deren Verbuchung wäre strikt zu achten. (TZ 47)

(47) Zahlungen an die Academia Nova GmbH sollten vom Gemeinderat beschlossen werden, wenn der genehmigte Kostenrahmen überschritten wird. (TZ 47)

(48) Bezüglich des Restaurants im Felmayergarten wäre die Rechtsposition hinsichtlich der Rückforderung der offenen Darlehensforderung zu überprüfen und gegebenenfalls die Einbringung zügig zu betreiben. (TZ 48)

(49) Die Möglichkeit der gänzlichen oder teilweisen Rückforderung der Zahlung von 330.000 EUR, insbesondere im Hinblick auf den nicht nachgewiesenen Wert der abgeholzten Investitionen und Auflösungskosten von Pächter 2 des Felmayergartens, wäre zu prüfen. (TZ 48)

(50) Die vom Pächter 2 des Felmayergartens nicht einzubringenden Forderungen wären ersatzweise gegen verantwortliche Organe der Stadtgemeinde geltend zu machen. (TZ 48)



(51) Hinsichtlich der Abwicklung der Pachtverhältnisse zum Felmayergarten mit Pächter 1 und Pächter 2 wären entsprechende disziplinarische Maßnahmen gegen Organe der Stadtgemeinde zu ergreifen. (TZ 48)

(52) Im Falle von Abweichungen zwischen Verträgen und den Beschlüssen des Gemeinderats sollte der Gemeinderat erneut befasst werden. (TZ 49)

(53) Entwürfe von Verträgen wären vor Beschlussfassung dem Gemeinderat zur Verfügung zu stellen. (TZ 49)

(54) Sportförderungsrichtlinien wären mit dem Ziel zu erlassen, möglichst transparente Voraussetzungen für den Erhalt von Zuwendungen aller in der Stadtgemeinde ansässigen Sportvereine zu schaffen. (TZ 53)

(55) Eine zumindest jährliche Verwendungskontrolle der gewährten Förderungen durch unabhängige Organe der Stadtgemeinde, die keine Funktionen in den geförderten Einrichtungen inne haben, wäre durchzuführen. (TZ 53)

(56) Nicht ordnungsgemäß belegte Förderungen der Stadtgemeinde an die Sportvereinigung Schwechat (SVS) wären rückzufordern. (TZ 53)

(57) Die ohnehin bereits ausreichend unterstützte SVS wäre zu einer Übernahme der Aufgaben des Jugendsports ohne zusätzliche Subventionen und Aufwandsentschädigungen zu bewegen. (TZ 54)

(58) Es sollte überprüft werden, ob die vom Stadtrat im November 2011 beschlossenen Änderungen betreffend Verträge und Auszahlung im Einklang mit der vom Gemeinderat beschlossenen Jugendsportrichtlinie 1982 stehen, die ausdrücklich keine Grundlage der sportlichen Aktivitäten der SVS darstellt. (TZ 54)

(59) Ersätze für Sachleistungen aus dem Budget für die Sportlehrerentschädigung wären zu reduzieren und auf den dafür vorgesehenen Konten abzurechnen bzw. zu verbuchen. (TZ 54)

(60) Der Obmann der SVS wäre nicht mehr mit den Aufgaben des Referatsleiters Jugendsport zu betrauen. (TZ 55)

(61) Im Hinblick auf die zahlreichen Nebenbeschäftigungen des Referatsleiters Jugendsport wäre sicherzustellen, dass die Ausübung dieser Tätigkeiten sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht die Erfüllung seiner Dienstpflichten innerhalb der Gemeindeverwaltung nicht beeinträchtigt. (TZ 55)

(62) Die Kooperationsvereinbarung betreffend die Multiversum GmbH wäre rechtskräftig vom Gemeinderat beschließen zu lassen, um rasch für Rechtssicherheit zu sorgen. (TZ 60)

(63) Es wäre zu überprüfen, ob ein Ersatz für die bereits aufgetretenen und zukünftigen Schäden aus den Handlungen des Bürgermeisters im Zusammenhang mit der Kooperationsvereinbarung zur Multiversum GmbH durchsetzbar ist. (TZ 60)

(64) Die Entscheidung über die Entsendung von Bediensteten der Stadtgemeinde in Unternehmen wäre generell dem Gemeinderat zu überlassen. (TZ 62)

(65) Den Mitgliedern des Gemeinderats wären künftig verstärkt die wirtschaftlichen Aspekte von Investitionsprojekten wie dem Multiversum und die Wirkung auf den Gemeindehaushalt darzulegen und in der Entscheidungsfindung auch zu berücksichtigen. (TZ 65)

(66) Der betriebswirtschaftlichen Beurteilung für allfällige Investitionsprojekte wäre mehr Aufmerksamkeit zu widmen und eine profunde Entscheidungsbasis für solche Projekte sicherzustellen. Weiters wären künftig zur Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsprozesse für entscheidungsrelevante Unterlagen inhaltlich Verantwortliche zu benennen und verbindliche Zeitpläne zu erstellen. (TZ 66)

(67) Es wäre künftig sicherzustellen, dass Planrechnungen auf Basis realistischer Annahmen erstellt werden. Nur auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass Investitionsentscheidungen dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit folgen. (TZ 68)



(68) Es wäre künftig bei der Übernahme finanzieller Verpflichtungen auf die budgetären Möglichkeiten der Gemeinde zu achten und im Sinne eines nachhaltigen Gemeindehaushalts wäre die Folgewirkung für künftige Budgets zu berücksichtigen. (TZ 70)

(69) Es wären Förderungszuschüsse für jeden Nutzungstag der Veranstaltungshalle auf die Höhe des Tagesnutzungsentgelts laut Rahmennutzungsvereinbarung zu beschränken, um so eine für die Stadtgemeinde kostenneutrale Lösung sicherzustellen. Weiters wäre die Rahmennutzungsvereinbarung den veränderten Gegebenheiten anzupassen. (TZ 75)

(70) Es wäre künftig eine strikte personelle Trennung von Funktionen in der Multiversum GmbH und der Stadtgemeinde sicherzustellen. (TZ 81)

(71) Es wären die vom Bürgermeister eingegangenen Garantiezusagen von insgesamt 1,25 Mio. EUR umgehend entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss zu korrigieren bzw. sollte sich die Stadtgemeinde im Falle des Haftungseintritts am Bürgermeister schadlos halten. (TZ 36, 83)

(72) Für das Mobilienleasing für drei Laufbandergometer wären die Rechtskonformität zügig herzustellen sowie alle erforderlichen Maßnahmen zu setzen, um die in diesem Zusammenhang festgestellte Urkundenmanipulation aufzuklären, den oder die dafür Verantwortlichen auszuforschen und rechtliche Maßnahmen einzuleiten. (TZ 85)

(73) Es wäre künftig für eine umfassende und fundierte Entscheidungsgrundlage zur Beurteilung von Investitionsprojekten zu sorgen. Weiters wären Projekte mit einem hohen finanziellen Risiko, die die Bonität der Stadtgemeinde nachhaltig gefährden könnten, nicht umzusetzen. (TZ 86)

(74) Da der (erste) Geschäftsführer auch stellvertretender Stadtamtsdirektor war, wären Unterlagen über die Herkunft der – auch bereits bezahlten – Gelder bezüglich der Rückzahlungen für die Geschäfte mit dem Unternehmen des ehemaligen City-Managers beibringen zu lassen. (TZ 93)

(75) Auch vor der Gründung von Enkelgesellschaften (wie der Multitraining Schwechat GmbH) wäre ein Beschluss des Gemeinderats herbeizuführen, insbesondere wenn daraus finanzielle Verpflichtungen für die Stadtgemeinde erwachsen können. (TZ 99)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen****Multiversum
Schwechat
Betriebs GmbH**

(76) Der Beirat und Aufsichtsrat wären umgehend einzurichten. Hinsichtlich der Aufgabenverteilung zwischen Beirat und Aufsichtsrat wäre jedenfalls sicherzustellen, dass zumindest einem Gremium umfassende Kontrollrechte eingeräumt werden. (TZ 57)

(77) Für den Beirat wäre unverzüglich eine Geschäftsordnung zu erstellen. (TZ 57)

(78) Die Geschäftsführer wären im Sinne der Kooperationsvereinbarung zu bestellen. (TZ 62)

(79) Sämtliche Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlung vom Dezember 2010 wären hinsichtlich ihrer Rechtskonformität zu überprüfen und die Gesellschaft sollte sich durch rechtliche Schritte gegen die handelnden Personen schad- und klaglos halten. (TZ 62)

(80) Mit den Geschäftsführern wären schriftliche Verträge hinsichtlich ihres Aufgabenbereichs sowie ihrer Befugnisse und Entlohnung zeitnah abzuschließen. (TZ 62)

(81) Eine Vereinbarung über die Nutzung der Mehrzweckhalle wäre entsprechend der Kooperationsvereinbarung bis zum 30. September eines jeden Jahres für das Folgejahr abzuschließen. Dabei wären von der Multiversum GmbH jene Termine vorab festzulegen, die an die nicht aus dem Kreis der Gesellschafter kommenden Nutzer vergeben werden können. (TZ 63)

(82) Überlegungen zur Übernahme von Gesellschaftsanteilen wären vorab mit den Betroffenen abzusprechen und erst danach entsprechende Schritte zu setzen. (TZ 64)

(83) Es wären künftig für jede Einzelposition einer Planrechnung die Berechnungsgrundlage bzw. die Annahmen zur Höhe der einzelnen Planrechnungspositionen durchgängig zu dokumentieren, um die inhaltliche Nachvollziehbarkeit sicherzustellen und die Nachverfolgbarkeit allfälliger Veränderungen im Zeitablauf zu gewährleisten. (TZ 68)

(84) Es wären Schadenersatzansprüche gegenüber den Geschäftsführern zu prüfen, zumal auf Basis des mangelhaften Rechnungswesens und Internen Kontrollsystems Entscheidungen herbeigeführt wurden, welche die finanzielle Belastbarkeit der Gesellschaft massiv beeinträchtigten. (TZ 68)



(85) Es wären aus Gründen der Transparenz und der Rechtssicherheit künftig keine mündlichen Verträge abzuschließen. Die bestehenden mündlichen Verträge sollten in schriftlicher Form bestätigt und dokumentiert werden. (TZ 78)

(86) Es wären im Anlassfall Regressmöglichkeiten gegen den Bürgermeister zu prüfen, weil er die Kooperationsvereinbarung sowie deren Ergänzung ohne Gemeinderatsbeschluss unterzeichnet hatte und diese Verträge als schwebend unwirksam zu erachten waren. (TZ 79)

(87) Die Bestätigung über die vollständige Darlehenstilgung wäre vom Schulverein Komensky einzuholen. (TZ 82)

(88) Es wären aus Gründen der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit die Betriebsmittelkreditverträge zu korrigieren und künftig wäre auf eine ordnungsgemäße Vertragsunterzeichnung zu achten. (TZ 84)

(89) Es wären von den Geschäftsführern die rechtlichen Bestimmungen strikt einzuhalten und die Vermögens- und Ertragslage wäre korrekt darzustellen. (TZ 87)

(90) Da der (zweite) Geschäftsführer durch seine Angaben zur Bilanz 2011 nicht den beschränkten Zustimmungen der Werner Schlager Academy Betriebs GmbH entsprach, wäre ein Schadenersatzanspruch gegen ihn zu prüfen. (TZ 87)

(91) Eine rasche Einigung zur Herstellung des vertragskonformen Zustands im Zusammenhang mit der Zustimmung der Gesellschafter zu den Jahresabschlüssen 2011 und 2012 wäre herbeizuführen. (TZ 87)

(92) Da die Steigerung der Umsatzerlöse sowohl aufgrund der nicht beliebig erweiterbaren Raum- und Zeitkapazitäten einer Veranstaltungshalle sowie der vom Markt bestimmten Mietpreishöhe limitiert ist, wären Maßnahmen zur Eindämmung der betrieblichen Aufwendungen zu ergreifen. (TZ 89)

(93) Es wäre die aus der Erhöhung der Betriebspraxis und Betriebsroutine resultierende Personalkosteneinsparung zu nutzen, um die Anzahl der Mitarbeiter auf das im Oktober 2010 geplante Niveau zu reduzieren. (TZ 89)

(94) Es wäre zu prüfen, ob Leistungen durch Outsourcing kosteneffizienter erbracht werden können (z.B. Marketing, Buchhaltung, Personalverrechnung). (TZ 89)

(95) Der erforderliche Reinigungsbedarf wäre zu erheben und darauf basierend mit der Reinigungsfirma in Preisverhandlungen zu treten. (TZ 89)

(96) Die Aufwendungen für Marketingmaßnahmen wären auf ein angemessenes Maß zu reduzieren. (TZ 89)

(97) Es wäre dafür zu sorgen, dass der (zweite) Geschäftsführer, neben einer umfassenden Reduktion der Aufwendungen, auch zusätzliche Umsätze in Form von nicht durch die Stadtgemeinde subventionierte Veranstaltungen (Drittmarkt) zu lukrieren hat. (TZ 89)

(98) Bezüglich der Geschäftsbeziehungen mit dem Unternehmen des ehemaligen City-Managers wären die erforderlichen rechtlichen Schritte einzuleiten und darüber hinaus der entstandene Schaden einzuklagen. (TZ 93)

(99) Sämtliche Verträge wären hinsichtlich der vertragskonformen Erstellung zu überprüfen und es wäre allen Gesellschaftern der gleiche Informationsstand über die Rechte und Pflichten, die sich daraus ergeben, zugänglich zu machen. (TZ 94)

(100) Es wäre zu erheben, inwieweit durch die Handlungen der Geschäftsführer der Multiversum GmbH und deren Gesellschaftern Schaden zugefügt wurde, und inwieweit dieser nötigenfalls durch entsprechende rechtliche Schritte saniert werden könnte. (TZ 94)

(101) Die um rd. 7.000 EUR zu viel geleisteten Akontozahlungen wären umgehend vom (zweiten) Geschäftsführer zurückzuzahlen. (TZ 95)

(102) Akontozahlungen wären, sofern diese erforderlich sind, erst kurz vor Leistungserbringung des Auftraggebers zu leisten. (TZ 95)

(103) Bezüglich der Veranstaltungen durch die PR-Agentur des (zweiten) Geschäftsführers wären alle Geschäftsfälle mithilfe eines Fremdvergleichs zu überprüfen und daraufhin der PR-Agentur die nicht bezahlten Beträge (Differenz) umgehend inklusive Zinsen in Rechnung zu stellen. (TZ 95)

(104) Die Personalentscheidung betreffend die Übernahme von zwei Mitarbeiterinnen aus der PR-Agentur des (zweiten) Geschäftsführers wäre neu zu überdenken. (TZ 96)

(105) Rechnungen der sich in Liquidation befindlichen Sports Management & Marketing GmbH (SVS GmbH), deren Zahlung an die SVS erfolgen sollte, wären zu beeinspruchen. (TZ 97)

(106) Betreffend die verkaufte Energiezentrale wären die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse zu klären und im Falle eines Schadens für die Multiversum GmbH die erforderlichen rechtlichen Schritte einzuleiten. (TZ 98)

(107) Das Verbleiben des Betrags, der durch die mangelfreie Übernahme der Energiezentrale noch ausständig war, sollte geklärt werden. (TZ 98)

(108) Es wäre zu überprüfen, ob die Gründung der Multitraining Schwechat GmbH ordnungsgemäß zustande gekommen war und rasch für einen rechtskonformen Zustand zu sorgen. (TZ 99)

ANHANG

Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in [Gründruck](#)

Multiversum Schwechat Betriebs GmbH

Geschäftsführung

Franz KUCHAROWITS
(22. April 2008 bis 17. Juli 2012)

Roland REGNEMER
(seit 14. Dezember 2010)

Wien, im Juni 2014

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

Bisher erschienen:

Reihe Niederösterreich Bericht des Rechnungshofes
2014/1 – EU-Finanzbericht 2011

Reihe Niederösterreich Bericht des Rechnungshofes
2014/2 – Errichtung von MedAustron; Follow-up-Überprüfung

Reihe Niederösterreich Bericht des Rechnungshofes
2014/3 – Liegenschaftstransaktionen des BMLVS, der ASFINAG und des
Stadtentwicklungsfonds Korneuburg

Reihe Niederösterreich Bericht des Rechnungshofes
2014/4 – Bezirkshauptmannschaften – Sprengelgrößen und Effizienz

